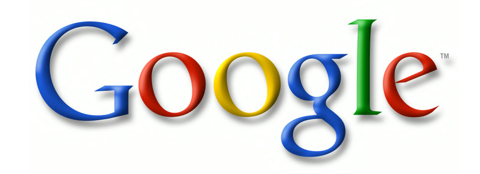
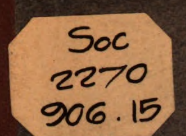




Verhandlungen

über die

Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes

Konferenz

der

Centralstelle für Jugendfürsorge in Berlin, Germ.

am 15. und 16. Juni 1906 in Berlin



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1906

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8

Verlags-Archiv 4153.

Inhaltsverzeichnis.

Verhandlungsprogramm.

Freitag, den 15. Juni, morgens 9½ Uhr:

Erste Verhandlung. Ist eine Änderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes und der Armengesetzgebung nötig, um der Verwahrlosung unserer Jugend wirksamer entgegentreten zu können, als es bis jetzt geschieht? Ref.: Landesrat Gerhardt, Berlin.

Zweite Verhandlung. Erscheint eine Änderung des Verfahrens in Fürsorgeerziehungssachen geboten? Ref.: Amtsgerichtsrat Dr. Paul Köhne, Berlin.

Zwischen der ersten und zweiten Verhandlung lag eine Frühstückspause.

Sonnabend, den 16. Juni, morgens 9½ Uhr:

Dritte Verhandlung. Welche Forderungen sind an die Anstaltserziehung und welche an die Familienerziehung zu stellen? Ref.: Direktor Pastor Plaß, Zehlendorf.

Vierte Verhandlung: Wie ist eine wirksame Aufsicht über die Anstaltserziehung zu erzielen? Ref.: Geh. Regierungsrat Landesrat Dr. Osius, Cassel.

Zwischen der dritten und vierten Verhandlung lag eine Frühstückspause.

Eingeladen hatten die folgenden Personen:

Prof. D. Freiherr von Soden, erster Vorsitzender der Centralstelle. Geh. Oberregierungsrat Dr. Würmeling und Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, stellvertretende Vorsitzende der Centralstelle. Dr. jur. Frieda Duensing, Geschäftsführerin der Centralstelle. Professor D. Dr. Kahl, Geh. Justizrat. Professor Dr. von Liszt, Geh. Justizrat. Professor Dr. Schmoller. D. Schwartzkopff, Direktor am Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne, vortragender Rat im Ministerium des Innern. Dr. Lisco, Direktor am Justizministerium. Geh. Finanzrat Noelle, vortragender Rat im Finanzministerium. Landesdirektor Freiherr von Manteuffel. Oberbürgermeister Kirschner. Stadtrat Dr. Münsterberg. Kommerzienrat Münsterberg, M. d. A. Kammerherr Rabe von Pappenheim, M. d. A. Landesrat Schmedding, M. d. A. Landesrat Dr. Schroeder, M. d. A. Kommerzienrat Vorster, M. d. A.

Die Verhandlungen fanden in der alten Bauakademie, Schinkelplatz 6 statt, da der ursprünglich gewählte Verhandlungsraum sich für die große Beteiligung zu klein erwies.



Erste Sitzung.

Freitag, den 15. Juni 1906, vormittags 9 ½ Uhr.

Der Vorsitzende Professor D. Freiherr von Soden (Berlin) eröffnet die Sitzung gegen 10 Uhr.

Vorsitzender: Hochansehnliche Versammlung, sehr geehrte Damen und Herren!

Gestatten Sie dem Vorsitzenden der Centralstelle für Jugendfürsorge in Berlin, die, unterstützt von Vertretern hoher Behörden der Staats- und Selbstverwaltung, Autoritäten der Wissenschaft und Mitgliedern des Landtags, Sie zu dieser Konferenz einzuladen sich erlaubt hat, beim Eintritt in die gemeinsame Arbeit ein Wort der Begrüßung.

Wenn auch dieser Konferenz durch ihre Teilnehmer ihr Charakter gegeben wird, und nicht durch die bescheidene Stelle, von der die Anregung zu ihr ausging, möchte ich doch kurz erklären, wie diese Stelle den Mut dazu gewann, weil dadurch zugleich die Gesichtspunkte deutlich werden, unter denen sie zusammen gerufen worden ist.

Die Centralstelle ist eine Milchschwester des Fürsorgeerziehungsgesetzes, das den Mittelpunkt unserer Besprechungen bilden soll. Damals, als dies Gesetz der Arbeit an unserer gefährdeten Jugend neue Wege eröffnete und zugleich einen Teil der Aufgaben den staatlichen und kommunalen Verbänden und Behörden zuwies, sodaß mit einem Mal das Arbeitsfeld fast ins Ungemessene erweitert und die Arbeiterzahl gewaltig vermehrt erschien, da schufen sich die in unserer Großstadt an ihrer der öffentlichen Fürsorge bedürfenden Jugend arbeitenden Vereinigungen und Anstalten aller Richtungen eine Centralstelle als Organ ihrer gemeinsamen Bestrebungen und Interessen.

Diese Centralstelle sollte fürs erste zwischen den durch das Gesetz in die Arbeit berufenen Behörden und den in dieser Arbeit stehenden freiwilligen Kräften und Organisationen Beziehungen herstellen und pflegen, sodaß die beiderseitige Tätigkeit sich durch ihre Vermittelung ergänzen könne.

Fürs zweite sollte diese Centralstelle den freiwillig Arbeitenden zu gegenseitiger Fühlung und Kenntnis der Arbeitsleistungen verhelfen, einen Austausch der Erfahrungen herbeiführen, die noch vorhandenen Lücken im Netz der Arbeit feststellen und deren Ausfüllung anregen, dem Publikum in allen Angelegenheiten von Jugendfürsorge Rat erteilen und die an sie gebrachten Fälle an die rechte Schmiede

bringen, in gemeinsamen Sitzungen ihrer Mitglieder den Mißständen nachforschen, welche die öffentliche Jugendfürsorge je und je nötig machen, und auf deren Abstellung sinnen, die Zweckmäßigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsgrundsätze an der Hand der gesammelten Erfahrungen erwägen und eventuell auf zweckentsprechende Abänderungen oder Ergänzungen hinwirken.

Mit diesen Aufgaben in dem beschränkten Umkreis von Groß-Berlin beschäftigt, hat sich in den in dieser Centralstelle zusammengeschlossenen Vereinigungen das Bedürfnis immer dringender fühlbar gemacht, nachdem nunmehr das Fürsorgeerziehungsgesetz, diese mutige soziale Großtat, zum Teil einem Sprung ins Dunkle ähnlich, die nach mehr als einer Seite unbegrenzte Möglichkeiten auf den Plan rief, längere Zeit gewirkt hat, einmal in weiterem Kreis, wenn möglich unter Teilnahme von Vertretern aller der Instanzen, denen in Land und Stadt die Ausführung des neuen Gesetzes oblag, die Erfahrungen auszutauschen, die dabei gemacht worden sind.

Und Ihre Teilnahme beweist uns, daß dieses selbe Bedürfnis auch an anderen Stellen vorhanden war.

Wie Ihnen die Themata zeigen, die wir Ihnen zur Behandlung vorzuschlagen uns erlaubten, haben wir den Rahmen ziemlich weit, doch wie wir hoffen, für einen Kreis von Sachverständigen nicht zu weit gezogen. Ebenso der Anordnung — dies heute — wie der Durchführung der Fürsorgeerziehung — dies morgen — sollten unsere prüfenden Erwägungen sich zuwenden.

Im ersteren Gebiet scheiden sich von selbst zwei Betrachtungen. Erstens: Die Bestimmungen des Gesetzes an sich, ob sie ausreichend und in allen Punkten zweckentsprechend sind. Zweitens: Die Handhabung des Gesetzes bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung seitens der dafür bestellten Instanzen.

Im zweiten Gebiet, der Fürsorgeerziehung selbst, handelt es sich wieder um ein Doppeltes. Erstens: Welche Erziehungsweisen versprechen am sichersten Erfolg? und zweitens: Sind die nötigen Garantien vorhanden, daß der Auftrag von denen, denen die Fürsorgeerziehung übertragen wird, in befriedigender Weise erfüllt wird?

Männer, denen ihre amtliche Tätigkeit auf den damit umschriebenen verschiedenen Gebieten reichste Erfahrung zu sammeln ermöglicht, haben sich in dankenswertester Weise bereit gefunden, für die gemeinsame Aussprache die maßgebenden Gesichtspunkte in einleitenden Referaten aufzustellen. Bei Ihnen aber, meine verehrten Damen und Herren, steht es dann, den Austausch nach dem uns verlangt, so anregend und fördernd wie möglich zu gestalten.

Wie verschieden wir im einzelnen denken und urteilen mögen, — möge uns, in einem alten erhabenen Bilde zu reden, auf der gemeinsamen Wanderung durch das wüste Land versäumter Kinder unseres Volks eine Wolkensäule und eine Feuersäule die Wege weisen, die Wolkensäule der dunkeln verderbendrohenden Not inmitten der Jugend, die die Zukunft bedeutet, und die Feuersäule der Liebe, die nicht verzweifelt und nicht tagelöhnert, sondern unermüdlich neue Kräfte ins Feld stellt, weil sie alles glaubt und alles hofft.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein, und ich ersuche Herrn Landesrat Gerhardt uns sein Referat zu erstatten über die Frage:

Ist eine Änderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes und der Armengesetzgebung nötig, um der Verwahrlosung unserer Jugend wirksamer entgegentreten zu können, als es bis jetzt geschieht?

Landesrat Gerhardt (Berlin): Die Frage der Abänderungsbedürftigkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes ist schon so häufig und gründlich zur Erörterung gelangt, daß sich Neues hierfür kaum noch anführen läßt. Dennoch bin ich dem Wunsche des geehrten Vorstandes, in dieser Versammlung das Thema zu behandeln, mit Freuden nachgekommen, weil die Centralstelle für Jugendfürsorge sich allen Bestrebungen zum Wohle unserer Jugend dienstbar macht und die Fürsorgeerziehung daher hier zutreffend nur als ein Glied der gesamten Jugendfürsorge, mit der es in beständiger Wechselwirkung steht, aufgefaßt werden wird. Diese Eingliederung der Fürsorgeerziehung ist vielfach verkannt worden und man hat daher an sie Erwartungen geknüpft, welche sie für sich allein gar nicht erfüllen soll noch will. Gewiß kann man trotzdem das Fürsorgeerziehungs-Gesetz eine „mutige soziale Großtat" nennen, aber doch wesentlich deshalb, weil und wenn dieses Gesetz alle diejenigen Bestrebungen mit lebendiger Kraft und wirksamer Macht erfüllt, die auf Verhütung der Fürsorgeerziehung abzielen und den natürlichen Zusammenhang der Familie als Hort und Heim der Jugend sowohl wie als Fundament des Staates festfügen wollen, wo er sich zu lockern droht. Grade diese Kreise fordern aber andrerseits auch mit Fug und Recht vom Fürsorgeerziehungsgesetz, daß es seine vorbeugende Absicht voll verwirkliche und nicht immer erst zur Anwendung komme, wenn ein Kind durch die Ungunst der häuslichen Verhältnisse und eigner Veranlagung innerlich bereits tiefen Schaden genommen hat. In dieser Hinsicht hat man jedoch eine gründliche Enttäuschung erlebt, ohne bisher davon befreit worden zu sein, und in die bittersten Vorwürfe gegen die Rechtsprechung mischt sich der Ruf nach einer baldigen Abänderung des Gesetzes.

Fragen wir uns nun, ob eine solche in der Tat schon — sei es im Armenrecht, sei es in der Fürsorgeerziehung — nötig ist, um der Verwahrlosung unserer Jugend wirksam entgegentreten zu können, so haben wir es dabei nicht mit den auf die Durchführung, sondern auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung gerichteten bezw. ihr entgegenstehenden Vorschriften zu tun.

Die Abgrenzung der Fürsorgeerziehung gegenüber der Strafvollstreckung kann daher hier unerörtert bleiben. Ebenso die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Überweisungsalters, das niemanden zu eng begrenzt erscheint, also möglichst ausgedehnter Anwendung des Gesetzes nicht entgegensteht.

Wohl aber gehören hierher die Bedenken gegen die Kostenregelung bei Anordnung der vorläufigen Unterbringung gemäß § 5 des Gesetzes; denn diese kann unter Umständen recht lange dauern

und nachher doch nicht zur Fürsorgeerziehung führen, so daß die Gemeinde als Trägerin der örtlichen Polizeikosten dadurch in eine ganz übermäßige Kostenlast verwickelt werden kann, ohne gesetzliche Aussicht auf Beihilfe von einem leistungsfähigeren Verband. In der Provinz Brandenburg hat sich vor kurzem ein solcher Fall ereignet, bei dem für eine kleine leistungsschwache Gemeinde auf einen Zeitraum von 1¾ Jahren fast 400 M. in Frage kamen. Wie wird man da bei den Vertretern der Ortspolizeibehörden, ohne deren Anregung die Vormundschaftsgerichte kaum einmal vorgehen werden, hierauf noch rechnen können, zumal die Gefahr späterer Ablehnung der Fürsorgeerziehung und damit die Kostenbelastung für die Gemeinde durch die kammergerichtliche Zulassung ausgedehntester Anwendung des § 5, der nur das Vorhandensein der „Gefahr im Verzuge" ohne die allgemeinen Erfordernisse der Fürsorgeerziehung nach § 1 voraussetzt, wesentlich gestiegen ist. So drückend und abschreckend diese Kosten für eine einzelne Gemeinde werden können, so unbedeutend sind sie im Vergleich zu den Gesamtfürsorgeerziehungskosten eines Provinzialverbandes und ihre Übernahme auf diese, die doch durch ihren Charakter als Fürsorgeerziehungs-Maßnahme gewiß gerechtfertigt erscheint, wird sicherlich nicht zu übermäßiger und zweckwidriger Anwendung dieses Paragraphen führen.

Ebenso wirken die, nach § 15 den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes treffenden Kosten der Überführung und Ausstattung bei den ganz ungleichen Entfernungen und Ansprüchen, die hierbei in Betracht kommen, doch äußerst ungerecht. Denn was kann der Ortsarmenverband dafür, wenn ein ihm angehöriger Zögling aus konfessionellen oder nationalen Gründen, oder wegen des Mangels einer für ihn gerade geeigneten Anstalt in der Heimatprovinz, weit entfernt für noch dazu höhere Ausstattungskosten untergebracht werden muß, während ein Fürsorgeerziehungsfall der Nachbargemeinde in erreichbarer Nähe bei mäßigem Aufwand sich abwickelt. Ist das erst vorgekommen, dann gelingt es keiner Überredungskunst, sondern nur vorheriger Kostenzusicherung, in einem neuen Fürsorgeerziehungsfalle die nötige Unterstützung zu erlangen und wenn auch erst die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern nach § 4 ein eignes Antragsrecht haben und die Vormundschaftsgerichte auch von Amts wegen vorgehen können, so ändert das doch nichts an der Tatsache, daß bei der Ortsobrigkeit das Hauptgewicht liegt, da sich die Geistlichen und Lehrer als die treibenden Kräfte zu ihr nicht so leicht in Gegensatz stellen nnd die Landräte nur im äußersten Notfalle von ihrem Antragsrecht beim Widerspruch der Gemeinden Gebrauch machen werden, der Vormundschaftsrichter sich auch nicht selten gerade beim Gemeinde- oder Amtsvorsteher Auskunft holen wird, wenn er einmal von anderer Seite zur Einleitung des Verfahrens veranlaßt worden ist. Es dürfte sich daher die Einführung einer Höchstgrenze für die Inanspruchnahme der Gemeinden empfehlen.

Dagegen kann ein Bedürfnis zur Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten nicht anerkannt werden; es sind wenigstens Pfarrer und Lehrer mehrfach in ihren Eingaben auf Herbeiführung der Fürsorgeerziehung mit dem Wunsche hervorgetreten,

sie ungenannt zu lassen, damit ihnen daraus für ihre Amtswirksamkeit keine Unannehmlichkeiten und Erschwernisse erwachsen.

Alle diese Gesichtspunkte sind aber doch nur von untergeordneter Bedeutung und lassen sich in etwas auch im Verwaltungswege befriedigen, sodaß sie nur bei Gelegenheit, aber nicht als selbständiger Grund einer Gesetzesänderung in Betracht kommen können.

Anders dagegen verhält es sich mit dem schon in der Einleitung berührten Vorwurf, daß die Auslegung des grundlegenden § 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gerade dem Hauptzweck des Gesetzes, nämlich der drohenden Verwahrlosung unserer Jugend vorbeugend entgegenzutreten, nicht annähernd genug gerecht werde.

In der Voraussetzung, daß — trotz der entgegenstehenden Erfahrung mit dem Tierhalter-§ 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — eine Änderung der durch das Reichsrecht für diese Materie dem Landesrecht gezogenen Grenzen nicht zu erwarten sein wird, bitte ich diese Vorschriften als feststehenden Ausgangspunkt behandeln zu dürfen.

Von der geringfügigen Änderung des § 55 des Strafgesetzbuchs in Artikel 34 II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann dabei abgesehen werden, da sich für Preußen dadurch nichts geändert hat, vielmehr die hierauf beruhende Bestimmung im § 1 des Zwangserziehungsgesetzes vom 13. März 1878 — Gesetzsammlung S. 132 — unverändert in die jetzt gar nicht weiter angefochtene Ziffer 2 in § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes übergegangen ist.

Dagegen ist aus Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu merken, daß die dem Landesrecht vorbehaltene Anordnung der Zwangserziehung im übrigen außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen kann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Während die Fälle der letzteren Art in Ziffer 3 des § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes Berücksichtigung gefunden haben, ohne daß die Rechtsprechung deshalb Anfechtungen in der vorangedeuteten Richtung ausgesetzt war, erheben sich nun die gangen Angriffe gegen die Ziffer 1 daselbst, welche die vielgenannten beiden §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat und außer ihren Voraussetzungen fordert, „daß die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung zu verhüten".

Diese beiden Paragraphen, deren häufige Nennung sich mit ihrer wirklichen Kenntnis doch vielleicht nicht immer deckt, lauten nun folgendermaßen:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung

in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

„Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig."

Das hier erwähnte „Recht der Sorge für die Person des Kindes", dessen Bestehen dem Vormundschaftsrichter die Anordnung der Unterbringung des Minderjährigen in eine geeignete Familie oder Anstalt nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 gestattet, umfaßt aber nach § 1631 „das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen." Es steht dem Vater und der Mutter, auch der Mutter eines unehelichen Kindes zu (§§ 1627, 1634, 1707).

Wenn nun das Vormundschaftsgericht nach § 1666 „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen" hat, so geht daraus und aus der sich anschließenden Anführung der Unterbringung in Familie oder Anstalt als einer solchen Maßregel doch ohne weiteres hervor, daß nicht jede der in § 1666 aufgeführten Gefährdungen des Kindeswohls gleich zur Verpflanzung des Kindes in eine andere Familie oder in eine Anstalt führen soll. Mithin genügte es auch nicht, die Anordnung der Fürsorgeerziehung vorzuschreiben, wenn die Voraussetzungen des § 1666 erfüllt sind, sondern es mußte hierfür noch eine weitere Begrenzung hinzukommen. So hat auch das alte Zwangserziehungsgesetz zu den Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuchs die weitere Bedingung hinzugefügt, daß „die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich" sein muß. Und diese Zusatzbedingung hält Ziffer 2 § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes fest, ohne daß die Streichung je gefordert wurde. Ebenso ist in Ziffer 3 der Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung aus dem nach Art. 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gebotenen Zwecke der „Verhütung des völligen sittlichen Verderbens" noch die „Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule" als besonderer Grund eingefügt und auch an dieser Einschränkung hat niemand Anstoß genommen.

Es ist gewiß nun keine glückliche Fassung in § 1, daß es heißt: .... kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn .... die Fürsorgeerziehung erforderlich (notwendig) ist. Denn wenn die Fürsorgeerziehung wirklich erforderlich ist, dann will doch offenbar der Gesetzgeber ihre Anordnung nicht in das Belieben des Vormundschaftsgerichts gestellt sehen, sondern dessen freies Ermessen nur hinsichtlich der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung als erfüllt anzusehen sind, zulassen. Darüber hat ja aber kein Zweifel bestanden, diese Fassung so auszulegen. Ziffer 1 will danach besagen: die Fürsorgeerziehung soll eintreten, wenn sie — beim Vorliegen der

Voraussetzungen der viel zitierten beiden Paragraphen — notwendig ist, „um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten“. Was aber unter Fürsorgeerziehung zu verstehen ist, besagt der folgende § 2, wonach sie „unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten — und dann folgt die eigene Ausdrucksweise des § 1666 — in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt“ zu erfolgen hat.

Das Kammergericht sieht nun die Besonderheit der Fürsorgeerziehung gegenüber der anderweiten Unterbringung aus § 1666 nicht in dem Erfordernis „unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten“, sondern erblickt in ihr eine gewissermaßen verschärfte öffentliche Unterbringung, deren spezielle Erziehungs- und Schutzmittel im einzelnen Falle notwendig sein müssen, um die Fürsorgeerziehung zu rechtfertigen. Es fordert daher auch noch eine besondere Erziehungsbedürftigkeit des Minderjährigen und hält ohne eine solche die Fürsorgeerziehung auch dann nicht für notwendig, wenn zur Bestreitung der anderweiten Unterbringung die Mittel der öffentlichen Armenpflege herangezogen werden müssen.

Eine Unterstützung seiner Auffassung glaubt es darin zu finden, daß die oberste armenrechtliche Spruchbehörde, das Bundesamt für das Heimatwesen, eine unzweifelhafte Armenfürsorgepflicht angenommen hat, wenn den Eltern die Erziehungsrechte abgesprochen werden und für die anderweite Unterbringung der Kinder Mittel nicht zur Verfügung stehen.

In der Tat ist dies der Standpunkt des Bundesamts und er entspricht durchaus dem unbestrittenen Armenrechtsgrundsatz, daß die Armenbehörden in ihren Maßnahmen sich mit obrigkeitlichen Anordnungen nicht in Widerspruch setzen dürfen und sich der deshalb fremder Hilfe bedürftig werdenden Personen annehmen müssen. Man denke an die Sperrung einzelner Häuser wegen Cholera oder sonstiger Epidemien, an die Verurteilung des Familienernährers zu Gefängnisstrafe, an seine Verbringung in eine Irrenanstalt zur Beobachtung. In allen diesen Fällen hat man nie von der Schaffung „künstlicher Hilfsbedürftigkeit“ gesprochen, sondern das Eintreten der öffentlichen Armenpflege für ganz selbstverständlich gehalten. Nicht anders aber liegt es, wenn das Elternhaus als sittlich verpestet erklärt und gemieden werden muß.

Daraus folgt aber an sich noch nichts für die Richtigkeit der Auffassung des Kammergerichts. Das Bundesamt bestätigt dies vielmehr selbst und sagt mit vollem Recht, daß die Entscheidung der Frage, in welchem Umfange die landesgesetzlich geregelte Fürsorge mit der Armenpflege konkurriert oder inwieweit sie hinter dieser zurückzutreten hat, nur aus den betreffenden Landesgesetzen entnommen werden kann.

Aus dem Fürsorgeerziehungsgesetz kann aber die Entscheidung dieser Frage im Sinne des Kammergerichts nicht entnommen werden:

Es ist bedauerlich, daß der Gesetzgeber statt, wie in Ziffer 2 entsprechend dem alten Zwangserziehungsgesetz und auch in Ziffer 3, die dafür maßgebenden Bestimmungen des Reichsrechts inhaltlich zu

übernehmen, sich in Ziffer 1 damit begnügt zu sagen: „wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen". Dadurch ist eine unglückliche Vermengung der beiden hier aufgeführten Arten von Minderjährigen erfolgt, während der Vormundschaftsrichter, je nachdem Vater oder Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes haben oder nicht, in seinen Entschließungen über die anderweite Unterbringung des Kindes nur seinem freien Ermessen zu folgen hat, oder dabei an das Vorhandensein einer der in § 1666 aufgeführten Gefährdungen des Kindeswohls gebunden ist. Es kann daher bei dieser grundverschiedenen Direktive für den Vormundschaftsrichter im Reichsrecht auch die im Landesrecht hinzutretende Bedingung der Fürsorgeerziehung nicht bei beiden Kategorien von Minderjährigen die gleiche Bedeutung haben. Ein Kind, welches bei fremden Leuten untergebracht ist, die kein Recht an ihm haben, kann beliebig zu anderen Leuten gegeben werden, ohne daß dazu vormundschaftsgerichtliche Mitwirkung von nöten ist; erst wenn in der Person des Kindes selbst Gründe hervortreten, die diese Art der Unterbringung nicht ausreichend erscheinen lassen, wird ein solches Einschreiten nötig. Darum wird man bei solchen Kindern mit dem Kammergericht eine gewisse Disposition zur Verwahrlosung fordern müssen, um zur Fürsorgeerziehung schreiten zu können. Bei einem Kinde aber, dessen Vater oder Mutter das Recht der Sorge für die Person zusteht, ist die bloße Fortnahme gegen ihren Willen schon an vormundschaftsgerichtliche Hilfe gebunden, folglich muß es hier zur Anordnung der Fürsorgeerziehung genügen, wenn die Fortnahme zur Verhütung der Verwahrlosung nötig ist, mag das Kind bereits selbst innerlich durch die Umgebung Schaden genommen haben oder nicht.

Jedenfalls beweist die Wortfassung in § 2, daß die anderweite Unterbringung durch die Fürsorgeerziehung sich von derjenigen in § 1666 nur durch die hinzutretende Notwendigkeit der öffentlichen Aufsicht und der öffentlichen Kosten unterscheidet, sodaß nur ausscheiden die Fälle, in denen ohne die Öffentlichkeit hinlängliche Hilfe gesichert ist. Das Erfordernis einer subjektiven Verwahrlosung kann aber ganz allgemein daraus nicht gefolgert werden, und der Ton ist nicht auf „die Fürsorgeerziehung notwendig", sondern auf „die Verwahrlosung zu verhüten" zu legen, wie indirekt aus Ziffer 2 hervorgeht, in der das Wort „Fürsorgeerziehung" lediglich an die Stelle von „Unterbringung" getreten ist, also hiermit gleichwertig zu verstehen ist.

Es ist ein geradezu trauriges Bild, das viele der Kammergerichts-Beschlüsse entrollen, um doch die Fürsorgeerziehung nicht für notwendig zu erklären, sondern auf den Weg der armenrechtlichen Versorgung zu verweisen, weil die Kinder selber sittlich noch unverdorben seien und eine besonders geartete Erziehung daher nicht geboten erscheine. Ich greife einen solchen Fall heraus, wo festgestellt ist, daß die Mutter Prostituierte ist, der Stiefvater den Knaben wiederholt roh mißhandelt, seiner Frau Zuhälterdienste leistet und sie durch den Jungen beobachten läßt, ob sie auch ihrem unsittlichen Gewerbe nachgehe. In einem andern Falle hat sich die Mutter in Gegenwart

der Kinder der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben und der Vater dies geduldet. Da fragt man sich doch mit Recht, wann soll denn nun Fürsorgeerziehung erforderlich sein, wenn nicht einmal eine derartige tiefe Verkommenheit der häuslichen Verhältnisse genügt. Und es ist gewiß nicht zu viel gesagt, daß bei Erwähnung derartiger Beispiele während der Beratung des Gesetzes auch kein einziger sich über die dringende Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung im Zweifel befunden hätte.

Es ist ja freilich eine eigene Sache mit der sicheren Erforschung des gesetzgeberischen Willens bei der Vielköpfigkeit, die hierbei mitwirkt. Daß aber die einengende Interpretation des Kammergerichts dem ganzen Geist und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht entspricht, dafür läßt sich eine ganze Reihe schwerwiegender Gründe ins Gefecht führen: Man vergegenwärtige sich nur die wiederholte entschiedene Betonung des vorbeugenden Charakters des Gesetzes, der es wesentlich vom alten Zwangserziehungsgesetz unterscheiden soll, so daß auch dessen Name durch Fürsorge ersetzt wurde. Diese prophylaktische Bedeutung des Gesetzes zieht sich wie ein roter Faden durch die ganzen Materialien. Nicht anders ist auch das Fallenlassen der unteren Altersgrenze neben der Einbeziehung blos körperlicher Verwahrlosung zu erklären, und es ist mehrfach ausdrücklich betont worden, daß die Fürsorgeerziehung auch noch vollständig unverdorbenen Kindern zu gute kommen solle. Die Verweisung auf die Armenpflege in den Ausführungsbestimmungen (Absatz 1a. E.) und dem Ministerial-Erlaß vom 22. Februar 1901 Ministerial-Blatt S. 73 beschränkt sich ausdrücklich auf die Fälle wirtschaftlicher Not der Eltern oder Erzieher sowie mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, und bei den Beratungen des Gesetzes ist wohl die Möglichkeit einer erheblicheren Entlastung der Armenverbände durch die Fürsorgeerziehung die Rede, nicht aber von einer drohenden Mehrbelastung, wie sie doch unzweifelhaft durch die Ablehnung der Fürsorgeerziehung unter Verweisung auf die dadurch erst mit dem Fall befaßten Armenpflege eintritt. Und wenn für diese Mehrbelastung der Armenverbände die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung betont wird, die nur äußerstenfalls eintreten soll, als ultima ratio, so hat bereits der Abgeordnete Schmidts, der dieses Wort gebraucht hat, in einer Sitzung des Abgeordneten-Hauses selber klargestellt, wie man das erklärtermaßen verstanden habe: nämlich, „daß die Kinder den Eltern solange nicht entzogen werden dürften, als noch zu hoffen sei, daß diese ihre gottgeheiligten Erziehungspflichten an ihnen ausreichend erfüllen würden".

Es ist ja auch in der Tat nicht zu verstehen, was denn vom Standpunkt der Eltern für ein Unterschied darin liegen soll, ob ihnen das Kind unter Berufung auf § 1666 oder auf das Fürsorgeerziehungsgesetz entzogen wird; in beiden Fällen handelt es sich um die strengste Maßregel, die Eltern gegenüber ergriffen werden kann.

Dazu kommt dann noch die auch vom Minister des Innern betonte Rechtslage, daß ohne ausführendes Landesgesetz die im Bürgerlichen Gesetzbuch eröffnete Möglichkeit der Fortnahme der Kinder in dem Regelfall unvermögender Familien ein toter Buchstabe bliebe, da

es dafür an einem Träger der Kostenlast fehlen würde. Am allerwenigsten verträgt sich schließlich noch mit der Kammergerichts-Auffassung die starke Betonung der Familienerziehung in den Ausführungsbestimmungen, da hierbei naturgemäß unverdorbene Kinder vorausgesetzt werden.

Fragt man nun, welche Gesetzesänderungen dem Übel zu begegnen geeignet sein möchten, so ist davor zu warnen, die Erziehung auch in Preußen zu einer gesetzlichen Pflicht der Armenverbände zu machen. Denn wer die Behandlung armer Kinder in kleinen, dürftigen Gemeinden kennen gelernt hat, der wird aufrichtig wünschen müssen, ihnen die Waisenpflege überhaupt abgenommen, und diese nicht noch durch Übertragung der Erziehungspflicht gesteigert zu sehen. Ebensowenig ist anzustreben, die jetzt bei den Kreis- und Bezirksausschüssen als zuständigen Beschwerdeinstanzen für die Armen in Land und Stadt ganz verschieden ausfallenden Entscheidungen durch Einführung eines Rechtsmittels etwa an das Bundesamt für das Heimatwesen gleichmäßig und in Übereinstimmung mit dem Standpunkt dieser obersten Armenspruchbehörde zu gestalten. Denn diese Verschiedenheit führt doch jetzt in einer ganzen Reihe von Fällen noch zur Fürsorgeerziehung, da die endgültige Versagung der Armenfürsorge nach dem Kammergericht für die Vormundschaftsgerichte bindend ist, und zwar gerade meist bei kleinen Gemeinden, die denkbar schlecht für das Kind sorgen würden. Es ist das doch immerhin ein Gewinn im Interesse der gefährdeten Jugend.

Dem § 1[1] des Fürsorgeerziehungsgesetzes würde man aber nach den obigen Ausführungen folgende Fassung zu geben haben:

...... ist der Fürsorgeerziehung zu überweisen:

a) wenn dem Vater oder der Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes zusteht, und sie dadurch, daß sie dieses Recht mißbrauchen, das Kind vernachlässigen oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen, das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dergestalt gefährden, daß die Fortnahme des Kindes zur Verhütung der Verwahrlosung geboten erscheint;

b) wenn im übrigen besondere erzieherische Maßnahmen zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich werden.

Ob aber wirklich schon zu einer solchen Gesetzesänderung geschritten werden muß, darüber kann man doch bei aller Einmütigkeit in der Betonung weitgehendster Fürsorge für unsere Jugend geteilter Meinung sein.

Die Provinzen haben diese Frage auf der Landesdirektoren-Konferenz in Hannover 1905 in der Mehrzahl verneint, aber von einer Seite wurde doch bereits die gegenteilige Auffassung mit Entschiedenheit vertreten und durch gewichtige Gründe unterstützt.

Werfen wir einen Blick auf die Statistik, wie sie Rheinland in dankenswerter Weise alljährlich aufstellt, so ergibt sich, daß — abgesehen vom ersten Jahre der Geltung des Fürsorgeerziehungsgesetzes — der Prozentsatz der Schulpflichtigen bei den Überweisungen nach einem geringen Rückgang 1902:1903 von 56,78 auf 56,51, 1904 auf 57,70 gestiegen ist, um sich 1905 noch auf 57 zu halten. Bei fast gleich-

mäßiger Anwendung der Ziffer 3 für Schulentlassene (rd.: 43½ %) ist diese bei den Jugendlichen fortlaufend gestiegen (1901: 9,23; 1902: 13,92; 1903: 21,89; 1904: 23,55; 1905: 25,77 %) unter entsprechendem Rückgang der Nr. 1. Hieraus wird man folgern dürfen, daß die Vormundschaftsrichter, da doch nichts für eine Verschlechterung des Materials der schulpflichtigen Minderjährigen spricht, sich lieber mit der unumstößlichen Nr. 3 zur Begründung der Fürsorgeerziehung befassen, und so werden sie in Fällen, wo sie nach pflichtgemäßem Ermessen nur in der Fürsorgeerziehung noch die Rettung für das Kind erblicken, trotz des Kammergerichts auch weiter zum Ziele zu gelangen wissen. Und wenn es auch richtig sein mag, daß bei Fortdauer der Aussicht, statt der Fürsorgeerziehung einen ungeahnten Armenpflegefall zu erhalten, die Neigung zu Fürsorgeerziehungs-Anträgen allgemein sehr zurückgehen wird, so kann man jetzt doch noch nicht über einen immer geringer werdenden Zugang an Fürsorgezöglingen, selbst nicht unter den schulpflichtigen reden, denn 1905 übertrifft mit 6626 die 3 Vorjahre (6458; 6523; 6196) und da hat die Fürsorgeerziehung doch immer noch reichlich Gelegenheit, ihre helfende Kraft zu bewähren.

Es wird darauf ankommen, beim Betreiben der Fürsorgeerziehung sich alle die Vorteile zu nutzen zu machen, die das Kammergericht selber seinem Grundsatze gegenüber eröffnet hat. Darnach gehört es nicht zu den Aufgaben der Armenpflege, nachteilige Einflüsse, die von außen auf einen Hilfsbedürftigen eindringen, von ihm fernzuhalten und deshalb etwa die Unterbringung an einem dritten Ort eintreten zu lassen. Wann wird aber bei verkommenen Eltern eine solche Fernhaltung nicht als unerläßlich dargetan werden können? Auch wird bei der starken Betonung der Konfessionalität in der Fürsorgeerziehung der Gesichtspunkt, daß die Armenpflege hierauf keinerlei Rücksicht zu nehmen gehalten ist, sich in diesem und jenem Falle im Sinne ihrer Unzulänglichkeit verwerten lassen. Es sollte auch nicht allzu schwer fallen, bei einem Kinde, das unter Verhältnissen der vorhin geschilderten Art aufwächst, die dringende Vermutung oder gar sichere Anzeichen für eine gewisse sittliche Infektion und das Bedürfnis besonderer erzieherischer Maßnahmen zu begründen. Um das Tatsachenmaterial gerade in diesen entscheidenden Beziehungen dem Richter erschöpfend darzubieten, wird der in der ministeriellen Statistik mitgeteilte Antragsfragebogen noch einiger Ergänzungen bedürfen, welche die vom Kommergericht gewährten Erleichterungen berücksichtigen. Wenn so die Anträge sachgemäß und erschöpfend bearbeitet werden, dann braucht nur noch der Wunsch erfüllt zu werden, daß die Besetzung der Vormundschaftsgerichte mit ganz besonderer Sorgfalt vorgenommen und der jetzt häufig beklagte große Wechsel in diesen Stellen vermieden werde. Hierhin gehören erfahrene Männer, bei denen das warme Herz dem klugen Verstand die Wage hält. Auch hierauf wurde ja schon bei der Beratung des Gesetzes im Herrenhaus sehr eindringlich hingewiesen, doch hat man bisher noch keine Änderung hierin wahrgenommen. Im Zusammenhang hiermit wird es darauf ankommen, die Vormundschaftsrichter hineinzuziehen in die praktische Erziehungsarbeit in Vereinen, Anstalten und kommunaler Waisen-

pflege. Dann werden sie vielfach aus der Zusammensetzung des Armenverbandes, seiner Leistungsschwäche und seiner mangelnden Hilfsbereitschaft überzeugende Gründe für den Nachweis der Unzulänglichkeit der Armenpflege herzuleiten wissen und auch den praktischen Blick für die richtige Beurteilung des Kindes und seiner Angehörigen in erziehlicher Hinsicht gewinnen.

In allen diesen Beziehungen bleibt noch viel zu tun übrig. Ehe man daher das erst etwas über 5 Jahre geltende Gesetz schon wieder umändert — wobei man nie wissen kann, wie es der Änderung bei der Rechtssprechung ergehen wird, wenn man sich auch noch so gut gesichert zu haben glaubt — möge man in allen Kreisen, denen das Wohl unserer Jugend am Herzen liegt, erst in den angegebenen Richtungen unermüdlich und frisch ans Werk gehen und nicht nachlassen in der Stellung von Fürsorgeerziehungs-Anträgen, dann wird der Mißmut über die Verkümmerung des Fürsorgeerziehungsgesetzes mehr und mehr weichen, und wenn auch nicht dem Überschwang der Hoffnung in der ersten Zeit, so doch der sicheren Zuversicht Raum geben, daß sich mit dem Gesetz so wie es ist, das schöne hohe Ziel, dem es gewidmet ist, doch noch wird erreichen lassen. (Beifall).

Vorsitzender: Ich eröffene nunmehr die Diskussion über das Thema des eben vernommenen hochinteressanten Referats. Das Wort hat Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne (Berlin): Hochansehnliche Versammlung! Mir ist von meinem Herrn Chef der ehrenvolle Auftrag zuteil geworden, Ihre Versammlung heute zu besuchen. Der ehrenvolle Auftrag sage ich und ich bitte Sie, meine verehrten Anwesenden, das Wort nicht zu nehmen als eine Redensart. Ich schätze es mir zu einer ganz besonderen Ehre, daß ich heute an dieser Versammlung teilnehmen kann, wo so viele — ich darf anknüpfen an die Worte des verehrten Herrn Referenten — Herzen so warm schlagen für die gefährdete Jugend, und wo diese Herzen bereit sind, ihr bestes daran zu setzen, damit dieser gefährdeten Jugend geholfen werde auf Grund der neuen staatlichen, gesetzlichen Bestimmungen.

Meine verehrten Anwesenden! Wir sind, als das Gesetz gemacht wurde, mit hochfliegenden Fahnen ausgezogen; während es beraten wurde, haben unsere Fahnen sich schon etwas gesenkt; wie es immer geht in unserm öffentlichen und privaten Leben, von dem, was wir hoffen, von dem, was wir mit einer gewissen Begeisterung erwarten, müssen wir ein gut Stück zurückschneiden, und ich glaube, das ist gut, denn das alte Wort: „Nur in der Beschränkung zeigt sich der Meister", gilt auch für unsere Jugendfürsorge. Eins aber haben wir vor allem erreicht: Es hat sich vor uns aufgetan der ganze große und tiefe Abgrund, vor welchem unsere gefährdete Jugend steht.

Wieviel gefährdete Jugend vorhanden ist, davon haben wir vorher keine Ahnung gehabt. Das Fürsorgeerziehungsgesetz hat uns darüber Klarheit geschafft, und, meine verehrten Anwesenden, Klarheit zu gewinnen über die Aufgaben, die uns bevorstehen, das ist das erste, was uns not tut. Nun wissen wir, wohin wir gehen sollen. Ob die Mittel, die uns gegeben sind, jetzt schon ausreichen? Es wird bezweifelt. Wenn wir aber, wie der verehrte Herr Vorredner

gesagt hat, an das, was uns gegeben ist, mit Verständnis und mit redlichem Willen herantreten und trotzdem nicht erreichen, was erreicht werden muß, dann können wir auch mit gutem Gewissen verlangen: gebt uns andere Mittel, gebt uns mehr.

Fünf Jahre ist das Gesetz in Kraft, — nachdem wir uns mehr als 100 Jahre, ich möchte sagen, um die Frage nur dilettantisch bekümmert haben; was will diese kurze Spanne Zeit sagen darüber, was sich mit dem Gegebenen erreichen läßt. Aber soviel ist sicher, wenn unsere gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen sich als unzulänglich erweisen, dann muß Regierung und Volksvertretung weitere und neue Mittel und Wege eröffnen, denn es handelt sich um den Schutz unserer Jugend, auf welcher die Zukunft unseres Volkes ruht. So begleitet auch die Staatsregierung die Verhandlungen Ihrer Versammlung mit der lebhaftesten Teilnahme; die Schäden und Mängel, welche in dem Gesetze und seiner Handhabung aufgedeckt werden, die Vorschläge, welche von fachkundiger Seite über bessere Gestaltung der Fürsorgeerziehung ausgehen, werden bei der Regierung und den Kommunalverbänden die gebührende Beachtung finden. Vor allem aber hoffen wir, auch hier zu erfahren, daß hinter unserer Arbeit der beste Teil unseres Volkes steht, und damit muß unser Werk gelingen. (Bravo.)

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich habe mir schon jetzt das Wort erbeten, weil ich einer Sitzung wegen sehr bald fortgehen muß.

Ich wollte namentlich hervorheben, daß bei Betrachtung des Fürsorgegesetzes ein Umstand übersehen oder nicht genügend gewürdigt wird, nämlich: daß bei dem Abschluß des BGB. bereits Bestimmungen in einzelnen Landesgesetzen vorhanden waren, die in einer dem eigentlichen Bedürfnis in höchstem Maße genügenden Weise das alles zum Ausdruck brachten, was uns nachher Schwierigkeiten geschaffen hat. Die §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuches, betr. die Bestrafung Jugendlicher, hatten in erster Linie dazu veranlaßt, Gesetze über Zwangserziehung zu erlassen. Von diesen war das Gesetz von 1878 für Preußen sehr unzulänglich gewesen, indem es den Begriff der Verwahrlosung nur auf Straftaten bezog. Dagegen stellten die Gesetze von Hessen, Hamburg und Baden in sehr weitherziger Weise den Begriff der Verwahrlosung fest und gaben eine ganze Reihe von Einzelmomenten an die Hand, an denen der Richter sollte erkennen können, ob es sich um Verwahrlosung handelte oder nicht. Diese mannigfachen Bestimmungen können natürlich nicht allzu eng ausgelegt werden; es muß eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse stattfinden; aber immerhin haben jene Bestimmungen der älteren Gesetze es ermöglicht, viel leichter an jene Kategorien heranzukommen, mit denen wir uns jetzt aus den oft erwähnten §§ 1838 und 1666 quälen müssen. Obwohl auch ich mit den beiden Vorrednern glaube, daß die Zeit noch zu kurz ist, um heute schon anzuraten, in eine Aktion zur Änderung des Gesetzes einzutreten, so möchte ich doch den anwesenden Herren Vertretern des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern ans Herz legen, doch zurückzugehen auf diese Gesetzgebung, die vor dem BGB. lag.

Wir sind dann im BGB. zu dem, ich kann es nicht anders bezeichnen, abscheulichen Begriff der völligen Verwahrlosung gekommen, d. h. zu einem Begriff, der in Wirklichkeit voraussetzt, daß das, was wir verhüten wollen, schon eingetreten ist, d. h. daß das Kind schon ruiniert ist, ehe wir überhaupt in die Lage kommen, die Hand darauf zu legen. Darin liegt meiner Meinung nach der schwere Mißgriff dieser Gesetzgebung. Sie war damals aus zwei Gesichtspunkten so gelaufen wie sie gelaufen ist. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Befürchtung laut — und war maßgebend für ihre Stellungnahme — daß die staatlichen Gewalten die Neigung haben könnten, in die Rechte der Eltern mehr aus politischen Gesichtspunkten als aus moralischen Gründen einzugreifen und die Eltern der Elternrechte zu berauben, d. h. also, daß die Staatsgewalt möglicherweise das Bekenntnis zu einer bestimmten politischen Partei als einen Grund ansehen könnte, daß ein Kind verwahrlost sei. Von seiten des Zentrums wurde der Widerspruch laut in der Befürchtung, daß in konfessioneller Weise eingegriffen werden könnte und daß die verschiedene konfessionelle Auffassung dazu führen könnte, die Eltern der elterlichen Gewalt zu entkleiden. Ich glaube, beide Befürchtungen sind damals, so ehrlich sie gemeint sein mögen, rein theoretischer Natur gewesen. Dazu waren ohnehin die Lasten für Staat, Provinz und Gemeinden viel zu groß, als daß sie weiter gehen sollten als unumgänglich notwendig war. Und das Vertrauen mußte man auf der andern Seite zu den Gerichten und ausführenden Behörden haben, daß sie nicht das Kind den Eltern entziehen werden wegen einer abweichenden politischen Meinung der Eltern. Es war, wie gesagt, ein rein theoretischer Widerspruch, der aber dann zu dem höchst unglückseligen Wort der völligen sittlichen Verwahrlosung geführt hat, die nun für uns maßgebend geworden ist. So scheint mir das Wichtigste, daß wir zu der Gesetzgebung der Einzelstaaten, die vorher bestanden hat und ein sehr gutes Material für diese Frage bildet, zurückkehren und dadurch der richterlichen Beurteilung größere Freiheit geben. Nicht die sittliche Verwahrlosung im engsten Wortsinne sollte die Voraussetzung der Zwangserziehung bilden, sondern die Gesamtheit der Verhältnisse, aus denen zu schließen ist, ob ein Kind nicht diejenige Entwicklung erfahren könnte, die zu seinem körperlichen und seelischen Gedeihen notwendig ist, *und die durch Mißbrauch des elterlichen Rechts oder durch Mißhandlung, die viel zu wenig unter den Begriff Verwahrlosung gebracht wird, gehemmt ist.* Wird der Vormundschaftsrichter gegenwärtig angerufen, so muß er aus den vom Referenten angegebenen Gründen sehr vorsichtig sich zurückhalten, wenn auch ein weitherziger Vormundschaftsrichter vielleicht weitergehen wird, als es die Bestimmungen des Gesetzes zu erlauben scheinen, und eine weitherzige Armenverwaltung ihm hierin vielleicht auch folgen wird. Ich kann z. B. für die Berliner Armenverwaltung erklären, daß in dem Augenblick, in dem die Kammergerichtsurteile und vor allem die des Bundesamts erschienen, ich die loyale Ausführung dieser Auffassung sicherzustellen gesucht habe; wo uns der Vormundschaftsrichter aus § 1666 der

Armenverwaltung die Last auferlegt, sind von ihrer Seite keine weiteren Schwierigkeiten gemacht worden.

Aber es läßt sich nicht verkennen, daß in Berlin die Verhältnisse besonders günstig liegen. Berlin ist zugleich Land- und Ortsarmenverband und auch zugleich die ausführende Behörde für die Fürsorgeerziehung. Trotzdem muß auch die Armenverwaltung in zahllosen Fällen, die an sie herantreten, in Fällen, in denen unsere Armenvorsteher, Vertreter von Privatwohltätigkeitsanstalten, die Centralstelle für Jugendfürsorge usw. dringend um Aufnahme der Kinder ersuchen, feststellen, daß es nicht möglich ist, des Kindes sich zu bemächtigen, daß man es mit sehenden Augen verkommen lassen, denselben Weg wie seine Eltern wandern sehen muß, weil gesetzlich keine Möglichkeit besteht, das Kind aus der Hand seiner Peiniger oder Verwahrloser zu befreien. Vielfach fehlt es aber auch an diesem guten Willen der Armenverwaltung; es ist keine Frage, daß in den kleineren Armenverbänden die Lust, in derartigen Fällen zuzugreifen, sehr gering ist, weil ohnehin die Neigung gering ist, sich armenpflegerisch zu betätigen, weil diese Betätigung Geld kostet.

Gerade das ist ein Punkt, über den wir im März auf unserem Armenpflegerkongresse beraten haben, daß überhaupt die kleinen Verbände gar nicht richtig organisiert sind und ihre Armenlasten überhaupt nicht tragen können und daß es notwendig ist, ihnen hierbei behülflich zu sein und durch Schaffung größerer Zweckverbände oder durch Beihilfen von Provinzialbehörden und ev. des Staates es ihnen zu ermöglichen, daß sie die regelmäßige Armenlast tragen können. Stärkere Armenlasten können wir ihnen überhaupt nicht zumuten.

Schließlich muß man sich aber noch eines klar machen. Wer praktisch in den Dingen steht, der weiß, es gibt mit Ausnahme pathologisch veranlagter Kinder verwahrloste Menschen überhaupt nicht, es gibt nur verwahrloste Verhältnisse; worauf es ankommt, ist: daß die betreffenden Kinder rechtzeitig aus diesen verwahrlosten Verhältnissen herausgenommen werden. Hierzu ist die Armenverwaltung so gut berufen, wie die Fürsorgeerziehung; es wird schwer möglich sein, hier die Grenzgebiete genau zu scheiden.

Wenn daher die armenpflegerischen Organe rechtzeitig helfen, daß die Eltern ihre Kinder leichter erziehen können, so würden wir eine ganze Zahl von Anreizungen für die Kinder wegnehmen, die sie auf die Straße führen; wenn wir dem erwerbsunfähig gewordenen Vater rechtzeitig die Hand bieten, daß er sich über diese Zeit hinweghelfen kann, so wird er seine Kinder nicht betteln schicken, er wird aus Verzweiflung über seine Not nicht in die Kneipe geraten, nicht in Alkoholstimmung seine Kinder mißhandeln, kurz und gut, wo wir dieses Thema auch angreifen, finden wir immer den großen Zusammenhang, daß, was wir tun für die Besserstellung der unteren Volksschichten, für die Bekämpfung des Alkohols, für die zweckmäßige und rechtzeitige Unterstützung, alles Mittel sind, um den verwahrlosten Verhältnissen das Wasser abzugraben und das Übel an der Wurzel auszurotten.

Ich halte nicht so sehr für das Entscheidende, ob die eine oder die andere Stelle zugreift; entscheidend ist, daß bei allen Stellen, die dafür zu sorgen haben, bei Staat, Regierung, Parlament, den Gemeinden und ihren Organen die Empfindung dafür lebendig erhalten wird, daß sie eine im wesentlichen vorbeugende Tätigkeit zu üben haben. So weit damit allein der gewünschte Erfolg nicht erzielt werden kann, halte ich es für erwünscht, zu den erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen zurückzukehren, durch die die Möglichkeit gewährt wird, sich zur rechten Zeit der verwahrlosten oder der der Verwahrlosung ausgesetzten Kinder annehmen zu können. (Bravo!)

Der Vorsitzende bittet wegen der großen Anzahl der noch vorgemerkten Redner für die folgenden die Redezeit auf 5 Minuten zu beschränken. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Magistratsassessor Dr. Schiller (Breslau): Meine verehrten Damen und Herren! Den Ausführungen des Herrn Referenten stimme ich im allgemeinen zu. Ich komme aber zu einem anderen Endresultat, indem ich die Konsequenzen ziehe, die der Herr Referent nicht gezogen hat. Ich gehöre auch zu denjenigen, die die Richtigkeit der kammergerichtlichen Entscheidungen nicht anzuerkennen vermögen; ich bin aber der Ansicht, daß das Gesetz durch die Praxis des Kammergerichts gerade um seine vornehmste Wirkung gebracht wird. Man muß sich nur stets vor Augen halten, was will das Gesetz? Welche Absicht hatte der Gesetzgeber? Das Gesetz wollte eine Gesundung des Volkskörpers herbeiführen, es wollte die Zunahme von Verbrechen und Prostitution verhüten, es wollte insbesondere der von Jahr zu Jahr wachsenden Kriminalität, der Verwahrlosung und Verrohung unter der Jugend vorbeugen.

Diese vorbeugende Tendenz des Gesetzes ist bei den Verhandlungen sowohl des Herrenhauses wie des Abgeordnetenhauses beständig betont worden, man wollte ohne Rücksicht auf die Kosten mal etwas Ganzes schaffen, ein Gesetz von weitgehendster sozial-ethischer Tragweite und deshalb wollte man nicht nur die bereits sittlich verwahrlosten Jugendlichen einer bessernden Erziehung unterwerfen, sondern man ist mit vollem Bewußtsein weiter gegangen. Man wollte auch für die noch nicht sittlich, wohl aber körperlich verwahrlosten oder in ihrem geistigen und körperlichen Wohl durch ihre verdorbenen Eltern gefährdeten Kinder sorgen. Denn man konnte sich der Tatsache nicht verschließen, daß diese gefährdeten Kinder über lang oder kurz dem sittlichen Verderben anheimfallen, wenn sie nicht von ihren verkommenen Eltern getrennt werden. Hier mußte also eine fürsorgende Hand so früh wie möglich eingreifen, ehe noch die Kinder von dem unsittlichen Verhalten der Eltern angesteckt waren. Denn diese gefährdeten Kinder sind ja das dankbarste Objekt für die FE. Sie brauchen nur von den Eltern getrennt und bei ordentlichen Familien, den Eltern nicht erreichbar, untergebracht werden, um mit aller Wahrscheinlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft und zwar mit verhältnismäßig geringen Kosten gerettet zu werden, während, wenn sie erst sittlich verdorben sind, die Erziehung problematisch erscheint und jedenfalls mehr Zeit, Mühe und

Kosten erfordert. Es gehörte also gar keine weitschauende Staatsweisheit dazu, um einzusehen, daß gerade die gefährdeten Kinder einer fürsorgenden Erziehung bedürfen, wenn anders man tatsächlich dem heranwachsenden Verbrechertum den Boden nach Möglichkeit abgraben wollte. Bei der Emanation des FE.-Gesetzes hat man aus dieser Erkenntnis ausdrücklich mit Zustimmung der Königl. Regierung das Wort sittlich, das sich zuerst in dem § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vor dem Worte „Verwahrlosung" befand, gestrichen. Nun kommt aber das Kammergericht und macht die Absichten des Gesetzgebers zu schanden, indem es die ganze Kategorie der nur körperlich verwahrlosten und gefährdeten Kinder ausschaltet.

Der Fehler, den das Kammergericht begeht, ist der, daß es den Begriff der FE. zu eng faßt: es sagt: Charakteristisch für die FE. sind die strengen und andauernden Erziehungsmaßregeln, daher hat die FE. nur dann einzutreten, wenn diese strengen und andauernden Erziehungsmaßregeln zur Verhütung der Verwahrlosung nötig sind. Dabei übersieht das Kammergericht, daß die FE. nicht allein die Anstaltspflege, bei der man wohl von strengen und andauernden Erziehungsmaßregeln reden kann, sondern auch die Familienerziehung kennt, die sogar nach den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz die hauptsächlichste Erziehungsform bilden sollte. Gerade die Familienerziehung ist vom Gesetzgeber, für die nur gefährdeten und körperlich verwahrlosten Kinder vorgesehen worden. Nach der Praxis des Kammergerichts kann die Familienerziehung aber nur höchst selten zur Anwendung gelangen.

Das Resultat der Praxis des Kammergerichts ist, daß heute die FE. in der Regel nur für bereits arg sittlich verwahrloste Jugendliche eintritt, denn nur diese bedürfen strenger und andauernder Erziehungsmaßregeln. Nur ganz selten und ausnahmsweise gelingt es mal, ein noch nicht auch sittlich verwahrlostes Kind in FE. unterzubringen. In der Statistik zeigt sich diese Praxis in dem fortwährenden Steigen der Überweisungen aus Ziffer 3 des § 1, d. h. der Minderjährigen, deren völliges sittliches Verderben auf dem Spiele steht, während die Überweisungen aus Ziffer 1 ganz außerordentlich herabgehen.

Dies ist eine höchst bedauerliche Tatsache. Gerade die Ziffer 1 stellt den großen Fortschritt des Gesetzes vom 2. Juli 1900 gegenüber dem alten preußischen Zwangserziehungsgesetz vor. Gerade die nur gefährdeten und noch wenig sittlich verwahrlosten Kinder verdienen in erster Reihe die Wohltaten einer fürsorglichen Erziehung; einmal im Interesse der Kinder selbst. Denn es gibt kaum etwas Unmenschlicheres, als müßig zuzusehen, wie noch unverdorbene Kinder, durch ihre scheusäligen Eltern allmählich in das Verderben gezogen werden, und ferner im Interesse des Staates, der ohne bedeutende Aufwendungen dem Heranwachsen von Verbrechern und Dirnen vorbeugen kann. Wenn man nur ein einziges Mal einen Blick in das Leben von Familien getan hat, in dem der Vater ein völlig verkommener Trunkenbold ist, während die Mutter entweder auch trinkt oder der Prostitution nachgeht, und solche Familien gibt es

unzählige, und sie gerade sind die Brutstätten für die heranwachsenden Verbrechergenerationen, dann muß man sagen: Hier muß doch etwas geschehen, um dem mit tötlicher Sicherheit eintretenden Verderben der Kinder vorzubeugen.

Das sieht ja auch das Kammergericht ein, aber es will für diese Kinder nicht die FE. angeordnet wissen, sondern glaubt, daß hier die öffentliche Armenpflege am Platze sei.

Die öffentliche Armenpflege mit ihren vielen Verzweigungen auf allen Gebieten der Fürsorge für die Armen und Elenden leistet bei ihrer glänzenden Organisation in Deutschland außerordentliches.

Sie ist aber schließlich doch nicht Mädchen für alles. Sie hat tatsächlich nur einzutreten, wo es sich um körperliche Not handelt. Sie hat aber nicht die Aufgabe, dem Heranwachsen von Verbrechern und Dirnen vorzubeugen. Sie kann es auch gar nicht oder wenigstens in nur sehr beschränktem Maße.

Einmal deswegen, weil die gefährdeten Kinder meistens nur in derselben Stadt in Pflegestellen untergebracht werden können, in der sich die Eltern aufhalten. Es liegt also immer die Gefahr vor, daß die Eltern versuchen werden, ihren verderblichen Einfluß auf die Kinder geltend zu machen. Und dann, was die Hauptsache ist: Die Armenpflege ist nur in der Lage, für die Kinder bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit d. h. bis zum 14. Lebensjahre sorgen zu können. Wenn die Eltern auch vorher niemals an ihre Kinder gedacht haben, in diesem Moment pflegen sie sich stets an ihre Kinder zu erinnern; sie können nunmehr die Kinder für ihre eigenen Erwerbszwecke gebrauchen. Sobald also die Armenpflege die Hand von den Kindern fortzieht, werden sich die Eltern ihrer bemächtigen, und wenn ein Kind auch vorher sich moralisch gut gehalten hat, so wird es nunmehr doch dem verderblichen Einfluß der Eltern unterliegen. Die Kosten und Mühen sind also umsonst aufgewendet gewesen.

Schließlich ist noch ein Punkt hierbei zu berücksichtigen, der von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist: Wer will denn die Armenverbände zwingen, diejenigen Fälle, in denen es sich um nur gefährdete Kinder handelt, zur Cognition der Gerichte zu bringen. In diesen Fällen können die Armenverbände Anträge auf FE. nicht stellen; sie werden vom Gericht abgelehnt. Was sollen sie also beantragen? Sollen sie beantragen, daß den Eltern auf grund des § 1666 BGB. die Erziehungsrechte aberkannt werden, wenn sie der Überzeugung sind, daß die Trennung der Kinder von Eltern, wie auch schon der Ausdruck Aberkennung der Erziehungsrechte besagt, lediglich aus erziehlichen Rücksichten erfolgt, für welche sie Aufwendungen nicht zu machen haben?

So lange der Umfang der Unterstützungspflicht durch die Armenverbände im § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum U. W. Gesetz ausdrücklich dahin begrenzt ist, daß zum notwendigen Unterhalt Kleidung, Nahrung, Obdach und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen gehört, so lange sind die Armenverbände nicht verpflichtet, lediglich zum Zwecke der besseren Erziehung ein

Kind von seinen Eltern zu trennen und für die getrennte Erziehung des Kindes zu sorgen.

Das hat das Bundesamt in früheren Entscheidungen auch konstant ausgesprochen.

Wie die Dinge heute liegen, sind die Armenverbände nur verpflichtet, sofern Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die Eltern durch ausreichende Unterstützung in den Stand zu setzen, ihre Kinder unterhalten zu können; aber wie gesagt, nur die Eltern. Ob die Eltern infolge ihrer moralischen Beschaffenheit nicht geeignet sind, ihre Kinder zu erziehen, können und dürfen die Armenverbände nicht prüfen. Sie sind insbesondere weder berechtigt noch verpflichtet, ein Kind seinen unterhaltungsfähigen und unterhaltswilligen Eltern fortzunehmen und anderweitig im Wege der öffentlichen Armenpflege unterzubringen, weil es der Vormundschaftsrichter angeordnet hat. Denn zwangsweise, gegen den Willen der beteiligten Personen, darf die Armenpflege niemals ausgeübt werden, schon wegen der mit dem Eintritt der Armenpflege verbundenen Folgen, dem Verlust der öffentlichen Rechte usw.

Es ist ein Irrtum, wenn man behauptet, ein Kind, dessen Eltern die Erziehungsrechte aberkannt sind, stehe rechtlich einem Kinde gleich, dessen Eltern tot sind. Wohl sind den Eltern die Erziehungsrechte aberkannt, aber sie bleiben trotzdem zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Für hilfsbedürftige Waisen muß die Armenpflege eintreten, nicht aber für Kinder, die unterhaltsfähige und -willige Eltern haben. Deshalb kann der Vormundschaftsrichter auch durch seinen Spruch niemals künstlich die Hilfsbedürftigkeit eines Kindes herbeiführen, und ebensowenig kann er irgend einen Zwang auf die Armenverbände zur Durchführung seines Beschlusses ausüben.

Eine Reihe von Bezirksausschüssen haben als letzte Instanz diesen Standpunkt der Armenverbände bestätigt und im Bezirke dieser Verbände gelingt es also auch nicht mit Hilfe der öffentlichen Armenpflege die nur gefährdeten Kinder aus ihrer verderblichen Umgebung zu entfernen und ordentlich unterzubringen. Folglich bleiben die nur gefährdeten und nur körperlich verwahrlosten Kinder in ihrer verderblichen Umgebung, bis sie selbst sittlich verwahrlost sind. Dann erst kann die FE. für sie eintreten.

Daß dieses Verfahren im Interesse der Kinder oder des Staates liegt, werden selbst die Anhänger der kammergerichtlichen Praxis nicht behaupten. Je älter und je mehr sittlich verwahrlost ein Kind ist, das in FE. gebracht wird, um so größer sind die Mühen und Kosten, die aufgewendet werden müssen, und um so zweifelhafter ist das Resultat.

Die Berichte der Herren Oberpräsidenten und Landesdirektoren klagen durchweg über die unendlichen Schwierigkeiten, die die Erziehung der älteren Fürsorgezöglinge macht. Wären diese Zöglinge früher in FE. gebracht worden, so wären sie wahrscheinlich mit geringen Kosten und Mühen zu retten gewesen.

Das Kammergericht sieht aber heute leider immer nur die Person des Minderjährigen an; es fragt lediglich, ob die sittliche Verderbnis

des Mj. bereits soweit vorgeschritten ist, daß er strenger und andauernder Erziehungsmaßregeln bedarf.

Das ist ein völlig falscher Standpunkt: Bei der Beurteilung, ob die Ziffer 1 des § 1 des Gesetzes zur Anwendung gelangen kann, kommt es nicht auf die Person des Mj. an, sondern — auf die der Eltern. Ob die Eltern imstande sind, ihre Kinder zu ordentlichen Menschen zu erziehen, das ist das Ausschlaggebende. Geht man von diesem Standpunkt aus, dann wird man freilich der FE. ein viel weiteres Anwendungsgebiet einräumen, als es heute geschieht.

Da das Kammergericht ohne eine Änderung des Gesetzes seinen Standpunkt nicht aufgibt, ist es nötig, dem Gesetz eine Fassung zu geben, in der klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die FE. auch und zwar in erster Linie für die nur gefährdeten und körperlich verwahrlosten Mj. einzutreten hat, sofern die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 BGB. vorliegen.

Die Gesetze fast aller anderen Kulturstaaten gehen in der vorbeugenden Tendenz so weit, daß sie die staatliche Erziehung auf die körperlich vernachlässigten und mißhandelten und auf die in ihrem sittlichen Wohle durch die Eltern gefährdeten Kinder ausdehnen. Speziell auch das norwegische Gesetz vom Jahre 1895, das bei unserem Gesetz ja bekanntlich Pathe gestanden hat, sieht die zwangsweise Erziehung auch vor: „Wenn ein Kind infolge der Lasterhaftigkeit oder Nachlässigkeit der Eltern oder Erzieher schlecht behandelt, gemißhandelt wird oder sittlich verkommt oder zu befürchten ist, daß es sittlich verderben wird."

Andererseits setzt das norwegische Gesetz, wie die Gesetze aller anderen Staaten als oberste Altersgrenze, bis zu der ein Mj. in FE. gebracht werden kann, das 16. Lebensjahr fest. Bei einer Neuredaktion des preußischen Gesetzes wird in ernste Erwägung zu ziehen sein, ob es sich nicht dringend empfiehlt, die oberste Altersgrenze vom 18. Jahr ebenfalls auf das 16. Jahr herabzusetzen.

Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es mir in den allermeisten Fällen aussichtslos, daß bei Mj., die in einem Alter von über 16 Jahren in FE. gebracht werden, noch eine sittliche Besserung durch die FE. erzielt werden kann. Es kommt hinzu, daß diese verdorbenen Elemente die Ordnung in allen Anstalten aufs ärgste gefährden. Entweichungen, Brandstiftung, schwere Körperverletzung, gegenseitige sittliche Verfehlungen spielen heute schon eine große Rolle. Zudem wird die Erziehung der jüngeren Elemente durch diese alten Zöglinge außerordentlich erschwert. Und last not least der Kostenpunkt. Gerade die Erziehung der alten Zöglinge verursacht die meisten Kosten, die aber rein ins Wasser geworfen sind, weil ein dauernder Erfolg nicht erzielt wird.

Ich meine, daß wir heute auf einem ganz falschen Wege sind, wenn wir unendlich viel Mühe, Zeit und Kosten an über 16 Jahre alte bereits vollständig verwahrloste Jugendliche, an bereits fertige Verbrecher und Dirnen verwenden, während wir die jungen, in ihrem Wohle gefährdeten Kinder, die mit Bestimmtheit dem Verderben entgegen gehen, wenn sie nicht von ihren verkommenen

Eltern getrennt werden, sich selbst überlassen. Es ist endlich Zeit, diesen Weg zu verlassen und durch eine Änderung des Gesetzes die FE. sowohl im Interesse der gefährdeten Jugendlichen, als auch im Interesse des Staates und der Gesellschaft aussichtsreicher und segensreicher zu gestalten.

Landgerichtsrat Niemir (Berlin): Verehrte Anwesende! Das Referat des Herrn Vortragenden hat ja allgemeinen Beifall gefunden, und auch mir waren die Schlußfolgerungen desselben sehr sympathisch. Ich kann ihm aber den formellen Vorwurf nicht ersparen, daß ein erheblicher Teil der hier anwesenden Damen und Herren den Kern dieses Vortrages bereits vor mehreren Monaten mit angehört hat, nämlich in einer Versammlung in einem Saale des Reichstagsgebäudes, die von dem Deutschen Centralverein für Jugendfürsorge einberufen war, und ich glaube mich nicht zu irren, daß auch der Herr Vorredner uns dort denselben Vortrag gehalten hat. Das hat mich aber nicht bestimmt, das Wort zu ergreifen. Der damalige Vortrag hat eine Reihe von Erörterungen in der Öffentlichkeit gezeitigt. Es wurde von der damaligen Generalversammlung der Vorstand des Centralvereins gebeten, eine Petition an beide Häuser des Landtages in dem Sinne zu richten, daß eine Abänderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes in die Wege geleitet werden möge, um die Judikatur des Kammergerichts möglichst unschädlich zu machen. Ich selbst war der Verfasser der Petition. Diese Petition ist aber abgelehnt worden. Im Herrenhause wurde von der Petitions-Kommission beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen; entgegen diesem Antrage jedoch wurde eine sehr eingehende Debatte über die Petition im Herrenhause gepflogen und es wurde beschlossen, nicht über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, sondern dieselbe als Material zu überweisen.

Ich meine also, daß durch das Vorgehen des Centralvereins alles geschehen ist, was ausgeführt werden konnte, und welchen Erfolg das Vorgehen gehabt hat, ist Ihnen ja bekannt. Aus dem Vortrage des Herrn Geheimrats Krohne ersehe ich, daß unser Antrag keine wesentliche Folge gehabt hat, und es ist dies vielleicht ganz gut, denn wenn die jetzt geltenden Gesetzesbestimmungen zusammengestellt werden sollten, so würde die Länge des Saales nicht ausreichen, die Bestimmungen aneinander zu stellen. Da ist es noch nicht Zeit, das, was erst so wenige Jahre besteht, schon wieder zu ändern, und ich freue mich auch, daß der Herr Vortragende sich auf denselben Standpunkt gestellt hat. — Ich bitte Sie, folgen Sie dem Ratschlage des letzten Herrn Vorredners nicht, sondern belassen Sie es bei dem, was bisher geschaffen ist, die Zeit ist noch nicht da, um schon wieder neue Gesetze zu machen. Ich freue mich, daß der Herr Vortragende zu demselben Standpunkt gekommen ist. Erst wenn wir weiteres Material gesammelt haben, wird es an der Zeit sein, zu sagen: das und das muß geändert werden. (Beifall.)

Direktor Dr. Klumker (Frankfurt a. M.): An der Stellungnahme, die der Herr Landesrat Gerhardt zu dieser Frage eingenommen

hat, hat mich besonders gefreut, daß er diese Frage in den größeren Zusammenhang der reichsgesetzlichen Regelung der Frage hineingestellt hat. Ein großer Teil der Diskussion, der Wünsche, die Herr Assessor Dr. Schiller z. B. ausgesprochen hat, auf Ausdehnung des Fürsorgeerziehungsgesetzes auf die Kinder, die bloß gefährdet scheinen, scheitert an dem Umstande, daß dies nach dem Reichsgesetz — BGB. § 1666 — unmöglich ist. Ich kann Ihnen da nur empfehlen, sich die Grenzen, die in diesem Paragraphen der Landesgesetzgebung gesteckt sind, möglichst genau und präzis anzusehen; ein großer Teil der Wünsche wird dann zurücktreten müssen. In der Beziehung kann man meiner Meinung nach, nachdem ein Bürgerliches Gesetzbuch erst wenige Jahre besteht, nicht schon wieder an eine Änderung herantreten. Wenn wir ändern wollen, so müssen wir ferner davon ausgehen, daß die Anwendung der Paragraphen abhängt von dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsrichters und daß das Fürsorgeerziehungsgesetz nur ein Ausführungsgesetz ist, um dem Vormundschaftsrichter für seine Maßnahmen die Mittel zur Verfügung zu stellen. Die entschiedene Besserung wird darin liegen, wenn sowohl die Armenpflege wie die Zwangserziehung in die Hände derselben Behörde gelegt wird. Die große Mehrzahl der Armenverbände steht auf dem Standpunkt, daß man ein armes Kind nicht bloß ernähren kann, was dem kalten Buchstaben mancher Landesgesetze im Armenwesen genügt, sondern es auch erziehen muß. (Sehr richtig!) Das ist ein Standpunkt, auf den sich die größeren Städte und auch die Stadt Frankfurt stellt. Im übrigen aber haben wir gar keinen Anlaß, die deutsche Armenpflege als glänzend hinzustellen; sie ist gut in den größeren Städten, auf dem Lande ist sie einfach schlecht. Unsere öffentliche Kinderfürsorge ist gegenüber dem Auslande durchaus rückständig. Wichtiger als die Änderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes ist eine Änderung der Armengesetzgebung. Die kleinen Gemeinden können einfach aus Mittellosigkeit und Unerfahrenheit nichts Vernünftiges und Planmäßiges in der Armenpflege tun. Ich liege z. B. fortwährend in Prozessen mit unseren kleinen ländlichen Armenverbänden. Ich bitte also, sich den Thesen des Herrn Landesrat Gerhardt anzuschließen. — Dann möchte ich noch einen kleinen Punkt erwähnen. Der Herr Landesrat Gerhardt hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der § 1 Ziffer 3 nur angewendet werden kann, wenn eine Verwahrlosung schon begonnen hat. Ein völliges sittliches Verderben kann oft zu befürchten sein, ohne daß schon eine Verwahrlosung angefangen hat. Ich halte weder logisch noch praktisch den Zusammenhang für nötig, den die momentane Rechtsprechung ohne Unterlage im Gesetz fordert. Nehmen Sie das Kind einer Prostituierten. Dieses Kind ist vielleicht bei der Prostituierten ganz gut aufgehoben, soweit es sich um körperliche Pflege handelt. Wenn es 3—4 Jahre wird und bei der Mutter bleibt, dann tritt die Möglichkeit des völligen sittlichen Verderbens ein, ohne daß im geringsten eine Verwahrlosung schon begonnen haben müßte. Ich halte die Ausführung des Kammergerichts zu diesem Punkte durchaus für schief, ja dem Gesetz zuwider; eine Gefahr

völliger sittlicher Verderbnis kann sehr wohl vorhanden sein, ohne daß ein Beginn der Verwahrlosung bereits vorläge.

Schatzrat Bleßmann (Hannover). Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil ich einen von dem Standpunkt des Herrn Referenten abweichenden Standpunkt glaube einnehmen zu müssen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß eine Abänderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes notwendig ist, um denjenigen Zweck zu erreichen, über den wir uns alle einig sind, nämlich um die prophylaktische Wirkung des Gesetzes mehr, als es gegenwärtig geschieht, zur Geltung zu bringen bei gefährdeten Jugendlichen. Zur Begründung meines Standpunktes — der geteilt wird von dem hannoverschen Provinziallandtage — kann ich eigentlich alles anführen, was der Herr Referent hier gesagt hat. Er hat es mir sehr leicht gemacht. Der Herr Referent hat gesagt: eine Abänderung des Gesetzes ist nicht zu empfehlen und nicht notwendig, weil wir uns behelfen können mit demjenigen Zustande, der sich in der Praxis herausgebildet hat. Aber er hat vergessen zu sagen, welche Nachteile dieser Zustand mit sich bringt, und hat ferner nicht gesagt, welche Schäden eine Abänderung des Gesetzes mit sich bringen könnte. Infolge der Rechtsprechung des Kammergerichts wird eine ganze Reihe von Fällen, die der Fürsorgeerziehung anheimfallen müßten, dieser entgehen und der Armenpflege überwiesen. Wir wissen alle, daß die Armenpflege diese Fälle als ihr nicht zukommend ansieht, wir wissen, daß die Armenpflege sich sträubt, in solchen Fällen helfend einzugreifen, das gilt namentlich von den kleineren Armenverbänden. Wir wissen, daß der Armenpflege nicht in allen Fällen die geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, um die Verwahrlosung zu verhüten, wir wissen endlich, daß eine ganze Reihe von Fällen weder dem Vormundschaftsgericht noch den Armenbehörden deshalb überwiesen werden, weil die Gemeinden, die solche gefährdeten Kinder haben, sich hüten, den Vormundschaftsrichter damit zu befassen, um ihrem Armenverbande nicht die Last der Erziehung oder Unterhaltung solcher aufzubürden, die eigentlich reif für die Fürsorgeerziehung wären. (Sehr richtig!)

Das sind die Gefahren, die bei dem bestehenden Zustande sich herausstellen und die notwendig dazu führen daß eine große Zahl von solchen gefährdeten Jugendlichen, die nur durch Fürsorgeerziehung gerettet und bewahrt werden können, der Armenverwaltung überwiesen werden und erst später der Fürsorgeerziehung anheimfallen. Um diese Schäden zu verhüten, ist meiner Meinung nach die Abänderung des Gesetzes notwendig und erforderlich.

Welche Nachteile bringt nun die Abänderung des Gesetzes mit sich? Was zunächst die neue Fassung des Gesetzes anbetrifft, so möchte ich mich nicht für die Zweiteilung entscheiden, die der Herr Referent heute für den Fall der Abänderung empfohlen hat, sondern ich möchte glauben, daß es sich empfehlen würde, den § 1 dahin abzuändern, daß Fürsorgeerziehung bei Minderjährigen unter 18 Jahren eintreten kann, wenn die Voraussetzungen des § 1666 bezw. 1838

des BGB. vorliegen und die anderweitige Unterbringung des Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich, aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht ausführbar ist. Wir behalten die Subsidiarität der Fürsorgeerziehung bei dieser Fassung des Gesetzes insoweit bei, als die Fürsorgeerziehung nur zulässig sein soll, wenn die anderweitige Unterbringung auf öffentliche Kosten angeordnet werden muß. Wir schalten aber die Armenverbände aus, denn sobald zur Ausführung der anderweitigen Unterbringung öffentliche Mittel — das sind auch die Mittel der Armenverbände — erforderlich sind, sollen nicht die Armenverbände, sondern die Fürsorgeerziehung eintreten.

Ich glaube, diese Fassung des Gesetzes geht nicht zu weit. Sie fußt auf den Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 des BGB., sie ermöglicht die Überweisung derjenigen Fälle auf geradem Wege zur Fürsorgeerziehung, die heute entweder nur auf Umwegen der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können oder der Fürsorgeerziehung entgehen, weil weder der Vormundschaftsrichter noch die Armenbehörden eingreifen.

Ich kann die Versammlung nur bitten, eine Resolution dahin zu fassen, daß die Abänderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes notwendig ist. Eine Abänderung der Armengesetzgebung halte ich nicht für erforderlich und erwünscht, sondern würde sie für schädlich halten. Denn wenn man die Armenverbände zu den Kosten der Fürsorgeerziehung mit heranziehen will, wird man damit zu rechnen haben, daß die Anregung zur Einleitung des Verfahrens auf Fürsorgeerziehung in manchen an sich durchaus dazu geeigneten Fällen deshalb nicht gegeben wird, weil davon eine Belastung des zuständigen Armenverbandes besorgt wird. (Bravo!)

Landesrat Schmidt (Düsseldorf) verzichtet aufs Wort.

Amtsgerichtsrat Koehne (Berlin): Sehr verehrte Anwesende! Ich möchte von meinem richterlichen Standpunkte aus nur ganz wenige Worte hinzufügen. Zunächst muß ich mich gegen Herrn Stadtrat Münsterberg wenden, welcher den Satz, der von dem völligen sittlichen Verderben spricht, aus dem Gesetz heraushaben möchte. Das ist nicht möglich, denn der § 135 des Einführungsgesetzes zum BGB., welcher die reichsgesetzliche Grundlage für das Landesgesetz bildet, sagt ausdrücklich: Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 des BGB. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Diese Worte sind also durch Reichsrecht sacramental und das Landesrecht kann nicht davon abgehen. Ich habe auch nicht die günstige Auffassung des Herrn Stadtrat Münsterberg von der Bereitwilligkeit der Berliner Armenbehörde, sich der Judikatur des Kammergerichts unterzuordnen. Es ist zweifellos der Einfluß des Herrn Stadtrat Münsterberg nach dieser Richtung geltend gemacht

worden. Praktischen Erfolg hat er aber doch nur in einer Minderzahl der Fälle erzielt. In Berlin liegen die Verhältnisse ziemlich ungünstig.

Wenn ich nun auf die Hauptfrage komme, so möchte ich mich mit Herrn Landesrat Gerhardt nicht über die Rechtsfragen auseinandersetzen, denn dazu ist die Zeit zu kurz. Ich stehe im allgemeinen mehr auf dem Standpunkt des Kammergerichts als er, wenn ich auch nicht in jeder Beziehung der kammergerichtlichen Rechtsprechung beipflichte. Herr Landesrat Gerhardt meinte, das Kammergericht habe ausgesprochen, daß die Fürsorgeerziehung auch dann erforderlich sei, wenn das Kind zwar nicht besonders erzieherischer Einwirkung bedarf, wenn aber die Besorgnis bestehe, daß die Eltern, denen das Kind weggenommen ist, die Erziehung stören könnten. Das wäre sehr gut. Aber, leider hat das Kammergericht entschieden, daß nicht die Besorgnis einer solchen Störung genüge, sondern die Fürsorge erst angeordnet werden darf, wenn die Störung wirklich eingetreten ist. Und nun gibt es unzählige Eltern, prostituierte Mütter, verbrecherische Väter, die das Kind vorher ausgenutzt haben, und von denen man ganz genau weiß: wenn das Kind an demselben Ort bleibt, werden sie jede vernünftige Erziehung stören. Das kann man voraussagen, und doch soll man die wirkliche Störung abwarten. Ich halte also diese Entscheidung für höchst bedauerlich, und diese Entscheidung ist meiner Meinung nach durch die prinzipielle Stellungnahme des Kammergerichts, die ich im großen und ganzen billige, nicht geboten. Die große Mehrzahl der Anwesenden und die bisherigen Redner stimmen darin überein, daß vorläufig eine Abänderung des Gesetzes nicht erforderlich ist; nur der letzte Herr Redner fragte, welche Schäden denn eintreten würden, wenn in der Tat alle Kinder in Fürsorge kämen, die teilweise jetzt der Armenverwaltung zur Last fallen. Ich glaube, daß ich ihm die Schäden sagen kann: Die Anstalten würden zur Aufnahme nicht ausreichen. Meiner Überzeugung nach sind die heutigen Beratungen von erheblich geringerer Wichtigkeit als die morgigen. Wir haben eine enorme Anzahl — ich glaube, es sind 25000—30000 Kinder — in Fürsorgeerziehung. Die Ausführung dieser Fürsorgeerziehung ist meiner Meinung nach in sehr vielen Orten und im großen und ganzen in ihren Prinzipien noch sehr reformbedürftig, und die Ausführung ist die Hauptsache. Es ist viel besser, es werden 100 Kinder in vorzügliche Verhältnisse gebracht und ihre Besserung und Rettung gewährleistet, als daß 30000 Kinder in Verhältnisse gebracht werden, wo eine solche Gewähr der Besserung nicht vorhanden ist (Sehr richtig!). Und deswegen sehen wir eine günstige Wirkung der Kammergerichtsentscheidung darin, daß sie uns vorläufig für die Übergangszeit davor behütet hat, zuviel Kinder in Fürsorgeerziehung zu bekommen.

Rat Bleicken (Hamburg): Meine Herren! Ich möchte nur die Debatte mit ein paar Fragen an den Herrn Referenten belasten. Ich komme aus Hamburg. In Hamburg hat man allerdings schon

ein Zwangserziehungsgesetz, aber man sinnt darauf, ein neues Fürsorgeerziehungsgesetz zu erlassen, und inbezug auf dieses möchte ich diese Fragen an den Herrn Vortragenden stellen.

Der Herr Referent hat zuerst darauf hingewiesen, daß die Lehrerschaft nach dem preußischen Gesetz nicht verpflichtet ist, Anträge auf Fürsorgeerziehung zu stellen, auch nicht dazu berechtigt ist, sie kann nur Anzeigen erlassen. Er hat auch gemeint, daß das im Sinne der Lehrerschaft sei. Er hat darauf hingewiesen, daß aus den Kreisen der Lehrerschaft die Befürchtung hervorgetreten sei, daß sie verpflichtet würden. Ich kann diese Befürchtung verstehen für die kleineren Stadt- und Landgemeinden, nicht aber für die größeren Städte, und zwar deswegen nicht, weil ich nicht glaube, daß gerade in größeren Städten die Lehrer in eine peinliche Lage kommen, wenn sie solche Anträge stellen. Nun liegt es rechtlich ja so nach dem preußischen Gesetz, daß, wenn von nicht Anzeigeberechtigten Anzeigen eingehen, das Vermundschaftsgericht auch von Amts wegen vorgehen kann und zwar so, daß es nicht erst die Antragsberechtigten zu fragen braucht. Meine Frage ist nun die: hat sich für Preußen ergeben, daß aus den größeren Gemeinden und Städten, wo die Lehrer nicht in Abhängigkeit von den Gemeinden stehen, aus der Lehrerschaft immerhin eine größere Anzahl von Anzeigen ergangen sind an die Vormundschaftsgerichte? und zweitens, wie hat sich das Vormundschaftsgericht dazu gestellt? Ist es einfach auf diese Anzeige von Nichtanzeigeberechtigten vorgegangen, oder hat es zunächst doch erst die anzeigeberechtigten Verbände gefragt? —

Ich komme von der oberen Schulbehörde in Hamburg und die Vertreter des Schulwesens haben ein Interesse daran, für das Hamburger Gesetz etwas darüber zu wissen, ob in diesem Punkte die Lehrerschaft einen gewissen Einfluß hat auf die ganze Sachlage.

Im Zusammenhang mit dieser Frage eine Frage, die auch vom Herrn Referenten nicht beantwortet wurde: Das preußische Gesetz schreibt vor, daß in jedem Falle der Lehrer, der Leiter der Schule, soweit möglich, gefragt wird, ob ein Kind in Fürsorgeerziehung genommen werden soll. Das Hamburger Gesetz hat das nicht vorgesehen, und die zweite Frage ist daher: ob das als besonders praktisch sich erwiesen hat?

Dann die dritte Frage: Weder in dem preußischen noch in dem hamburgischen Gesetz ist etwas gesagt über die Hinzuziehung von ärztlichen Beratern. Meine dritte Frage ist daher: ob erstens ärztliche Berater hinzugezogen werden in nicht offizieller Form und zweitens, wenn es geschieht, ob sich dies als besonders praktisch bewährt hat?

Lehrerin Sophie Lübcke (Berlin): Meine verehrten Anwesenden! Ich habe den Auftrag, im Namen des sozialen Ausschusses des Landesvereins preußischer Volksschullehrerinnen zu der heute aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen.

Unser sozialer Ausschuß hat auch zu denen gehört, die, wie der Herr Referent sagt, mit etwas überspannten Hoffnungen das Gesetz

begrüßt haben. Wir haben aber damals den Herrn Regierungsrat von Massow gebeten, den Wert des Gesetzes uns klar zu machen, was er im Berliner Volksschullehrerinnenverein getan hat. Wir haben uns von Anfang an mit dem Gesetz und seiner Handhabung eingehend beschäftigt und sind zu dem Schluß gekommen, eine Petition an die beiden Häuser des Landtags zu senden, welche sie bittet, eine Revision dieses Gesetzes vorzunehmen. Ich bin dem Herrn Landesrat aus Hannover im Namen unseres Vereins von Herzen dankbar, daß er hier ein ähnliches Wort gesprochen hat, denn sonst würde ich mit meiner Ansicht wohl allein dastehen. (Nein, durchaus nicht!) Wir haben uns vielfach mit den Lehrerinnen aller Provinzen vereint und in dieser Sache wirklich ein reiches Material zusammengetragen. Ich könnte Kammergerichts-Urteile mitteilen, bei denen sich vielen Herren und Damen die Haare sträuben würden, wie Kinder, die bereits in größter Verwahrlosung sind, Mädchen, die sich in Männergesellschaft herumtreiben, immer noch nicht als reif genug zur Fürsorgeerziehung erklärt werden (Sehr richtig!). Sie sind eben schon über die Fürsorgeerziehung hinausgereift, aber erzogen müssen sie auch noch werden. Es klingt wie Hohn, wenn ein Antrag der Schule auf Fürsorgeerziehung, dem die Mutter ein flehentliches Schreiben beilegt, in dem sie bittet, ihr beizustehen, sie könne den Knaben nicht erziehen, vom Kammergericht abgewiesen wird mit der Begründung: die Mutter ist eine rechtschaffene Frau, man darf ihr das elterliche Recht nicht kürzen. Das ist ein Hohn, das ist keine Fürsorge, und wir sind daher zu dem Entschluß gekommen: das Gesetz bedarf dringend einer Revision. Der Fehler liegt nicht im Gesetz allein, er liegt auch in den Ausführungsbestimmungen.

Es wird jetzt oft lobend erwähnt, daß die Leute mit ihrer Übereilung in dem Stellen von Anträgen auf Fürsorgeerziehung aufgehört hätten; — ich meine, es ist nur zum kleinsten Teil Übereilung gewesen, die Leute haben aufgehört, einmal, weil sie die Kosten scheuen, und zweitens: aus Lehrer- und Lehrerinnenkreisen hat ein großer Teil aufgehört, weil ihre Anträge zum größten Teil vergeblich waren (Sehr richtig!). Wir haben Ostern in Altona im Anschluß an unsere Generalversammlung eine private Besprechung gehabt mit einzelnen Damen der verschiedenen Provinzen, und da ist uns zu unserem Erstaunen bekannt geworden, daß im Westen des Reiches weit weniger Schwierigkeiten gemacht werden, ein Kind in Fürsorge zu bringen, als im Osten. Die Damen haben eine Menge von Fällen angeführt, wo sie Erfolg mit ihren Fürsorgeanträgen hatten, wo wir in anderen Gegenden absolut das Gegenteil erfahren haben würden. Ja, ein Gesetz, das so auslegungsfähig ist, daß das, was im Westen erreicht wird, im Osten unmöglich ist, das bedarf dringend einer Abänderung (Sehr richtig!). Und 6 Jahre sind eine ganze Zeit. Man kann in 6 Jahren Erfahrungen machen. Der Herr Referent hat geraten, wir sollen das Herz in der Sache suchen; ich möchte sagen: Suchen Sie einmal beim Kammergericht das Herz! (Heiterkeit). Ferner die

Vormundschaftsrichter. Die Vormundschaftsrichter sind jetzt so mit Arbeiten überhäuft, daß Anträge dort ein halbes Jahr oder länger liegen bleiben: ehe sie erledigt werden, sind dann sehr oft die Jugendlichen schon über das Fürsorgeerziehungsalter hinaus. — Dann kommt noch ein anderer Grund hinzu: Wenn Anträge gestellt sind von Vereinen, die wirklich genaue Recherchen zuvor angestellt haben, dann wird von der Behörde ein Schutzmann beauftragt, Erkundigungen einzuziehen. Der geht dann zum Beispiel zum Hauswirt, der ein Restaurant hat und den Vater des Kindes zu seinen besten Kunden zählt und selbstverständlich dessen Interesse wahrnimmt, und es lautet dann der Bericht des Schutzmannes: Fürsorgeerziehung nicht notwendig (Heiterkeit). Die Zeit ist kurz. Unsere Meinung ist, daß das Gesetz dringend einer Abänderung bedürftig ist. Das, was der Herr Referent hier heute gesagt hat, hat mich nur in dieser Überzeugung bestärkt (Bravo!).

Landesrat Bachmann (Kiel): Meine Damen und Herren! Nur zwei kurze Worte. Ich stehe im wesentlichen durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Referenten und ich möchte nur aus den Erfahrungen in meiner Heimatprovinz Schleswig-Holstein einen praktischen Gesichtspunkt hier anführen, der dafür spricht, daß man mit dem jetzigen Fürsorgeerziehungsgesetz keineswegs die schlechten Erfahrungen gemacht hat, wie z. B. Herr Dr. Schiller aus Breslau meinte. Wir haben in Schleswig-Holstein z. Zt. des alten Zwangserziehungsgesetzes überwiegend Familienerziehung eingeführt, wir konnten damals von sämtlichen Zwangszöglingen 95 % in Familien unterbringen und zwar mit durchweg recht gutem Erfolge. Selbstverständlich ist das jetzt nicht mehr in vollem Umfange möglich und zwar deshalb nicht, weil wir eine große Zahl von Fürsorgezöglingen haben, welche z. Zt. der Überweisung bereits konfirmiert sind. Daß man die nicht in Familien unterbringen kann, zumal nicht solche, bei denen die Verwahrlosung schon weit vorgeschritten ist, versteht sich von selbst. — Im übrigen haben wir aber von den jugendlichen Zöglingen auch jetzt noch fast ebenso viele, wie früher der Familienerziehung überweisen können. Insgesamt haben wir noch heute zwischen 70 und 75 % aller Zöglinge in Familien; und stark verwahrloste werden selbstverständlich auch bei uns in Familien nicht untergebracht. —

Über einen Punkt möchte ich noch kurz reden: Sollte man zu einer Abänderung des Gesetzes schreiten, in der Richtung, wie der Herr aus Breslau und mein Herr Kollege aus Hannover vorschlagen, dann möchte ich doch zur Erwägung geben, ob man nicht gleichzeitig eine Bestimmung des früheren Zwangserziehungsgesetzes, nämlich die Altersgrenze nach unten, wiederherstellen sollte, so daß keine Kinder unter 6 Jahren überwiesen werden, denn bei denen wird in den meisten Fällen eine Fürsorgeerziehung nicht erforderlich sein, (Oho-Rufe!) vielmehr ist hier eine gute Armenpflege ausreichend.

Amtsgerichtsrat Kroner (Berlin): Verehrte Anwesende! Gestatten Sie mir in der ganz kurzen Zeit, die mir zu Gebote steht, und da Ihre Aufmerksamkeit schon allzusehr in Anspruch genommen worden

ist, mich recht kurz zu fassen und womöglich die zugemessenen 5 Minuten nicht voll zu erschöpfen.

Ich möchte von vornherein gegenüber der geehrten Vorrednerin nur bemerken, daß sich meine Haare, soweit sie noch vorhanden sind, bei der Lektüre und dem Studium der Kammergerichtsurteile noch niemals gesträubt haben, dagegen, daß sie mir oft zu Berge standen bei der Durchsicht mancher Anträge auf Fürsorgeerziehung. (Heiterkeit. — Bravo!)

Ich begrüße es mit Freuden, daß von seiten meines Herrn Kollegen Koehne vorhin schon die Kammergerichtsurteile in Schutz genommen worden sind; ich möchte nur noch hervorheben, daß ich voll und ganz erstens mal von dem Standpunkt des gegebenen Gesetzes aus die Entscheidungen des Kammergerichts für richtig und für absolut unanfechtbar halte und ferner dem Herrn Referenten darin zustimme, daß ich eine Änderung des Gesetzes ebenfalls nicht für notwendig halte. Das Gesetz braucht nicht geändert zu werden, denn wir sind mit demselben auf einem ganz richtigen Pfade; wir müssen erst abwarten, wie die Sache sich weiter entwickelt. Ich spreche aber nicht, wie ich ausdrücklich bemerke, aus den Lebensverhältnissen dieser Haupt- und Residenzstadt Berlin heraus und unter Würdigung der Intelligenz, die dieselbe auch auf die weitere Umgebung und zum mindesten auf die größeren Provinzstädte verbreitet, sondern meine Erfahrungen stammen speziell aus einem vorwiegend ländlichen Bezirke Westpreußens, und da kann ich Sie versichern: Ohne diese Entscheidungen des Kammergerichts würden wir nach meiner Schätzung jetzt nicht 30000, sondern vielleicht 200000 Fürsorgezöglinge haben (Sehr richtig!) und wo man mit all diesen Zöglingen hin sollte, das ist mir unklar, und vielleicht würden manche, die die Entscheidungen des Kammergerichts heute bekämpfen, ganz anderer Meinung sein, wenn diese Entscheidungen nicht ergangen und mit der Fürsorgeerziehung ins Uferlose hineingefuhrwerkt worden wäre, um mich mal dieses Ausdruckes zu bedienen. Besonders die ländlichen Armenverbände in ärmeren Gegenden Westpreußens, die viel hartherziger sind, als es das Kammergericht nach Ansicht der Vorrednerin ist, die oft nicht eine Mark hergeben wollen angesichts des größten Elendes, diese Armenverbände und manche Lehrer die sich nicht gern mit schlechten Kindern herumplagen, schreien sofort nach Fürsorgeerziehung, wenn irgend etwas nicht in Ordnung ist und möchten sofort ein Verfahren auf Fürsorgeerziehung in Bewegung setzen, ohne daß sie manchmal überhaupt eine richtige Vorstellung davon haben, was Fürsorgeerziehung ist.

Das Kammergericht hat gesagt: Wir müssen uns auf den Boden des Gesetzes stellen, an den Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung, die das Gesetz zur Aufstellung bringt, festhalten und in Berücksichtigung dieser Grenzen des Gesetzes habe ich an der Entscheidung des Kammergerichts nichts auszusetzen. Und wenn das Kammergericht die Tendenz verfolgt: Wir dürfen das Fürsorgeerziehungsgesetz,

insofern es neue Maßregel ist, nicht ins Uferlose gehen lassen, sondern müssen feste Schranken aufrichten, so ist das nur dankenswert und durchaus notwendig, und wir haben es diesen Entscheidungen, wie gesagt, zu verdanken, daß wir bisher gesetzmäßige und befriedigende Resultate haben und daß diejenigen Kinder in Fürsorgeerziehung gekommen sind, die wirklich hineingehören, nicht aber alle die, bei denen es nur an Geldmitteln fehlt, um einem „verwahrlosten Verhältnisse“ abzuhelfen, um mich eines Ausdrucks zu bedienen, der von einem der Herren Vorredner gebraucht wurde. Ich kann auch nicht anerkennen, daß die Armenpflege durch die Entscheidung des Kammergerichts zum „Mädchen für alles“ geworden wäre; ich meine vielmehr umgekehrt: das Kammergericht hat dafür gesorgt, daß die Fürsorgeerziehung nicht dazu gemacht wird. (Bravo!)

Landesrat Schulze-Steinen (Münster i. Westf.): Als Dezernent der Westf. Provinzialverwaltung kann ich mich nach den Erfahrungen in unserer Provinz mit dem Herrn Referenten nur gegen eine Änderung des Gesetzes aussprechen; die Zahlen, die wir in Westfalen aufzuweisen haben, ergeben doch, daß es auch bei dem gegenwärtigen Zustande sehr gut möglich ist, auch noch nicht gefährdete Kinder auf Grund der Ziffer 1 des § 1 des FEG. unterzubringen. — Ich möchte kurz einige Zahlen anführen. — Im ersten Jahre des Gesetzes wurden in Westfalen im Ganzen 763 Zöglinge der Fürsorge überwiesen, davon auf Grund der Ziffer 1 des Gesetzes 383. Im zweiten Jahre ging die Gesamtzahl auf 535 herunter, die Zahl der aus Ziffer 1 Überwiesenen auf 147. Im Jahre 1903 stieg die Gesamtzahl wieder auf 624, darunter waren auf Grund der Ziffer 1 überwiesen 172. In den beiden folgenden Jahren, 1904/5 zeigte sich aber wieder eine erhebliche Steigung in der Überweisung aus Ziffer 1. Es sind im Ganzen 689 Zöglinge im Jahre 1904 überwiesen worden, davon aus Ziffer 1 249, und 1905 entfallen bei einer Gesamtzahl der Überwiesenen von 746 266 auf Ziffer 1. Ich glaube, das sind doch recht erhebliche Zahlen und man wird ruhig daher abwarten dürfen, ob diese erfreuliche Entwickelung nicht auch bei dem gegenwärtigen Zustande anhalten wird. Ich kann mich zur Zeit nur gegen eine Änderung des Gesetzes aussprechen.

Stadtrat Jakstein (Potsdam):

Hochverehrte Anwesende! Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um eine neue Materie in die Sache hineinzubringen, weil ich weiß, daß bei der Kürze der gegebenen Zeit es unmöglich ist, nicht nur für mich, sondern wahrscheinlich für viele unter Ihnen, alles das zu sagen, was man auf dem Herzen trägt.

Meine Herren und Damen! Die Überzeugung wird wohl bei uns allen vorhanden sein, nach dem vorzüglich durchgearbeiteten Referat des Herrn Referenten, daß in der Tat erstens über das Ausreichende des Gesetzes und zweitens über seine richtige Ausführung durch die rechtsprechenden Behörden Zweifel bestehen können, vor allen Dingen Zweifel über die Wahrung des Volkswohls, und

ich bin der Dame, die hier gesprochen hat, sehr dankbar, daß sie offen gesprochen hat, um die Wunden zu zeigen, die noch massenhaft bluten und der Heilung bedürfen.

Also in der Sache würden wir meiner Meinung nach heute nicht zum Ziele kommen können, und dann wird der Verein berufen sein, ganz besonders alljährlich dasselbe Thema auf die Tagesordnung zu setzen und zu dem gleichen Zweck, Versammlungen zusammenzuberufen und ich glaube, wir würden nie in Verlegenheit sein, daß es uns an Stoff fehlen würde. Wir würden immer der Sache mehr nützen, wenn wir in reichem Maße namentlich auch unsere individuellen Erfahrungen mitteilen können, denn alle Statistiken, die vom Ministerium und von den Provinzialbehörden zusammengestellt worden sind, reichen doch noch nicht aus. Ich glaube, die Fürsorgeerziehung könnte namentlich in ihrem inneren Ausbau lebendiger gestaltet werden durch Mitteilungen aus Ihren eigenen Erfahrungen heraus.

In der Sache selbst stehe ich auch auf dem Standpunkt des Herrn Dr. Klumcker. Ich halte es für notwendig, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz in Preußen ein Ausführungsgesetz des Reichsgesetzes, d. h. der §§ 1666 und 1838 des BGB. sein muß.

Wenn der Herr Referent heute gesagt hat — ich bin nicht ganz klar, wie ich das zu verstehen habe — daß er heute nicht schon zu einer Revision des Gesetzes raten möchte, so möchte ich nach seinem ganzen Referat annehmen, daß er eine Revisionsbedürftigkeit nicht bestreitet, daß er nur den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachtet, und daher möchte ich der Meinung sein: wir nützen der Sache im allgemeinen, wenn wir materiell dem Herrn Referenten zustimmen, daß eine Verurteilung der Kammergerichtsentscheidung enthält, und keine Revision des Gesetzes befürworten. Um aber die Sache nicht aus den Augen zu verlieren, möchte ich bitten, die heutige Versammlung jährlich zu wiederholen. Wenn man immer wieder in letzter Instanz an das Kammergericht herangehen muß, so bedeutet dies eine große Arbeit, und wenn man sie vergeblich getan hat, so unterläßt man's ein zweites Mal, und es ist schlimm, in der Sache Lauheit einreißen zu lassen. Wenn es daher irgend möglich ist, möchte ich den Herrn Vorsitzenden bitten, derartige Besprechungen zu wiederholen. (Bravo.)

Rektor Kalischer (Berlin) (zu einer persönlichen Bemerkung): Verehrte Anwesende! Als Vertreter der Rektoren möchte ich mir erlauben, gegen eine Äußerung zu protestieren, die Herr Amtsgerichtsrat Kroner vorhin getan hat, daß die Lehrer und Lehrerinnen nur deswegen Anträge auf Fürsorgeerziehung stellen, weil sie sich nicht gerne mit solchen Elementen unter ihren Schülern abgäben. Es ist mir nur bekannt, daß wir aus rein sachlichen Motiven diese Anträge stellen und protestiere ich mit aller Entschiedenheit gegen diese Äußerung. (Bravo!)

Amtsgerichtsrat Kroner (Berlin): Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß ich aus den Erfahrungen des Ostens und speziell eines

ländlichen Kreises gesprochen habe und nicht von Berlin und Umgegend. Ich weise auch zurück, daß ich mit Bezug auf die Rektoren derartige Insinuationen gestellt habe. Ich bin aber in der Lage, zu beweisen, daß man auf den Dörfern vielfach gar nicht weiß, was Fürsorgeerziehung ist, und aus diesen Kreisen heraus habe ich meine Bemerkung gemacht, die ich aufrecht erhalte.

Vorsitzender: Es tritt nun die Pause ein. Ich bitte zu gestatten, daß unser Herr Referent das Schlußwort nach der Pause erstattet; er ist durch amtliche Geschäfte für den Augenblick abberufen.

Schluß der ersten Sitzung 12¾ Uhr nachmittags.

Zweite Sitzung:

Freitag, den 15. Juni 1906, nachmittags $1^{3}/_{4}$ Uhr.

Der Vorsitzende teilt mit, daß Herr Landesrat Gerhardt von seiner amtlichen Besprechung noch nicht zurückgekehrt sei, sein Schlußwort demnach noch weiter aufgeschoben werden müsse. Er erteilt darauf Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Koehne (Berlin) das Wort zu seinem Vortrage:

Erscheint eine Änderung des Verfahrens in Fürsorgeerziehungssachen geboten?

Amtsgerichtsrat Dr. Koehne (Berlin): Prozeßvorschriften dienen der Wahrheitsermittelung. Sie finden ihre Erklärung in der menschlichen Unzulänglichkeit, der die Zusammenhänge der Dinge nur mit Mühe erkennbar sind. Sie weisen den Richter an, auf welche Art er die Wahrheit zu ermitteln hat und geben ihm Zwangsmittel gegen dritte Personen in die Hand, deren Hilfe er bei Aufklärung der Tatsachen bedarf. Der Inhalt von Prozeßgesetzen kann nun ein sehr verschiedenartiger sein. Es können Gang und Form des Verfahrens bis in das Detail hinein vorgeschrieben oder aber nur ein äußerer Rahmen hergestellt werden, dessen Ausfüllung der Ausführungsverordnung oder der Vereinbarung oder aber auch der Entwickelung der Gerichtspraxis überlassen bleibt. Beispiele detaillierter Prozeßgesetze sind unsere deutsche Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung. In England geben die Gesetze nur einen sehr weiten Rahmen, dessen Ausfüllung richterlicher Vereinbarung überlassen ist. So sind im wesentlichen die Rules of the Supreme Court of judicature zustande gekommen, so auch die Prozeßregeln der County Courts. In Deutschland giebt das Verfahren vor dem Reichspatentamt ein gutes Beispiel dafür, wie Prozeßvorschriften allmählich durch die Rechtsprechung selbst entwickelt werden können. Der wesentliche Unterschied zwischen den Behörden, welchen ihr Verfahren durch das Gesetz streng vorgeschrieben und den bisher von mir genannten, welche sich auf Grund weniger allgemeiner Direktiven ihre Prozeßordnung selbst geschaffen haben, liegt in der Zahl. Es ist ganz klar, daß es einer Behörde, bei welcher sämtliche Rechtsstreitigkeiten einer gewissen Art konzentriert sind, leicht möglich ist, in der Rechtsprechung selbst sich Formen ihres Verfahrens zu schaffen. Es ist ebenso einleuchtend, daß eine sehr geringe Anzahl von Richtern,

wie sie am höchsten Gerichtshofe und auch in den Grafschaftsgerichten Englands tätig sind, zu einer Vereinbarung ihrer Prozeßreformen zusammentreten kann. Etwas völlig anderes ist es, wenn Hunderte von Richtern an verschiedenen Orten in derselben Materie tätig sein sollen. Hier lassen sich gemeinsame Prozeßgrundsätze durch Vereinbarung gar nicht, durch die Judikatur nur insoweit herbeiführen, als die höchste Instanz gewisse Verfahrensgrundsätze der unteren Instanzen mißbilligt.

Die Prozeßvorschriften des FEG. sind Blankettgesetze. In § 3 ist gesagt, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung seitens des Vormundschaftsgerichts durch Beschluß anzuordnen ist. In § 4 heißt es, daß das Vormundschaftsgericht von Amtswegen oder auf Antrag beschließt. Die Antragsberechtigten sind dann im einzelnen genannt. Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören. Auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor den Antragsbehörden unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen wie diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, den Antragsbehörden und dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen. Gegen den Beschluß steht den Letztgenannten die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur FE. lautet. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Hat die Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind diese berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen. Im übrigen findet das preußische Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und die in diesem für anwendbar erklärten Vorschriften des Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit Anwendung.

Seitens der Rechtsprechung der höchsten Instanz hat nur in sehr geringem Maße eine Ergänzung stattgefunden. Es kommen eigentlich nur diejenigen Entscheidungen des Königlichen Kammergerichts in Betracht, welche aussprechen, daß der Mutter des Minderjährigen, wenn sie nicht zugleich dessen gesetzliche Vertreterin ist, ein Beschwerderecht nicht zustehe und ferner, daß gegen den die vorläufige Unterbringung anordnenden Beschluß die sofortige, nicht die einfache Beschwerde zulässig ist.

Es ist einleuchtend, daß diese Verfahrensvorschriften einen sehr weiten Rahmen darstellen, innerhalb dessen sich das wirkliche Verfahren außerordentlich verschieden gestaltet. Es kann ein rein mündliches ebenso wie ein rein schriftliches, es kann auch ein gemischtes sein. Es kann auf kurze Zeit zusammengedrängt oder auf lange Zeiträume auseinandergezogen sein. Der Richter vermag sich auf

polizeiliche Ermittelung zu verlassen, er kann auch selbst Beweise erheben. Er kann die Belastungsbeweise den Beteiligten bekannt geben behufs ihrer Verteidigung, braucht es aber nicht. Kurzum der individuellen Gestaltung des Verfahrens ist der weiteste Spielraum gelassen. Das ist auch anscheinend die Absicht des Gesetzes gewesen. Sowohl in der Herrenhaus- wie in der Abgeordnetenhaus-Kommission wurde erwogen, ob man dem Richter die Verpflichtung auferlegen sollte, seinem Beschlusse eine mündliche Verhandlung vorausgehen zu lassen. Es wurde aber in beiden Kommissionen davon Abstand genommen, weil es vielfach schwierig sein würde, die zu hörenden Personen gleichzeitig zu einem Termin zu vereinen, und weil vielfach durch die mündliche Verhandlung ein übermäßiger Zeitaufwand erwachsen würde. Man könnte auch erwarten, daß der Vormundschaftsrichter aus freien Stücken, soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sei, zum mündlichen Verfahren schreiten werde. Ein Vertreter des Justizministers erklärte im Herrenhause, daß zwar eine bindende Verpflichtung zur Anhörung im mündlichen Verfahren von Aufsichtswegen dem Vormundschaftsgerichte nicht auferlegt werden, wohl aber eine solche empfohlen werden könne. In der Kommission des Abgeordneteuhauses wurde gesagt, man solle das Gesetz nicht mit zu vielen Anweisungen versehen und dadurch den Richter mit häufig überflüssigem Schreibwerk belasten. Jede vernünftige Erleichterung und Zweckmäßigkeitsgestaltung sei zu begrüßen.

Um nun zu erfahren, wie sich die Handhabung der prozessualen Vorschriften des FEG. tatsächlich gestaltet, habe ich an 36 preußische Amtsgerichte einen Fragebogen gesandt, welcher sich auf die im Jahre 1905 neu eingeleiteten Fürsorgesachen bezog. Ich habe 12 Städte mit einer Einwohnerzahl von noch nicht 10000 Einwohnern, 12 Städte zwischen 10000 und 100000 Einwohnern, 12 Städte über 100000 Einwohnern gewählt. Mir sind 33 Antworten zugegangen. 3 kleine Amtsgerichte antworteten, daß im Jahre 1905 bei ihnen nicht eine einzige Fürsorgesache geschwebt habe. Ein großes Gericht lehnte die Beantwortung meiner Fragen ab, da eine ähnliche Auskunfterteilung in einem früheren Falle höheren Orts mißbilligt sei. Die übrigen Gerichte gaben mir ausführliche Antwort, wofür ich an dieser Stelle meinen Dank abstatte. Die Zahl der von mir befragten Gerichte ist nun nicht so groß, daß ihre Antworten einen statistischen Wert hätten. Allein diese Antworten sind doch so typisch, daß sie ein gutes Bild von der tatsächlichen Gestaltung des Verfahrens geben.

Meine Hauptfrage war darauf gerichtet, ob das Verfahren ein schriftliches, ein mündliches oder ein gemischtes gewesen ist und letzterenfalls, ob die richterliche Entscheidung auf Grund eines Schlußtermins ergangen ist, ähnlich wie im Strafprozeß nach schriftlicher Voruntersuchung das Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht. Die Antworten lauteten in der großen Mehrzahl der Fälle dahin, daß das Verfahren ein gemischtes gewesen. In drei der größten Städte scheint es ein rein schriftliches zu sein, in einer Mittelstadt ein rein mündliches. Nur aus drei Mittelstädten wird berichtet,

daß ein Schlußtermin stattgefunden habe. In sämtlichen Kleinstädten sind die Eltern bezw. Vertreter des Kindes sowie dieses selbst von dem Richter vernommen, vielfach auch der Lehrer und der Geistliche und andere Auskunftspersonen. Die Antragsbehörden haben ihre Erklärungen schriftlich abgegeben. In der Hauptsache ebenso ist in den Mittelstädten verfahren. Nur der eine Richter, dessen Verfahren ein rein mündliches ist, und welcher in einer im Westen der Monarchie belegenen Stadt von 15000 Einwohnern amtiert, schreibt mir das Folgende: „Meist reichen Bürgermeister oder Landrat mit dem Antrage schriftliche Erklärungen der Waisenräte, Lehrer, und etwaige Zeugenaussagen ein. Dann wird Termin anberaumt, zu welchem der gesetzliche Vertreter, das Kind, der Geistliche, der Lehrer, der Antragsteller, der Waisenrat geladen werden und auch gewöhnlich erscheinen. Auf Grund der Verhandlungen ergeht dann regelmäßig der Beschluß." Das Gegenstück zu dieser rein mündlichen Verhandlung ist dann die rein schriftliche in einigen Großstädten. Dort lassen sich manche Richter die Äußerungen derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze zu hören sind, durch den Antragsteller einreichen, ergänzen sie nur ausnahmsweise durch mündliche Verhandlungen und entscheiden lediglich auf Grund des ihnen beigebrachten Materials. Charakteristisch ist, daß anscheinend die mündlichen Vernehmungen in den kleineren Städten am ausgiebigsten sind und mit der Größe der Stadt seltener werden. Dies gilt insbesondere auch von der Vernehmung des Kindes. Was die Dauer des Verfahrens anbelangt, vom Eingang des Antrages bis zur Rechtskraft des Beschlusses, so differiert sie in den kleinen Städten von 16 Tagen bis zu 4 Monaten. Ich bemerke dabei, daß ich die Angabe, ein Verfahren sei in 16 Tagen abgeschlossen, für irrtümlich halten muß; eine so schnelle Erledigung ist meiner Überzeugung nach um deswillen unmöglich, weil die Rechtskraft des Beschlusses erst zwei Wochen nach der Zustellung eintritt. Sieht man von diesem Falle ab, und ebenso von den Fällen, in welchen die Beschwerdeinstanz angerufen ist, so kann man annehmen, daß die durchschnittliche Dauer des Verfahrens etwa 6 bis 8 Wochen dauert. Nicht länger ist auch die Dauer des Verfahrens in den mittleren Städten. Der Richter, welcher die rein mündliche Verhandlung in Anwendung bringt, erledigt das Verfahren bis zur Rechtskraft in 4 bis 5 Wochen. Andererseits wird aus jenem Ort, in welchem die fertigen Verhandlungen von der Antragspartei dem Richter vorgelegt werden, berichtet, daß zwar das gerichtliche Verfahren nur ein bis zwei Monate, dessen Vorbereitung durch die Verwaltungsbehörden aber 5 bis 8 Monate dauere. In den Großstädten wird das Verfahren nicht unter 2 Monaten, meist aber zwischen 2 und 4 Monaten abgeschlossen. In einem Falle wird als Durchschnittsdauer 4,8 Monate angegeben. Diese lange Dauer ist dort schwer verständlich, wo der Richter von Vernehmungen ganz absieht und nur auf Grund der Akten entscheidet. Überraschend ist es, wie selten von der Ermächtigung des Gesetzes, die vorläufige Unterbringung des Kindes anzuordnen, Gebrauch gemacht wird. Einzelne kleinere Gerichte wenden den § 5 FEG. anscheinend überhaupt

nicht an. In allen von mir befragten Orten mit Ausnahme von Frankfurt a. M. aber wird er verhältnismäßig selten benutzt. Im allgemeinen kann man annehmen, daß in dem vierten Teile aller Fürsorgesachen die vorläufige Unterbringung angeordnet wird. Manche Orte bleiben hinter dieser Zahl aber erheblich zurück, so z. B. ist in einer Großstadt mit 174 Fällen im Jahre nur 11 mal die vorläufige Unterbringung beschlossen worden.

Fast alle geschilderten Verschiedenheiten finden sich innerhalb der verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts Berlin-Mitte wieder. Freilich wird in keiner dieser Abteilungen der Lehrer und Geistliche mündlich gehört, ebenso wenig wie die Antragsbehörden. Dagegen vernehmen einzelne Abteilungen die Eltern und Vertreter des Kindes regelmäßig, häufig auch dieses selbst und andere Auskunftspersonen. Andere Abteilungen fordern wieder alle Beteiligten zu schriftlicher Äußerung auf und lassen Beweiserhebungen, falls solche noch nötig sind, durch die Polizei vornehmen. Die Dauer des Verfahrens ist eine überaus verschiedene. Unter drei Monaten ist kaum jemals auf einen Abschluß zu rechnen. Mitunter jedoch zieht es sich bis zu einem Jahre und darüber hin. Wenngleich zweifellos vielfach auch bei der bisherigen Handhabung des Gesetzes eine größere Beschleunigung des richterlichen Verfahrens sich erreichen ließe, so liegen doch in sehr vielen Fällen die Gründe der Verzögerung an anderer Stelle. Einmal spielt der häufige Wohnungswechsel der zu hörenden Beteiligten hier eine Rolle. Sodann aber ist das Umherschicken der Akten an die Antragsbehörden, welche vom Gesetze zwar nur für die von Amtswegen eingeleiteten Fälle, von der hiesigen städtischen Waisen-Deputation aber für alle Fälle gefordert wird, in denen sie nicht selbst Antragstellerin ist, ein Hindernis schleuniger Erledigung. Es gehen dadurch Monate verloren, selbst wenn der Kommunalverband ohne eigene Nachforschungen sich nur auf Grund der Gerichtsakten äußert. Erfordert er vorher ein Gutachten des Waisenrats, so muß der Richter damit rechnen, daß ihm seine Akten etwa ein halbes Jahr entzogen werden.

Prüft man die Anwendung des Gesetzes, wie sie sich nach den Mitteilungen meiner Kollegen und nach meinen eigenen Beobachtungen darstellt, auf ihre Zweckmäßigkeit und Richtigkeit, so möchte ich den folgenden Erwägungen Ausdruck verleihen: eine Dauer des Verfahrens von höchstens 6 Wochen in kleineren, von höchstens 3 Monaten in größeren Orten bis zur Rechtskraft des Beschlusses in erster Instanz halte ich für durchaus angemessen und in den Grenzen des Möglichen liegend. Nur widerspricht die mir gewordene Mitteilung den Klagen der Oberpräsidenten verschiedener Provinzen über die lange Dauer des gerichtlichen Verfahrens. Ich kann nicht feststellen, ob ich zufällig gerade nur solche Kollegen gefragt habe, deren Geschäftsgang ein besonders rascher ist, oder ob die Oberpräsidenten unerfüllbare Forderungen in dieser Beziehung stellen. Auffallend hingegen und nach meiner Überzeugung betrübend ist die geringe Anwendung, welche der § 5 FEG. findet. Meiner Überzeugung nach darf man ein Kind, welches mißhandelt wird, oder welches der Verwahrlosung

entgegentreibt, auch nicht mehr 6 Wochen bis 3 Monate in seiner bisherigen Umgebung belassen. Jeder Tag kann hier unwiederbringlichen Schaden stiften. Es ist überdies anzunehmen, daß die Umgebung des Kinder während der Dauer des Verfahrens letzteres alle diejenigen Unannehmlichkeiten entgelten läßt, welche jedes gerichtliche Einschreiten mit sich bringt. Ich habe es mir aus diesen Gründen schon lange zur Pflicht gemacht, die vorläufige Unterbringung in allen denjenigen Fällen anzuordnen, in welchen nicht die Zweifelhaftigkeit der Tatumstände einen so scharfen Eingriff untunlich erscheinen lassen.

Was die Hauptsache anbetrifft, so habe ich schon erwähnt, daß ein schriftliches, ein mündliches und ein gemischtes Verfahren in gleicher Weise zulässig erscheint. Die zu hörenden Personen können zu schriftlicher Äußerung aufgefordert werden. Indessen halte ich es für gesetzlich unzulässig, daß sich der Richter die Äußerungen dieser Personen durch die Verwaltungsbehörden übermitteln läßt. Wenn es im Gesetze heißt, das Vormundschaftsgericht solle hören, so kann damit meiner Überzeugung nach nur gemeint sein, daß es selbst sich mit den Auskunftspersonen in Verbindung setzen soll. Es begründet einen sehr wesentlichen Unterschied, ob dies geschieht, oder ob die Befragung durch vorgesetzte Beamte oder untergeordnete Polizeiorgane vorgenommen wird. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß in kleineren Orten sich z. B. der Lehrer in recht fühlbarer Abhängigkeit vom Landrat oder Gemeindevorstand befindet, und daß die durch untere Exekutivbeamte eingeholten Äußerungen der Auskunftspersonen geringen Wert haben, wenn man nicht die Fragestellung kennt. Auch in Berlin holt der Polizeipräsident, bevor er einen Fürsorgeantrag stellt, die Meinung des Lehrers und Geistlichen ein. Ich habe niemals geglaubt, deshalb von einer nochmaligen Befragung Abstand nehmen zu dürfen, dabei aber häufig das natürliche Erstaunen der befragten Personen über die zweimalige Befragung hervorgerufen. Meist wird die Antragsbehörde zur Begründung ihres Antrages dieser Anhörung nicht bedürfen, dadurch aber nicht unerheblich Zeit verlieren. Was nützt alle Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens, wenn das Vorverfahren der Verwaltungsbehörde, wie ich aus einer Mittelstadt berichtete, ein halbes Jahr und darüber in Anspruch nimmt? Es ist durchaus zu fordern, daß die Verwaltungsbehörde rasch arbeitet, sich bei ihren Anträgen auch an einer gewissen Wahrscheinlichkeit begnügen läßt und dem Vormundschaftsrichter die Möglichkeit gewährt, durch die vorläufige Unterbringung schnelle Hilfe zu schaffen und dann in Ruhe die Tatsachen festzustellen.

Sieht man von dem meiner Überzeugung nach ungesetzlichen Verfahren der Beschaffung des gesamten Materials durch die Verwaltungsbehörden ab, so ist das rein schriftliche Verfahren jedenfalls unzweckmäßig, das rein mündliche, wie es von einem Kollegen mir geschildert ist, das Ideal. Freilich wird dies Ideal nur selten durchführbar sein. In jenem Orte wurden 1905 nur sieben Fälle verhandelt. Es wird nicht möglich sein, überall und stets Vertreter

der sämtlichen beteiligten Behörden die Vertreter des Kindes, die Auskunftspersonen auf einen Termin zu vereinen, und es wird deshalb das zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit gemischte Verfahren die Regel sein müssen. Nur sollte die Mündlichkeit mit zunehmender Größe der Stadt überwiegen, während jetzt in der Praxis das umgekehrte der Fall ist: in den kleinen Städten wird mehr mündlich verhandelt als in den großen, in welchen ausgedehnte Schriftlichkeit die schablonenhafte Anwendung des Gesetzes fördert.

In der kleinen Stadt ist eine schriftliche Äußerung der Antragsbehörden unbedenklich. Denn sowohl der Landrat als der Gemeindevorstand müssen soweit mit den Verhältnissen der ihnen anvertrauten Bevölkerung vertraut sein, oder doch sich jederzeit vertraut machen können, daß sie zur Beurteilung der Sachlage völlig im Stande sind. Wenn dann der Richter die Eltern und Vertreter des Kindes, vielleicht noch den Lehrer und Geistlichen und allenfalls das Kind selbst hört, so muß eine ausreichende Klärung der Sachlage erfolgen können. Anders ist es in den Großstädten. Hier können die Antragsbehörden nicht auf Grund eigener Sachkenntnis Anträge stellen, sie müssen vielmehr sich auf Berichte ihrer unteren Organe stützen, welche wiederum im schriftlichen Verfahren erlangt werden. Wenn ich dies im einzelnen auf Grund meiner Berliner Erfahrungen näher ausführen darf, so ist der Hergang folgender: Seitens der Polizeibehörde wird auf Anzeige einer Privatperson oder auf Anfrage seitens des Richters das Revierbureau mit den Ermittelungen beauftragt. Ein Schutzmann oder allenfalls Wachtmeister stellt den Tatbestand fest, der Polizeileutnant gibt sein Gutachten ab und auf Grund dieses ergehen die Anträge des Polizeipräsidenten. Es muß nun rühmend hervorgehoben werden, daß die Polizeiberichte sorgfältig das Material zusammentragen und auch auf die größte Zuverlässigkeit Anspruch machen können, soweit es sich um grob sinnliche Wahrnehmungen handelt. Es hieße aber von unseren Polizeiorganen Unmögliches verlangen, wollte man von ihnen erwarten, daß sie auch den feineren psychologischen und pädagogischen Fragen gerecht werden. Sie stellen fest, ob das Kind eine Strafhandlung begangen hat, oder ob an seinem Körper Spuren starker Mißhandlung wahrnehmbar sind, allenfalls ob es sich an Stätten offener Unzucht befindet. Indessen versagen sie regelmäßig, wenn es sich um feinere körperliche oder geistige Qualen des Kindes oder eine geschicktere Verleitung zur Unsittlichkeit handelt, wenn also alle Voraussetzungen für die Anordnung einer Fürsorgeerziehung gegeben sind. In meiner eigenen Praxis fehlte es nicht an Fällen, in denen sich die Antragsbehörden gegen eine Fürsorgeerziehung ausgesprochen haben und in denen ich nach eingehender Sachuntersuchung die Fürsorgeerziehung mit Erfolg anordnen konnte. Freilich wird ein Richter, der Zeugen nicht selbst hört, sondern wiederum von der Polizei vernehmen läßt, zu einer solchen Aufklärung nicht gelangen. Noch viel unzulänglicher als die Äußerungen der Polizeibehörde sind, wenigstens in Berlin, diejenigen des Gemeindevorstandes. Die Organe des letzteren, die Waisenräte sind in ihrer großen Mehrzahl zur Aufklärung des

Sachverhalts viel ungeeigneter als die Polizeibeamten. Das ist kein Vorwurf für die Einzelperson, sondern liegt an der Institution und Organisation. Ich kann mich hier darüber nicht weiter verbreiten, ich habe es an anderer Stelle ausführlich erörtert. Die Befragung der Waisenräte hatte eine solche Verzögerung des Verfahrens, eine geradezu unerträgliche Verschleppung zur Folge; die städtische Waisen-Deputation hat das selbst eingesehen. Sie nimmt deshalb in der Mehrzahl der Fälle neuerdings von einer solchen Befragung Abstand, fordert die gerichtlichen Akten ein und gibt ihre Äußerung auf Grund des darin enthaltenen Materials ab. Es gestaltet sich das Verfahren so, daß meist ein jüngerer Magistratsassessor nachprüft, ob das richterliche Verfahren praktisch ist und dem Richter seinen Rat erteilt, wie er entscheiden solle. Es bedarf keines Hinweises, daß dies die Absicht des Gesetzes nicht gewesen ist, und daß die Äußerungen des Gemeindevorstandes infolgedessen für den Richter völlig wertlos sind. Die Befragung soll offenbar den Zweck haben, das der richterlichen Entscheidung zu grunde liegende Material vom Interessenstandpunkte der Gemeinde aus zu ergänzen. Die Vernehmung des Kindes in einem Einzeltermin hat in der Großstadt nicht sehr viel Zweck, da in der kurzen Zeit, welche für einen Termin zur Verfügung ist, selbst für einen erfahrenen Richter kaum die Möglichkeit besteht, einen Einblick in dessen Seele zu tun. Die Vernehmung von Zeugen durch die Polizei erscheint, wie bereits oben erwähnt, ganz unzulässig, die Vernehmung durch den Richter leidet an dem Nachteil, daß sie in Abwesenheit der Beteiligten erfolgt, mithin ein Kreuzverhör nicht möglich ist.

Die einzige Möglichkeit, den geschilderten Übelständen abzuhelfen, ist die Gestaltung des Verfahrens als eines mündlichen, soweit Großstädte in Betracht kommen. Diese Mündlichkeit braucht kein Axiom zu sein, welches bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt wird. Es wird in großen Städten nicht immer möglich sein, den Schulleiter und Geistlichen zu jeder Beschlußsitzung zu laden, es schadet nichts, wenn diese sich schriftlich äußern. Wohl aber ist erforderlich, daß die Eltern und Vertreter des Kindes, dieses selbst, die zu hörenden Zeugen und besonders qualifizierte Vertreter der Antragsbehörden zu einem Termine geladen werden, welcher die Grundlage der richterlichen Entscheidung bildet, auch wenn diese Entscheidung erst später erlassen wird. Bei der Verhandlung müßten Vertreter der großen Erziehungsvereine, möglichst auch psychiatrisch gebildete Ärzte zugegen sein. Nur dann wird es möglich sein, den richterlichen Beschluß je nach der individuellen Gestaltung des Falles so zu fassen, daß er wirklich zur Erfüllung der wohltätigen Absichten des Gesetzes geeignet ist. Freilich wird eine wesentliche Verschiedenheit des Verfahrens in Groß- und Kleinstadt herauskommen. Das ist aber nicht als Nachteil, sondern direkt als Vorteil zu betrachten. Die Einheitlichkeit der Gesetzgebung in Deutschland ist nur dann als Segen zu betrachten, wenn sie elastisch genug ist, um besonderen Bedürfnissen Raum zur Befriedigung zu lassen. Darauf hat erst kürzlich wieder Adickes mit Recht hingewiesen, und der Versuch,

eine uniforme Einheitlichkeit herbeizuführen, ist auch stets an dem Schwergewicht der Tatsachen gescheitert. Ich möchte zum Beweise dieser Behauptung nur auf die deutsche Zivilprozeßordung hinweisen. Diese enthält sehr detaillierte Verfahrensvorschriften. Und dennoch wird sie in einzelnen Orten so ausgeführt, daß die Richter ohne Aktenkenntnis auf Grund rein mündlicher Verhandung urteilen, in anderen aber so, daß Sachvorträge überhaupt kaum gehalten werden, das Verfahren vielmehr ein rein schriftliches ist.

Ich meine daher, daß eine Verschiedenheit des Verfahrens in Fürsorgesachen wohl empfehlenswert ist, und daß deshalb in dieser Beziehung die geltende Gesetzgebung, welche einer solchen Verschiedenheit Raum läßt, einer Abänderung nicht bedarf. Es dürfte vielmehr Sache der Justizverwaltung sein, auf ein brauchbares Verfahren je nach der örtlichen Verschiedenheit hinzuwirken. Dies wird leicht möglich sein, auch ohne den Richter in unzulässiger Weise in seiner Unabhängigkeit zu beschränken. Eine Hilfe der Justizverwaltung wird auch schon deshalb nötig sein, weil der einzelne Richter nicht Macht genug hat, die Antragsbehörden zur mündlichen statt schriftlichen Äußerung zu veranlassen und darauf hinzuwirken, daß sie besonders qualifizierte Beamte in die Sitzungen des Richters schicken. Wenn, wie ich zuversichtlich hoffe, der immer lauter werdenden Forderung nach Jugendgerichten in der künftigen Strafprozeßordnung Erfüllung wird, wenn also die strafrechtliche und erzieherische Behandlung des Kindes in dieselben Hände gelegt wird, dann wird sich ein Verfahren wie das von mir vorgeschlagene ganz von selbst ergeben. Ich verkenne nicht, daß für Berlin der gewünschten Reform durch die Gerichtszerschlagung sehr schwere Hindernisse in den Weg gelegt sind. Allein ich glaube kaum, daß die Verhältnisse, wie sie durch die Neuorganisation geschaffen sind, überhaupt auf die Dauer erträglich sein werden. Man wird das unnatürlich Getrennte, wenn gleich in anderer Form als früher wieder zusammenfassen müssen. Ich träume von einem zentralen Vormundschaftsgericht für Groß-Berlin. Allein das ist ein Zukunftstraum. Inzwischen könnte in anderen Großstädten, in denen die gleichen Schwierigkeiten nicht obwalten, das meiner Überzeugung nach richtige Verfahren zur Anwendung kommen, und auch in Berlin wäre in beschränktem Maße die Probe auf die Durchführbarkeit meiner Ideen als Material für künftige Gesetzesarbeit wohl der Mühe wert. Ich habe beim Landgerichtspräsidium wiederholt, wenngleich ohne Erfolg den Antrag gestellt, mich für eine beschränkte Zahl von Kindern zum Straf- und Vormundschaftsrichter zugleich zu ernennen. Ich hoffte dann zeigen zu können, wie das von mir angestrebte Verfahren mit Ersparnis an Zeit und Geld zu gerechteren und zweckmäßigeren Entscheidungen führt. Meine Anträge sind zurückgewiesen worden aus Rechtsgründen, welche ich trotz gewissenhaftester Prüfung für zutreffend nicht erachten kann.

Komme ich also zu dem Ergebnis, daß das FGG. inbezug auf seine hier erörterten Vorschriften einer Abänderung in der Hauptsache nicht bedarf, so bin ich doch abweichender Ansicht, inbezug auf zwei

Einzelvorschriften. Die erste betrifft das Beschwerderecht. Die sofortige Beschwerde gegen den die FE. anordnenden Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und in gewissen Fällen diesem selbst gegeben, nicht aber seiner Mutter als solcher. Nun ist es ja bekannt, daß die wieder verheiratete und die uneheliche Mutter, wenn sie nicht zufällig zur Vormünderin ihres Kindes bestellt ist, zwar die Sorge für seine Person, nicht aber seine gesetzliche Vertretung hat. Es ist für sie, besonders wenn sie sich der Erziehung des Kindes bisher gewidmet hat, überaus hart, daß sie ohne Rechtsmittel gegen den richterlichen Fürsorgeerziehungsbeschluß ist, selbst wenn der Vormund aus Gleichgültigkeit die Einlegung des Rechtsmittels unterläßt. Es empfiehlt sich daher, das Gesetz dahin abzuändern, daß den Eltern des Kindes das Recht zur Beschwerde unbedingt oder wenigstens, wenn ihnen nicht schon früher die Sorge für die Person des Kindes abgesprochen war, gegeben wird.

Eine andere Abänderung des Gesetzes erweist sich als notwendig, nicht durch dessen Wortlaut, sondern durch die Auslegung, welche ihm seitens des Kammergerichts zuteil geworden ist. § 5 FEG. gestattet bekanntlich die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen, ohne zu sagen, welches Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung zulässig ist. Die Kommentatoren waren fast einstimmig der Ansicht, daß die unbefristete Beschwerde stattfinde. Das Kammergericht jedoch hat angenommen, daß nur die sofortige Beschwerde zulässig sei,[1]) und weiter, daß das Vormundschaftsgericht zur Abänderung seiner Anordnung auch während des Laufes der Rechtsmittelfrist nicht befugt sei.[2]) Trotz gewissenhafter Prüfung, welche die Entscheidungen unseres höchsten Gerichtshofes stets fordern dürfen, habe ich mich von der Richtigkeit dieser Entscheidungen nicht überzeugen können. Abgesehen von praktischen Erwägungen, welche ich später in anderem Zusammenhange streifen werde, begründet das Kammergericht seine prinzipielle Entscheidung in der Hauptsache dahin, daß nach § 4 FEG. gegen den endgültigen Fürsorgebeschluß die sofortige Beschwerde zulässig sei, und daß man dasselbe für den vorläufigen Beschluß annehmen müsse, da das Gesetz nichts Abweichendes vorschreibe. Mir scheint diese Beweisführung irreführend. In unserer ganzen freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt die einfache Beschwerde als die Regel, die sofortige als die ausdrücklich zu bezeichnende Ausnahme. Das Kammergericht setzt sich auch in Widerspruch mit seiner sonstigen Auffassung von der vorläufigen Unterbringung, da es diese in verschiedenen Beschlüssen ausdrücklich nicht als Fürsorgeerziehungsmaßregel, sondern nur als Notbehelf zur Abwendung augenblicklicher Gefahr bezeichnet.[3]) Und endlich scheint es mir rein logisch dem innersten Wesen einer vorläufigen Maßregel zu widersprechen, daß sie der Rechtskraft fähig sein soll. Zwar ist auch die Anordnung

---

[1]) Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts Bd. 23 S. A 183.
[2]) Ebenda S. A 188.
[3]) Z. B. ebenda Bd. 26 S. A 192.

der vorläufigen Vormundschaft mit der sofortigen Beschwerde angreifbar; allein hier ist die materielle Rechtskraftwirkung dadurch beseitigt, daß nach § 1908 BGB. der Richter jeder Zeit seine Anordnung wieder aufheben kann. Tatsächlich muß der Vormundschaftsrichter ja stets seine vorläufige Anordnung aufheben, sei es, daß er einen endgültigen Beschluß erläßt, sei es, daß er das Verfahren einstellt. Und auch darin scheint mir das Kammergericht fehlzugehen, daß es dem Vormundschaftsgerichte die Aufhebung seiner Anordnung während der Rechtsmittelfrist untersagt. Das Verbot des Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit, Entscheidungen in der Instanz abzuändern, welche mit der sofortigen Beschwerde angreifbar sind, ist ausdrücklich für landesgesetzliche Angelegenheiten nicht aufgenommen, und es erscheint mir unzulässig, ein solches Verbot aus der inneren Natur der sofortigen Beschwerden herleiten zu wollen, wie es das Kammergericht tut. Das Kammergericht irrt aber auch darin, daß es ein praktisches Bedürfnis für die von ihm vertretene Auffassung als gegeben annimmt. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Ein Richter, welcher es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, wird häufig die vorläufige Unterbringung auf Grund eines noch schwachen Beweismaterials anordnen müssen. Polizeibehörde, Waisenrat, mitunter auch Privatpersonen berichten von schwerer Gefährdung eines Kindes an Leib und Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Der erfahrene Richter hegt wohl mitunter leise Zweifel, ob nicht manches übertrieben, ob nicht persönliche Feindschaft und ähnliches im Spiele sei. Allein er weiß, daß die Aufklärung dieser Zweifel so lange Zeit in Anspruch nimmt, daß in der Zwischenzeit das Kind zu grunde gerichtet sein kann. Er hat zu wählen, zwischen der vorläufigen Unterbringung, welche zwar für den Augenblick eine schwer einschneidende Maßregel ist, aber nie unwiederbringlichen Schaden stiftet und einem Hinzögern, bei welchem unwiederbringlicher Schaden in Aussicht steht. Er muß sich meiner Ueberzeugung nach stets für die erstere Alternative entscheiden. Nachdem das Kind nun aber untergebracht ist, ergibt sich mitunter, daß genügender Anlaß dazu nicht vorhanden gewesen ist. Welcher praktische Grund liegt nun vor, dem Richter die Aufhebung seiner falschen Maßnahme zu untersagen? Das Interesse der Beteiligten sicherlich nicht, welche durch die Einlegung der Beschwerde nur Zeit verlieren. Das Interesse des Kindes aber fordert, daß der Richter auch von Amtswegen den begangenen Fehler redressieren kann, denn sehr oft werden falsche Maßnahmen mit der Beschwerde überhaupt nicht angegriffen. Die ebenso einschneidenden Beschlüsse auf Grund der §§ 1666, 1898 BGB. unterliegen unbestritten nur der einfachen Beschwerde. Der prinzipielle Unterschied zwischen den Beschlüssen auf Grund des § 4 FEG. und des § 5 FEG. liegt eben darin, daß die erstgedachten mit der Rechtskraft, die letztgedachten sofort wirksam werden. Falls also das Kammergericht bei erneuter Erwägung auf seinem Standpunkt beharrt, erachte ich eine Abänderung des Gesetzes dahin, daß die vorläufige Unterbringung mit der einfachen Beschwerde angreifbar ist, für notwendig.

Ich bin am Schlusse. Ich resümiere mich dahin, daß das gerichtliche Verfahren zwar vielfach fehlerhaft ist, daß diese Fehlerhaftigkeit aber weniger in den Bestimmungen des Gesetzes als in dessen Ausführung seinen Grund hat. Eine Abänderung des Gesetzes vom Standpunkte des Richters ist daher nicht unbedingt erforderlich. Wenn aber eine Revision in Angriff genommen wird, so ist es wünschenswert, daß die jetzt bestehende Notwendigkeit des Aktenherumschickens beseitigt, daß der Mutter das Recht der Beschwerde gegeben und in § 5 die einfache Beschwerde als Rechtsmittel ausdrücklich erwähnt wird. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wenn es den Herren recht ist, gebe ich nun zuerst dem Herrn Landesrat Gerhardt das Schlußwort.

Landesrat Gerhardt (Schlußwort): Meine Damen und Herren! Sie werden entschuldigen, daß ich der Debatte nicht bis zum Schluß beiwohnen konnte. Ich möchte aber doch von der freundlichen Erlaubnis Gebrauch machen, und noch einige kurze Bemerkungen zu dem vorhin erörterten Thema machen, insoweit als ich die Debatte selbst mit angehört habe.

Ich stimme mit Herrn Dr. Klumker darin überein: das Ideal wäre die ganze Jugendfürsorge in ein und dieselbe Hand zu geben. Ich glaube aber, daß wir uns hier damit begnügen müssen, auf dem Boden des Erreichbaren zu bleiben, und er wird mir darin recht geben, daß in Preußen durch die Reichsgesetzgebung Schranken gezogen sind, die sich das Fürsorgeerziehungsgesetz voll zu Nutze gemacht hat.

Herrn Schatzrat Bleßmann glaube ich erwidern zu sollen, daß die Beseitigung der von ihm vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes doch nicht die Intentionen der Gesetzgeber erreichen, sondern eine gewisse Uferlosigkeit in der Überweisung von Fürsorgezöglingen herbeiführen würde. Ich möchte demgegenüber die von mir vorgeführte Unterscheidung der zwei Arten von Minderjährigen festgehalten wissen.

Im übrigen kann ich nicht zugestehen, daß wirklich eine ganze Reihe von Anträgen aus Mutlosigkeit bei dieser ablehnenden Rechtsprechung des Kammergerichts unterbleiben, denn die Antragsbehörden und Armenverbände fallen doch keineswegs in den überwiegenden Fällen zusammen, sondern die Antragsbehörde ist in den größeren Städten die Kgl. Polizeibehörde und auf dem Lande der Landrat. Warum sollten sie daher nicht bereit sein mit Hilfe ihres Antragsrechts auf eine Änderung der Kammergerichts-Rechtsprechung auch ihrerseits hinzuarbeiten? Ich halte das Kammergericht nicht für eine so uneinnehmbare Burg, daß erneute Bombardements mit der Zeit nicht doch den Erfolg haben könnten; das haben wir beim Reichsgericht erlebt, beim Oberverwaltungsgericht und beim Bundesamt für das Heimatwesen, warum nicht auch beim Kammergericht. Wenn jemals die Belastung der Anstalten mit so vielen älteren Zöglingen mit vollem Recht beklagt wird, so bildet doch der Zwang, sich dieser älteren Elemente anzunehmen, noch keineswegs ein Hindernis, die Jüngeren auch aufs Beste zu versorgen. Ich kann also daraus kein Argument entnehmen, warum die Fürsorge für die Jüngeren dadurch irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wird.

Ich glaube, die ganzen Einwendungen sind nicht so durchschlagend, daß man jetzt schon das Vaterland in Gefahr erblicken könnte, und ich möchte auch meinerseits bestätigen, daß die fortgesetzt zahlreichen Überweisungen den Behörden vollauf zu tun geben. Es dürfte sich nicht empfehlen, von neuem wiederum die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, da ein ausreichendes Bedürfnis dafür nicht vorliegt. Wir sind mit dem gegenwärtigen Gesetze sehr gut in der Lage, die Aufgaben, die uns gestellt sind, lösen zu können. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herren und Damen! Mit diesem Schlußwort des Herrn Referenten ist der erste Punkt unserer Tagesordnung abgeschlossen.

Es ist von zwei Seiten lebhaft angeregt worden, die Konferenz möchte doch eine Resolution fassen dahingehend, daß das Fürsorgeerziehungsgesetz baldigst einer Änderung unterzogen werde. Wenn sie mir als vollendetem Laien die Zusammenfassung meiner Eindrücke gestatten, so gestehe ich, nach dem was ich gehört habe, nicht den Mut zu haben, eine Resolution zu fassen. Vielmehr ist es mir deutlich geworden, daß noch eine ganze Reihe von Möglichkeiten innerhalb des Wortlautes des Gesetzes vorhanden sind, die noch nicht alle ausprobiert wurden. Aber ich bin auch formell etwas bedenklich. Ich weiß nicht, ob unsere Konferenz in ihrer doch mehr oder weniger zufälligen Zusammensetzung die Instanz ist, eine derartige Erklärung öffentlich abzugeben mit der begründeten Hoffnung, daß sie den Anstoß geben werde, den sie erstrebt. (Sehr richtig!) Ich möchte ihnen anheim geben, wir verzichten darauf und danken unserem Herrn Referenten für den eingehenden, lichtvollen Vortrag, danken nicht weniger den Debatterednern für die klare und warmherzige Art, in der sie von ihrem Standtpunkt aus das beleuchtet haben, was ihnen dunkel scheint oder verbesserungsbedürftig, und freuen uns der Erweiterung unserer Kenntnisse und Erfahrungen und der Klärung unseres Urteils, die diese Debatte uns gebracht hat. (Bravo!)

Es wird kein Antrag gestellt, so treten wir nunmehr in die Debatte über den zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung ein. Ich gebe zuerst das Wort Herrn Dr. Klumker-Frankfurt a. M.

Dr. Klumker (Frankfurt a. M.) wünscht, daß möglichst oft von der vorläufigen Unterbringung Gebrauch gemacht werde, besonders jedes Urteil auf endgültige Unterbringung zugleich nach § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom Richter für vorläufig vollstreckbar erklärt werde, denn es sei schon manches Kind während des langwierigen Beschwerdeverfahrens zu grunde gegangen. Ihm sei ein 17jähriges Mündel während der Beschwerde, die sich fast ein Jahr hinzog als Zuhälter verkommen, ohne daß er etwas dagegen tun konnte.

Fräulein E. Stiehl (Stettin): Der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß die Berliner Schutzleute das grobe Tatsachenmaterial in Fürsorgeerziehungssachen exakt zu beschaffen pflegen, daß sie aber zur Ermittelung feinerer Zustände und Zusammenhänge naturgemäß sich nicht eignen. Dies gilt nach meiner Erfahrung

ganz besonders, wenn es sich um Mädchen handelt, die, in Berührung mit sexuell verkommenen Personen aufwachsend, oft innerlich tief verderbt sind, ohne daß diese Tatsache als Verwahrlosung offenkundig in die Erscheinung tritt. In den Großstädten, wo diese sittliche Verderbnis in immer jüngere Schichten unserer weiblichen Volksschuljugend eindringt, werden Recherchen auf diesem Gebiete zumeist den unteren Polizeiorganen zugewiesen. Daraus dürfte es sich zum Teil wenigstens erklären, daß, wie die vom Ministerium des Innern herausgegebene Statistik zeigt, die Zahl der schulpflichtigen der Fürsorge überwiesenen Mädchen beständig sinkt: von 46,0 auf 41,7 auf 39,9 %, während die Zahl der 16—18jährigen Überwiesenen andauernd und erschreckend steigt: von 25,0 auf 31,8 auf 35,5 auf 38,5 % der weiblichen Fürsorgezöglinge insgesamt. Diese Zahlen beweisen klar, daß die Fürsorgeerziehung die Mädchen in stetig wachsendem Maße erst aufgreift, wenn sie tatsächlich gefallen, der Prostitution verfallen sind, also erst dann, wenn Erziehungsarbeit an ihnen fast aussichtslos ist und es sich oft nur noch um einen körperlichen Reinigungsprozeß handelt. Ist an eine Förderung des Gesetzes vorläufig nicht zu denken, so möchte ich doch hier die Frage aufwerfen: Lassen sich nicht bei Handhabung des Gesetzes Mittel und Wege finden — etwa auch durch Anstellung gebildeter weiblicher Recherchenten in allen Großstädten — diesen Teil unserer weiblichen Jugend rechtzeitig und damit erfolgreicher der Fürsorgeerziehung zu unterstellen?

Direktor Pastor Seiffert (Straußberg): Verehrte Anwesende! Nur eine ganz kleine Frage zu dem Verfahren in Erziehungssachen an die Instanz, die es angeht.

Wenn der Beschluß vom Amtsgericht gefaßt ist, ist das Verfahren noch nicht zu Ende. Es steht im Gesetz, daß der Beschluß den Jungen oder Mädchen, wenn sie 14 Jahre alt sind, zugestellt werden muß. Dann haben wir Praktiker eine erziehliche Schwierigkeit: In diesen Beschlüssen werden nicht bloß die Missetaten des Jungen oder Mädchen aufgeführt, sondern oft muß das Milieu der Familie ausführlich aufgenommen werden; manche Berichte sind etwas sehr drastisch. Soll ich nun als Pädagoge einem Kinde, das aus einem traurigen Hause stammt, wo Kuppelei usw. herrscht, im Bericht in extenso aufgenommen, die schlimmen Worte, schlimmen Handlungen seiner früheren Hausgenossen nun noch einmal vorlesen und dies bescheinigen lassen???

Ich habe das bisher nicht getan, bin aber gezwungen worden durch einen Beschluß eines Amtsgerichts, die Fürsorgebeschlüsse tatsächlich dem Kinde über 14 Jahre auszuliefern. Ich möchte fragen, ob es tatsächlich dem Wortlaut oder besser dem Geiste des Gesetzes entspricht, daß wir die Beschlüsse den Kindern über 14 Jahre in die Hand geben?

Assessor Dr. Herrmann (Charlottenburg): Dem Gedanken des Herrn Vortragenden, daß ein Zentralvormundschaftsgericht für Groß-Berlin geschaffen werden möge, kann ich nicht zustimmen. Wenn die am 1. Juni d. J. eingetretene Zersplitterung der Berliner

Gerichte sich irgendwie segensreich erweisen wird, so wird sie es auf dem Gebiete des Vormundschafts- und Fürsorgewesens. Bisher war es den Richtern, die vom Halleschen Ufer weit entfernte Ortsbezirke verwalteten, abgesehen von der sonstigen Belastung, kaum möglich, selbst die Personen, namentlich die Eltern zu vernehmen. Wenn sie einer Vorladung folgen sollten, so bedeutete das für sie den Verlust eines halben, oft des ganzen Arbeitstages, und damit drohte ihnen bei der Vereinbarung täglicher Kündigung und dem Überangebot an Arbeitskräften — im Gegensatz zu den ländlichen Verhältnissen — häufig sofortige Entlassung aus der Arbeit. Auch gibt das Gesetz keine Zwangsmittel, die Eltern zum Erscheinen anzuhalten. Art. 15 des Preuß. Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit greift nicht ein, weil es im Fürsorgeerziehungsgesetz nicht heißt: „Die Eltern sind verpflichtet, sich zu dem Antrage auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu äußern," sondern nur: „der Richter hat die Eltern zu hören." Die Androhung, daß ihnen im Falle der Nichtäußerung das Recht Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen — § 6 des Fürsorgeerziehungsgesetzes — verloren geht, hilft wenig. Die Dezentralisierung der Gerichte wird hier Gutes wirken, weil der Richter in der Nähe seiner Bezirkseingesessenen ist und sich selbst ohne viel Zeitaufwand die Verhältnisse ansehen und helfend eingreifen kann.

Herr Amtsgerichtsrat Koehne hat die Langsamkeit des Verfahrens sehr beklagt, Herr Dr. Klumker aus Frankfurt sie als Vorteil gelobt. Es kommt sehr darauf an, wie der einzelne Fall liegt. Befindet sich das Kind noch im Elternhause, so kann man durch Schwebenlassen des Verfahrens möglicherweise die ganze Familie miterziehen. Ist das Kind schon fort von der Familie, treibt sich der Junge an den Markthallen und Bahnhöfen oder in den Laubenkolonien umher, oder das Mädchen auf der Straße, so ist schleuniges Eingreifen nötig, und das Vorverfahren auf den Landratsämtern und bei den Amtsvorstehern dauert oft viel zu lange. Inzwischen ist dann z. B. das Mädchen ganz verdorben, nicht nur moralisch, sondern es hat sich häufig Ansteckungen zugezogen und verbreitet sie weiter. Sofortiger Beschluß auf vorläufige Unterbringung ist z. B. auch dann nicht nötig, wenn das Kind für längere Zeit im Gefängnis sitzt. Wer stets die Anordnung vorläufiger Unterbringung wünscht, müßte eine Änderung des Gesetzes dahin befürworten, daß die Antragsbehörde aus eigenem Recht gleichzeitig mit Stellung des Antrages auf Unterbringung sich des Kindes einstweilen versichern dürfe.

Frau Dr. Bieber-Böhm (Berlin) wünscht, daß von den Rednern betont werde, daß es bei der Fürsorgeerziehung sich nicht um etwas für das Kind Schädliches und Ehrenrühriges handle; dieser im Publikum verbreiteten, auch dem Kinde suggerierten Meinung sei von dieser Stelle aus entgegenzutreten. — Eine baldige Entlassung aus der Fürsorgeerziehung sei nicht anzustreben; der Besserungsprozeß sittlich verdorbener Elemente bedürfe vieler Zeit.

Stadtverordneter Professor Schwarz (Charlottenburg): Sehr verehrte Anwesende! Es hat gewiß alle Nichtjuristen sehr interessiert,

die Ausführungen der Herren Juristen zu hören. Vor allen Dingen war interessant der Vergleich zwischen kleineren Städten und Berlin, interessant zu hören, daß die Herren Vormundschaftsrichter hier so überlastet sind, daß ihnen gleichsam Organe fehlen, um rasch genug zu hören und zu sehen, was vorgeht. Auf dem großen Umwege über die Verwaltung müssen die Richter, wie Sie hören, sich Material verschaffen. — Welche Organe stehen den Herren aber sonst noch zur Verfügung? Zwei! Der Schutzmann und der Waisenrat! Der Schutzmann ist derjenige, wie wir von Herrn Amtsgerichtsrat Koehne gehört haben, der „mit Einschränkung“ durchaus richtiges Material liefert, aber die Waisenräte — die sollen uneingeschränkt versagen. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, zur Rechtfertigung der Waisenräte die Frucht von des Lebens goldenem Baum zu pflücken, der auf den Fluren von Charlottenburg grünt. (Heiterkeit!) Da möchte ich doch hinweisen auf die tiefe Einsicht und die musterhafte Pflichterfüllung der Waisenräte aus der heute hier so ungerecht beurteilten Lehrerschaft, jener Oberlehrer und Lehrer, die meiner Ansicht nach mehr als die Juristen berufen sind, zu erkennen, was einem zu Erziehenden not tut, weil sie gewohnt sind, auf die Entwicklung der Psyche zu achten, weil sie häufig in einem Fürsorge-Zögling einen Typus wiedererkennen werden, den sie schon einmal sich haben entwickeln sehen.

Wenn vor einem Erkenntnis in Fürsorge-Angelegenheiten der Richter sich fragt: „Soll ich eilen oder weilen?“ so möchte ich ihm zurufen: „Eile mit Weile!“ Denn wie oft muß der Erzieher von Beruf die schon zur Züchtigung erhobene Hand herabsinken lassen, weil, während ihm das individuelle Leben des Zöglings in Pulsen von neuer Stärke entgegenschlägt, die Beurteilung des Falles sich langsam in ihm zu verändern beginnt.

Und nun zum Vergleiche zwischen Schutzmann und Waisenrat eine kleine Geschichte! Als Waisenrat hatte ich einmal den Auftrag, einen jungen Menschen zu überraschen, der nach dem Tode seiner Eltern auf Abwege geraten war. Er machte Schulden in Speisehäusern, schaffte sich ein Zweirad an, versetzte heimlich einen Teil der paar Habseligkeiten, die seiner braven Schwester aus dem elterlichen Nachlasse geblieben waren, und es trat die Frage der Fürsorgeerziehung für ihn heran. Ich stellte den entsprechenden Antrag zusammen mit dem Herrn Pfarrer, dem Vormund und der erwachsenen Schwester des jungen Menschen. Der Antrag ging aber nicht durch, denn der Bericht des mit der Recherche betrauten Schutzmanns lautete abweichend. Ich schrieb an den Herrn Polizeipräsidenten, stützte mich auf meine berufliche Erfahrung, auf das Zeugnis des Pfarrers, des Vormunds, der Schwester — es nützte nichts, der Schutzmann siegte.

Und nun noch einen anderen Fall zur Beleuchtung der Bedeutung der Lehrerschaft für die Fürsorgeerziehung. Ich hatte einen jugendlichen Dieb zu überwachen. Der besaß — in vollem Ernst — eine sympathische Persönlichkeit, offene blaue Augen, einen frischen, guten Gesichtsausdruck. Ich fragte mich, wie ist es möglich daß dieser

Mensch stiehlt. Er erzählte mir von seinem zweiten Diebstahl: „Ich trat in den Laden; er war leer; ein Goldstück glänzte auf dem Tische; ich griff zu — es brannte in meiner Hand, ich wollte es fallen lassen, da ging die Tür auf — es war zu spät!" — Diesem Falle, meine Damen und Herren, bin ich nachgegangen. Wie war es dazu gekommen? Ich suchte seine frühere Schule auf und ersah aus den Akten, daß sich ein Gehirndefekt im Rechnen hier schon klar gezeigt hatte. Die Organisation und Überfüllung dieser Schule hatte nicht gestattet, diesen Menschen individuell anzufassen.

Wir sind jetzt in Charlottenburg im Begriff, eine Neuorganisation der Volksschule zu schaffen. Wir werden differenzieren, die Kinder nach der Aufnahmefähigkeit gruppieren, weil es notwendig ist, sich dem Verständnis des Lernenden, auf den man Einfluß gewinnen will, anzupassen, wozu auch gehört die Ausscheidung alles moralisch und intellektuell unfruchtbaren Gedächtniskrames.

Respektieren wir die Individualität des Kindes, wird es sich seines eigenen Geistes und der Steigerung der Kraft desselben durch die Schule bewußt, dann respektiert es willig die Schule und mit fortschreitender Erkenntnis später das Gesetz.

Um aber das Bild der Individualität trotz des Wechsels der Lehrer festzuhalten, habe ich vorgeschlagen, daß wir schon bei der Aufnahme in die Schule im Verein mit dem Schularzte ein Album anlegen, in dem die Phasen der Entwicklung jedes Kindes skizziert werden. Dadurch werden wir in die Lage kommen, den Herren Richtern aktenmäßig die urkundliche Urteilsgrundlage zu schaffen, die wir heute so schmerzlich vermissen. (Bravo!)

Und zum Schlusse möchte ich nun noch den Wunsch aussprechen, daß uns in nicht zu ferner Zukunft jenes Zwittergeschöpf entstehen möchte, welches in seinen Händen die Macht des Strafrichters vereinigt mit jener pädagogischen Urteilsfähigkeit, die allein erst den Vormundschaftsrichter als Richter in Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung qualifiziert. (Lebhafter Beifall!)

Dr. Albert Levy (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich möchte mir erlauben, zu einem Teil der Ausführungen des Herrn Amtsgerichtsrat Koehne, welcher von der Beibringung des Materials handelte, einiges anzuführen, wobei ich aber gleich betonen möchte, daß ich die Ausführungen des Herrn Amtsgerichtsrat Koehne keineswegs so, wie der Herr Vorredner, dahin verstanden habe, daß er die Schutzleute in Gegensatz zu den Waisenräten als Beibringer wesentlich wertvolleren Materials betrachtet hätte; ich habe ihn vielmehr dahin verstanden, daß weder Schutzleute noch Waisenräte immer ausreichen, um das Material beizubringen, auf Grund dessen dem Richter eine Entscheidung möglich wird. Es ist am Anfang unserer Verhandlungen wiederholt von Enttäuschungen gesprochen worden, die im Laufe der Jahre sich bei der praktischen Handhabung des Fürsorgeerziehungsgesetzes gezeigt hätten. Ich führe einen wesentlichen Teil dieser Enttäuschungen nicht sowohl auf die Kammergerichtsurteile, die vielberufenen und viel angegriffenen, zurück, als darauf, daß man sich nicht genügend klar darüber geworden ist, wie

schwierig es ist, dem Richter das Material beizubringen, dessen er bedarf, um überhaupt ein Urteil zu fällen, und insbesondere ein solches, bei dem er sich der vollen Verantwortlichkeit in dieser schwerwiegenden Sache mit ruhigem Gewissen bewußt sein darf. Ich weiß es nicht, ob es möglich sein wird, das Gesetz mit der Zeit dahin zu reformieren, daß ein Faktor eingeschaltet wird, der speziell diese Materialbeschaffung erleichtert und verbessert. Aber wie die Dinge heute liegen, müssen wir in der Tat sagen: Zahllose Urteile sind nur deshalb nicht zur Befriedigung derjenigen ausgefallen, welche die betreffenden Anträge auf Fürsorgeerziehung gestellt hatten, weil diese betreffenden das Material nicht in der Vollständigkeit und Durchsichtigkeit beigebracht hatten, wie der Richter es haben mußte, um zu dem gewünschten Urteil zu gelangen. Auch ich glaube, daß in zahlreichen Fällen, wo die Fürsorgeerziehung abgelehnt worden ist, es dringend notwendig gewesen wäre, daß darauf erkannt worden wäre; aber wie soll der Richter ein so schwerwiegendes Erkenntnis auf Grund eines Materials fällen, welches ihm durch Persönlichkeiten, die nur gelegentlich einmal und nur ad hoc in die Verhältnisse Einsicht bekommen haben, zugebracht wurde, wie soll der Richter auf Grund dieses Materials ein Urteil fällen können? Ein solches Urteil kann meiner Meinung nach nur gefällt werden auf Grund von Material, welches einer sehr tiefen Kenntnis der betreffenden Verhältnisse entstammt. Aus meinen Erfahrungen, hauptsächlich in der privaten Armenpflege, glaube ich sagen zu können, daß in der Mehrzahl der dem Gericht unterbreiteten Fälle, wenn sie nur gründlich durch eine in die Verhältnisse tief eindringende Recherche vorbereitet, und wenn die Resultate dieser Recherche in zweckmäßiger, klarer und durchsichtiger Weise dargelegt worden waren, die Entscheidungen so gefallen sind, wie die betreffenden, die die Anträge stellten, es wünschen mußten. Ich könnte diese Behauptung statistisch aus den Erfahrungen einer Stelle belegen, die ich selbst zu leiten habe, die Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur in Berlin. Es ist in diesen Dingen, meines Erachtens, nicht anders, wie in der sozialen Tätigkeit überhaupt. Es muß soziale Arbeit geleistet werden; es ist nicht genügend, daß man sich entrüstet, und daß man tief betrübt und deprimiert den Verhältnissen gegenüber steht, man muß Arbeit leisten, indem man in den einzelnen Fällen die Verhältnisse so klar zu erkennen sich bemüht, daß man auch in der Lage ist, die Verhältnisse richtig darzustellen und sie dem Richter glaubhaft zu unterbreiten. Auf diesem Gebiete muß ganz besondere Arbeit geleistet werden. Diejenigen, die sich mit solcher Recherche-Tätigkeit befaßt haben, die werden erkannt haben, daß diese Arbeit eine der allerschwierigsten ist, (Sehr richtig!) nicht bloß, was die Schwierigkeit des Erkennens, sondern auch was die Schwierigkeit des innerlichen Sichüberwindens angeht, in diese überaus traurigen, teilweise sogar verzweifelten Verhältnisse hineinzuschauen. Diese Arbeit kann man nicht verrichten bei einem gelegentlichen Besuche, nicht verrichten, wenn man als Organ einer öffentlichen Behörde dorthin delegiert wird — ich bin natürlich weit

davon entfernt, den betreffenden Organen irgend einen Vorwurf zu machen, der Vorwurf liegt höchstens darin, daß vielfach diese Organe ausschließlich benutzt werden müssen, diese Dinge zu erforschen. Man kann die Verhältnisse nur erkennen, wenn man häufiger in die betreffende Familie hineinkommt, wenn man nicht bloß ad hoc beobachtet, um etwa einzelne Tatsachen, von denen man gehört hat, zu erleben, sondern wenn man längere Zeit der betreffenden Familie nähersteht, sie aus ihren sozialen Zusammenhängen zu begreifen und die einzelnen Personen innerhalb der Familie genau kennen und sie zu beurteilen lernt.

Der Zweck meiner Ausführungen war also, darauf hinzuweisen, daß man in diesen Dingen durch Enttäuschungen sich nicht deprimieren lassen soll; auf diesem Gebiet soll man mit arbeiten und man wird dann erfreulichere Erfahrungen allmählich zeitigen, als sie in der Tat vielfach bis jetzt sich gezeigt haben. (Bravo!)

Assessor Dr. Riese (von der städtischen Waisendeputation Berlin): Verehrte Anwesende! Den Ausführungen des Herrn Referenten, daß die Gemeinde-Verwaltungen und die Polizei-Behörden nur das notdürftigste tatsächliche Material sammeln und alsdann schon beim Vormundschaftsgerichte die Anordnung der Fürsorgeerziehung beantragen sollten, kann ich mich nicht anschließen. Viele dieser schwach begründeten Anträge hätten wohl einen negativen Erfolg; zudem würden nur zu häufig ganz unnütze Anträge gestellt werden. Eingehende Ermittelungen der Verwaltungsbehörden sind vielmehr meines Erachtens für den Vormundschaftsrichter absolut notwendig; woher soll dem Richter die Kenntnis der einzelnen Tatsachen kommen? Soll er etwa persönlich an Ort und Stelle Nachforschungen anstellen? In der Großstadt ist dies vollständig ausgeschlossen. Und mit dem, was die Verwaltungsbehörden in dieser Hinsicht leisten, kann man nur zufrieden sein. In Berlin insbesondere leisten die mit den Ermittelungen betrauten Kriminalschutzleute fast ohne Ausnahme Tüchtiges. Ebenso sind die Mitglieder des Gemeindewaisenrates ihrer Aufgabe gewachsen; die meisten nehmen sich mit der größten Sorgfalt der Erledigung der ihnen zuteil gewordenen Aufträge an. Nur der Fernstehende wird dies bestreiten. Allerdings ist zuzugeben, und wie sollte es anders sein, daß hin und wieder ein Waisenrats-Mitglied versagt. Besonders an der Peripherie fehlte es öfters an geeigneten Kräften. Wegen dieser seltenen Ausnahmefälle darf man aber noch nicht den Stab über die ganze Institution brechen. Sehr dankenswert ist die Tätigkeit der charitativen Vereine, die mit größtem Eifer die Ermittelungen anstellen. Aber zu betonen ist, daß es immer nur die Ausnahme sein kann, wenn die Verwaltungsbehörden die Tätigkeit dieser Vereine in Anspruch nehmen, da sie nicht zu ihren Organen gehören. Aufgabe der gebildeten Kreise ist es daher, sich in noch immer weiterem Maße in den Dienst der guten Sache zu stellen uud da, wo Mangel an geeigneten Personen herrscht, bereitwilligst das Amt eines Waisenratsmitgliedes zu übernehmen. Zum Schlusse möchte ich noch ausdrücklich erwähnen, daß der Waisendeputation pädagogisch vorgebildete Beamte, Damen und Herren, zur

Verfügung stehen, die in besonders gearteten Fällen persönlich die Ermittelungen über die Frage der Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung vornehmen. Wenn daher hier im Laufe der Diskussion behauptet ist, daß die Berichte der Berliner Gemeinde-Behörden samt und sonders unbrauchbar sind, so weise ich dies mit Entschiedenheit zurück.

Regierungs-Assessor Dr. Lindenau (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich bin vom Herrn Polizeipräsidenten beauftragt, Ihren Verhandlungen hier beizuwohnen. Ich bitte um Erlaubnis, ganz kurz einige Äußerungen berichtigen zu dürfen, die über die polizeiliche Tätigkeit gefallen sind.

Ein Herr hat erklärt, daß wir die Vernehmung von Vormündern, Lehrern usw. abgelehnt hätten. Das ist richtig. Aber das Gesetz sagt: Der Richter hat diese Personen zu hören. Die Polizeiverwaltung hält es für durchaus wünschenswert, daß der entscheidende Richter sich ein möglichst auf eigener Erfahrung aufgebautes Material schafft. Ich bin sogar der Ansicht, daß es nicht genügen wird, daß richterliche Zeugenvernehmungen stattfinden. In Fürsorgefällen muß das ganze Milieu genau studiert werden und das wird selbst bei gewissenhaften Richtern vom grünen Tische aus nicht möglich sein. Die Amtsrichter würden zahlreiche Lokaltermine abhalten müssen. Außerdem muß man bei Zeugenvernehmungen wissen, wen man zu vernehmen hat, darüber mußten erst Ermittelungen angestellt werden, da wird immer wieder zuerst auf die Polizeiorgane zurückgegriffen werden müssen, d. h. diese berichten, wie die Verhältnisse liegen. Ich weiß nicht, wie solche Berichte bei andern Polizeiverwaltungen entstehen, beim Polizeipräsidium Berlin wird in solchen Fällen mit einem großen Apparat gearbeitet, sämtliche Akten werden herangezogen. Meistens sind ja die Leute, deren Kinder der Fürsorgeerziehung anheimfallen, gute Bekannte der Polizei. Das Polizeirevier wird um Auskunft ersucht, dieses steht unter der Leitung eines Polizei-Leutnants, der nach seiner allgemeinen Bildung und der Vorbildung, die er bei der Polizei genossen hat, und nach seiner praktischen Erfahrung inbezug auf seine Berichte schon einiges Vertrauen verdient. Wenn besondere Ermittelungen in Fürsorgesachen vorgenommen werden müssen, dann wird entweder ein Kriminalwachtmeister oder ein sonst tüchtig geschulter Kriminalbeamter damit betraut, der in Zivil erscheint und infolge der speziellen Vorbildung außerordentlich geeignet ist, Tatbestände festzustellen. Es befinden sich unter diesen Beamten nicht wenige, bei denen es gelungen ist, ein einigermaßen hinreichendes Verständnis für kriminelle Psychologie zu erzielen. Ich wünschte, daß Sie eine größere Anzahl solcher Berichte sehen, es würde dann Ihr Urteil über Schutzmannsberichte etwas anders lauten. Schließlich stehen der Polizei noch 15 Damen zur Verfügung, deren Berichte sehr wertvolles Material geben, namentlich in Fällen, wo es sich um weibliche Fürsorgezöglinge handelt. So sieht ein Berliner Schutzmannsbericht aus. (Bravo!)

Amtsgerichtsrat Koehne (Berlin): (Schlußwort.) Verehrte Anwesende! Verzeihen Sie, wenn ich mich nicht so ganz kurz fassen

kann. Es sind eine solche Menge von Gesichtspunkten in die Debatte geworfen, und ich bin teilweise so ausgiebig mißverstanden worden, daß ich die Verpflichtung habe, mich etwas ausführlicher zu äußern.

Wenn ich zurückgreifend einzelne der hier angeregten Fragen streife, so möchte ich zunächst Herrn Pastor Seiffert antworten.

Ich bin der Überzeugung, daß er verpflichtet ist, die ihm behufs Zustellung an seine über 14 Jahre alten Zöglinge übergebenen Fürsorgeerziehungsbeschlüsse den Zöglingen abzuliefern. Letztere haben nämlich ein selbständiges Beschwerderecht, um zu wissen, ob sie ihr Beschwerderecht ausüben sollen, müssen sie in den Besitz der Beschlüsse gelangen. Allerdings bin ich erschreckt darüber gewesen, daß Herr Pastor Seiffert mitteilt, in den Beschlüssen hätten Dinge gestanden, die er als verheirateter Mann noch nicht kannte. Das halte ich für eine Entgleisung des Richters. Die Gründe der richterlichen Beschlüsse sollten stets so gefaßt sein, daß die Vornehmheit gewahrt wird. Man darf eben nicht alles mechanisch aus den Akten abschreiben. Ich kann nur empfehlen, daß, wenn hiergegen verstoßen wird, sich Herr Pastor Seiffert an die Zentralinstanz wendet mit dem Ersuchen, die Vormundschaftsrichter auf den Verstoß aufmerksam zu machen.

Was die Ausführungen des Herrn Dr. Klumker anbetrifft, so gebe ich ohne weiteres zu, daß ein kurzes Verfahren nicht immer ein gutes ist, und wenn ich gesagt habe, daß im allgemeinen ein Fürsorgeverfahren, welches nicht schwierig ist, nicht länger als 3—4 Monate währen soll, so habe ich selbstverständlich die Fälle nicht mitgerechnet, in denen ich das Verfahren aussetze und diejenigen Wirkungen damit erziele, die Herr Dr. Klumker als wünschenswert bezeichnet hat. Es ist selbstverständlich, daß wir mit Genehmigung der Antragsbehörde oft 6 Monate bis ein Jahr das Verfahren haben schweben lassen, und ich würde gar kein Bedenken tragen, es auch noch länger auszusetzen. Diese Fälle habe ich nicht in Betracht gezogen in meinem Referat; das sind aber auch Fälle, in denen ein Richter, der einigermaßen zwischen den Zeilen zu lesen versteht, die vorläufige Unterbringung nicht anordnen wird. — Ich bemerke ausdrücklich, daß es von der Antragsbehörde nicht abhängt, welche Maßnahmen der Richter anzuordnen hat; ich halte es für die Pflicht des Richters, von Amts wegen zu prüfen. So stehe ich in keinerlei Gegensatz zu den Ausführungen des Dr. Klumker. Auch darin möchte ich ihm beipflichten, den Vertretern des Kindes ein Beschwerderecht auch dann zu geben, wenn die Fürsorgeerziehung abgelehnt wird.

Ich komme nun zu der Hauptsache, der Gestaltung des ganzen Verfahrens und möchte mich da gegen die großen Mißverständnisse wehren, die mir begegnet sind. Zunächst habe ich nichts gegen die Schutzleute gesagt, sondern von den Polizeiberichten ausdrücklich gerühmt, daß sie durch ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit außerordentlich hervorragen; nur habe ich hinzugefügt, und da werde ich kaum auf einen Widerspruch des Herrn Assessor Lindenau stoßen, daß für ganz feine Ermittelungen, die nicht das Kriminalistische streifen, diese Organe nicht ausreichen und absolut nicht ausreichen

können; und ich möchte in der Tat auch nicht, daß, wenn das mündliche Verfahren, wie ich es wünschte, eingeführt würde, in die mündlichen Verhandlungen irgend ein Regierungsassessor geschickt würde (Heiterkeit); allerdings Herr Assessor Lindenau mit seiner reichen Erfahrung würde ich sehr gern darin sehen; sonst aber wäre mir ein pädagogisch und psychologisch geschulter Beamter lieber.

Die Entwicklung wird dahin drängen, daß die größeren Polizei- und Kommunalbehörden Pädagogen und diesbezüglich besonders vorgebildete Beamte anstellen. (Sehr richtig!)

Wenn nun gesagt wird, ich sei dem Waisenrat zu nahe getreten, daß ich ihn noch unter den Schutzmann gestellt habe, so ist das auch nicht zutreffend. Die Sache ist die: Wir haben in Berlin einzelne Waisenräte, die den Vergleich mit irgend einem höheren Beamten in irgend einer städtischen Behörde oder mit sonst einer führenden Persönlichkeit in der freiwilligen Liebestätigkeit unzweifelhaft aushalten. Wir haben aber in Berlin 3000 Waisenräte, ungeheuer verschieden an Intelligenz, an wirtschaftlicher Stellung, an Eifer, an Interesse. — Das ist doch ganz klar. Es gibt ganze Bezirke, wo fast die ganze Last des Gemeindewaisenrats auf kleinen Gewerbetreibenden ruht, die auch zumeist mit den Leuten ihres Bezirks in einem zu nahen Verhältnis stehen, um ganz objektive Anschauungen zu haben. Ein Geschick und eine Schulung in der Ermittelung schwieriger Sachen, wie sie der Kriminalschutzmann hat, haben diese Personen nicht und können sie selbstverständlich nicht haben; das ist nicht ihre Aufgabe. Kommt nun der Bericht des Waisenrats, so hat derselbe, wenn ich den Mann persönlich als einen geistig bedeutenden Menschen kenne, für mich einen großen Wert, aber von den 3000 Waisenräten in Berlin kenne ich noch nicht ein Dutzend und ich weiß bei all diesen Waisenräten nicht, ob ich mich auf sie verlassen kann; sicherlich tue ich vielen Unrecht, sicherlich tue ich vielen recht. Deswegen halte ich die Waisenräte zur Ermittelung von Tatsachen, welche zur Fürsorgeerziehung führen sollen, für nicht geeignet. Meiner Meinung nach müßte da von der gesetzlichen Ermächtigung im preußischen Ausführungsgesetz zum BGB. Gebrauch gemacht werden, daß eine Abteilung des Waisenrats bei der Waisenverwaltung zentralisiert und mit Beamten besetzt wird, die für diese Zwecke besonders brauchbar sind.

Nun komme ich weiter auf die Materialbeschaffung. Diese liegt, ich wiederhole es, nicht allein in den Händen der Antragsbehörde; der Vormundschaftsrichter hat die Pflicht, das Material sich selbst zu beschaffen. Das ist sehr schwierig. Ich möchte mich nicht auf das, was Herr Assessor Herrmann zu gunsten der Dezentralisation angeführt hat, einlassen; die Frage ist so schwierig und hat so viele Seiten, daß hier damit nicht fertig zu werden ist; aber eines möchte ich tatsächlich berichtigen: Seit das Fürsorgeerziehungsgesetz existiert, ist es noch in keinem Falle von den 80—100 Fällen, die ich in jedem Jahre bearbeite, vorgekommen, daß meiner Ladung seitens der Eltern nicht Folge geleistet worden wäre. Ich besinne mich auf Fälle, wo die Frau allein gekommen ist und mir gesagt hat, ihr Mann könne

nicht kommen, andere haben sich schriftlich entschuldigt, aber ich bin niemals auf Widerstand gestoßen bei den Beteiligten. Ich würde auch versuchen, einen solchen Widerstand mit Strafandrohung zu brechen. Was die Vorteile der Dezentralisation gegenüber der Zentralisation betrifft, so glaube ich, wird sie in Berlin schwer erreichbar sein. Es ist ganz unzweifelhaft, daß andere Qualitäten und ein anderes Verfahren dazu gehören, um in einer Stadt von 15—20000 Einwohnern das Verfahren geschickt zu gestalten, als in Berlin, und es ist in der Tat leider oft der Fall, daß das Schreibwerk an Stelle des lebendigen Geistes tritt. Das kann vermieden werden. Es erfordert bei dem Richter eine viel feinere technische Ausbildung, Personenkenntnisse, Kenntnis der Behörden und freiwilligen Liebesorganisationen, Verständnis für Anschauungen und Bedürfnisse der unteren Volksklassen, Dinge, die außerhalb des Gebietes der Rechtswissenschaft liegen. Meiner Überzeugung nach ist aber jeder Beamte, der schablonenhaft arbeitet, nichts weiter als ein Handwerker, und ich halte es für eine absolute Pflicht jedes Richters, individuell zu wirken. Leider ist das in Berlin sehr schwer. Herr Landesrat Gerhardt hat mit vollem Recht bemerkt — ich habe es erst nicht erwähnen wollen — daß in Berlin die Auswahl der Richter für die verschiedenen Abteilungen vielfach nicht mit großer Vorsicht geschieht. (Zuruf: Leider!) Es kommt vor, daß älteren, aus der Provinz hierher versetzten Richtern, auch solchen, welche bisher noch nicht in diesem Decernat tätig waren, eine Vormundschaftsabteilung in Berlin übertragen wird. Das empfiehlt sich nicht. Für solche Stellen sind nur Spezialisten brauchbar, d. h. Herren, deren Kenntnisse über das technisch-juristische hinausgehen, die ein besonderes Interesse für die Materie zeigen, noch jugendliche Frische besitzen und eine längere Zeit an dieser Stelle bleiben, um sich einzuarbeiten. Deshalb möchte ich der Zentralisation sehr das Wort reden. Bei der Zentralisation sind wirkliche Spezialisten möglich, und wenn der Richter nicht mechanisch arbeitet, sondern das Leben zu erkennen und zu erforschen sucht, und die Verhältnisse und Menschen, mit denen er sich zu befassen hat, wirklich verstehen lernt, dann werden wir zu einem guten Verfahren mit dem bestehenden Gesetze gelangen. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich schließe die heutige Versammlung, und es ist gewiß in Aller Sinne gesprochen, wenn ich dem Herrn Referenten den wärmsten Dank für sein Referat ausspreche, der uns damit gezeigt hat, daß auch Laien juristische Dinge verständlich zu machen sind, wenn sie mit juristischem Scharfsinn klar dargelegt werden.

Ich bin überzeugt, daß die morgige Tagung nicht weniger Interesse bietet, denn sie führt uns aus der Vorhalle der Fürsorgetätigkeit nun ein in das eigentliche Heiligtum, da wo die Seelen wirklich durchgearbeitet und geläutert werden sollen.

Damit schließe ich die heutige Sitzung und bitte Sie, sich morgen früh um 9½ Uhr wieder einzufinden.

(Schluß der zweiten Sitzung um 3¾ Uhr nachmittags.)

Dritte Sitzung:

Sonnabend, den 16. Juni 1906, vormittags 9½ Uhr.

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die dritte Sitzung unserer Konferenz; wir treten sofort in die Tagesordnung ein. Ich gebe Herrn Pastor Plaß, Direktor des Erziehungsheims Am Urban, das Wort zu seinem Vortrage:

Welche Forderungen sind an die Anstaltserziehung und welche an die Familienerziehung zu stellen?

Direktor L. Plaß (Zehlendorf):[1])

Bevor ich zu meinem Vortrage übergehe, möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß eine erschöpfende Behandlung dieses umfangreichen Themas nicht in dem Rahmen meiner Aufgabe liegen kann. Ich habe mich daher darauf beschränkt, großzügige Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung mir in der Behandlung der verwahrlosten Jugend ganz besonders wichtig erschienen, geltend zu machen.

Der Lehrer einer Fürsorgeerziehungsanstalt ist ein Seelenarzt. Von der Richtigkeit seiner aus den Begleiterscheinungen der geistigen und sittlichen Krankheit seiner Zöglinge abgeleiteten Diagnose wird die Anwendung der Heilmittel und des Heilerfolges abhängen. Ein psychopathisch Minderwertiger z. B. oder ein durch die Schuld der Familie dem Verderben preisgegebener Zögling wird eine andere Behandlung erfahren müssen als jemand, bei dem das eigene schuldhafte Verhalten vorwiegt. Der psychopathisch Belastete wird vor allem durch heilpädagogische Maßnahmen wie durch gute Pflege, reichliche Bettruhe, viele Bewegung im Freien und dergl. gebessert werden können, und wird auch der erziehende Unterricht seine Defekte im Vorstellungsvermögen, wie seine Willensschwäche gebührend berücksichtigen müssen. Ein durch schuldhaftes Verhalten der Mutter oder durch Blutschande seitens des Vaters der Prostitution aus-

---

[1]) Anm. d. Refer. Das in dem Vortrage vom Verfasser entwickelte Erziehungsprogramm verdankt seinen Ursprung nicht doktrinären Erwägungen, sondern es sind demselben die bereits praktisch erprobten Grundsätze staatsbürgerlicher Erziehung der verwahrlosten Jugend, welche der Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder in dem Erziehungsheim „Am Urban" in Zehlendorf zur Anwendung bringen läßt, zu Grunde gelegt.

geliefertes Mädchen wird besonderer erbarmender Liebe bedürfen. Endlich wird ein durch eigenes sündhaftes Verhalten trotz aller elterlichen Fürsorge seinen bösen Neigungen nachgehender Bursche mit größerem sittlichen Ernst und strengerer Zucht erzogen werden müssen, als ein durch schlechten Umgang in einem schwachen Augenblick Verführter.

Schon der Zustand, in welchem die Zöglinge bei ihrer Einlieferung in die Anstalt sich befinden, weist darauf hin, daß die Ursache der Verwahrlosung weniger in einer schlechten Neigung oder in einem schuldhaften Verhalten des Zöglings zu suchen, als vielmehr darauf zurückzuführen ist, daß er hereditarisch belastet oder konstitutionell veranlagt ist, oder daß er ein Opfer zerstörter oder zerrütteter Familienverhältnisse, Erwerbsverhältnisse oder überhaupt der sozialen Umgebung geworden ist. Wenn Kinder oft im zartesten Alter zerlumpt, verlaust, in schlechtem Ernährungszustande, mit Hautkrankheiten bedeckt, mit den Brandmalen der Unzucht gestempelt, der Anstalt überwiesen werden, wenn sie elternlos oder vorehelich geboren sind oder aus schlechter Familienpflege stammen oder als Stiefkinder in die Anstalt eingeliefert werden, so deutet das gewiß zunächst auf ein soziales Elend hin und damit auch auf eine soziale Schuld, der sie zum Opfer gefallen sind. Ebenso wird man auch tuberkulöse, rachitische, epileptische, verkrüppelte Kinder oder psychopathisch Minderwertige wegen ihres krankhaften Zustandes hinsichtlich der Schuld ihrer Verwahrlosung milder beurteilen müssen, auch wenn sie bereits mit Verweis, Haft und Gefängnis einmal oder des Öfteren bestraft sind, oder wenn sie schon schlechten Neigungen wie Betteln, Landstreichen, Diebstahl, Trunksucht oder Unzucht zu verfallen drohten. Die Symptome lehren also, daß die Ursache der Verwahrlosung eine dreifache ist, nämlich 1. eine durch hereditarische Belastung oder durch konstitutionelle Veranlagung hervorgerufene, 2. eine soziale, insofern der menschliche Charakter ein Produkt seiner Umgebung ist und 3. eine subjektive, eine in dem schuldhaften Verhalten des Zöglings begründete.

Alle drei Ursachen der Verwahrlosung lassen sich in jedem einzelnen Falle beobachten, wenngleich auch in der Regel der subjektive Anteil an der Schuld gegenüber der objektiven Verwahrlosung und der durch Vererbung oder Veranlagung erzeugten wesentlich zurücktritt. Die Unterscheidung zwischen einseitig subjektiver oder einseitig objektiver Verwahrlosung, welche man versucht hat, den Entscheidungen über die Notwendigkeit der Herbeiführung der Fürsorgeerziehung zu Grunde zu legen, entspricht also nicht den tatsächlichen Verhältnissen, indem subjektive und objektive Schuld in verschiedenen Stärkegraden miteinander vermischt in jedem einzelnen Erziehungsobjekt zugleich in die Erscheinung treten. Einerseits also darf der subjektive Anteil an der Schuld nicht geleugnet werden, das würde eine Konzession an das Böse bedeuten — und das Böse soll man hassen, auch wenn man gegen den Bösen erbarmende Liebe zeigt — darunter würde der sittliche Ernst des Kampfes gegen die Neigungen des Zöglings Einbuße leiden. Eine ungenügende Würdigung des

schuldhaften Verhaltens des Zöglings liefe auf eine Unterschätzung des Feindes, der bekämpft werden soll, hinaus und führt zu einer der Erziehung der anvertrauten Zöglinge nachteilig werdenden Laxheit. Dem gegenüber hat die Erziehung bei den Verwahrlosten das Gewissen für die volle Verantwortlichkeit der bösen Handlungen bei den Zöglingen zu schärfen. Andererseits aber weist uns die Erkenntnis der sozialen und der angeerbten Schuld die rechten Wege einer gerechten Erziehung; denn aus der Erkenntnis, daß die Verwahrlosung in erster Linie ein Produkt der sozialen Verhältnisse ist, entspringt die Kraft des Erbarmens, des herzlichen Mitgefühls, die die treibende Kraft ist für jedes Samariterwerk, während die Erkenntnis, daß der größere Teil der Fürsorgezöglinge psychopathisch minderwertig ist, uns neue Wege in der Beurteilung und Behandlung derselben gehen heißt und mit Notwendigkeit fordert, die allgemeinen erzieherischen Maßnahmen heilpädagogisch und psychiatrisch zu ergänzen.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz, dessen Durchführung auf die Mitwirkung der gesamten bürgerlichen Gesellschaft aufgebaut ist, ruht auf der richtigen Erkenntnis, daß die Verwahrlosung eine Krankheit des Volkskörpers ist, und hat diesem Gedanken in der Begründung zu dem Gesetze in ausgiebigster Weise Ausdruck verliehen. Die Statistik des Ministeriums des Innern, welche bereits in 3 Jahrgängen 1901, 1902 und 1903 vorliegt, hat mit überzeugender Deutlichkeit den Beweis erbracht, daß der eigentliche Nährboden, auf denen die Pflanzen der Verwahrlosung gedeihen, die zerrütteten und zerstörten Familienverhältnisse des Elternhauses, die wirtschaftliche Not und das Versagen der alten Erziehungsfaktoren sind. Es ist zu beklagen, daß die Furcht Gottes unserem Volke immer mehr abhanden kommt, schlimmer aber als dies ist es, daß auch das Vertrauen auf die Liebe Gottes in unserm Volke im Schwinden begriffen ist und daraus ist zu erklären, daß den uns anvertrauten Kindern oft die fundamentalsten Sittenbegriffe fehlen, indem sie Unzucht, Diebstahl, Landstreicherei und dgl. überhaupt nicht mehr für schimpflich halten. Ist aber die Verwahrlosung eine Krankheit des gesamten Volkskörpers, so darf die Rettung der Verwahrlosten keine isolierte Aufgabe der Pädagogen bleiben, sondern muß ein Geschäft des ganzen Volkes werden, — eine Aufgabe nicht bloß für den Staatsmann oder Volkswirtschaftler, für den Rechtsgelehrten oder Arzt, für den Geistlichen oder Lehrer, sondern eine Aufgabe, die nur bei der Mitwirkung der gesamten bürgerlichen Gesellschaft gelöst werden kann.

Wir lernen hieraus auch noch, daß die Verwahrlosung der Verlassenen, Mißhandelten, psychisch und geistig defekten, straffälligen Jugend, deren Verwahrlosung uns in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien gegenüber tritt, als eine einzige, soziale organische Erscheinung aufzufassen ist und daher am wirksamsten in ihren ersten Anfängen, vorbeugend am besten bekämpft wird. Das Elend der Verwahrlosung wird sich aber nicht allein durch die Fürsorgeerziehung an 30000 hilfsbedürftigen Kindern beseitigen lassen, vielmehr bedarf

es dazu einer Läuterung des gesamten Volkes und einer sittlich religiösen Erneuerung desselben.

Die größte Errungenschaft, welche uns das Fürsorgeerziehungsgesetz gebracht hat, besteht darin, daß dasselbe der Verwahrlosung der Jugendlichen, im Gegensatz zu früher, nicht durch Strafmaßnahmen, sondern nur durch staatlich überwachte Erziehung statt der Strafe oder höchstens neben der Strafe vorbeugen oder sie aufhalten will. Es wird die Aufgabe der Fürsorgeerziehung sein, wieder die Erziehungsfaktoren der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft in der Gemeinde in anderer Form der Jugend nutzbar zu machen, soweit dieselbe z. Zt. infolge der sozialen Lebensverhältnisse versagt hatten.

Daraus ergibt sich, daß es verkehrt ist, wenn man — wie üblich — sagt, die Anstalt soll die Familie ersetzen. Das ist eine einseitige Beschränkung der Anstaltsaufgaben, die zu verhängnisvollen Irrtümern und Nachteilen geführt hat. Das Wichern'sche Familiensystem in seiner gewöhnlichen Form ist das Produkt dieser einseitigen Auffassung.

Sind die sogenannten kleineren familiären Anstalten mit 20 bis 80 Kindern wirkliche Familien? Ich kenne keine Familie, die 20 bis 80 Kinder besitzt. Ist der Hausvater der Familie zugleich auch der gottgeordnete Lehrer derselben, ohne eine der übrigen Ausbildung der Lehrer gleichwertige Ausbildung empfangen und, ohne wie er denselben gründlichen Befähigungsnachweis erbracht zu haben? Ist der viel geplagte und schlecht besoldete, in sehr vielen Fällen nicht einmal pensionsberechtigte Hausvater imstande, Unterrichts-, Feld- und Gartenbetrieb zu versehen und so zu gleicher Zeit die Pflichten des Vaters und Lehrers zu erfüllen, welche jede für sich allein eine volle Manneskraft erfordern? Kann er bei seinen 20 bis 80 Kindern individualisieren, allen besonderen Talenten und Fähigkeiten der Kinder gerecht werden, und sie allseitig und harmonisch entwickeln? Ich sage nein und dreimal nein! Trotz aller heroischer Aufopferung — 1 Dienstjahr gilt als Kriegsjahr, also doppelt! — und alles Idealismus, der ihn beseelt, trotz aller Pflichttreue, so lange wie ihm der Unterricht nicht von zuständiger Seite abgenommen wird, kann er nicht mit Erfolg väterliche, erziehliche und wirtschaftliche Funktionen üben, wie die Eltern, denen die Kinder von Staats wegen fortgenommen werden, um ihnen eine erhöhte Fürsorge zu teil werden zu lassen, mit Fug und Recht fordern können. Sie fordern mit Recht einen Unterricht durch vollwertige Lehrkräfte.

Aber außer der Schule sind noch andere gemeindliche Erziehungsfaktoren zu ersetzen, z. B. der kirchliche, der wirtschaftliche, der soziale Einfluß der Gemeinde. Dieser kann nur dadurch geschaffen werden, daß die Erziehungsanstalt selbst einen Staat im Staate, ein Gemeinwesen bildet, nicht in kasernenmäßigem Stil und Charakter, sondern ein Gemeinwesen, daß sich etwa aus 10 bis 15 Familien von je 12 Zöglingen zusammensetzt, jede unter besonderer väterlicher Fürsorge pavillonartig oder durch einzelne Familienabteilungen zu einer Einheit verbunden. Das ist gesunde Organisation, die zentralisiert

und dezentralisiert. Nun kann individualisiert werden. Für das Talent der Sänger ist ein besonders musikalisch begabter Erzieher, für den künstlerisch Veranlagten ein Künstler, für den Bildungsdurstigen der wissenschaftlich gebildete Lehrer, für den Praktiker der berufliche Techniker, für den psychopathisch Minderwertigen der Heilpädagoge, für den Geisteskranken der Psychiater vorhanden.

Eine Summe verschiedener nach einer Richtung hin harmonisch zusammenarbeitender Kräfte — ohne daß dabei die Bedeutung des Einflusses einer besonderen Persönlichkeit Abbruch erlitte —garantieren viel sicherer die allseitige harmonische, naturgemäße Entfaltung der in dem Kinde schlummernden Anlagen und Talente. Diese Fülle verschiedener, einheitlich konzentrierter Kräfte geben ein getreues Bild von der Erziehungskraft sozialer Lebensverhältnisse. Diese Anstaltserziehung wird die Erziehung der Zöglinge, die Überwindung der bösen Neigung, die Heilung psychopathischer Zustände am erfolgreichsten durchsetzen und die Zöglinge zu selbständigen und gemeinnützigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft machen; denn die Teilnahme des Ganzen ist der beste Weg der geistigen und sittlichen Vollendung des gesamten Volkes, aber auch des Einzelnen.

Der Strafcharakter, der dem alten Zwangserziehungsgesetze anhaftete, ist abgestreift. Nicht mehr beschließt die staatl. überwachte Erziehung der Strafrichter, sondern der Vormundschaftsrichter, der vom Staat mit den weitgehendsten Pflichten und Rechten, die Minderjährigen zu schützen, ausgestattet ist. Nicht „eingeliefert" wird der Minderjährige, sondern „überwiesen"! Nicht Zwangserziehung, sondern Fürsorgeerziehung soll eintreten, d. h. wie der Pleonasmus andeutet, eine erhöhte erziehliche Fürsorge, eine erziehliche Fürsorge, die die erlittene Unbill, Vernachlässigung, Mißhandlung, Verführung des Zöglings durch Darbietung besserer Lebensbedingungen wett machen will, wett machen, was die bürgerliche Gesellschaft versäumt und verschuldet hat. Keine Überweisung an Korrektionshäuser, sondern an Erziehungsanstalten!

Prophylaktisch zu wirken — d. h. der drohenden Verwahrlosung vorbeugen § 1,1, der vorhandenen Einhalt gebieten § 1,2, die völlige Entwicklung des Verderbens verhüten § 1,3, — ist ihre Aufgabe, zu deren Lösung sie nicht Strafvollzug, sondern Fürsorgeerziehung gebraucht. Darum tritt sie ein, oft ohne Verschulden des Inhabers der erziehlichen Gewalt oder auch ohne Schuld des Erziehungsberechtigten. Darum fordert sie Unterbringung in Besserungs-, Erziehungsanstalt und Familie zur Lösung dieser sozialpädagogischen Aufgaben.

Und es ist die Pflicht des Staates, so zu handeln; denn wenn er durch den Vormundschaftsrichter in die heiligsten, ureigensten Rechte des Menschen, in seine Familienrechte, eingreift, und der Mutter, dem Vater seine Erziehungsrechte aberkennt, so muß er dem gegen den Willen der Eltern und seinen eigenen Willen anderweitig untergebrachten Zöglinge solche Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen bieten, die nicht bloß für das kritische Auge

der Eltern einwandfrei sind, sondern auch ein leibliches, geistiges und sittliches Gedeihen des Kindes ermöglichen.

Zwar ist es verständlich, wenn mit der Einführung des neuen Gesetzes noch nicht mit einem Schlage der noch von dem alten Gesetze der Zwangserziehung herrührende Strafcharakter abgestreift ist; aber begreiflich ist es nicht, daß noch immer wieder der Ruf nach Gefängnis erschallt, daß man noch immer wieder nach Zwingburgen ruft, trotzdem dieses mit dem klaren Wortlaut des neuen Gesetzes in diametralem Gegensatze steht. Wohl ist es begreiflich, daß die Lösung dieser neuen Aufgabe neue Wege fordert, die erst gebahnt und ausgebaut werden sollen, aber nicht verständlich ist es, daß man diese neuen Wege verlassen will, um wiederum in die alten Wege hineinzugeraten, auf denen man bisher nicht den gewünschten Erfolg erzielt hat.

Das Gefängnis ist nicht der geeignete Erziehungsplatz für den Jugendlichen. Jugendliche gehören, wenigstens bis zum 18. Lebensjahre, nicht in die Gefängnisse, wo sie mit alten, gewohnheitsmäßigen Verbrechern zusammen kommen, mit ihnen Bekanntschaft fürs Leben schließen und sich von ihnen für die Verbrecherlaufbahn anleiten lassen. Ja, ich halte es sogar für einen sehr großen Übelstand, wenn der Fürsorgeerziehung die Gefängnisstrafe voraufgegangen ist oder wenn sie dadurch unterbrochen wird. Die Wechselbeziehung, die heute zwischen Fürsorgeerziehung und Gefängnis besteht, nimmt gefahrdrohenden Charakter an und macht viel angewandte Mühe und Arbeit illusorisch. Auch der allgemeine Fürsorgeerziehungstag zu Breslau hat diesem Gedanken durch folgende allgemein gebilligte These Ausdruck verliehen: „Die Fürsorgeerziehung darf nur in seltenen Fällen durch Verbüßung von Gefängnisstrafen unterbrochen werden, da dieselbe dadurch ungünstig beeinflußt wird.“

Erziehungsanstalten, in denen gefängnisartige Maßnahmen Anwendung finden, und deren Leiter sich als Diener des Strafvollzuges fühlen, müssen ihre Aufgaben verfehlen. Gefängnisartige Erziehungsmaßnahmen verursachen, daß die jugendlichen Sünder immer mehr sich verhärten und sich jedem guten Einflusse gegenüber verstocken. Die Revolten, die persönlichen Angriffe und lebensgefährlichen Verletzungen der Erzieher, die böswilligen Brandstiftungen, die massenweisen Entweichungen, die Erklärung einzelner Zöglinge vor Gericht, darum das neue Verbrechen begangen zu haben, um die Erziehungsanstalt mit dem Gefängnis zu vertauschen, — diese Erscheinungen, die Sensation in der Presse erregt haben, geben zu denken, und diesen Mißerfolgen ist es wohl zuzuschreiben, daß manche ernstgesinnte Volksfreunde wie z. B. Prof. Loening ganz an dem Werte der Anstaltserziehung irre geworden sind, daß einzelne Kommunen mit stürmischer Hast ihre Erziehungshäuser entvölkern, um ihre Kinder in Familien unterzubringen.

Ich gebe zu, daß diese die Anstaltserziehung mißkreditierenden Vorkommnisse in erster Linie auf Konto der verrohten und aufs tiefste Niveau gesunkenen älteren Jugend geschrieben werden müssen. Ich gebe ferner zu, daß die Lösung dieser Aufgaben an den 18—21jährigen Burschen und Mädchen etwas Neues gebracht hat, zu deren

Erziehung die bisher angewandte Methode nicht paßte. Ich weiß, daß für die Erziehung dieser das Buch der Pädagogik erst noch geschrieben werden soll, daß die Praxis in der Behandlung dieser Jugendlichen erst noch gelernt werden muß, da vier Jahre noch nicht ausreichen, um die Erziehungskunst dieser Individuen zu ergründen.

Aber ich kann auch nicht umhin, ehrlich zuzugestehen, daß wir Mißgriffe in der Behandlung dieser älteren Zöglinge gemacht haben, daß wir jene Methode der Anwendung strafpolitischer Maßnahmen auch in Anstalten schulpflichtiger oder eben erst aus der Schule entlassener Zöglinge vorfinden, für die doch ganz gewiß nur Erziehung in Frage kommt. So hoch ich die Verdienste der Erziehungsanstalten um die Rettung der Verwahrlosten anschlage, die Anwendung gefängnisartiger Erziehungsmaßnahmen sind verwerflich und gehören nicht in den Bereich seiner Aufgaben, und ich freue mich daher, konstatieren zu können, daß der Breslauer Fürsorgeerziehungstag auch die „Beseitigung des Gefängnischarakters einzelner Erziehungsanstalten" gefordert hat.

Ich möchte nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auf die langjährigen Erfahrungen eines „alten Gefängnismannes", wie er sich selbst nennt, des Geheimrats Krohne, des Vaters des Fürsorgegesetzes, hinzuweisen. Er hat sie in folgende herzbewegende Worte in dem Hause der Abgeordneten am 15. März 1904 zusammengefaßt:

> „Ich meine, wir haben gerade darum das Fürsorgegesetz gemacht, daß wir sie vor dem Gefängnis bewahren wollen. Ich bin ein alter Gefängnismann und habe so und so viele jugendliche Leute durch meine Hände gehen lassen; auch die beste Gefängniszucht kann nicht das erreichen, was die Erziehung außerhalb des Gefängnisses schaffen kann. Wir können draußen viele Mißerfolge haben und werden sie haben, gerade auf diesem Gebiet, weil die Fürsorgezöglinge uns weglaufen. Es ist von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht, wir sollten sämtliche Erziehungsanstalten mit einem Gitter, einer Mauer umgeben; wir sollten, Gott weiß, was für Zwangsmaßregeln anwenden. Das wäre das Verkehrteste! Erziehung verlangt immer ein gewisses Maß von Freiheit, und dieses gewisse Maß der Freiheit müssen wir auch dem allerschlimmsten Fürsorgezögling gewähren. Mißglückt es uns zum ersten Male, dann versuchen wir es zum zweiten und dritten Male, und ich erinnere an das alte Bibelwort: Hier sollen wir nicht siebenmal vergeben, sondern siebenzig mal siebenmal."

Mit Recht warnt auch die Statistik des Ministeriums des Innern von 1902, die hinsichtlich der Behandlung der Zöglinge auch ähnliche Beobachtungen gemacht haben muß, vor gefängnisartigen Erziehungsmaßnahmen. Es heißt dort:

> „Die Zahl der Entweichungen ist außerordentlich groß, aus den Anstalten fast 4 mal so hoch als aus den Familien; das ist erklärlich, weil man in den Anstalten die unzuverlässigsten Zöglinge zurückbehalten hat. Es wäre nun verkehrt, um die Entweichungen aus den Anstalten zu verhindern, diesen in ihren

inneren und äußeren Einrichtungen einen gefängnisartigen Charakter zu geben. Erziehung verlangt für die Zöglinge neben ernster, wenn es sein muß, strenger Zucht, ein gewisses Maß von freier Bewegung, selbst auf die Gefahr hin, daß es mißbraucht wird. Allzu enger Zwang, fortgesetztes Mißtrauen wird namentlich für den über 14 Jahre alten Zögling unerträglich, dem er sich mit List oder Gewalt entzieht. Gelänge es aber auch, ihn durch mechanische Mittel am Entlaufen oder Ausbrechen zu verhindern, so würde man eine solche Menge von Verbitterung, Haß, schlechten Ränken in ihm aufgespeichert haben, daß er statt zu einem sozial-brauchbaren, zu einem sozial-gefährlichen Menschen erzogen ist; man wird ihn in sehr kurzer Zeit nach der Entlassung in der Verbrecherwelt als einen der Gefährlichsten wiederfinden."

Anstalten, welche im Wichernschen Geist wirken, brauchen keine chinesische Mauer, um ihre Kinder vor Entweichen zu schützen. Ihre Mauer ist der Geist der Liebe, des Vertrauens und der väterlichen Zucht und vor allem die Mauer der Fürbitte, die das mächtigste Bollwerk gegen die Mächte der Finsternis darstellt. Denn was die Liebe fleht, das ist ein Korn in Gottes Herz gesät.

Zuchtmittel, die nicht in den Rahmen der väterlichen Erziehung passen, sollten beseitigt werden, nicht aus Furcht vor der Kritik der Öffentlichkeit, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, aus Liebe zu den anvertrauten Kindesseelen, über deren Rettung wir Rechenschaft ablegen müssen vor einem anderen Richter als von dieser Welt.

Pflanzen, welche in einem ungesunden morastigen Nährboden aufgewachsen sind und ein kümmerliches Dasein gefristet haben, bedürfen des Sonnenscheins der Liebe, darum ist es so erquickend zu lesen, wenn über dem neuen Zehlendorfer Kinderheim des Berliner Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung steht:

Gott laß dich wachsen und gedeihn
In dieses Hauses Sonnenschein.

Die gefährdeten, mißhandelten, verlassenen, verführten, psychopathisch minderwertigen und verdorbenen Fürsorgezöglinge, die aus dem Boden der zerstörten oder zerrütteten Familienverhältnisse in einen gesunden Mutterboden der Anstalt verpflanzt worden sind — sollen sie gedeihen, so bedürfen sie des Sonnenscheins der Liebe.

Ein Stück dieser Liebe aber, das vielleicht noch nicht genug gewertet wird, ist das jugendliche Spiel, von dem Jean Paul sagt, es sei die Poesie der Jugend, das Spiel, ich möchte sagen, das schönste Paradies jugendlicher Erinnerungen, aus dem unsere Zöglinge im späteren Leben nicht vertrieben werden können. Ich brauche nicht anzudeuten, daß die Erziehung zum rechten Gebrauch jugendlicher Lebensfreude mit zur Erziehungsaufgabe der Eltern gehört, daß die erste Arbeit des Kindes das Spiel ist oder die erste Arbeit des Kindes spielend betrieben werden muß, daß dem Spiel eine große erziehliche Kraft zur Schulung des Willens, zur Förderung und Pflege der Gesundheit, zur Erfrischung des Geistes und zur Befriedigung des gesellschaftlichen Triebes der Seele innewohnt.

Durch Spiel lernt man sozial handeln und denken, sich anderen über-, unter- und nebenordnen, durch Spiel wird man gewandt, elastisch, gesellig, leutselig und freundlich. Durch Spiel bildet sich der Charakter. Wer nicht in der Jugend spielen gelernt hat und dazu angehalten ist, in Gemeinschaft mit anderen zu leben, mit ihnen Freud und Leid zu teilen, der wird als Egoist in Gefahr geraten, von der Lebensbrandung auf einsamem Boot verschlungen zu werden, der wird vielleicht später die Befriedigung dieses gottgewollten und berechtigten Triebes nach Genuß, Zerstreuung oder Freude in den niedrigsten Pfaden sinnlicher Lust suchen, ohne dort Befriedigung zu finden.

Und ich sollte meinen, jene armen Kinder des Volkes, denen noch wenig der Sonnenschein kindlicher Freude in ihrem Leben geschienen hat, die schon so manche harte Entbehrung, so manche schwere Kränkung, so manche körperliche und seelische Mißhandlung erfahren haben, müßten für diese Entbehrungen und Unbill durch jugendliche Freuden entschädigt werden. Ich fordere daher Beseitigung der durch die Anstaltsordnung und Disziplin bedingten Monotonie des Anstaltslebens die Gewährung kindlicher Freuden, wodurch am leichtesten das Vertrauen der Kinder erworben wird. Jugendspiele in der Anstalt müssen geistiges Eigentum der Anstalt werden und zu ihren unveräußerlichen eisernen Besitzfonds gehören. Durch Abzeichen kenntliche Spielleiter haben Sorge dafür zu tragen, daß Spielregeln und Spielfertigkeit sich immer mehr in der Anstalt einbürgern. Der Wert dieser Erziehungseinrichtungen wächst, wenn die Kinder sich selbst ihre Spiele in der Tischlerei, Schuhmacherei oder anderen Werkstätten verfertigen.

Hierhin gehören auch gemeinsame Ausflüge und Wanderungen, die zugleich der Beobachtung der Natur dienen und für die gesundheitliche Pflege der Kinder nutzbar gemacht werden können. Auch das Haustheater birgt in sich erziehliche Kräfte, namentlich wenn bei ihm tunlichst die Selbstbetätigung zu ihrem Rechte gelangt, wenn Bühne, Sofitten, Hintergrund, Vorhang, Proscenium, Kostüme und Lichtbilder von den Kindern selbst verfertigt werden, wenn Prologe, Gedichte und mimische Darbietungen wie Reigen, lebende Bilder, Tänze und turnerische Pyramiden von ihnen selbst erfunden oder eingeübt werden, wenn möglichst viele Kinder bei diesen Darbietungen zur Mitwirkung herangezogen werden, vorausgesetzt, daß klassische einwandfreie, dem kindlichen Auffassungsvermögen angepaßte Stücke zur Aufführung gelangen. So lernen sie die höchste Freude, die dem Menschen zuteil wird, kennen und würdigen, die darin besteht, anderen eine Freude zu machen und werden hinweggetröstet über die Trennung vom Mutterherzen, oder über sonstige Entsagungen, die ihnen die Anstalt auferlegt.

Eine andere Freude bringt die Arbeit in das Anstaltsleben. Von ihr sagt Moses: Wenn das Leben köstlich gewesen ist, ist es Mühe und Arbeit gewesen, und der weise Salomo: Ich sah, daß nichts besser sei, denn daß der Mensch fröhlich sei in seiner Arbeit. Die Arbeitsfreude adelt den Menschen. Carlyle nennt die Arbeit ein Evangelium.

In der Arbeitsfreude wurzeln die tiefsten und stärksten sittlichen Triebe. Die Verwahrlosung hatte ihre Ursache in der Arbeitsausbeutung oder in dem Müßiggang, daher kann nur der rechte Gebrauch der Arbeit diese Schädigungen wieder gut machen. Arbeitsfreudigkeit ist eine Gottesgabe, denn in einer arbeitsfreudigen Seele keimen schöpferische Ideen. Arbeitsfreudigkeit macht fleißig, gewissenhaft, ausdauernd und erfinderisch, lehrt Hindernisse überwinden, erzieht zur Selbstzucht, Aufmerksamkeit und Präzision und gewöhnt an ein tätiges Leben, ganz abgesehen davon, daß auch die Arbeit noch direkt und indirekt zur Vertiefung des Unterrichts verwandt werden kann.

Die Arbeitstüchtigkeit ist die Grundlage aller staatsbürgerlichen Tüchtigkeit, die Erziehung zur beruflichen Tüchtigkeit ein wichtiger Faktor der staatsbürgerlichen Erziehung. Wo die Arbeit aus dem Programm des Anstaltslebens ausgeschaltet wird, da schaltet man einen der wichtigsten Hebel sittlicher Besserung aus. Ohne Arbeit keine harmonische Erziehung!

Aber nicht alle Arbeit hat Erziehungswert, und nicht alle Erziehungsarbeit hat gleichen Wert. Freilich darf nicht die Frage heißen, ob Feld- und Gartenarbeit oder Werkstattarbeit. Nein, beide sind gleichwichtig volkswirtschaftlich und erziehlich, beide gebraucht man in kleinen und großen, in ländlichen und städtischen Erziehungsanstalten, für Zöglinge, die in die Landwirtschaft oder in die Industrie abwandern, darum fordern auch die Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 beides.

Leider haben nach dem Bericht des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit von etwa 800 preußischen Rettungshäusern nur 16 Rettungshäuser eigene Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht. Sollte diese Statistik ganz richtig sein? Ich zweifle daran. Jedenfalls aber lehrt sie, daß hier eine große Lücke klafft. Man wende nicht ein, daß die Hausväter in den ländlichen Erziehungsanstalten keinen Werkstattsbetrieb eröffnen könnten, soweit sie nicht darin ausgebildet seien. Diesem Übelstande ließe sich abhelfen durch Heranziehen der im Dorfe oder der Nachbarschaft wohnenden Meister. Man sage nicht, es gebricht dazu an Zeit. Diese Zeit ist in den langen Winterabenden hinreichend vorhanden. Auch wende man nicht ein, zur Einrichtung fehle das Geld, denn diese Einrichtung rentiert sich von selbst, wenn z. B. in der Tischlerwerkstatt von Zöglingen die ländlichen Arbeitsgeräte hergestellt werden und dergl.

Freilich, gewisse Arbeiten, die den Schein wirtschaftlicher Ausbeutung tragen, dem Kinde die Arbeitsfreudigkeit rauben und auf dem Prinzip der Arbeitszerlegung aufgebaut fabrikmäßig hergestellt und verwandt werden, müssen rückhaltlos von der Operationsbasis der Anstaltsarbeit beseitigt werden. Sie erziehen direkt zum arbeitsfeindlichen Sinn und ersticken die Keime schöpferischer Produktivität. Steine klopfen, Erbsen-, Bohnen- und Linsen-Verlesen, Federreißen für große Güter oder fremde Geschäfte, Mattenflechten, Blechbüchsen herstellen, fabrikmäßige Herstellung von Bürsten, Tütenkleben, Zündhölzer fabrizieren und dergl. mehr — mögen die Arbeiten auch nur

vereinzelt vorkommen — setzen uns den Eltern der Kinder gegenüber, denen z. B. wegen wirtschaftlicher Ausbeutung die Kinder genommen wurden, dem Verdachte aus, daß wir uns desselben Fehlers schuldig machen. Gewinnbringend sind diese Arbeiten jedenfalls nicht!

Oder welcher erziehliche Gewinn steckt z. B. in der Fabrikation von Blechdosen, wenn der eine Zögling das Blech zuschneidet, der andere rollt, der dritte lötet, der vierte zählt, der fünfte verpackt, ganz abgesehen davon, daß diese Arbeit viel leichter, schneller und billiger mit einer Maschine hergestellt wird? Der materielle Gewinn ist aber doch nicht unbedeutend für die Anstalt, so wendet man ein. Ich entgegne: dieser materielle Gewinn beruht auf Selbsttäuschung, denn die fabrikmäßig hergestellte Arbeit wird mit Spottpreisen bezahlt. Arbeiten, die zum Besten der Anstaltszöglinge hergestellt werden, rentieren sich jedenfalls weit mehr, zumal wenn durch systematisch methodische Arbeitsanleitung die Freude und Geschicklichkeit zur Arbeit gefördert wird, was die Arbeitsleistung qualitativ und quantitativ steigert. Dazu kommt, daß manche dieser Arbeiten mit den Grundsätzen, auf welchen das Kinderschutzgesetz aufgebaut ist, nicht im Einklang stehen. Wenn auch nach § 6 der Gewerbeordnung die Erziehungsanstalten nicht unter das Kinderschutzgesetz fallen, da Erziehung gegen Entgelt nicht unter den Begriff Gewerbe gehört, so ist es doch nicht billig und gerecht, in den Anstalten solche Arbeiten zu machen, die mit den Grundsätzen des Kinderschutzgesetzes nicht harmonieren. Auch empfiehlt es sich aus gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen, für die Arbeit auch die Bestimmungen betr. Beginn, Dauer und Ende der Arbeitszeit und betr. die Erholungspausen und betr. die Auswahl der Arbeiten für schulpflichtige Kinder grundlegend zu machen.

Damit nun die Arbeit für die Anstaltserziehung fruchtbar wird, und um den in jeden Menschen vorhandenen Tätigkeitsdrang in die rechten Bahnen zu lenken, muß die Arbeit erziehlich gerichtet werden. Das geschieht nicht nur durch Gewöhnung allein, sondern durch systematische Uebungs- und Anwendungslehrgänge, die vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Nahen zum Entfernten, vom Leichten zum Schweren fortschreiten. Auch empfehlen sich Anschauungsapparate zur leichteren Erlernung der Arbeitsmethode. Vor allem ist auch auf entsprechenden Wechsel und im Interesse der harmonischen Bildung auf möglichst vielseitige Arbeit Rücksicht zu nehmen, ohne dabei in den anderen Fehler des zu hastigen Ueberganges von einem Arbeitsobjekt zum anderen zu verfallen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus kann die übertriebene einseitige Benutzung der Magdalenen zur Wascharbeit am Elektromotor oder in der Plättstube nicht gebilligt werden, da sie, wie auch die Jahresberichte der Magdalenenhäuser bezüglich ihres Einnahmeetats erweisen, nicht genügend Raum läßt zur Anleitung in anderen ebenso wichtigen Haus-, Hand-, Garten-, Feld- und Wirtschafts-Arbeiten, da sie ferner nicht geeignet ist, den Magdalenen diejenige Freude und Geschicklichkeit mit auf den Lebensweg zu geben, die nach der inneren sittlich-religiösen

Erneuerung der wichtigste Hemmungsfaktor in den erneuten Versuchungen des Lebens sein dürfte.

Als besonders fördersam zur Arbeitserziehung erweist es sich, wenn den Kindern auch einmal Gelegenheit gegeben wird, einerseits ihrem schöpferischen Drange und ihrer eigenen Erfindungsgabe folgend solche Arbeiten herzustellen, die nicht in den Rahmen der vorgebildeten und vorgeschriebenen Arbeit fallen, sondern ohne Modell und Vorbild durch eigene Kraft hergestellt werden, andererseits Gegenstände, in deren Herstellung sie eine gewisse Sicherheit und Fertigkeit erlangt haben, künstlerisch auszustatten und zu vollenden. Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, daß durch derartige Abwechslung in der Arbeit die Lust zur Arbeit selbst vermehrt wird.

Ferner muß auch den Kindern Verständnis für die Materie, die sie verarbeiten, und für die Werkzeuge, mit der die Materie verarbeitet wird, vermittelt werden, damit sie beides schätzen und lieben lernen. Zur Waren- oder Materialienkunde gehört die Kenntnis des Werdeganges der einzelnen Produkte, welchem Entwicklungsgange die Rohprodukte unterworfen sind, bis sie Kunstprodukte werden, daß die Schüler die verschiedenen Sorten und Arten der Stoffe, ihre technologischen und biologischen Fehler, ihre chemische und mechanische Zusammensetzung, die Arten ihrer praktischen Verwendnng, die Erkennungszeichen ihrer Güte oder ihre Fälschungen und Fehler, die Berechnung ihres Wertes und dergl., kennen lernen. Im fortgeschrittenen Alter bei Fortbildungsschülern verdichtet sich dieser Unterricht zur Waren-, Werkzeugs- und Arbeitskunde, die dann durch geeignete technologische Lehrmittelsammlungen, wenn tunlich selbst von den Zöglingen gesammelt und gefertigt, vertieft und belebt werden können. Namentlich dient eine kleinere Ausstellung mit Prämiierung der besten Arbeiten zur Förderung der Erziehungsgedanken, wenn diese Ausstellung nach Erziehungsgrundsätzen aufgebaut ist. So dienen dazu z. B. Ausstellungen von Arbeiten, die die Erziehung zur Sparsamkeit, zur Ordnung, zur Selbständigkeit, zur Gemeinnützigkeit oder zum Kunstgeschmack zeigen oder die Arbeit im Dienste des Spiels oder der Schule veranschaulichen. Durch solche Ausstellungen wird die Freude an der Arbeit mächtig gehoben, und Erzieher und Kinder durch Vorbilder zur Nacheiferung und zu eigenem schöpferischen Finden angeregt. Endlich empfiehlt es sich, für die Erziehung in gärtnerischer Arbeit auf dem Lande und in den städtischen Erziehungsanstalten mit Gartenland, außer dem Wirtschaftsgarten einen Schulgarten einzurichten, der durch ein Schulgartenmuseum ergänzt, in hervorragender Weise das Interesse der Kinder an der Natur und an der Beschäftigung in Feld und Garten anzuregen imstande ist. Teile zu solchem Schulgarten sind der Haushaltungsgarten, der Bienengarten mit Bienenzucht, die landwirtschaftliche Versuchsstation, die Feldgartenkolonie mit Einzelbeeten für die Kinder zur individuellen und kollektiven Selbstbetätigung, die Baumschule, die technischen Gruppen oder der Handelsgarten, die biologischen, morphologischen und systematischen Gruppen, der Lieferungsplatz für die Schule, Mistbeet-, Champignon- und Treibhauskultur

und dergleichen. Durch derartige Ergänzungen der Arbeit im Wirtschaftsgarten wird auch die allgemeinwirtschaftliche und speziell berufliche Tüchtigkeit gefördert. Letzteres ist aus erziehlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung. Durch die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen nämlich erschließt man sich die Herzen namentlich der älteren Zöglinge, und haben wir so ihr Vertrauen gewonnen, so werden sie auch unserer erziehlichen Einwirkung sich zugänglich erweisen.

Endlich die wirksamste Förderung der Arbeitserziehung ergibt sich daraus, daß die Anstalt vorwiegend solche Arbeiten durch die Hände der Zöglinge herstellen läßt, die in der Anstalt selbst Verwendung finden können, sodaß den Zöglingen der Wert ihrer Arbeitsleistungen unmittelbar vor die Augen gestellt wird. Als oberster Grundsatz bei der Beschäftigung der Kinder in Anstalten aber muß gelten: Das wirtschaftliche Interesse der Anstalt ist dem erziehlichen Interesse der Kinder unterzuordnen.

Aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß die Arbeit ein wirksames Erziehungsmittel bei richtiger Handhabe werden kann. Hierbei möchte ich nicht unterlassen noch zum Schluß dieses Abschnitts darauf hinzuweisen, welchen Wert die Regierung auf diese Werkstattbeschäftigung selbst der schulpflichtigen Kinder legt. Der Minister des Innern, von Herfurth, sagt: „Der Handfertigkeitsunterricht durch die Anleitung zur praktischen Arbeit ist ein sehr wirksames Hilfsmittel der Erziehung, insbesondere der in öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten. Auch ich erachte den Handfertigkeitsunterricht für einen Gegenstand, der in Anbetracht seiner Nutzbarkeit die Unterstützung der Behörden verdient, und habe deshalb seine Einführung in die neuerdings gegründete staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wabern angeordnet. Es ist wünschenswert, daß er auch in andern ähnlichen Anstalten Eingang findet.“ (Erlaß an die Oberpräsidenten vom 25. September 1887.)

Die Statistik betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1901, welche im preußischen Ministerium des Innern verarbeitet ist, hält sogar eine planmäßige Arbeitsbeschäftigung sämtlicher Kinder während der letzten beiden Schuljahre für nötig, nicht bloß, um dem lebendigen Tätigkeitsdrange der Jugend gerecht zu werden, sondern um der drohenden Verwahrlosung vorzubeugen. Die goldenen Worte lauten (pag. VIII): „Eine andere Frage ist es aber, ob die Schule auch ihrer erzieherischen Aufgabe gerecht geworden ist. . . . So ist die Frage nicht abzuweisen, ob denn die Schule ausreicht, um den Tätigkeitsdrang der Kinder in diesem Alter auszufüllen. In den ländlichen Bezirken gibt es Beschäftigung in Feld, Haus und Garten, bei der sich die jugendliche Kraft ausleben kann. Aber was soll das Kind der Großstadt, des Industriebezirks, wo es von allen Seiten eingeengt und eingezwängt und durch so manche äußere Eindrücke in seinem Tätigkeitsdrange angestachelt wird, mit seiner Kraft anfangen? Wenn nicht für angemessene Beschäftigung gesorgt wird, muß es sich zum unfugtreibenden, übermütigen, frechen, verwahrlosten Straßenkinde entwickeln. Eine verständige, planmäßige

Regelung der Beschäftigung der Kinder in den beiden letzten Schuljahren würde Tausende von Jugendlichen vor der Verwahrlosung behüten."

Individuelle Selbstbetätigung macht selbständig, kollektive Selbstbetätigung aber gemeinnützig, sozial brauchbar. Nichts nun gefährdet die Anstaltserziehung mehr, als wenn diesem kollektiven Selbstbetätigungsdrange der Zöglinge, namentlich der älteren, durch Unterbindung jeglicher freiheitlicher Bewegung nicht Rechnung getragen wird. Der Mensch ist ein ζῶονπολιτικὸν und hat nicht bloß den Trieb der Art in sich, den egoistischen Selbsterhaltungs- und Selbstbehauptungstrieb, der veredelt wird durch Selbsterkenntnis, Selbstzucht und Selbstvertrauen, sondern auch einen kollektiven Tätigkeitstrieb, den altruistischen Fortpflanzungs-, Gesellschafts- oder Gemeinschaftstrieb, der veredelt zum Gemeinsinn, zur Geselligkeit, zur Teilnahme, zum Gehorsam, zur Autorität, zur Gemeinnützigkeit führt. Psychologisch betrachtet, bedarf es einer besonderen Pflege dieses göttlichen Triebes, der seine höchste Kraft in der selbstlosen Hingabe an Gott findet. Schon in dem zartesten Kindesalter zeigt sich das Streben nach kollektiver Selbstbetätigung. Die Spiele, welche eine gesellige oder gemeinschaftliche Betätigung fordern, finden daher bei der Jugend immer den meisten Anklang.

Die altruistische Selbstbetätigung in den Anstalten bedarf meines Erachtens eines weiteren Ausbaues, da gerade die Anstalten mehr als Schule und Familie geeignet sind, durch Teilnahme an den Angelegenheiten des Ganzen die Gemeinnützigkeit zu pflegen. Versäumt der Anstaltsleiter die Veredelung dieses göttlichen Triebes in der Menschenbrust, so wird derselbe sich namentlich bei älteren Mädchen und Knaben mit elementarer Gewalt in einer Weise Bahn brechen, die unter Umständen alle Erziehungsarbeit illusorisch machen kann. Die Knebelung jeglichen Freiheitsdranges in der jugendlichen Menschenbrust führt zu heimlichen Organisationen, in denen sich ältere Burschen resp. Mädchen betätigen, jeden, der „anpfeift", streng disziplinierend, unsittliche, gegen die Anstaltsordnung und ihre Leiter aufstachelnde Reden führend, sich durch liederliche Gesänge ergötzend und sich zu neuen Straftaten anreizend.

Diese Seuche falscher Freiheitsbetätigung pflegt jedoch nur auf dem Boden widernatürlicher Freiheitsbeschränkung zu wuchern. Ihr kann heilsam und mit Erfolg nur dadurch entgegengetreten werden, daß man dem Zöglinge ein gewisses Maß von Freiheit einräumt. Das herannahende Mündigkeitsalter empfiehlt von selbst solche Maßnahmen freiheitlicher Bewegung und Betätigung. Dazu bieten Feldgartenkolonie, Turnverein, Feuerwehr, Jugendwehr, Haustheater, Sanitätskolonne, Arbeitskränzchen, Tierschutzverein und dergleichen hinreichend Gelegenheit, welche Vereinigungen ihr Sammelbecken in einem das religiös-ethische Moment nutzbar machenden Jünglings- oder Jungfrauenvereine finden müssen, die sämtlich dem Anstaltsorganismus einzugliedern sind. Das Gedeihen dieser Vereine hängt nicht bloß von der persönlichen kraftvollen Hingabe des Erziehers

an seine Zöglinge ab, sondern vor allem davon, wie weit es gelingt, die Zöglinge zur freien Mitbetätigung unter Anleitung des Erziehers heranzuziehen. Selbstverständlich darf es bei solchen Einrichtungen nicht an Aufsicht und Mitwirkung zur Ausführung der von den Kindern angeregten Ideen seitens der Erzieher fehlen und darf das Messer des Gärtners nur solche Sprößlinge ausrotten, die nachteilig oder gefährlich werden können. Man wird aber diese Aufsicht so gestalten müssen, daß sie der selbsttätigen Entfaltung ihrer guten Anlagen und Kräfte keine hemmenden Schranken auferlegt. Es wird öfters geklagt, daß Mädchen oder Knaben, die aus Anstalten hervorgegangen sind, sich als unselbständig im praktischen Leben erweisen. Abgesehen davon, daß dies manchmal an der Art der Unterbringung liegt, die den schroffen Wechsel von der Anstalt in die Freiheit nicht dadurch in seiner Gefahr für den Zögling abmindert, daß der Leiter eine Stellung sucht, in der der Zögling noch viel oder zumeist mit der Herrschaft gemeinschaftlich arbeitet, so dürfte dies seinen Grund darin haben, daß Kinder in der Anstalt zuviel unter Aufsicht, Anleitung, Zwang und Drill sind. Das ist auch ein Stück Gefängnischarakter, das beseitigt werden muß, und wer es erst damit probiert hat, den jugendlichen Vereinen ein gewisses Maß von Selbstverwaltung einzuräumen dadurch z. B., daß sie sich ihre eigenen Schriftführer, Kassenführer und Bücherwarte wählen, daß sie ihre eigenen Vorturner und Turnwarte, ihre eigenen Unteroffiziere, Sergeanten und Feldwebel, ihre eigenen Obersteiger und Zugführer ernennen — die Funktionen der Oberturnwarte und Hauptleute, die natürlich der Anstaltsleiter bestimmt, versehen die Erzieher — daß sie ihre eigenen Turnrats- und Generalversammlungen natürlich in Gegenwart der Erzieher abhalten, um Etat- und Statutenberatungen oder dergl. zu pflegen, daß sie ihre eigenen Weihnachtsbescherungen, Arbeitsausstellungen mit Prämiierung, ihre eigenen Wanderfahrten und Turnspiele, ihre eigenen Wett-, Schau- und Anturnen, ihre eigenen Feste, natürlich ebenfalls unter Leitung und Anleitung der Erzieher veranstalten, daß sie sich Fahnen, Dekorationen, Theatergarderobe usw. selbst bereiten, der wird nicht wieder davon ablassen, weil er die Anstaltszöglinge dadurch an das Anstaltsleben fesselt, in ihnen einen guten Korpsgeist weckt, der sie veranlaßt, den Schild ihrer Ehre nach außen und innen blank zu halten, und weil er sie — last not least — für soziale, staatsbürgerliche Aufgaben erzieht und somit den Weg zur Beteiligung an dem Gemeindeleben des Volkes lehrt. Denn durch solche Uebungen, mögen sie auch noch kindlichen Charakter an sich tragen, lernen sie die Einsicht in den Zusammenhang der Interessen aller mit den ihrigen erkennen, in welchen praktischen Uebungen eine erste — sagen wir einmal — gemeindepatriotische Tat zu erblicken ist, die konsequent zur weiteren patriotischen Betätigung zu leiten nicht schwer fallen dürfte.

Selbstverständlich muß diese Selbstbetätigung immer unter Aufsicht, Anleitung und Leitung der Erzieher stattfinden, wie ich immer wieder aufs neue betone, weil ich so oft hierin mißverstanden bin. Ja vielmehr die Erzieher müssen die Seele der verschiedenen Vereine

sein und den geistigen Mittelpunkt bilden, um den sich die Jugendlichen persönlich zusammenschließen. Ihre Hauptaufgabe wird darin bestehen, die besonderen Talente und Wünsche sowie Fertigkeiten der Kinder zu erkennen und sie in geeigneter Weise der Gemeinschaft nutzbar zu machen, sodaß gleichsam die Autorität der Erzieher der Grundton ist, um den sich die übrigen Akkorde zu schöner Harmonie zusammenfügen. Die Erfahrung hat ja hinlänglich gelehrt, daß die Jünglingsvereine, in denen der Geistliche oder Lehrer die älteren Zöglinge zuviel bevormundet, schulmeistert oder bepredigt, ein kümmerliches Dasein fristen, daß hingegen diejenigen Jünglingsvereine, in denen die kollektive Selbstbetätigung sich in gesunden Formen unter den autoritativen Schranken freiheitlich auswirkt und so gleichsam eine konstitutionelle Verfassung abbildet, wachsen, blühen und gedeihen. Ich glaube, daß der Partikularismus, welcher unser Volk zerklüftet und unser Gemeinschaftswesen untergräbt, darin auch wurzelt, daß unsere Schule die zielbewußte Pflege des altruistischen Triebes der Seele nicht genügend berücksichtigt, und daß andererseits die namentlich für die schulentlassene Jugend notwendige Erziehung und Veredelung ihrer sozialen Triebe die conditio sine qua non ist, ohne welche weder eine gesunde staatsbürgerliche Erziehung der Jugend nicht erreicht werden kann, noch auch es den Erziehern des Volkes gelingen wird, die Führung der Schulentlassenen in die Hand zu bekommen und mit Erfolg durchzuführen. Derselbe Gedanke ist auch auf dem 11. evangelisch-sozialen Kongreß zu Karlsruhe 1900 in dem Referate des Prof. Baumgarten-Kiel angedeutet, wenn er sagt: „Die Unternehmungen der Kirche und der Inneren Mission, welche darauf hinausgehen, christliche Vereinigungen junger Männer zur Bewahrung des Zusammenhanges mit der Kirche und Tradition, zur Sicherung sittlicher geselliger Einflüsse zu schaffen, sind um so ohnmächtiger, je weniger sie dem Selbständigkeitsdrange der Jugend Rechnung tragen.“

Außer dieser Berücksichtigung der individuellen und kollektiven Betätigung der Zöglinge in Arbeit und Spiel bedarf es noch einer eingehenden Berücksichtigung der Individualität derselben, wenn sie nach erfolgter Überweisung an die Polizeibehörde oder den Kommunalverband in Familien oder Anstalten untergebracht werden sollen. Entsprechend dem Alter, dem Geschlechte, dem religiösen Bekenntnis, der besonderen Veranlagung des Kindes, sowie entsprechend dem Grade der Verwahrlosung, der Bildung und Herkunft sind die Zöglinge geeignet unterzubringen. In Anstalten empfiehlt es sich natürlich mit gewisser Einschränkung zusammengehörige Gruppen zu vereinen, da durch solche Vereinigung der erziehliche Effekt gesteigert, die erziehliche Arbeit erleichtert und auch ein besseres Eingehen auf die Sonderheiten der einzelnen Zöglinge ermöglicht wird. Bei zweifelhaften Fällen ist die vorübergehende Unterbringung in einem Beobachtungshaus oder Depot wünschenswert, das dann das Kind in andere geeignete Erziehung abschiebt, wenn mit Gewißheit konstatiert ist, welcher Erziehungsgruppe es zu überweisen ist. Wenn aber Erziehungsanstalten zu solchem vorübergehenden Aufenthalt

von den Kommunalverbänden mißbraucht werden, so wird der Unterricht und der Arbeitsbetrieb dadurch eine höchst nachteilige Schädigung erleiden, die das ganze Werk der Erziehung in Frage stellen kann.

Bei Zöglingen, welche aus Industriezentren stammen und wahrscheinlich bei erreichter Mündigkeit wieder dorthin zurückkehren, sollte man nicht unterlassen, auch wenn sie ausgesprochene Neigung zur Landwirtschaft haben, sie nicht bloß landwirtschaftlich und gärtnerisch, sondern auch in einem Gewerbebetriebe zu beschäftigen. Auch empfiehlt es sich in den größeren Anstalten für schulentlassene Zöglinge, den Werkstattbetrieb so zu organisieren, daß Zöglinge, die aus der Lehre entlaufen oder entlassen werden, jederzeit in einem der auf 4 Jahre verteilten Lehrgänge fortgebildet werden können, um nach beendetem einjährigen Kursus erneut den Versuch der Unterbringung in der Meisterlehre zu machen, wobei zu beachten ist, daß mancher Meister weit mehr Interesse an der wirtschaftlichen Ausbildung des Zöglings zeigen würde, wenn ihm Lehrgeld gezahlt würde, wodurch zugleich eine Verkürzung der Lehrzeit ermöglicht würde.

Die Forderung, daß die Trennung heterogener Elemente konsequenter durchzuführen ist, hat Widerspruch gefunden, trotzdem es der Fundamentalsatz aller Pädagogik ist, jedes Kind individuell zu behandeln. Nicht bloß die Magdalenen und geschlechtskranken Mädchen müssen in besonderen Anstalten untergebracht resp. von weniger verdorbenen Mädchen getrennt werden, sondern wir bedürfen auch besonderer Anstalten für geistig Minderwertige, für körperlich Gebrechliche, da auch oft genug der leibliche Organismus und das Vorstellungsvermögen, welches durch die Verwahrlosung zerrüttet ist, der Heilung bedarf. Jedenfalls ist es nicht zu billigen, wenn 20jährige, verbrecherische Burschen mit 12jährigen Knaben in einer Anstalt interniert werden. Ich gebe gern zu, daß der Einfluß der jüngeren Elemente auf die älteren erziehend wirkt, aber zweifelsohne werden die Nachteile, welche bei diesem Verkehr erwachsen, größer sein, als die Vorteile, welche daraus hervorgehen. Sollte es nicht auch in der Billigkeit liegen, auf den Stand der geistigen Bildung des Zöglings speziellere Rücksicht zu nehmen? Ist es rationell, einen Knaben, der eine oberste oder eine zweitoberste Klasse einer sieben- bis achtklassigen Volksschule besucht hat, in einer Anstalt unterzubringen, wo in einer einklassigen Schule von einem Hausvater der Unterricht erteilt wird, welcher die Erlaubnis zu demselben nur pro loco erhalten hat? Zur Behandlung der mannigfaltigen Krankheiten sucht man immer Spezialärzte heranzuziehen, und durch diese individuelle Behandlung erzielt man bessere Resultate, als durch eine Allgemeinbehandlung. Sollte dies Verfahren bei der Heilung sittlicher Gebrechen nicht ebenso vorteilhaft sein?

Schauen wir in die Geschichte des Rettungshauswesens. Sie bestätigt die Zweckmäßigkeit dieser auf psychologischen Voraussetzungen ruhenden Grundsätze individuell-pädagogischer Fürsorge durch Trennung heterogener Elemente. Im Jahre 1596 wurde in Amsterdam das erste öffentliche Werk- und Armenhaus oder

Rettungshaus gegründet, welches allerdings den Namen „Zuchthaus" trug. Dieses war in erster Linie zur Aufnahme der erwachsenen Bettler, Landstreicher, Trunkenbolde, Diebe und Prostituierten bestimmt, doch wurden in demselben zugleich auch Verwaiste, Arme, dem Betteln und Landstreichen ergebene Jugendliche untergebracht. Nicht einmal die Trennung der männlichen und weiblichen Jugend war in ausreichender Weise durchgeführt. Aber man erkannte bald, daß eine derartige Zentralisation für die Verwahrlosten eine verhängnisvolle war, und so entschloß man sich zur dezentralisierenden Fürsorge. An Stelle der Spinn-, Arbeits- oder Zuchthäuser traten je länger desto mehr spezialisierende Fürsorgeinstitute. Es entstanden Waisenhäuser, Rettungshäuser, Besserungshäuser, Korrektionshäuser, Magdalenenstifte und Fürsorgeheime für entlassene Strafgefangene, daneben auch besondere Einrichtungen für körperlich und geistig Gebrechliche, wie besondere Anstalten für Blinde, Taube, Epileptiker, Idioten, Tuberkulose. Ferner trat auch bald das prophylaktische Moment in den Vordergrund und dieser vorbeugenden Fürsorge verdanken die Krippen, Kinderhorte, Bewahranstalten, Asyle, Lehrlingsheime, Gesellenheime ihr Entstehen. Entwicklung ist auf dem Gebiete der Natur nicht weniger als im Gange der menschlichen Geschichte Spezialisierung, Individualisierung. Ohne diese gibt es keinen Fortschritt vom Niederen zum Höheren, vom Unvollkommnen zum Vollkommnen.

Individuelle Behandlung des Zöglings wird besonders notwendig, wo es sich um geistig Minderwertige handelt. Geistig Minderwertige nennen wir diejenigen Zöglinge, welche auf der Grenzlinie zwischen normalem Zustande des Geistes und der Geisteskrankheit sich befinden. Diese psychopathische Belastung kann angeboren oder erworben sein. Jedenfalls steht sie sehr oft in ursächlichem Zusammenhange mit den Lastern der Erzeuger. Hochinteressant nach dieser Richtung hin sind die Untersuchungen eines schweizerischen Arztes über die verschiedenen Generationen der Familie Séro. Die Untersuchung umfaßt 310 Personen, bei welchen durch Heirat zwischen Schwachsinnigen, Säufern, Dirnen, Vagabonden und allerdings auch unbescholtenen Personen so recht der Fluch der sich fortpflanzenden sündhaften Neigung zutage tritt. Von 310 Personen dieses Geschlechtes waren 30 Trinker, 31 Dirnen, 26 schwere Verbrecher, 8 Geisteskranke, 26 Vagabonden. Aus diesen kurzen Andeutungen können wir es entnehmen, welche furchtbare zerstörende Macht der Alkohol und die Unzucht auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechts ausüben und wie die Verwahrlosung sehr oft auch ein Produkt der Vererbung ist. Jedoch auch durch eigenes schuldhaftes Verhalten kann der Minderjährige sich die Psychopathie zuziehen. Auch in diesem Fall ist auf seinen krankhaften Zustand gebührende Rücksicht zu nehmen, ebensogut als wenn seine Minderwärtigkeit ein Produkt seiner ungesunden sozialen Umgebung ist. Einige besonders für die Beurteilung der Psychopathen wichtige Erscheinungsformen sind unter anderen periodisch wiederkehrende Zustände auffälliger Reizbarkeit, Angstgefühle, von Selbstmordgedanken begleitet, geistige Verwirrung und

die pseudologia phantastica einerseits oder Zwangs-Vorstellungen, -Triebe und -Sinnestäuschungen andererseits. Das Seelenleiden äußert sich oft auch in einem Mangel an Urteils- und Willenskraft und in Defekten des Gefühls- und Vorstellungsvermögens. Auf Grund der Forschungen des Dr. Mönkemöller in Lichtenberg, des Dr. med. Neißer in Lublinitz und des Dr. Tippel in Kaiserswerth ist ein großer Teil (1/3—2/3) der überwiesenen Zöglinge psychisch minderwertig, abgesehen von den tiefsten Formen pathologischer Zustände, der Psychose, die sich unter anderem in Idiotie, Imbezillität, Epilepsie und dergl. kundtut. Solange die Psychopathie nicht in die eigentliche Geisteskrankheit (Psychose) ausartet, können die mit ihr behafteten Zöglinge in den gewöhnlichen Anstalten mit den übrigen, normal gerichteten Zöglingen ohne Bedenken zusammen erzogen werden. Doch empfiehlt es sich, die schwierigeren Fälle zu einer besonderen Gruppe zu vereinen, und an die Spitze derselben einen heilpädagogischen Beamten zu stellen, diesen Zöglingen namentlich in den Zuständen ihrer sehr oft periodisch auftretenden Affekte besondere Aufmerksamkeit und Behandlung zuteil werden zu lassen, viel Schlaf zu gewähren, ihnen gute körperliche Pflege angedeihen, ihnen entsprechende Bewegung und Arbeit im Freien zukommen und sie, soweit nötig, in einer Hilfsklasse von einem psychopathologisch gebildeten Lehrer unterrichten zu lassen. Die Herzuziehung eines Psychiaters wird in der Regel für diese Zöglinge in denjenigen Fällen erforderlich sein, in denen die psychopathische Minderwertigkeit einen höheren Grad erreicht hat, oder in ursächlichem Zusammenhange mit körperlichen Erkrankungserscheinungen steht. In außerordentlich schwierigen Fällen psychopathischer Belastung empfiehlt sich die Ueberweisung an besondere Anstalten, die sich die Fürsorge für diese unglücklichen Geschöpfe zur Aufgabe machen. Aehnlich verhält es sich mit den ältesten Jahrgängen der rückfälligen Burschen und Mädchen. Da die freie Liebestätigkeit niemand und nichts aufgibt, — denn die Liebe glaubet, hoffet und duldet alles — so wird sie diese nicht, wie man gefordert hat, nun dem Korrektionshaus ausliefern, sondern für solche besondere Anstalten zu schaffen suchen, in denen über intensiv und extensiv gesteigerte Fürsorgekräfte, Psychiater, Heilpädagogen verfügt werden. Jedenfalls sind sie aus der Anstalt mit weniger verwahrlosten Insassen zu entfernen, da diese älteren Zöglinge ein gefährliches Ferment der Dekomposition bilden und bei ihrer geistigen Erkrankung ganz besonderer eigenartiger Fürsorge bedürfen.

Ich gehe jetzt zu dem letzten Teile über, nämlich zu den Anforderungen, welche an die Familienerziehung zu stellen sind. Ich werde mich hierbei ganz kurz fassen, da mein Herr Korreferent diese Frage beantworten wird.

Bei normalen Verhältnissen verdient die Familienerziehung den Vorzug vor der Anstaltserziehung. Sobald daher der sittliche und körperliche Läuterungsprozeß in der Anstalt vollendet und der Zögling wirtschaftlich genügend ausgebildet oder vorgebildet ist, muß das Kind in Familie, Gesindedienst oder Lehre untergebracht werden.

Hierbei hängt nun alles von der rechten Auswahl eines Vertrauensmannes ab, der an Ort und Stelle oder aus nächster Nähe imstande ist, die materiellen, geistigen und sittlichen Interessen der Kinder furchtlos und gerecht in hinreichender Weise wahrzunehmen. Wenn möglich, muß es eine unabhängige, pädagogisch gewandte Person sein, die vor allem und zuerst rückhaltslos, aber auch mit dem nötigen Taktgefühl das Kind gegen wirtschaftliche Ausnutzung, Ueberlast in der Arbeit, mangelhafte unterrichtliche oder fortbildungsschulunterrichtliche Versorgung, körperliche Vernachlässigung in Kleidung und Pflege, Mißhandlungen, unsittliche Einflüsse und schlechte Bett- und Wohnungsgelegenheiten schützt, denn nur wenn dies der Fall ist, wird der Zögling dem Vertrauensmanne Vertrauen entgegen bringen, ohne welches eine Führung und sittliche Einwirkung auf das Kind mit Erfolg kaum möglich sein kann. Da nun aber die Vertrauensmänner wegen ihrer amtlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Gemeindemitgliedern bei der Wahrnehmung der Interessen der ihnen anvertrauten Zöglinge oft in die mißlichste Lage versetzt werden, so dürfte es zeitgemäß sein, zu fragen, ob man nicht gut tut, zum weiteren Ausbau der Organisation der auswärtigen Fürsorgekolonien mehrere beieinander gelegene Ortschaften zu einer Gruppe zu vereinen und zum Mittelpunkt dieser Gruppe eine Zentralstelle zu machen, von welcher aus die einzelnen Vertrauensmänner versorgt und angeleitet werden, und wohin auch die Kinder ihre Zuflucht nehmen können. Diese Gruppenleiter müßten womöglich ganz unabhängig, bereits im Anstaltsdienste tätig gewesene Männer sein mit scharfem Blick für die Leiden und Bedürfnisse der Kinder. Die Möglichkeit dieses Schutzes ist aber dann eine recht beschränkte, wenn die Unterbringung der Kinder sich planlos, nur Angebot und Nachfrage berücksichtigend, vollzieht. Durch eine zielbewußte Zentralisation der Kolonien läßt sich in einzelnen eine solche Organisation durchführen, wie sie der Freiwillige Erziehungsbeirat in seiner Fürsorge für einen Teil der schulentlassenen Jugend Berlins besitzt. Die einzelnen Vertrauensmänner würden mit dem Gruppenleiter Konferenzen über die besten Erziehungs- und Fürsorgemethoden, über schwierige Streitfragen halten und bei öfter notwendig werdendem Wechsel sich gegenseitig in die Hand arbeiten. Durch solche Organisationen wird auch die Inspektion und Administration der Distriktskolonien, die dem Gruppenleiter unterstellt sein würde, sich nicht bloß wesentlich verbilligen, sondern auch in ordnungsmäßiger Weise ausführen lassen. Der Gruppen- oder Distriktsleiter müßte dann natürlich ein besoldeter, hauptamtlich im Dienste der Fürsorgeerziehung tätiger Mann sein. Die Distriktszentralen sind so einzurichten, daß sie zugleich als Depot zur vorübergehenden Unterbringung oder Beobachtung für stellenlose Zöglinge zu verwenden sind. Sie haben auch des öfteren die in ihrer Umgebung befindlichen Kinder um sich zu sammeln und ihnen Gelegenheit zur weiteren Ausbildung, zum Genusse jugendlicher Lebensfreude wie Spiel, Theater, Posaunenchöre, zur Förderung namentlich ihrer materiellen beruflichen Interessen zu bieten. Hat ein Zögling gegen seine Dienst-

oder Pflegeherrschaft Beschwerde zu führen und meint, von seinem Vertrauensmann nicht hinreichend geschützt zu sein, so sucht er die Distriktszentrale auf und macht dort seine Wünsche geltend. Die Erziehungsanstalten und Kommunalverbände verkehren direkt nur durch Vermittelung des Distriktsleiters mit den ehrenamtlich tätigen Personen.

Andere, aber ähnliche solche Fürsorgezentren sind bereits vorhanden. Ich erinnere z. B. an das Lehrlingsheim in Dillenburg und die Mädchenheime in Gummersbach und Dieringshausen.

Wo sich kleinere Anstalten unweit größerer Industriezentren auf dem Lande befinden, da empfiehlt sich, um diese die einzelnen Ortskolonien zu gruppieren und mit ihnen organischen Zusammenhang zu unterhalten.

Bei derartigen Organisationen werden jedenfalls auch am leichtesten Versuche angestellt werden können, den älteren schulentlassenen Zöglingen ein größeres Maß freiheitlicher Bewegung in der Erlangung der Arbeit zu gewähren und die Aufsicht über sie mehr vormundschaftlich als erziehlich zu gestalten, um so den Uebergang von der Aufsicht zur gänzlichen Freiheit in kluger Weise zu vermitteln.

Ich bin am Schlusse meines Vortrages und fasse nunmehr die Gedanken, die ich entwickelt habe, in folgenden Thesen zusammen, wobei ich nicht unterlassen möchte, zu bemerken: „Good thoughts are of no more use, than beautiful dreams unless they be put into action.“

1. Die Ursache der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung ist eine dreifache; sie wurzelt weniger in dem schuldhaften Verhalten des Zöglings oder in seiner angeerbten pathologischen Belastung, sondern ist vielmehr ein Produkt der sittlichen und erwerblichen Verhältnisse des Elternhauses und der gesamten sozialen Umgebung.

Die Fürsorge in Anstalt und Familie hat daher vor allem den Zöglingen bessere familiäre und soziale Lebensverhältnisse zugänglich zu machen, die eine Ueberwindung der bösen Neigung, eine Heilung des psychopathischen Zustandes und eine gedeihliche Erziehung zu selbständigen und gemeinnützigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen können.

2. Bei Durchführung der Fürsorgeerziehung ist der erziehliche Zweck des Gesetzes mehr zu berücksichtigen und dem noch immer verbreiteten Gedanken, daß es sich wie bei dem alten Zwangserziehungsgesetz auch um eine strafpolitische Maßnahme handle, entgegenzutreten. Der Gefängnischarakter, den einzelne Anstalten bei den sogenannten schweren Fällen wenigstens nicht entbehren zu können meinen, und der vereinzelt in gewissen Erziehungsmaßnahmen zur Erscheinung kommt, ist zu beseitigen dadurch, daß man auf solche Zuchtmittel Verzicht leistet, die nicht in dem Rahmen der väterlichen Erziehung liegen, daß man dem berechtigten Bedürfnis des Kindes nach Lebensfreude entspricht, das wirtschaftliche Interesse der Anstalt dem erziehlichen unterordnet und daß man endlich dem individuellen

und kollektiven Selbstbetätigungsdrange des Zöglings gebührend Rechnung trägt.

3. Bei der Unterbringung und erziehlichen Behandlung der Zöglinge bedarf es einer eingehenderen Berücksichtigung der Individualität derselben. Entsprechend nicht nur dem Alter, dem Geschlechte, dem religiösen Bekenntnis, der Veranlagung, sowie dem Grade der Verwahrlosung, sondern auch dem Stande der bisherigen Bildung und des späteren Berufes sind die Fürsorge-Erziehungs-Zöglinge — in schwierigen Fällen nach zuvoriger Beobachtung in einem Depot oder Beobachtungshause — in geeigneter Weise unterzubringen. Die Trennung heterogener Elemente ist aus Gerechtigkeit und aus wirtschaftlichen und erziehlichen Gründen zu fordern.

Die Tatsache, daß ein sehr großer Teil der Zöglinge sich in einem Zustande angeborener oder erworbener geistiger Minderwertigkeit befindet, ohne geisteskrank im eigentlichen Sinne zu sein, erfordert eine besondere leibliche Pflege und heilpädagogische Fürsorge, wenn nötig unter Zuhilfenahme eines Nervenarztes.

In außerordentlich schwierigen Fällen der Psychopathie, sowie für ältere, dem gänzlichen sittlichen Verfall nahestehende Burschen und Mädchen sind besondere Anstalten freier Liebestätigkeit zu wählen oder zu errichten, die über intensiv und extensiv gesteigerte Fürsorgekräfte verfügen und Psychiater und Heilpädagogen verwenden.

4. Bei normalen Fällen verdient die Familienerziehung den Vorzug vor der Anstaltserziehung, wenn die materiellen, geistigen und sittlichen Interessen der Kinder furchtlos und gerecht durch zuständige Organe in hinreichender Weise wahrgenommen werden.

Zur wirksameren Vertretung dieser Interessen aber bedarf es einer zielbewußten Zentralisation und Organisation der Fürsorgekolonien.

(Beifall.)

Vorsitzender: Ich gebe zunächst, ehe wir in eine richtige Debatte über den Vortrag des Herrn Pastor Plaß eintreten, zu einer Art Korreferat das Wort Herrn Direktor Müller (Marienhausen bei Aßmannshausen).

Direktor Müller (Aßmannshausen): Sehr verehrte Damen und Herren! Der Herr Vorsitzende hat mich ersucht, ausführlich über denselben Gegenstand zu sprechen. Aber erschrecken Sie nicht, ich werde mich bemühen, ganz kurz zu sein. Das wird das Beste an meinem Vortrage sein, daß er ganz kurz ist, und ich will alles auslassen, was schon in vorhergegangenen Referaten ausführlich behandelt worden ist. Ich wundere mich, daß in dem Gesetz dem Lehrer so wenig zugeteilt worden ist. Der Kreisschulinspektor fragt bei der Prüfung nach allem Möglichen, ich habe nur noch nicht ein einziges Mal gehört, daß er gefragt hat: „Sind verwahrloste Kinder hier?“ Vielleicht wäre es möglich, im Anfangsstadium der Verwahrlosung das Kind zu retten, wenn der Kreisschulinspektor den Lehrer darauf aufmerksam macht und sagt: „Ich komme nächstens wieder und werde nachsehen, ob meine Ermahnungen geholfen haben.“ So manches Kind würde dadurch bewahrt vor der Fürsorgeeerziehung.

Die Schule ist vor allen Dingen wichtig bei normalen Kindern, noch viel wichtiger ist sie beim anormalen Kinde. (Sehr richtig!) Wenn man es mit besonderen Schulschwänzern zu tun hat, die gerade müssen am Anfang sehr überwacht werden. In der Familienerziehung muß man selbstverständlich auch einen Ort wählen, wo eine gute, nicht zu überfüllte Schule und ein guter Lehrer ist.

Gestatten Sie, daß ich nochmals meine Ausführungen zusammenfasse; Die Erziehung in einer Anstalt ist eigentlich nichts anderes, als die Erziehung im Elternhause. Hier haben wir das Muster von Jugendlichen-Erziehung. Wir müssen den jungen Menschen zur Arbeit und zur Sparsamkeit erziehen; wenn wir das fertig gebracht haben, so haben wir den Zweck erreicht. Wir müssen ihn in seinen Überzeugungen stärken, damit er den Versuchungen draußen gewachsen ist; wir müssen ihm eine genügende Schulbildung mitgeben und ihn in seinem Charakter so festigen, daß er den großen Gefahren draußen gewachsen ist, die in Industriezentren und Großstädten an ihn herantreten.

Ich weiß, wir werden nicht alle bessern, wir erreichen dieses Ziel nicht in der eigenen Familie, wir erreichen es nicht in fremden Familien und am wenigsten in der Anstaltserziehung. Daß wir es am wenigsten in der Anstalt erreichen, das beweist an sich nichts. Wir sind stolz auf unsere Schulen in Deutschland und doch erreichen nur 60 % an den günstigsten Stätten das Ziel der Volksschule. Sollen wir uns wundern, wenn wir nicht überall das Ziel erreichen, das wir anstreben, da den Anstalten gerade die schlimmsten Elemente überliefert werden! Das ist wirklich ratio ultima, die da überliefert wird. — Gestatten Sie mir zum Schluß einen trivialen Vergleich: Auch dem besten Schneider, der auf der feinsten Akademie gebildet ist, gelingt es nicht, wetterfeste Hosen zu machen aus Papier. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herrschaften! Der Anregungen und Gesichtspunkte sind uns eine solche Überfülle gegeben worden, daß mir als Vorsitzender etwas vor der Debatte bangt. Es haben sich denn auch jetzt schon nicht weniger als 14 Redner zum Wort gemeldet. Erlauben Sie mir den Versuch, einer Uferlosigkeit der Diskussion vorzubeugen. Erstens wollen wir bei der Debatte nicht vergessen, daß als zweiter Punkt der Tagesordnung uns noch das Thema beschäftigen wird: Wie ist eine wirksame Aufsicht über die Anstaltserziehung zu erzielen? Ich bitte die Herren Debatteredner dringend, diese Frage jetzt unberührt zu lassen. Jetzt steht zur Debatte das einem jeden von uns vorschwebende Ideal der Fürsorgeerziehung in seinen großen Zügen, wie es hier in der Anstaltsform, dort in der Familienform uns vorschwebt, oder sagen wir vorsichtiger, die Frage nach dem Mindestmaß von Forderungen an die Erziehungsorgane, wenn der Staat oder die betreffenden Instanzen mit gutem Gewissen ihnen ein Kind zur Fürsorge überweisen sollen. Ich bitte namentlich die Herren Kollegen von unserem Herrn Referenten, in der Debatte nicht den Herrn Vortragenden bis ins Detail der Erziehungsmittel, über die er uns einen dankenswerten Überblick gegeben, zu folgen, kurz unsere Konferenz nicht in eine

Spezialkonferenz von Anstaltsleitern zu verwandeln, sondern über die großen prinzipiellen Fragen sich auszusprechen.

Als wir das Thema wählten, schwebten uns Fragen vor, wie die folgenden — ich greife nur einige heraus: Wann ist Familien-, wann Anstaltserziehung am Platz? Welche Familienverhältnisse versprechen guten Erziehungserfolg? Sind kinderreiche oder kinderlose Familien vorzuziehen? Ganz schlichte ländliche Arbeiterverhältnisse oder kleinbürgerliche Häuser? Welches Maß von Arbeitsleistungen dürfen die Familien den ihnen anvertrauten Zöglingen zumuten? u. a. m. Auf der andern Seite: Welche Forderungen sind an die Vorbildung der Anstaltsleiter zu stellen? Soll eine Schule mit der Anstalt verbunden sein? In welcher Weise soll die Hausordnung geregelt sein? In welchem Maße ist schlechterdings zu verlangen eine Trennung der heterogenen Elemente, der Geschlechter, der Altersstufen, der verschiedenen sozialen Schichtungen, des verschiedenen Maßes von Verwahrlosung, geistiger und moralischer Minderwertigkeit? Solche Fragen schweben uns allen vor. Wollen die Herren, die in der Fürsorgeerziehung stehen, noch mehr ins Detail gehen, so ist das selbstverständlich ihr gutes Recht. Uud wenn sie dies und jenes im gegenwärtigen Zustand etwas anders beleuchten zu können glauben, als es im Referat geschah, so soll es ihnen selbstverständlich nicht verwehrt sein. Aber unsere eigentliche Aufgabe ist nicht, den gegenwärtigen Betrieb zu kritisieren oder zu verteidigen, sondern herauszuarbeiten, worin wir das Ideal einer Fürsorgeerziehung erblicken. Das Wort hat zuerst Herr Pfarrer Bartels (Bielefeld).

Pfarrer Bartels (Bielefeld): Sehr verehrte Damen und Herren! Der kathol. Erziehungsverein der Diözese Paderborn hat sich besonders die Aufgabe gestellt, gefährdete Kinder in geeigneten Familien unterzubringen Als Leiter des Erziehungsvereins bin ich deshalb in der Lage, die von unserm verehrten Herrn Vorsitzenden eben angeregten Fragen zu beantworten.

Als vor 6 Jahren über die Ausführung des am 1. April 1901 in Kraft tretenden Fürsorgeerziehungsgesetzes Konferenzen abgehalten wurden, war in Westfalen ein höherer Beamter der Ansicht, daß die Fürsorgezöglinge direkt von ihren Familien in andere Familien untergebracht werden müßten. Der Herr blieb aber mit seiner Ansicht allein Allgemein war die Überzeugung: Man muß die in verwahrlosten Verhältnissen aufgewachsenen Kinder erst in eine Anstalt bringen. Sie müssen dort erst körperlich gereinigt und etwas „familienfähig“ gemacht werden. Diese Ansicht hat sich als die richtige auch schon erwiesen. Der Erziehungsverein errichtete bei Inkrafttreten des Gesetzes sofort in Bielefeld eine Anstalt, in der die Kinder zunächst zu obengenanntem Zwecke aufgenommen werden. Die Kinder verbleiben gewöhnlich nur 6—8 Wochen in dieser Anstalt. In dieser Zeit werden sie nicht nur an Ordnung etwas gewöhnt; es werden auch ihre Charaktereigenschaften und persönlichen Anlagen beobachtet, um danach eine für dieses Kind geeignete Familie auswählen zu können. Der Regel nach läßt sich das alles in etwa 8 Wochen erledigen. Allerdings sind einige Kinder

länger in der Anstalt; zunächst diejenigen, die auf Grund des § 5 überwiesen werden, und dann auch solche, für deren Eigenart eine besonders geeignete Familie nicht sogleich gefunden wird.

Ich will auf die Frage über Anstalts- und Familienerziehung nicht eingehen, sondern nur kurz darlegen, nach welchen Grundsätzen wir bei Unterbringung der Kinder in Familien verfahren, d. h. welche Forderungen wir an die Familie stellen, der ein Kind übergeben werden soll. Ich habe die Auffassung, daß wir heute in dieser interessanten und lehrreichen Versammlung zusammen sind, um unsere gegenseitigen Erfahrungen miteinander auszutauschen. Wir wollen voneinander lernen. Wenn Sie also an unserm Verfahren etwas zu tadeln haben, dann bitte ich, sich rückhaltlos zu äußern.

Also welche Anforderungen sind an die Familie zu stellen, der ein Kind übergeben werden soll? a) Allgemeine Forderungen: Ist die Familie überhaupt geeignet? Dabei ist wichtig die Frage: Aus welchem Grunde will die Familie ein Kind annehmen? Ich denke mir eine lange Linie; deren Endpunkte sind Selbstlosigkeit und Selbstsucht. Es kommt darauf an: auf welchem Punkte dieser Linie steht die Familie, die ein Kind in Pflege nehmen will? Je selbstloser die Absicht ist, desto geeigneter ist ceteris paribus die Familie natürlich. Man liest zuweilen in Zeitungen eine Annonce: „Gegen eine einmalige Vergütung wird ein Kind in Pflege genommen." Das sind gewöhnlich Leute, die in Geldverlegenheit sind: die wollen das Kapital haben. Und ich halte es durchaus für verfehlt, gegen eine einmalige Vergütung ein Kind in Pflege zu geben. (Sehr richtig!) Ich habe es einmal getan, aber sicher nie wieder. Es gibt zweifellos viele Familien, die ein Kind annehmen hauptsächlich, um ein gutes Werk damit zu tun, Familien, denen vielleicht ihr einziges Kind gestorben ist, die einen Gegenstand haben wollen, dem sie erneut ihre besondere Liebe zuwenden. Es gibt weiter Familien, die ihre eigenen Kinder großgezogen haben. Diese sind nun verheiratet; die alten Leute sind aber noch recht rüstig. Es ist ihnen in ihrem Hause zu einsam. Deshalb wollen sie gern ein Kind annehmen. Diesen Leuten übergeben wir gern ein Kind, denn sie haben ihren Befähigungsnachweis für ihre Erziehungskunst bereits gebracht. Natürlich kommen bei der Aufnahme eines Kindes verschiedene Beweggründe in Betracht. Nicht vollkommenste Selbstlosigkeit und allein das Verlangen, ein gutes Werk zu tun, ist ausschlaggebend. Auch andere Beweggründe, die aber anerkennenswert sind, liegen vor. Handwerker melden sich in großer Zahl, die nicht leicht einen Lehrling bekommen können. Mag der Beweggrund auch kein unedler sein; es ist dabei aber doch zu berücksichtigen: Hat der Knabe in seinem späteren Leben in diesem Gewerbe auch sein Fortkommen? Wir wollen an erster Stelle tüchtige, brave Menschen bilden, aber an zweiter Stelle berücksichtigen wir auch sehr das spätere Fortkommen der Zöglinge, daß sie in einen Beruf kommen, wo sie ihre Zufriedenheit finden und uns nicht später den Vorwurf machen, wir hätten sie in Verhältnisse gebracht, die sie nicht befriedigen. Also Handwerkern, deren Gewerbe nur sehr wenig

Aussicht für die Zukunft bietet, geben wir nur dann einen Lehrling, wenn der Knabe durchaus darauf besteht, wenn er selbst dorthin will. Denn die Freiheit des Kindes muß in diesem Alter auch schon gewahrt bleiben. Im Durchschnitt erweisen sich bei uns 75% der Familien, die sich melden, als geeignet. Ein großer Gutsbesitzer trat einmal an mich heran um Überlassung eines Kindes. Ich fragte ihn: „Weshalb wollen Sie ein Kind annehmen?“ (Das ist bei mir immer die erste Frage.) „Diese Arbeitskräfte sind billiger,“ sagte er. (Sehr gut!) Das kommt auch vor. Ich antwortete dem Manne: „Ich bedaure; augenblicklich habe ich kein für Sie geeignetes Kind.“ (Heiterkeit!)

Also die erste Frage, die wir auf möglichst zuverlässige Weise uns zu beantworten suchen, ist die: Weshalb wollen die Leute gern ein Kind nehmen? In den zwei Monaten, wo das Kind in unserm Fürsorgeheim ist, wenden wir uns an verschiedene Personen, die über diese Frage uns zuverlässige Auskunft geben. Wir behandeln diese Auskunft natürlich durchaus diskret. Sodann kommt in Betracht: Wie sind die Vermögensverhältnisse der betreffenden Familien? Wollen die Leute nur deshalb ein Kind annehmen, um etwas bares Geld in die Hände zu bekommen, oder gar an diesem Pflegekinde zu verdienen? Dann ist die Sache doch sehr bedenklich, und man wird solchen Leuten wohl kaum ein Kind anvertrauen können.

b) Spezielle Forderungen: Außer diesen allgemeinen Anforderungen sind aber noch eine Anzahl Specialia festzustellen, die sich besonders auf die Eigenart des Kindes beziehen, das unterzubringen ist, und auch auf die Vergangenheit desselben. Es ist sehr zu berücksichtigen: in welchen Verhältnissen ist das Kind bisher aufgewachsen? Wir streben dahin, nach Möglichkeit die Kinder wieder in solche Verhältnisse zu bringen (in Bezug auf die soziale Stellung), in denen sie vorher gelebt haben und demnächst weiter leben werden. Es ist eben betont worden, ganz armen Leuten solle man kein Kind übergeben. Gewiß, wenn die Leute selbst nichts zu essen haben, können sie auch andern nichts geben. Aber Arbeiterfamilien sind in vielen Fällen doch sehr geeignet. Auch den Arbeiterfamilien auf dem Lande geben wir gern Kinder in Pflege, die für ländliche Verhältnisse Interesse haben. Auch ist es sonst unser Bestreben, das Interesse für ländliche Verhältnisse, besonders auch für Gartenwesen und Ackerbau in den Kindern zu fördern. Wir haben in den 5 Jahren, solange das Fürsorgegesetz besteht, schon eine Reihe von Kindern untergebracht, die von den Pflegeeltern vollständig adoptiert worden sind, sodaß sie später in gutgeordneten Verhältnissen weiterleben. (Bravo!) Also, daß es sogen. kleine Leute sind, die ein Kind annehmen wollen, ist kein Hindernis.

Ferner ist festzustellen: Haben die Leute, die ein Kind annehmen wollen, selbst Kinder? Knaben oder Mädchen? in welchem Alter? Wir müssen vorsichtig sein, daß wir den Kindern nicht sittliche Gefahren bereiten, während wir sie vor sittlichen Verirrungen schützen wollen. Wenn die Pflegeeltern selbst schon Kinder haben, dann wird das

angenommene Kind mit diesen verkehren, wie Geschwister mit einander verkehren. Es sind aber keine Geschwister; und so können leicht Gefahren entstehen, die sehr beklagenswert sind. Deshalb muß durchaus Rücksicht darauf genommen werden, in welchem Alter und von welchem Geschlechte die eigenen Kinder der Pflegeeltern sind.

Es ist zweifellos eine nicht leichte Aufgabe von folgenschwerer Bedeutung, eine Familie auszuwählen, wie sie gerade für dieses Kind geeignet ist. Wenn das nun geschehen ist, darf aber die Fürsorgetätigkeit nicht aufhören. Es kommt vor, daß wir Kinder wieder in die Anstalt zurücknehmen müssen. In Westfalen ist die Fürsorgetätigkeit in der Weise geordnet, daß nicht nur die Fürsorger jährlich zweimal eingehend über das in einer Familie untergebrachte Kind berichten müssen, sondern es wird auch jedes Kind einmal im Jahre durch einen Kommissar des Landeshauptmanns besucht, der nun an Ort und Stelle sich überzeugt, ob das Kind gut aufgehoben ist.

Wenn wir nun aber so strenge Forderungen stellen, gibt es denn Familien genug, die bereit sind, ein solches Kind zu übernehmen?, werden Sie fragen. Ich beantworte diese Frage, soweit meine Heimatprovinz in Betracht kommt, mit einem rückhaltlosen „ja". Wir haben durch den katholischen Erziehungsverein seit Bestehen des Gesetzes 772 Kinder in Familien untergebracht (Bravo!) und diese Kinder sind ausnahmslos geblieben in den beiden Regierungsbezirken Minden und Arnsberg. Vor der Hand haben wir an geeigneten Familien noch keinen Mangel, wenn es auch vielleicht in einzelnen Fällen etwas längere Zeit erfordert, um für ein Kind, das besondere Maßnahmen notwendig macht, eine geeignete Familie zu finden. Geeignete Familien gibt es meines Erachtens noch genug, wenn es uns nur gelingt, dieselben ausfindig zu machen und ihnen etwas behilflich zu sein. Manche Familien stellen sich nämlich ihre Aufgabe zu schwer vor. Sie meinen, wenn sie ein Kind übernommen hätten und dasselbe schlüge nicht ein, könnten sie vielerlei Unbequemlichkeiten dadurch haben. Wir unterlassen deshalb nicht, den Leuten zu erklären, daß wir jederzeit bereit sind, das Kind in unsere Anstalt zurückzunehmen.

Wir bringen durch unsern Erziehungsverein auch Kinder unter, die nicht Fürsorgezöglinge sind. Damit machen wir allerdings nicht so gute Erfahrungen, weil wir da keine ausreichende Handhabe besitzen, auf das Kind einzuwirken, wenn es mal über die Stränge schlägt. Auch aus hiesiger Gegend erhalten wir Kinder zur Unterbringung, und wir sind mit ihnen im allgemeinen zufrieden. „Helle" sind sie, das muß man zugeben. (Heiterkeit.) Sie sind wie Rassepferde; es sitzt was drin; aber sie schlagen auch mal über die Stränge. (Heiterkeit.) Eine Bemerkung erlaube ich mir noch zu machen. Wenn gefordert wird, daß schulpflichtige Kinder möglichst in Anstalten, schulentlassene in Familien untergebracht werden sollen, so kann ich dem nicht zustimmen. Ich bin der Ansicht, daß auch bei schulpflichtigen und noch nicht schulpflichtigen Kindern von der Familienpflege die besten Resultate zu erwarten sind. Vor allem muß unser Augenmerk gerichtet bleiben auf die Kinder, die selbst noch nicht verwahrlost

sind, die aber der Verwahrlosung entgegengehen, wenn sie in den bisherigen Verhältnissen bleiben. Solche Kinder zu schützen, das ist der Zweck des Fürsorgegesetzes, und das ist der Gedanke, der uns alle beseelt. (Bravo!) Zum Schluß möchte ich noch eine Bemerkung machen zu den Ausführungen vom gestrigen Tage. Fräulein Lübcke hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Schule noch mehr, als bis jetzt in die Fürsorgetätigkeit hineingezogen werde. Von Westfalen kann ich sagen, daß die Lehrer und Lehrerinnen in hervorragender Weise mitwirken bei Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, und daß wir ohne deren Mitwirkung das nicht erreicht hätten, was wir erreicht haben. Bezüglich der häufigen Ablehnung der Fürsorgeerziehungsanträge bin ich der Meinung, daß diese Anträge allerdings auch sorgfältig ausgearbeitet sein müssen. Ich will nicht im allgemeinen sprechen, sondern nur von dem, was ich in meinem Wirkungskreise beobachtet habe. Ich bin Pfarrer einer größeren Pfarrei und habe oft zu solchen Anträgen mich äußern müssen. Da glaube ich, die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß die Anträge oft zu wenig konkret abgefaßt waren. Wir haben bei unsern Schulen die Einrichtung getroffen, daß genaue Eintragungen gemacht werden, wenn ein Kind, von dem man vermuten kann, daß es in verwahrlosten Verhältnissen lebt, zum erstenmal etwas tut, was mit den Schul- oder anderen Gesetzen in Widerspruch steht. (Sehr gut!) Wenn es die Schule versäumt hat, ohne Wissen der Eltern, wenn es sich abends spät umhergetrieben, wenn es kleinere Diebstähle ausgeführt hat — alles das wird genau mit Angabe des Datums notiert. Wenn dann schließlich das Maß voll ist, wird Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt, und wir können unsern Antrag mit einer Reihe von Tatsachen unterstützen. (Sehr gut! Bravo!) Es genügt nicht, daß wir dem Richter einfach sagen: „Fürsorgeerziehung halte ich für notwendig." Der Richter muß nach Tatsachen urteilen und die Zeugen vernehmen. Daß er das kann, dazu müssen wir ihm Material liefern. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich glaube, es liegt im Interesse vieler Anwesenden, wenn ich an Herrn Pfarrer Bartels noch eine Frage stelle, die uns unklar geblieben ist: Woher bekommen Sie die Kinder?

Pfarrer Bartels: Wenn das Gericht auf Fürsorgeerziehung erkannt hat, gehen die Akten an den Landeshauptmann. In Westfalen besteht die Einrichtung, daß der Herr Landeshauptmann gleich eine gewisse Klassifizierung der Kinder vornimmt. Diejenigen Kinder, die für Familienpflege geeignet erscheinen, werden dem Erziehungsverein überwiesen, dem evangelischen (vertreten durch den hier anwesenden Herrn Pastor Siebold) oder dem katholischen, dessen Leitung mir obliegt. Die für Familien nicht geeigneten Zöglinge werden einer für sie geeigneten Anstalt überwiesen. Nach meiner Ansicht liegt die ganze Kunst der Fürsorgeerziehung darin, daß wir möglichst genau klassifizieren, daß wir nur die Kinder zusammenbringen, die zusammen gehören. Es ist gestern der Wunsch ausgesprochen, es möge im Fürsorgegesetze statt des 18. das 16. Lebensjahr festgesetzt werden. Dem kann ich nicht zustimmen. Auch bei

17- und 18jährigen Fürsorgezöglingen kann noch viel erreicht werden; nur müssen sie in geeigneten Anstalten oder Familien untergebracht werden. Sie dürfen nicht mit unverdorbenen jüngeren Kindern zusammen sein. Wir haben auch mit älteren Zöglingen gute Erfahrungen gemacht. Natürlich dürfen wir unsere Hoffnungen nicht allzugroß stellen. Wenn wir die Resultate erzielen, die in normalen Schulen erreicht werden, können wir gewiß zufrieden sein. Der Herr Landesrat Schulze-Steinen wird bestätigen, daß in Westfalen die in Familien untergebrachten Kinder in weit mehr als 60 von 100 Fällen den Erwartungen vollauf entsprochen haben. (Bravo!)

Direktor P. Seiffert, 1. Vorsitzender des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (Strausberg): Verehrte Anwesende! Ich möchte gegen den Ausspruch der These 4 des Herrn Direktors Plaß: „Die beste Anstaltserziehung ist nur ein Surrogat für eine gute Familienerziehung" im Namen aller Erziehungsanstalten energischen Widerspruch erheben. Das schädigt unsere ganze Arbeit in den Augen des Publikums und unterstützt die Verbreitung der Ansicht, die Anstaltserziehung tauge nichts, nur die Familienerziehung sei zu loben. Meiner Meinung nach stehen theoretisch sich die Anstalts- und Familienerziehung vollkommen gleich (Sehr richtig! und Widerspruch). Ich bin weder einseitig Anstaltsmensch noch Familienmensch. Aber wenn wir die Statistik des Erfolges ansehen, so müssen wir sagen, daß wir in der Praxis der Familienerziehung augenblicklich noch lange nicht das Ideal erreicht haben, während wir mit der Anstaltserziehung dem Ideal schon näher gekommen sind (Widerspruch). Ich spreche aus langjähriger Erfahrung!

Ich möchte dabei aber ausdrücklich scheiden zwischen der Unterbringung von schulpflichtigen und der der schulentlassenen Zöglinge. Für die Schulpflichtigen haben wir schon hundertjährige Erfahrungen und feste Prinzipien, aber die Unterbringung der Schulentlassenen, das ist das Neue, da stehen wir noch in der Arbeit vor vielen zu lösenden Fragen. Wir haben das Fürsorgeerziehungsgesetz erst 5 Jahre. Wir hatten ja schon früher einige Anstalten für schulentlassene Zöglinge, aber nach dem Erscheinen des Fürsorgeerziehungsgesetzes ist doch die Arbeit ganz anders geworden wie früher. Früher traten die Zöglinge freiwillig in die Magdalenenheime ein, jetzt werden sie zwangsweise hingebracht. Ihre Angehörigen arbeiten jetzt ebenso gegen die Familien- wie die Anstaltserziehung. Früher kamen die Eltern mit ihren 15- bis 19jährigen alten Burschen, mit denen sie durchaus nicht vorwärts kamen, in die Anstalt und halfen uns unsere Arbeit erleichtern. Heute werden die großen Burschen uns per Zwang gebracht, nicht immer im Einverständnis mit ihren Familienangehörigen. Dadurch wird uns unsere Arbeit innerhalb der Anstalt erschwert. Weiter, wie gestaltet sich draußen die Erziehung solcher Burschen? Man hat geglaubt, die handwerksmäßige Ausbildung ist das beste. Tatsächlich aber ist es so, daß die Mehrzahl der schulentlassenen Burschen, bevor sie in Fürsorgeerziehung kommen, im Handwerk tätig war; 200 waren in der Landwirtschaft,

462 in Fabriken und 523 waren im Handwerk beschäftigt. Die Familienpflege im Handwerk scheint demnach nicht mehr vorhanden zu sein. Wir müssen eben mit anders gewordenen Verhältnissen rechnen. Ferner ist es Tatsache, daß aus der Familienpflege sehr viele entwichen sind; viele andere von schulentlassenen Jungen und Mädchen mußten aus den Familien wieder in die Anstalt zurückgenommen werden.

Ich halte es für einen schweren Fehler, daß mit Nachdruck darauf gehalten wird, daß die Zöglinge aus der Anstalt „so schnell wie möglich" wieder herausgegeben werden sollen, und ich möchte die herzliche Bitte an die allgemeine Stimmung im Publikum und an die obersten behördlichen Instanzen richten: Gebt uns Ruhe und Zeit zur Anstaltserziehung! Es ist einfach unmöglich, wenn ein Bursche 16—17 Jahre verwahrlost sich draußen herumgetrieben hat, daß wir den nun in einem halben Jahre wieder in normale Bahnen lenken, daß wir den „geistigen Reinigungsprozeß" mit dem „Nürnberger Trichter" durchführen können (Sehr richtig!). Bringen wir ihn zu schnell aus der langsam gewöhnenden Anstaltsordnung wieder heraus und er findet dann keine geordnete Erziehung draußen im freien Lande, so kommt er schlimmer zur Anstalt zurück als zuvor. Um diese wichtige Frage mit Zahlen besser zu belegen, wollte ich an die Statistik und an den, der sie bearbeitet, die herzliche Bitte richten, doch einen scharfen Unterschied zu machen zwischen Familienpflege schulpflichtiger und schulentlassener Zöglinge, denn bei den älteren können wir nicht mehr von „Familienerziehung", sondern höchstens von „öffentlicher oder freier Arbeitserziehung" reden. Es besteht wirklich nicht mehr in unserem Wirtschaftsleben in Stadt und Land das alte patriarchalische Familienverhältnis zwischen Besitzersfamilie und Knechten und Mägden, zwischen Meister und Lehrling (Sehr richtig!), sondern es ist quasi „offene Arbeitserziehung". Ich möchte bitten, daß das in der Statistik scharf auseinandergehalten wird, damit nicht die Schäden, die bei der Arbeit mit diesen schulentlassenen Burschen und Magdalenen entstehen, den Schulpflichtigen auf den Hals geworfen werden.

Man sollte die Anstalten doch nicht für so minderwertig halten, sie vertreten eine dringende und wichtige Art der Erziehung, und besonders für die schlimmen älteren schulentlassenen Burschen und Mädchen sind sie zuerst die einzige Möglichkeit zur Besserung. Wir Praktiker geben gern und offen zu, daß uns noch manches fehlt, bis diese Arbeitserziehung an den schulentlassenen Burschen und Mädchen immer mehr und besser organisiert ist. Aber es fehlt noch viel mehr zu dem Ausbau der Fürsorge für die in Familien gegebenen Zöglinge, als in dem der Anstaltserziehung: dazu gehört der Ausbau der Fürsorge-Konferenzen, der Ausbau der Fürsorge-Kolonien und dazu fehlt vor allem, daß wir die obligatorischen Fortbildungsschulen im ganzen Staate haben (Sehr richtig!). Die Pflichtfortbildungsschule in Stadt und Land muß auch eine Frucht des Fürsorgeerziehungsgesetzes werden. Das sind wir unseren besten

aus der Anstalt entlassenen Zöglingen, das sind wir der freien Jugend schuldig!

Dann noch ein paar Worte über These 2. Ich möchte sagen, daß hier wieder der große Fehler gemacht worden ist, daß die Anstalten für Schulpflichtige mit den Anstalten für Schulentlassene in einen Topf geworfen werden. Mit den schulpflichtigen Zöglingen haben wir noch keine Sorge gehabt, mit den 14—17 jährigen sind wir auch schon fertig geworden, aber in den besonderen Strafabteilungen für die ältesten und schlimmsten, 17—21 jährigen Zöglinge sind schwierige Fragen noch zu lösen, und wenn Sie in der Zeitung lesen, daß in der einen oder andern Anstalt Schwierigkeiten vorgekommen sind, dann möchte ich Sie bitten, nicht gleich zu verurteilen, sondern sich zu fragen: „Was würde ich getan haben, wenn ich 80—100 solch schlimmer Burschen bei mir hätte, wenn ich für 80—100 ganz schlimmer prostituierter Mädchen zu sorgen hätte?" Machen Sie uns bessere Methoden vor. Ich mache jede Form mit, wenn mir gezeigt wird, daß wir dann leichter erziehen können, aber so lange das nicht bewiesen wird, hilft die Kritik nicht. Und ich muß an dieser Stätte als I. Vorsitzender der Berufsarbeiter-Konferenz für Fürsorgeerziehung die angegriffenen Anstalten in Schutz nehmen! Gehorsam ist die Grundlage aller Staatspflichten und sozialen Tugenden; zum Gehorsam müssen wir diese 17—21 jährigen Zöglinge bringen, bei dieser Art Burschen und Mädchen können wir mit „konstitutioneller Verfassung" nicht vorwärts kommen, sonst würden sie uns Vorgesetzte einfach zur Anstalt hinauswählen!! Wir müssen stramme Erziehung halten, bis sie sich freiwillig beugen lernen, bis sie freiwillig mit uns arbeiten und wir freiwillig die offene Arbeitserziehung auswärts versuchen können. Wir kämpfen mit Ernst und Güte, das Böse zu heben, welches in ihre Seelen hineingeworfen ist, wir locken durch Arbeit und Unterricht, bis unsere Zöglinge selbst den Zielen nachstreben, welche wir uns für sie gesteckt haben. Erschweren Sie nicht durch immer wiederholte unbewiesene Beschuldigungen unsere Arbeit in den Anstalten gerade bei den allerschlimmsten Elementen.

Glauben Sie es uns, wir haben für deren Wohl manch schlaflose Nacht. Gummischlauch und ähnliche vom Referenten genannte Mittel, die kenne ich nicht, die kennen auch nicht die andern 800 Anstalten, und es kommt immer darauf an, ob wir mit dem Blick der Liebe in die Anstalt hineinschauen oder mit dem Blick des Angreifers. Ich habe in langjähriger Berufsarbeit viele Anstalten gesehen und kenne ihre Leiter und Lehrer; und als Vorsitzender bekenne ich von allen meinen Kollegen: Wir lieben unsere Kinder, wir tragen auch die schlimmsten auf dem Herzen, ja, gerade die schlimmsten Zöglinge sollen unsere liebsten Zöglinge sein. (Bravo!)

Landesrat Schmidt (Düsseldorf) zur Geschäftsordnung: Ich habe vorhin gehört, daß sich eine ganze Reihe von Rednern gemeldet hat, und ich würde bitten, dasselbe Verfahren einschlagen zu wollen, das gestern eingeschlagen worden ist.

Stadtverordneter Hoffmann (Schöneberg) bittet, wegen der Wichtigkeit des Unterhandlungsgegenstandes, diesem Antrage nicht zuzustimmen, sondern die Redezeit auf 10 Minuten festzusetzen.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

Vorsitzender: Derjenige, der weniger als 10 Minuten spricht, erwirbt sich ein besonderes Verdienst. (Heiterkeit.)

Pastor Jahn, Vorsteher der Züllchower Anstalten (Züllchow) bedauert sehr das ungerechte Urteil des Referenten über die anderen Anstalten, die doch fast ausnahmslos bestrebt wären, in der Reform des Rettungshauswesens vorwärts zu kommen. Wünschenswert sei, daß sich alle Erziehungsanstalten — jüdische, katholische und evangelische — zu einer großen Arbeitsgemeinschaft zusammenschlössen. Er schlage eine freiwillige Revisionskommission vor, die das deutsche Vaterland bereise und allmählich sämtliche Anstalten aufsuche, um zu bessern, was zu bessern wäre, und zu stärken, was zu stärken wäre. Schließlich stellt sich Herr Pastor Jahn als ein früherer Stotterer vor und bittet die Versammlung, sich doch auch der vielen stotternden Kinder, deren man sich bisher noch viel zu wenig angenommen habe, anzunehmen.

Direktor Dr. J. Petersen (Hamburg): Hochgeehrte Damen und Herren! Ich werde mich auch kurz fassen können, da eine Reihe der Bemerkungen, die ich mir hier notiert hatte, schon gefallen sind. — Ein Punkt, gegen den ich speziell mich wenden möchte, ist der letzte Absatz in der These 4, der von einer Zentralisation der Fürsorgekolonien spricht. Ich halte Zentral-Fürsorgekolonien aus meinen Erfahrungen heraus für unbedenklich, wenn es sich um Kinder handelt; dagegen kann ich den Gedanken, den Herr Direktor Plaß hier ausgedrückt hat, nicht für gut halten, sobald es sich um schulentlassene Fürsorgezöglinge handelt. Ich bin der Meinung, man soll diese aus Rücksicht auf die darunter befindlichen schlimmeren Elemente so weit auseinanderhalten wie nur möglich. Überhaupt das Zwischenschalten einer ziemlich selbständigen Instanz zwischen die Zentralstelle, Anstalt oder dergleichen, die die Erziehung leitet, und den Zögling halte ich für unnötig und bedenklich. Die Zentralstelle muß außer durch den Vertrauensmann oder Fürsorger noch dadurch Beziehungen mit dem Zögling unterhalten, daß sie durch Inspektionen sich überzeugt, wie es dem Zögling geht. Aber eine Art Zwischenvormundschaft einzurichten, das fördert das Interesse der Kinder nicht.

Von Herrn Pastor Seiffert, dem ich im allgemeinen zustimme, ist etwas bemerkt worden, was ich nicht unterschreibe, es betrifft die Ausbildung der Schulentlassenen. Herr Pastor Seiffert führte aus, daß von den der Fürsorgeerziehung überwiesenen männlichen Schulentlassenen viel mehr aus dem Handwerk und der Industrie stammten, wie aus der Landwirtschaft. Deshalb sei Ausbildung in Landwirtschaft vorzuziehen. Die statistische Tatsache ist nicht zu bestreiten, aber ich glaube nicht, daß der Schluß richtig ist, daß man nun auch die meisten Zöglinge aufs Land und die wenigsten ins Handwerk bringen müßte, denn die Zöglinge gehen ja meistens doch, nachdem sie 21 Jahr geworden sind, in die Stadt zurück, und zwar dann als ungelernte Arbeiter, und sie verfallen dann der Gefahr, in

länger in der Anstalt; zunächst diejenigen, die auf Grund des § 5 überwiesen werden, und dann auch solche, für deren Eigenart eine besonders geeignete Familie nicht sogleich gefunden wird.

Ich will auf die Frage über Anstalts- und Familienerziehung nicht eingehen, sondern nur kurz darlegen, nach welchen Grundsätzen wir bei Unterbringung der Kinder in Familien verfahren, d. h. welche Forderungen wir an die Familie stellen, der ein Kind übergeben werden soll. Ich habe die Auffassung, daß wir heute in dieser interessanten und lehrreichen Versammlung zusammen sind, um unsere gegenseitigen Erfahrungen miteinander auszutauschen. Wir wollen voneinander lernen. Wenn Sie also an unserm Verfahren etwas zu tadeln haben, dann bitte ich, sich rückhaltlos zu äußern.

Also welche Anforderungen sind an die Familie zu stellen, der ein Kind übergeben werden soll? a) Allgemeine Forderungen: Ist die Familie überhaupt geeignet? Dabei ist wichtig die Frage: Aus welchem Grunde will die Familie ein Kind annehmen? Ich denke mir eine lange Linie; deren Endpunkte sind Selbstlosigkeit und Selbstsucht. Es kommt darauf an: auf welchem Punkte dieser Linie steht die Familie, die ein Kind in Pflege nehmen will? Je selbstloser die Absicht ist, desto geeigneter ist ceteris paribus die Familie natürlich. Man liest zuweilen in Zeitungen eine Annonce: „Gegen eine einmalige Vergütung wird ein Kind in Pflege genommen.“ Das sind gewöhnlich Leute, die in Geldverlegenheit sind; die wollen das Kapital haben. Und ich halte es durchaus für verfehlt, gegen eine *einmalige* Vergütung ein Kind in Pflege zu geben. (Sehr richtig!) Ich habe es einmal getan, aber sicher nie wieder. Es gibt zweifellos viele Familien, die ein Kind annehmen hauptsächlich, um ein gutes Werk damit zu tun, Familien, denen vielleicht ihr einziges Kind gestorben ist, die einen Gegenstand haben wollen, dem sie erneut ihre besondere Liebe zuwenden. Es gibt weiter Familien, die ihre eigenen Kinder großgezogen haben. Diese sind nun verheiratet; die alten Leute sind aber noch recht rüstig. Es ist ihnen in ihrem Hause zu einsam. Deshalb wollen sie gern ein Kind annehmen. Diesen Leuten übergeben wir gern ein Kind, denn sie haben ihren Befähigungsnachweis für ihre Erziehungskunst bereits gebracht. Natürlich kommen bei der Aufnahme eines Kindes verschiedene Beweggründe in Betracht. Nicht vollkommenste Selbstlosigkeit und allein das Verlangen, ein gutes Werk zu tun, ist ausschlaggebend. Auch andere Beweggründe, die aber anerkennenswert sind, liegen vor. Handwerker melden sich in großer Zahl, die nicht leicht einen Lehrling bekommen können. Mag der Beweggrund auch kein unedler sein; es ist dabei aber doch zu berücksichtigen: Hat der Knabe in seinem späteren Leben in diesem Gewerbe auch sein Fortkommen? Wir wollen an erster Stelle tüchtige, brave Menschen bilden, aber an zweiter Stelle berücksichtigen wir auch sehr das spätere Fortkommen der Zöglinge, daß sie in einen Beruf kommen, wo sie ihre Zufriedenheit finden und uns nicht später den Vorwurf machen, wir hätten sie in Verhältnisse gebracht, die sie nicht befriedigen. Also Handwerkern, deren Gewerbe nur sehr wenig

Aussicht für die Zukunft bietet, geben wir nur dann einen Lehrling, wenn der Knabe durchaus darauf besteht, wenn er selbst dorthin will. Denn die Freiheit des Kindes muß in diesem Alter auch schon gewahrt bleiben. Im Durchschnitt erweisen sich bei uns 75% der Familien, die sich melden, als geeignet. Ein großer Gutsbesitzer trat einmal an mich heran um Überlassung eines Kindes. Ich fragte ihn: „Weshalb wollen Sie ein Kind annehmen?" (Das ist bei mir immer die erste Frage.) „Diese Arbeitskräfte sind billiger," sagte er. (Sehr gut!) Das kommt auch vor. Ich antwortete dem Manne: „Ich bedaure; augenblicklich habe ich kein für Sie geeignetes Kind." (Heiterkeit!)

Also die erste Frage, die wir auf möglichst zuverlässige Weise uns zu beantworten suchen, ist die: Weshalb wollen die Leute gern ein Kind nehmen? In den zwei Monaten, wo das Kind in unserm Fürsorgeheim ist, wenden wir uns an verschiedene Personen, die über diese Frage uns zuverlässige Auskunft geben. Wir behandeln diese Auskunft natürlich durchaus diskret. Sodann kommt in Betracht: Wie sind die Vermögensverhältnisse der betreffenden Familien? Wollen die Leute nur deshalb ein Kind annehmen, um etwas bares Geld in die Hände zu bekommen, oder gar an diesem Pflegekinde zu verdienen? Dann ist die Sache doch sehr bedenklich, und man wird solchen Leuten wohl kaum ein Kind anvertrauen können.

b) Spezielle Forderungen: Außer diesen allgemeinen Anforderungen sind aber noch eine Anzahl Specialia festzustellen, die sich besonders auf die Eigenart des Kindes beziehen, das unterzubringen ist, und auch auf die Vergangenheit desselben. Es ist sehr zu berücksichtigen: in welchen Verhältnissen ist das Kind bisher aufgewachsen? Wir streben dahin, nach Möglichkeit die Kinder wieder in solche Verhältnisse zu bringen (in Bezug auf die soziale Stellung), in denen sie vorher gelebt haben und demnächst weiter leben werden. Es ist eben betont worden, ganz armen Leuten solle man kein Kind übergeben. Gewiß, wenn die Leute selbst nichts zu essen haben, können sie auch andern nichts geben. Aber *Arbeiterfamilien* sind in vielen Fällen doch sehr geeignet. Auch den Arbeiterfamilien auf dem Lande geben wir gern Kinder in Pflege, die für ländliche Verhältnisse Interesse haben. Auch ist es sonst unser Bestreben, das Interesse für ländliche Verhältnisse, besonders auch für Gartenwesen und Ackerbau in den Kindern zu fördern. Wir haben in den 5 Jahren, solange das Fürsorgegesetz besteht, schon eine Reihe von Kindern untergebracht, die von den Pflegeeltern vollständig adoptiert worden sind, sodaß sie später in gutgeordneten Verhältnissen weiterleben. (Bravo!) Also, daß es sogen. kleine Leute sind, die ein Kind annehmen wollen, ist kein Hindernis.

Ferner ist festzustellen: Haben die Leute, die ein Kind annehmen wollen, selbst Kinder? Knaben oder Mädchen? in welchem Alter? Wir müssen vorsichtig sein, daß wir den Kindern nicht sittliche Gefahren bereiten, während wir sie vor sittlichen Verirrungen schützen wollen. Wenn die Pflegeeltern selbst schon Kinder haben, dann wird das

angenommene Kind mit diesen verkehren, wie Geschwister mit einander verkehren. Es sind aber keine Geschwister; und so können leicht Gefahren entstehen, die sehr beklagenswert sind. Deshalb muß durchaus Rücksicht darauf genommen werden, in welchem Alter und von welchem Geschlechte die eigenen Kinder der Pflegeeltern sind.

Es ist zweifellos eine nicht leichte Aufgabe von folgenschwerer Bedeutung, eine Familie auszuwählen, wie sie gerade für dieses Kind geeignet ist. Wenn das nun geschehen ist, darf aber die Fürsorgetätigkeit nicht aufhören. Es kommt vor, daß wir Kinder wieder in die Anstalt zurücknehmen müssen. In Westfalen ist die Fürsorgetätigkeit in der Weise geordnet, daß nicht nur die Fürsorger jährlich zweimal eingehend über das in einer Familie untergebrachte Kind berichten müssen, sondern es wird auch jedes Kind einmal im Jahre durch einen Kommissar des Landeshauptmanns besucht, der nun an Ort und Stelle sich überzeugt, ob das Kind gut aufgehoben ist.

Wenn wir nun aber so strenge Forderungen stellen, gibt es denn Familien genug, die bereit sind, ein solches Kind zu übernehmen?, werden Sie fragen. Ich beantworte diese Frage, soweit meine Heimatprovinz in Betracht kommt, mit einem rückhaltlosen „ja". Wir haben durch den katholischen Erziehungsverein seit Bestehen des Gesetzes 772 Kinder in Familien untergebracht (Bravo!) und diese Kinder sind ausnahmslos geblieben in den beiden Regierungsbezirken Minden und Arnsberg. Vor der Hand haben wir an geeigneten Familien noch keinen Mangel, wenn es auch vielleicht in einzelnen Fällen etwas längere Zeit erfordert, um für ein Kind, das besondere Maßnahmen notwendig macht, eine geeignete Familie zu finden. Geeignete Familien gibt es meines Erachtens noch genug, wenn es uns nur gelingt, dieselben ausfindig zu machen und ihnen etwas behilflich zu sein. Manche Familien stellen sich nämlich ihre Aufgabe zu schwer vor. Sie meinen, wenn sie ein Kind übernommen hätten und dasselbe schlüge nicht ein, könnten sie vielerlei Unbequemlichkeiten dadurch haben. Wir unterlassen deshalb nicht, den Leuten zu erklären, daß wir jederzeit bereit sind, das Kind in unsere Anstalt zurückzunehmen.

Wir bringen durch unsern Erziehungsverein auch Kinder unter, die nicht Fürsorgezöglinge sind. Damit machen wir allerdings nicht so gute Erfahrungen, weil wir da keine ausreichende Handhabe besitzen, auf das Kind einzuwirken, wenn es mal über die Stränge schlägt. Auch aus hiesiger Gegend erhalten wir Kinder zur Unterbringung, und wir sind mit ihnen im allgemeinen zufrieden. „Helle" sind sie, das muß man zugeben. (Heiterkeit.) Sie sind wie Rassepferde; es sitzt was drin; aber sie schlagen auch mal über die Stränge. (Heiterkeit.) Eine Bemerkung erlaube ich mir noch zu machen. Wenn gefordert wird, daß schulpflichtige Kinder möglichst in Anstalten, schulentlassene in Familien untergebracht werden sollen, so kann ich dem nicht zustimmen. Ich bin der Ansicht, daß auch bei schulpflichtigen und noch nicht schulpflichtigen Kindern von der Familienpflege die besten Resultate zu erwarten sind. Vor allem muß unser Augenmerk gerichtet bleiben auf die Kinder, die selbst noch nicht verwahrlost

sind, die aber der Verwahrlosung entgegengehen, wenn sie in den bisherigen Verhältnissen bleiben. Solche Kinder zu schützen, das ist der Zweck des Fürsorgegesetzes, und das ist der Gedanke, der uns alle beseelt. (Bravo!) Zum Schluß möchte ich noch eine Bemerkung machen zu den Ausführungen vom gestrigen Tage. Fräulein Lübcke hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Schule noch mehr, als bis jetzt in die Fürsorgetätigkeit hineingezogen werde. Von Westfalen kann ich sagen, daß die Lehrer und Lehrerinnen in hervorragender Weise mitwirken bei Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, und daß wir ohne deren Mitwirkung das nicht erreicht hätten, was wir erreicht haben. Bezüglich der häufigen Ablehnung der Fürsorgeerziehungsanträge bin ich der Meinung, daß diese Anträge allerdings auch sorgfältig ausgearbeitet sein müssen. Ich will nicht im allgemeinen sprechen, sondern nur von dem, was ich in meinem Wirkungskreise beobachtet habe. Ich bin Pfarrer einer größeren Pfarrei und habe oft zu solchen Anträgen mich äußern müssen. Da glaube ich, die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß die Anträge oft zu wenig konkret abgefaßt waren. Wir haben bei unsern Schulen die Einrichtung getroffen, daß genaue Eintragungen gemacht werden, wenn ein Kind, von dem man vermuten kann, daß es in verwahrlosten Verhältnissen lebt, zum erstenmal etwas tut, was mit den Schul- oder anderen Gesetzen in Widerspruch steht. (Sehr gut!) Wenn es die Schule versäumt hat, ohne Wissen der Eltern, wenn es sich abends spät umhergetrieben, wenn es kleinere Diebstähle ausgeführt hat — alles das wird genau mit Angabe des Datums notiert. Wenn dann schließlich das Maß voll ist, wird Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt, und wir können unsern Antrag mit einer Reihe von Tatsachen unterstützen. (Sehr gut! Bravo!) Es genügt nicht, daß wir dem Richter einfach sagen: „Fürsorgeerziehung halte ich für notwendig.“ Der Richter muß nach Tatsachen urteilen und die Zeugen vernehmen. Daß er das kann, dazu müssen wir ihm Material liefern. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich glaube, es liegt im Interesse vieler Anwesenden, wenn ich an Herrn Pfarrer Bartels noch eine Frage stelle, die uns unklar geblieben ist: Woher bekommen Sie die Kinder?

Pfarrer Bartels: Wenn das Gericht auf Fürsorgeerziehung erkannt hat, gehen die Akten an den Landeshauptmann. In Westfalen besteht die Einrichtung, daß der Herr Landeshauptmann gleich eine gewisse Klassifizierung der Kinder vornimmt. Diejenigen Kinder, die für Familienpflege geeignet erscheinen, werden dem Erziehungsverein überwiesen, dem evangelischen (vertreten durch den hier anwesenden Herrn Pastor Siebold) oder dem katholischen, dessen Leitung mir obliegt. Die für Familien nicht geeigneten Zöglinge werden einer für sie geeigneten Anstalt überwiesen. Nach meiner Ansicht liegt die ganze Kunst der Fürsorgeerziehung darin, daß wir möglichst genau klassifizieren, daß wir nur die Kinder zusammenbringen, die zusammen gehören. Es ist gestern der Wunsch ausgesprochen, es möge im Fürsorgegesetze statt des 18. das 16. Lebensjahr festgesetzt werden. Dem kann ich nicht zustimmen. Auch bei

6*

17- und 18jährigen Fürsorgezöglingen kann noch viel erreicht werden; nur müssen sie in geeigneten Anstalten oder Familien untergebracht werden. Sie dürfen nicht mit unverdorbenen jüngeren Kindern zusammen sein. Wir haben auch mit älteren Zöglingen gute Erfahrungen gemacht. Natürlich dürfen wir unsere Hoffnungen nicht allzugroß stellen. Wenn wir die Resultate erzielen, die in normalen Schulen erreicht werden, können wir gewiß zufrieden sein. Der Herr Landesrat Schulze-Steinen wird bestätigen, daß in Westfalen die in Familien untergebrachten Kinder in weit mehr als 60 von 100 Fällen den Erwartungen vollauf entsprochen haben. (Bravo!)

Direktor P. Seiffert, 1. Vorsitzender des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (Strausberg): Verehrte Anwesende! Ich möchte gegen den Ausspruch der These 4 des Herrn Direktors Plaß: „Die beste Anstaltserziehung ist nur ein Surrogat für eine gute Familienerziehung" im Namen aller Erziehungsanstalten energischen Widerspruch erheben. Das schädigt unsere ganze Arbeit in den Augen des Publikums und unterstützt die Verbreitung der Ansicht, die Anstaltserziehung tauge nichts, nur die Familienerziehung sei zu loben. Meiner Meinung nach stehen theoretisch sich die Anstalts- und Familienerziehung vollkommen gleich (Sehr richtig! und Widerspruch). Ich bin weder einseitig Anstaltsmensch noch Familienmensch. Aber wenn wir die Statistik des Erfolges ansehen, so müssen wir sagen, daß wir in der Praxis der Familienerziehung augenblicklich noch lange nicht das Ideal erreicht haben, während wir mit der Anstaltserziehung dem Ideal schon näher gekommen sind (Widerspruch). Ich spreche aus langjähriger Erfahrung!

Ich möchte dabei aber ausdrücklich scheiden zwischen der Unterbringung von schulpflichtigen und der der schulentlassenen Zöglinge. Für die Schulpflichtigen haben wir schon hundertjährige Erfahrungen und feste Prinzipien, aber die Unterbringung der Schulentlassenen, das ist das Neue, da stehen wir noch in der Arbeit vor vielen zu lösenden Fragen. Wir haben das Fürsorgeerziehungsgesetz erst 5 Jahre. Wir hatten ja schon früher einige Anstalten für schulentlassene Zöglinge, aber nach dem Erscheinen des Fürsorgeerziehungsgesetzes ist doch die Arbeit ganz anders geworden wie früher. Früher traten die Zöglinge freiwillig in die Magdalenenheime ein, jetzt werden sie zwangsweise hingebracht. Ihre Angehörigen arbeiten jetzt ebenso gegen die Familien- wie die Anstaltserziehung. Früher kamen die Eltern mit ihren 15- bis 19jährigen alten Burschen, mit denen sie durchaus nicht vorwärts kamen, in die Anstalt und halfen uns unsere Arbeit erleichtern. Heute werden die großen Burschen uns per Zwang gebracht, nicht immer im Einverständnis mit ihren Familienangehörigen. Dadurch wird uns unsere Arbeit innerhalb der Anstalt erschwert. Weiter, wie gestaltet sich draußen die Erziehung solcher Burschen? Man hat geglaubt, die handwerksmäßige Ausbildung ist das beste. Tatsächlich aber ist es so, daß die Mehrzahl der schulentlassenen Burschen, bevor sie in Fürsorgeerziehung kommen, im Handwerk tätig war; 200 waren in der Landwirtschaft,

462 in Fabriken und 523 waren im Handwerk beschäftigt. Die Familienpflege im Handwerk scheint demnach nicht mehr vorhanden zu sein. Wir müssen eben mit anders gewordenen Verhältnissen rechnen. Ferner ist es Tatsache, daß aus der Familienpflege sehr viele entwichen sind; viele andere von schulentlassenen Jungen und Mädchen mußten aus den Familien wieder in die Anstalt zurückgenommen werden.

Ich halte es für einen schweren Fehler, daß mit Nachdruck darauf gehalten wird, daß die Zöglinge aus der Anstalt „so schnell wie möglich" wieder herausgegeben werden sollen, und ich möchte die herzliche Bitte an die allgemeine Stimmung im Publikum und an die obersten behördlichen Instanzen richten: Gebt uns Ruhe und Zeit zur Anstaltserziehung! Es ist einfach unmöglich, wenn ein Bursche 16—17 Jahre verwahrlost sich draußen herumgetrieben hat, daß wir den nun in einem halben Jahre wieder in normale Bahnen lenken, daß wir den „geistigen Reinigungsprozeß" mit dem „Nürnberger Trichter" durchführen können (Sehr richtig!). Bringen wir ihn zu schnell aus der langsam gewöhnenden Anstaltsordnung wieder heraus und er findet dann keine geordnete Erziehung draußen im freien Lande, so kommt er schlimmer zur Anstalt zurück als zuvor. Um diese wichtige Frage mit Zahlen besser zu belegen, wollte ich an die Statistik und an den, der sie bearbeitet, die herzliche Bitte richten, doch einen scharfen Unterschied zu machen zwischen Familienpflege schulpflichtiger und schulentlassener Zöglinge, denn bei den älteren können wir nicht mehr von „Familienerziehung", sondern höchstens von „öffentlicher oder freier Arbeitserziehung" reden. Es besteht wirklich nicht mehr in unserem Wirtschaftsleben in Stadt und Land das alte patriarchalische Familienverhältnis zwischen Besitzersfamilie und Knechten und Mägden, zwischen Meister und Lehrling (Sehr richtig!), sondern es ist quasi „offene Arbeitserziehung". Ich möchte bitten, daß das in der Statistik scharf auseinandergehalten wird, damit nicht die Schäden, die bei der Arbeit mit diesen schulentlassenen Burschen und Magdalenen entstehen, den Schulpflichtigen auf den Hals geworfen werden.

Man sollte die Anstalten doch nicht für so minderwertig halten, sie vertreten eine dringende und wichtige Art der Erziehung, und besonders für die schlimmen älteren schulentlassenen Burschen und Mädchen sind sie zuerst die einzige Möglichkeit zur Besserung. Wir Praktiker geben gern und offen zu, daß uns noch manches fehlt, bis diese Arbeitserziehung an den schulentlassenen Burschen und Mädchen immer mehr und besser organisiert ist. Aber es fehlt noch viel mehr zu dem Ausbau der Fürsorge für die in Familien gegebenen Zöglinge, als in dem der Anstaltserziehung: dazu gehört der Ausbau der Fürsorge-Konferenzen, der Ausbau der Fürsorge-Kolonien und dazu fehlt vor allem, daß wir die obligatorischen Fortbildungsschulen im ganzen Staate haben (Sehr richtig!). Die Pflichtfortbildungsschule in Stadt und Land muß auch eine Frucht des Fürsorgeerziehungsgesetzes werden. Das sind wir unseren besten

Die Schule ist vor allen Dingen wichtig bei normalen Kindern, noch viel wichtiger ist sie beim anormalen Kinde. (Sehr richtig!) Wenn man es mit besonderen Schulschwänzern zu tun hat, die gerade müssen am Anfang sehr überwacht werden. In der Familienerziehung muß man selbstverständlich auch einen Ort wählen, wo eine gute, nicht zu überfüllte Schule und ein guter Lehrer ist.

Gestatten Sie, daß ich nochmals meine Ausführungen zusammenfasse: Die Erziehung in einer Anstalt ist eigentlich nichts anderes, als die Erziehung im Elternhause. Hier haben wir das Muster von Jugendlichen-Erziehung. Wir müssen den jungen Menschen zur Arbeit und zur Sparsamkeit erziehen; wenn wir das fertig gebracht haben, so haben wir den Zweck erreicht. Wir müssen ihn in seinen Überzeugungen stärken, damit er den Versuchungen draußen gewachsen ist; wir müssen ihm eine genügende Schulbildung mitgeben und ihn in seinem Charakter so festigen, daß er den großen Gefahren draußen gewachsen ist, die in Industriezentren und Großstädten an ihn herantreten.

Ich weiß, wir werden nicht alle bessern, wir erreichen dieses Ziel nicht in der eigenen Familie, wir erreichen es nicht in fremden Familien und am wenigsten in der Anstaltserziehung. Daß wir es am wenigsten in der Anstalt erreichen, das beweist an sich nichts. Wir sind stolz auf unsere Schulen in Deutschland und doch erreichen nur 60 % an den günstigsten Stätten das Ziel der Volksschule. Sollen wir uns wundern, wenn wir nicht überall das Ziel erreichen, das wir anstreben, da den Anstalten gerade die schlimmsten Elemente überliefert werden! Das ist wirklich ratio ultima, die da überliefert wird. — Gestatten Sie mir zum Schluß einen trivialen Vergleich: Auch dem besten Schneider, der auf der feinsten Akademie gebildet ist, gelingt es nicht, wetterfeste Hosen zu machen aus Papier. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herrschaften! Der Anregungen und Gesichtspunkte sind uns eine solche Überfülle gegeben worden, daß mir als Vorsitzender etwas vor der Debatte bangt. Es haben sich denn auch jetzt schon nicht weniger als 14 Redner zum Wort gemeldet. Erlauben Sie mir den Versuch, einer Uferlosigkeit der Diskussion vorzubeugen. Erstens wollen wir bei der Debatte nicht vergessen, daß als zweiter Punkt der Tagesordnung uns noch das Thema beschäftigen wird: Wie ist eine wirksame Aufsicht über die Anstaltserziehung zu erzielen? Ich bitte die Herren Debatteredner dringend, diese Frage jetzt unberührt zu lassen. Jetzt steht zur Debatte das einem jeden von uns vorschwebende Ideal der Fürsorgeerziehung in seinen großen Zügen, wie es hier in der Anstaltsform, dort in der Familienform uns vorschwebt, oder sagen wir vorsichtiger, die Frage nach dem Mindestmaß von Forderungen an die Erziehungsorgane, wenn der Staat oder die betreffenden Instanzen mit gutem Gewissen ihnen ein Kind zur Fürsorge überweisen sollen. Ich bitte namentlich die Herren Kollegen von unserem Herrn Referenten, in der Debatte nicht den Herrn Vortragenden bis ins Detail der Erziehungsmittel, über die er uns einen dankenswerten Überblick gegeben, zu folgen, kurz unsere Konferenz nicht in eine

Spezialkonferenz von Anstaltsleitern zu verwandeln, sondern über die großen prinzipiellen Fragen sich auszusprechen.

Als wir das Thema wählten, schwebten uns Fragen vor, wie die folgenden — ich greife nur einige heraus: Wann ist Familien-, wann Anstaltserziehung am Platz? Welche Familienverhältnisse versprechen guten Erziehungserfolg? Sind kinderreiche oder kinderlose Familien vorzuziehen? Ganz schlichte ländliche Arbeiterverhältnisse oder kleinbürgerliche Häuser? Welches Maß von Arbeitsleistungen dürfen die Familien den ihnen anvertrauten Zöglingen zumuten? u. a. m. Auf der andern Seite: Welche Forderungen sind an die Vorbildung der Anstaltsleiter zu stellen? Soll eine Schule mit der Anstalt verbunden sein? In welcher Weise soll die Hausordnung geregelt sein? In welchem Maße ist schlechterdings zu verlangen eine Trennung der heterogenen Elemente, der Geschlechter, der Altersstufen, der verschiedenen sozialen Schichtungen, des verschiedenen Maßes von Verwahrlosung, geistiger und moralischer Minderwertigkeit? Solche Fragen schweben uns allen vor. Wollen die Herren, die in der Fürsorgeerziehung stehen, noch mehr ins Detail gehen, so ist das selbstverständlich ihr gutes Recht. Uud wenn sie dies und jenes im gegenwärtigen Zustand etwas anders beleuchten zu können glauben, als es im Referat geschah, so soll es ihnen selbstverständlich nicht verwehrt sein. Aber unsere eigentliche Aufgabe ist nicht, den gegenwärtigen Betrieb zu kritisieren oder zu verteidigen, sondern herauszuarbeiten, worin wir das Ideal einer Fürsorgeerziehung erblicken. Das Wort hat zuerst Herr Pfarrer Bartels (Bielefeld).

Pfarrer Bartels (Bielefeld): Sehr verehrte Damen und Herren! Der kathol. Erziehungsverein der Diözese Paderborn hat sich besonders die Aufgabe gestellt, gefährdete Kinder in geeigneten Familien unterzubringen Als Leiter des Erziehungsvereins bin ich deshalb in der Lage, die von unserm verehrten Herrn Vorsitzenden eben angeregten Fragen zu beantworten.

Als vor 6 Jahren über die Ausführung des am 1. April 1901 in Kraft tretenden Fürsorgeerziehungsgesetzes Konferenzen abgehalten wurden, war in Westfalen ein höherer Beamter der Ansicht, daß die Fürsorgezöglinge direkt von ihren Familien in andere Familien untergebracht werden müßten. Der Herr blieb aber mit seiner Ansicht allein Allgemein war die Überzeugung: Man muß die in verwahrlosten Verhältnissen aufgewachsenen Kinder erst in eine Anstalt bringen. Sie müssen dort erst körperlich gereinigt und etwas „familienfähig“ gemacht werden. Diese Ansicht hat sich als die richtige auch schon erwiesen. Der Erziehungsverein errichtete bei Inkrafttreten des Gesetzes sofort in Bielefeld eine Anstalt, in der die Kinder zunächst zu obengenanntem Zwecke aufgenommen werden. Die Kinder verbleiben gewöhnlich nur 6—8 Wochen in dieser Anstalt. In dieser Zeit werden sie nicht nur an Ordnung etwas gewöhnt; es werden auch ihre Charaktereigenschaften und persönlichen Anlagen beobachtet, um danach eine für dieses Kind geeignete Familie auswählen zu können. Der Regel nach läßt sich das alles in etwa 8 Wochen erledigen. Allerdings sind einige Kinder

länger in der Anstalt; zunächst diejenigen, die auf Grund des § 5 überwiesen werden, und dann auch solche, für deren Eigenart eine besonders geeignete Familie nicht sogleich gefunden wird.

Ich will auf die Frage über Anstalts- und Familienerziehung nicht eingehen, sondern nur kurz darlegen, nach welchen Grundsätzen wir bei Unterbringung der Kinder in Familien verfahren, d. h. welche Forderungen wir an die Familie stellen, der ein Kind übergeben werden soll. Ich habe die Auffassung, daß wir heute in dieser interessanten und lehrreichen Versammlung zusammen sind, um unsere gegenseitigen Erfahrungen miteinander auszutauschen. Wir wollen voneinander lernen. Wenn Sie also an unserm Verfahren etwas zu tadeln haben, dann bitte ich, sich rückhaltlos zu äußern.

Also welche Anforderungen sind an die Familie zu stellen, der ein Kind übergeben werden soll? a) Allgemeine Forderungen: Ist die Familie überhaupt geeignet? Dabei ist wichtig die Frage: Aus welchem Grunde will die Familie ein Kind annehmen? Ich denke mir eine lange Linie; deren Endpunkte sind Selbstlosigkeit und Selbstsucht. Es kommt darauf an: auf welchem Punkte dieser Linie steht die Familie, die ein Kind in Pflege nehmen will? Je selbstloser die Absicht ist, desto geeigneter ist ceteris paribus die Familie natürlich. Man liest zuweilen in Zeitungen eine Annonce: „Gegen eine einmalige Vergütung wird ein Kind in Pflege genommen." Das sind gewöhnlich Leute, die in Geldverlegenheit sind; die wollen das Kapital haben. Und ich halte es durchaus für verfehlt, gegen eine einmalige Vergütung ein Kind in Pflege zu geben. (Sehr richtig!) Ich habe es einmal getan, aber sicher nie wieder. Es gibt zweifellos viele Familien, die ein Kind annehmen hauptsächlich, um ein gutes Werk damit zu tun, Familien, denen vielleicht ihr einziges Kind gestorben ist, die einen Gegenstand haben wollen, dem sie erneut ihre besondere Liebe zuwenden. Es gibt weiter Familien, die ihre eigenen Kinder großgezogen haben. Diese sind nun verheiratet; die alten Leute sind aber noch recht rüstig. Es ist ihnen in ihrem Hause zu einsam. Deshalb wollen sie gern ein Kind annehmen. Diesen Leuten übergeben wir gern ein Kind, denn sie haben ihren Befähigungsnachweis für ihre Erziehungskunst bereits gebracht. Natürlich kommen bei der Aufnahme eines Kindes verschiedene Beweggründe in Betracht. Nicht vollkommenste Selbstlosigkeit und allein das Verlangen, ein gutes Werk zu tun, ist ausschlaggebend. Auch andere Beweggründe, die aber anerkennenswert sind, liegen vor. Handwerker melden sich in großer Zahl, die nicht leicht einen Lehrling bekommen können. Mag der Beweggrund auch kein unedler sein; es ist dabei aber doch zu berücksichtigen: Hat der Knabe in seinem späteren Leben in diesem Gewerbe auch sein Fortkommen? Wir wollen an erster Stelle tüchtige, brave Menschen bilden, aber an zweiter Stelle berücksichtigen wir auch sehr das spätere Fortkommen der Zöglinge, daß sie in einen Beruf kommen, wo sie ihre Zufriedenheit finden und uns nicht später den Vorwurf machen, wir hätten sie in Verhältnisse gebracht, die sie nicht befriedigen. Also Handwerkern, deren Gewerbe nur sehr wenig

Aussicht für die Zukunft bietet, geben wir nur dann einen Lehrling, wenn der Knabe durchaus darauf besteht, wenn er selbst dorthin will. Denn die Freiheit des Kindes muß in diesem Alter auch schon gewahrt bleiben. Im Durchschnitt erweisen sich bei uns 75% der Familien, die sich melden, als geeignet. Ein großer Gutsbesitzer trat einmal an mich heran um Überlassung eines Kindes. Ich fragte ihn: „Weshalb wollen Sie ein Kind annehmen?" (Das ist bei mir immer die erste Frage.) „Diese Arbeitskräfte sind billiger," sagte er. (Sehr gut!) Das kommt auch vor. Ich antwortete dem Manne: „Ich bedaure; augenblicklich habe ich kein für Sie geeignetes Kind." (Heiterkeit!)

Also die erste Frage, die wir auf möglichst zuverlässige Weise uns zu beantworten suchen, ist die: Weshalb wollen die Leute gern ein Kind nehmen? In den zwei Monaten, wo das Kind in unserm Fürsorgeheim ist, wenden wir uns an verschiedene Personen, die über diese Frage uns zuverlässige Auskunft geben. Wir behandeln diese Auskunft natürlich durchaus diskret. Sodann kommt in Betracht: Wie sind die Vermögensverhältnisse der betreffenden Familien? Wollen die Leute nur deshalb ein Kind annehmen, um etwas bares Geld in die Hände zu bekommen, oder gar an diesem Pflegekinde zu verdienen? Dann ist die Sache doch sehr bedenklich, und man wird solchen Leuten wohl kaum ein Kind anvertrauen können.

b) Spezielle Forderungen: Außer diesen allgemeinen Anforderungen sind aber noch eine Anzahl Specialia festzustellen, die sich besonders auf die Eigenart des Kindes beziehen, das unterzubringen ist, und auch auf die Vergangenheit desselben. Es ist sehr zu berücksichtigen: in welchen Verhältnissen ist das Kind bisher aufgewachsen? Wir streben dahin, nach Möglichkeit die Kinder wieder in solche Verhältnisse zu bringen (in Bezug auf die soziale Stellung), in denen sie vorher gelebt haben und demnächst weiter leben werden. Es ist eben betont worden, ganz armen Leuten solle man kein Kind übergeben. Gewiß, wenn die Leute selbst nichts zu essen haben, können sie auch andern nichts geben. Aber A r b e i t e r f a m i l i e n sind in vielen Fällen doch sehr geeignet. Auch den Arbeiterfamilien auf dem Lande geben wir gern Kinder in Pflege, die für ländliche Verhältnisse Interesse haben. Auch ist es sonst unser Bestreben, das Interesse für ländliche Verhältnisse, besonders auch für Gartenwesen und Ackerbau in den Kindern zu fördern. Wir haben in den 5 Jahren, solange das Fürsorgegesetz besteht, schon eine Reihe von Kindern untergebracht, die von den Pflegeeltern vollständig adoptiert worden sind, sodaß sie später in gutgeordneten Verhältnissen weiterleben. (Bravo!) Also, daß es sogen. kleine Leute sind, die ein Kind annehmen wollen, ist kein Hindernis.

Ferner ist festzustellen: Haben die Leute, die ein Kind annehmen wollen, selbst Kinder? Knaben oder Mädchen? in welchem Alter? Wir müssen vorsichtig sein, daß wir den Kindern nicht sittliche Gefahren bereiten, während wir sie vor sittlichen Verirrungen schützen wollen. Wenn die Pflegeeltern selbst schon Kinder haben, dann wird das

angenommene Kind mit diesen verkehren, wie Geschwister mit einander verkehren. Es sind aber keine Geschwister; und so können leicht Gefahren entstehen, die sehr beklagenswert sind. Deshalb muß durchaus Rücksicht darauf genommen werden, in welchem Alter und von welchem Geschlechte die eigenen Kinder der Pflegeeltern sind.

Es ist zweifellos eine nicht leichte Aufgabe von folgenschwerer Bedeutung, eine Familie auszuwählen, wie sie gerade für dieses Kind geeignet ist. Wenn das nun geschehen ist, darf aber die Fürsorgetätigkeit nicht aufhören. Es kommt vor, daß wir Kinder wieder in die Anstalt zurücknehmen müssen. In Westfalen ist die Fürsorgetätigkeit in der Weise geordnet, daß nicht nur die Fürsorger jährlich zweimal eingehend über das in einer Familie untergebrachte Kind berichten müssen, sondern es wird auch jedes Kind einmal im Jahre durch einen Kommissar des Landeshauptmanns besucht, der nun an Ort und Stelle sich überzeugt, ob das Kind gut aufgehoben ist.

Wenn wir nun aber so strenge Forderungen stellen, gibt es denn Familien genug, die bereit sind, ein solches Kind zu übernehmen?, werden Sie fragen. Ich beantworte diese Frage, soweit meine Heimatprovinz in Betracht kommt, mit einem rückhaltlosen „ja". Wir haben durch den katholischen Erziehungsverein seit Bestehen des Gesetzes 772 Kinder in Familien untergebracht (Bravo!) und diese Kinder sind ausnahmslos geblieben in den beiden Regierungsbezirken Minden und Arnsberg. Vor der Hand haben wir an geeigneten Familien noch keinen Mangel, wenn es auch vielleicht in einzelnen Fällen etwas längere Zeit erfordert, um für ein Kind, das besondere Maßnahmen notwendig macht, eine geeignete Familie zu finden. Geeignete Familien gibt es meines Erachtens noch genug, wenn es uns nur gelingt, dieselben ausfindig zu machen und ihnen etwas behilflich zu sein. Manche Familien stellen sich nämlich ihre Aufgabe zu schwer vor. Sie meinen, wenn sie ein Kind übernommen hätten und dasselbe schlüge nicht ein, könnten sie vielerlei Unbequemlichkeiten dadurch haben. Wir unterlassen deshalb nicht, den Leuten zu erklären, daß wir jederzeit bereit sind, das Kind in unsere Anstalt zurückzunehmen.

Wir bringen durch unsern Erziehungsverein auch Kinder unter, die nicht Fürsorgezöglinge sind. Damit machen wir allerdings nicht so gute Erfahrungen, weil wir da keine ausreichende Handhabe besitzen, auf das Kind einzuwirken, wenn es mal über die Stränge schlägt. Auch aus hiesiger Gegend erhalten wir Kinder zur Unterbringung, und wir sind mit ihnen im allgemeinen zufrieden. „Helle" sind sie, das muß man zugeben. (Heiterkeit.) Sie sind wie Rassepferde; es sitzt was drin; aber sie schlagen auch mal über die Stränge. (Heiterkeit.) Eine Bemerkung erlaube ich mir noch zu machen. Wenn gefordert wird, daß schulpflichtige Kinder möglichst in Anstalten, schulentlassene in Familien untergebracht werden sollen, so kann ich dem nicht zustimmen. Ich bin der Ansicht, daß auch bei schulpflichtigen und noch nicht schulpflichtigen Kindern von der Familienpflege die besten Resultate zu erwarten sind. Vor allem muß unser Augenmerk gerichtet bleiben auf die Kinder, die selbst noch nicht verwahrlost

sind, die aber der Verwahrlosung entgegengehen, wenn sie in den bisherigen Verhältnissen bleiben. Solche Kinder zu schützen, das ist der Zweck des Fürsorgegesetzes, und das ist der Gedanke, der uns alle beseelt. (Bravo!) Zum Schluß möchte ich noch eine Bemerkung machen zu den Ausführungen vom gestrigen Tage. Fräulein Lübcke hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Schule noch mehr, als bis jetzt in die Fürsorgetätigkeit hineingezogen werde. Von Westfalen kann ich sagen, daß die Lehrer und Lehrerinnen in hervorragender Weise mitwirken bei Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes, und daß wir ohne deren Mitwirkung das nicht erreicht hätten, was wir erreicht haben. Bezüglich der häufigen Ablehnung der Fürsorgeerziehungsanträge bin ich der Meinung, daß diese Anträge allerdings auch sorgfältig ausgearbeitet sein müssen. Ich will nicht im allgemeinen sprechen, sondern nur von dem, was ich in meinem Wirkungskreise beobachtet habe. Ich bin Pfarrer einer größeren Pfarrei und habe oft zu solchen Anträgen mich äußern müssen. Da glaube ich, die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß die Anträge oft zu wenig konkret abgefaßt waren. Wir haben bei unsern Schulen die Einrichtung getroffen, daß genaue Eintragungen gemacht werden, wenn ein Kind, von dem man vermuten kann, daß es in verwahrlosten Verhältnissen lebt, zum erstenmal etwas tut, was mit den Schul- oder anderen Gesetzen in Widerspruch steht. (Sehr gut!) Wenn es die Schule versäumt hat, ohne Wissen der Eltern, wenn es sich abends spät umhergetrieben, wenn es kleinere Diebstähle ausgeführt hat — alles das wird genau mit Angabe des Datums notiert. Wenn dann schließlich das Maß voll ist, wird Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt, und wir können unsern Antrag mit einer Reihe von Tatsachen unterstützen. (Sehr gut! Bravo!) Es genügt nicht, daß wir dem Richter einfach sagen: „Fürsorgeerziehung halte ich für notwendig." Der Richter muß nach Tatsachen urteilen und die Zeugen vernehmen. Daß er das kann, dazu müssen wir ihm Material liefern. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich glaube, es liegt im Interesse vieler Anwesenden, wenn ich an Herrn Pfarrer Bartels noch eine Frage stelle, die uns unklar geblieben ist: Woher bekommen Sie die Kinder?

Pfarrer Bartels: Wenn das Gericht auf Fürsorgeerziehung erkannt hat, gehen die Akten an den Landeshauptmann. In Westfalen besteht die Einrichtung, daß der Herr Landeshauptmann gleich eine gewisse Klassifizierung der Kinder vornimmt. Diejenigen Kinder, die für Familienpflege geeignet erscheinen, werden dem Erziehungsverein überwiesen, dem evangelischen (vertreten durch den hier anwesenden Herrn Pastor Siebold) oder dem katholischen, dessen Leitung mir obliegt. Die für Familien nicht geeigneten Zöglinge werden einer für sie geeigneten Anstalt überwiesen. Nach meiner Ansicht liegt die ganze Kunst der Fürsorgeerziehung darin, daß wir möglichst genau klassifizieren, daß wir nur die Kinder zusammenbringen, die zusammen gehören. Es ist gestern der Wunsch ausgesprochen, es möge im Fürsorgegesetze statt des 18. das 16. Lebensjahr festgesetzt werden. Dem kann ich nicht zustimmen. Auch bei

17- und 18jährigen Fürsorgezöglingen kann noch viel erreicht werden; nur müssen sie in geeigneten Anstalten oder Familien untergebracht werden. Sie dürfen nicht mit unverdorbenen jüngeren Kindern zusammen sein. Wir haben auch mit älteren Zöglingen gute Erfahrungen gemacht. Natürlich dürfen wir unsere Hoffnungen nicht allzugroß stellen. Wenn wir die Resultate erzielen, die in normalen Schulen erreicht werden, können wir gewiß zufrieden sein. Der Herr Landesrat Schulze-Steinen wird bestätigen, daß in Westfalen die in Familien untergebrachten Kinder in weit mehr als 60 von 100 Fällen den Erwartungen vollauf entsprochen haben. (Bravo!)

Direktor P. Seiffert, 1. Vorsitzender des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages (Strausberg): Verehrte Anwesende! Ich möchte gegen den Ausspruch der These 4 des Herrn Direktors Plaß: „Die beste Anstaltserziehung ist nur ein Surrogat für eine gute Familienerziehung“ im Namen aller Erziehungsanstalten energischen Widerspruch erheben. Das schädigt unsere ganze Arbeit in den Augen des Publikums und unterstützt die Verbreitung der Ansicht, die Anstaltserziehung tauge nichts, nur die Familienerziehung sei zu loben. Meiner Meinung nach stehen theoretisch sich die Anstalts- und Familienerziehung vollkommen gleich (Sehr richtig! und Widerspruch). Ich bin weder einseitig Anstaltsmensch noch Familienmensch. Aber wenn wir die Statistik des Erfolges ansehen, so müssen wir sagen, daß wir in der Praxis der Familienerziehung augenblicklich noch lange nicht das Ideal erreicht haben, während wir mit der Anstaltserziehung dem Ideal schon näher gekommen sind (Widerspruch). Ich spreche aus langjähriger Erfahrung!

Ich möchte dabei aber ausdrücklich scheiden zwischen der Unterbringung von schulpflichtigen und der der schulentlassenen Zöglinge. Für die Schulpflichtigen haben wir schon hundertjährige Erfahrungen und feste Prinzipien, aber die Unterbringung der Schulentlassenen, das ist das Neue, da stehen wir noch in der Arbeit vor vielen zu lösenden Fragen. Wir haben das Fürsorgeerziehungsgesetz erst 5 Jahre. Wir hatten ja schon früher einige Anstalten für schulentlassene Zöglinge, aber nach dem Erscheinen des Fürsorgeerziehungsgesetzes ist doch die Arbeit ganz anders geworden wie früher. Früher traten die Zöglinge freiwillig in die Magdalenenheime ein, jetzt werden sie zwangsweise hingebracht. Ihre Angehörigen arbeiten jetzt ebenso gegen die Familien- wie die Anstaltserziehung. Früher kamen die Eltern mit ihren 15- bis 19jährigen alten Burschen, mit denen sie durchaus nicht vorwärts kamen, in die Anstalt und halfen uns unsere Arbeit erleichtern. Heute werden die großen Burschen uns per Zwang gebracht, nicht immer im Einverständnis mit ihren Familienangehörigen. Dadurch wird uns unsere Arbeit innerhalb der Anstalt erschwert. Weiter, wie gestaltet sich draußen die Erziehung solcher Burschen? Man hat geglaubt, die handwerksmäßige Ausbildung ist das beste. Tatsächlich aber ist es so, daß die Mehrzahl der schulentlassenen Burschen, bevor sie in Fürsorgeerziehung kommen, im Handwerk tätig war; 200 waren in der Landwirtschaft,

462 in Fabriken und 523 waren im Handwerk beschäftigt. Die Familienpflege im Handwerk scheint demnach nicht mehr vorhanden zu sein. Wir müssen eben mit anders gewordenen Verhältnissen rechnen. Ferner ist es Tatsache, daß aus der Familienpflege sehr viele entwichen sind; viele andere von schulentlassenen Jungen und Mädchen mußten aus den Familien wieder in die Anstalt zurückgenommen werden.

Ich halte es für einen schweren Fehler, daß mit Nachdruck darauf gehalten wird, daß die Zöglinge aus der Anstalt „so schnell wie möglich" wieder herausgegeben werden sollen, und ich möchte die herzliche Bitte an die allgemeine Stimmung im Publikum und an die obersten behördlichen Instanzen richten: Gebt uns Ruhe und Zeit zur Anstaltserziehung! Es ist einfach unmöglich, wenn ein Bursche 16—17 Jahre verwahrlost sich draußen herumgetrieben hat, daß wir den nun in einem halben Jahre wieder in normale Bahnen lenken, daß wir den „geistigen Reinigungsprozeß" mit dem „Nürnberger Trichter" durchführen können (Sehr richtig!). Bringen wir ihn zu schnell aus der langsam gewöhnenden Anstaltsordnung wieder heraus und er findet dann keine geordnete Erziehung draußen im freien Lande, so kommt er schlimmer zur Anstalt zurück als zuvor. Um diese wichtige Frage mit Zahlen besser zu belegen, wollte ich an die Statistik und an den, der sie bearbeitet, die herzliche Bitte richten, doch einen scharfen Unterschied zu machen zwischen Familienpflege schulpflichtiger und schulentlassener Zöglinge, denn bei den älteren können wir nicht mehr von „Familienerziehung", sondern höchstens von „öffentlicher oder freier Arbeitserziehung" reden. Es besteht wirklich nicht mehr in unserem Wirtschaftsleben in Stadt und Land das alte patriarchalische Familienverhältnis zwischen Besitzersfamilie und Knechten und Mägden, zwischen Meister und Lehrling (Sehr richtig!), sondern es ist quasi „offene Arbeitserziehung". Ich möchte bitten, daß das in der Statistik scharf auseinandergehalten wird, damit nicht die Schäden, die bei der Arbeit mit diesen schulentlassenen Burschen und Magdalenen entstehen, den Schulpflichtigen auf den Hals geworfen werden.

Man sollte die Anstalten doch nicht für so minderwertig halten, sie vertreten eine dringende und wichtige Art der Erziehung, und besonders für die schlimmen älteren schulentlassenen Burschen und Mädchen sind sie zuerst die einzige Möglichkeit zur Besserung. Wir Praktiker geben gern und offen zu, daß uns noch manches fehlt, bis diese Arbeitserziehung an den schulentlassenen Burschen und Mädchen immer mehr und besser organisiert ist. Aber es fehlt noch viel mehr zu dem Ausbau der Fürsorge für die in Familien gegebenen Zöglinge, als in dem der Anstaltserziehung: dazu gehört der Ausbau der Fürsorge-Konferenzen, der Ausbau der Fürsorge-Kolonien und dazu fehlt vor allem, daß wir die obligatorischen Fortbildungsschulen im ganzen Staate haben (Sehr richtig!). Die Pflichtfortbildungsschule in Stadt und Land muß auch eine Frucht des Fürsorgeerziehungsgesetzes werden. Das sind wir unseren besten

aus der Anstalt entlassenen Zöglingen, das sind wir der freien Jugend schuldig!

Dann noch ein paar Worte über These 2. Ich möchte sagen, daß hier wieder der große Fehler gemacht worden ist, daß die Anstalten für Schulpflichtige mit den Anstalten für Schulentlassene in einen Topf geworfen werden. Mit den schulpflichtigen Zöglingen haben wir noch keine Sorge gehabt, mit den 14—17jährigen sind wir auch schon fertig geworden, aber in den besonderen Strafabteilungen für die ältesten und schlimmsten, 17—21jährigen Zöglinge sind schwierige Fragen noch zu lösen, und wenn Sie in der Zeitung lesen, daß in der einen oder andern Anstalt Schwierigkeiten vorgekommen sind, dann möchte ich Sie bitten, nicht gleich zu verurteilen, sondern sich zu fragen: „Was würde ich getan haben, wenn ich 80—100 solch schlimmer Burschen bei mir hätte, wenn ich für 80—100 ganz schlimmer prostituierter Mädchen zu sorgen hätte?" Machen Sie uns bessere Methoden vor. Ich mache jede Form mit, wenn mir gezeigt wird, daß wir dann leichter erziehen können, aber so lange das nicht bewiesen wird, hilft die Kritik nicht. Und ich muß an dieser Stätte als I. Vorsitzender der Berufsarbeiter-Konferenz für Fürsorgeerziehung die angegriffenen Anstalten in Schutz nehmen! Gehorsam ist die Grundlage aller Staatspflichten und sozialen Tugenden; zum Gehorsam müssen wir diese 17—21jährigen Zöglinge bringen, bei dieser Art Burschen und Mädchen können wir mit „konstitutioneller Verfassung" nicht vorwärts kommen, sonst würden sie uns Vorgesetzte einfach zur Anstalt hinauswählen!! Wir müssen stramme Erziehung halten, bis sie sich freiwillig beugen lernen, bis sie freiwillig mit uns arbeiten und wir freiwillig die offene Arbeitserziehung auswärts versuchen können. Wir kämpfen mit Ernst und Güte, das Böse zu heben, welches in ihre Seelen hineingeworfen ist, wir locken durch Arbeit und Unterricht, bis unsere Zöglinge selbst den Zielen nachstreben, welche wir uns für sie gesteckt haben. Erschweren Sie nicht durch immer wiederholte unbewiesene Beschuldigungen unsere Arbeit in den Anstalten gerade bei den allerschlimmsten Elementen.

Glauben Sie es uns, wir haben für deren Wohl manch schlaflose Nacht. Gummischlauch und ähnliche vom Referenten genannte Mittel, die kenne ich nicht, die kennen auch nicht die andern 800 Anstalten, und es kommt immer darauf an, ob wir mit dem Blick der Liebe in die Anstalt hineinschauen oder mit dem Blick des Angreifers. Ich habe in langjähriger Berufsarbeit viele Anstalten gesehen und kenne ihre Leiter und Lehrer; und als Vorsitzender bekenne ich von allen meinen Kollegen: Wir lieben unsere Kinder, wir tragen auch die schlimmsten auf dem Herzen, ja, gerade die schlimmsten Zöglinge sollen unsere liebsten Zöglinge sein. (Bravo!)

Landesrat Schmidt (Düsseldorf) zur Geschäftsordnung: Ich habe vorhin gehört, daß sich eine ganze Reihe von Rednern gemeldet hat, und ich würde bitten, dasselbe Verfahren einschlagen zu wollen, das gestern eingeschlagen worden ist.

Stadtverordneter Hoffmann (Schöneberg) bittet, wegen der Wichtigkeit des Unterhandlungsgegenstandes, diesem Antrage nicht zuzustimmen, sondern die Redezeit auf 10 Minuten festzusetzen.

Dieser Vorschlag wird angenommen.

Vorsitzender: Derjenige, der weniger als 10 Minuten spricht, erwirbt sich ein besonderes Verdienst. (Heiterkeit.)

Pastor Jahn, Vorsteher der Züllchower Anstalten (Züllchow) bedauert sehr das ungerechte Urteil des Referenten über die anderen Anstalten, die doch fast ausnahmslos bestrebt wären, in der Reform des Rettungshauswesens vorwärts zu kommen. Wünschenswert sei, daß sich alle Erziehungsanstalten — jüdische, katholische und evangelische — zu einer großen Arbeitsgemeinschaft zusammenschlössen. Er schlage eine freiwillige Revisionskommission vor, die das deutsche Vaterland bereise und allmählich sämtliche Anstalten aufsuche, um zu bessern, was zu bessern wäre, und zu stärken, was zu stärken wäre. Schließlich stellt sich Herr Pastor Jahn als ein früherer Stotterer vor und bittet die Versammlung, sich doch auch der vielen stotternden Kinder, deren man sich bisher noch viel zu wenig angenommen habe, anzunehmen.

Direktor Dr. J. Petersen (Hamburg): Hochgeehrte Damen und Herren! Ich werde mich auch kurz fassen können, da eine Reihe der Bemerkungen, die ich mir hier notiert hatte, schon gefallen sind. — Ein Punkt, gegen den ich speziell mich wenden möchte, ist der letzte Absatz in der These 4, der von einer Zentralisation der Fürsorgekolonien spricht. Ich halte Zentral-Fürsorgekolonien aus meinen Erfahrungen heraus für unbedenklich, wenn es sich um Kinder handelt; dagegen kann ich den Gedanken, den Herr Direktor Plaß hier ausgedrückt hat, nicht für gut halten, sobald es sich um schulentlassene Fürsorgezöglinge handelt. Ich bin der Meinung, man soll diese aus Rücksicht auf die darunter befindlichen schlimmeren Elemente so weit auseinanderhalten wie nur möglich. Überhaupt das Zwischenschalten einer ziemlich selbständigen Instanz zwischen die Zentralstelle, Anstalt oder dergleichen, die die Erziehung leitet, und den Zögling halte ich für unnötig und bedenklich. Die Zentralstelle muß außer durch den Vertrauensmann oder Fürsorger noch dadurch Beziehungen mit dem Zögling unterhalten, daß sie durch Inspektionen sich überzeugt, wie es dem Zögling geht. Aber eine Art Zwischenvormundschaft einzurichten, das fördert das Interesse der Kinder nicht.

Von Herrn Pastor Seiffert, dem ich im allgemeinen zustimme, ist etwas bemerkt worden, was ich nicht unterschreibe, es betrifft die Ausbildung der Schulentlassenen. Herr Pastor Seiffert führte aus, daß von den der Fürsorgeerziehung überwiesenen männlichen Schulentlassenen viel mehr aus dem Handwerk und der Industrie stammten, wie aus der Landwirtschaft. Deshalb sei Ausbildung in Landwirtschaft vorzuziehen. Die statistische Tatsache ist nicht zu bestreiten, aber ich glaube nicht, daß der Schluß richtig ist, daß man nun auch die meisten Zöglinge aufs Land und die wenigsten ins Handwerk bringen müßte, denn die Zöglinge gehen ja meistens doch, nachdem sie 21 Jahr geworden sind, in die Stadt zurück, und zwar dann als ungelernte Arbeiter, und sie verfallen dann der Gefahr, in

den Industriezentren als ungelernte Arbeiter zu Grunde zu gehen. — Die soziale Hebung der Zöglinge ist eine ungeheuer wichtige Aufgabe, und ohne Zweifel steht der gelernte Handwerker sozial besser und höher da, wie der ungelernte Arbeiter. (Sehr richtig!) Deshalb muß nach meiner Meinung immer das oberste Ziel sein: Die Heraushebung aus den untersten Schichten und die Hineinbringung in die gelernten Arbeitergruppen. (Bravo!)

Stadtverordneter Hoffmann (Schöneberg) meint, daß man mit bestimmtem Recht der Anstaltserziehung pessimistisch gegenüberstehe und, daß es doch besser wäre, wenn die betreffenden Zöglinge mehr als bisher in Familienpflege kämen. — Es sei dankenswert, daß die Centralstelle für Jugendfürsorge durch diese Konferenz Gelegenheit geboten habe, Schäden und Mangel in der Jugendfürsorge aufzudecken, zu besprechen und den Behörden zu unterbreiten. Viel herauskommen würde dabei aber auch nicht, da Kläger und Richter in dieser Sache zugleich Angeklagte seien, Gesellschaft und Staat viel daran schuld seien, daß die gedachten Übelstände hätten einreißen können und beständen. — Nicht Anstalts- oder Privatpflege sei das Richtige, sondern Erziehung durch die Eltern. Die Lebensverhältnisse der unteren Schichten und die Volksschulen seien zu bessern. Den Kommunen seien, damit sie dies durchführen könnten, neben Pflichten auch Rechte und Mittel zu gewähren. Damit alle Kommunen die entsprechenden Einrichtungen schaffen könnten, sei die Gründung von kommunalen Zweckverbänden anzustreben. (Der Redner wird häufig durch „Schluß"rufe und Zischen unterbrochen.)

Direktor Major (Zehlendorf): Meine Damen und Herren! Herr Direktor Plaß hat das Wort einer großen Anstalt geredet. Ich stehe auf einem andern Standpunkt. Bei der Gründung von Anstalten muß man zwei Gesichtspunkten Rechnung tragen: einem erzieherischen und einem schultechnischen. Aus erzieherischen Gründen würde ich eine kleine Anstalt mit 20 Kindern am wärmsten empfehlen, aus schultechnischen Gründen eine Anstalt mit einer 3—4klassigen Schule, also ca. 150 Kindern, als die brauchbarste ansehen und als diejenige, die die meiste Aussicht auf Verwirklichung der uns gesteckten hohen Ziele und Ideale hat.

Große Anstalten haben vielfache Vorzüge. Sie sind leichter zu organisieren, man kann mehr Personal halten, kann der Veranlagung des Einzelnen mehr Rechnung tragen und dergl. mehr. Wenn eine solche große Anstalt absolut sein muß, dann würde ich in dieser Anstalt in Familien arbeiten lassen und an deren Spitze einen Erzieher stellen — Erzieher nicht Handwerker. — Die Familien wohnen in kleinen Landhäusern, unten wohnt der Lehrer, er ist der verantwortliche Leiter in seiner Station und mit ihm arbeiten noch 2—3 Erzieher. So kann die Erziehung in großen Anstalten auch einen familienhaften Charakter tragen.

Bezüglich der Art der Erziehung möchte ich bemerken, daß der Lehrer nicht als spiritus rector auf der Stube sitzen und die Zügel in der Hand halten darf, sondern er selbst hat die Spielplätze mit den Kindern aufzusuchen, er selbst hat mitzuspielen, er hat Ausflüge

mit den Kindern zu machen und in den Werkstätten selbst den Hobel usw. in die Hand zu nehmen; denn wenn das Kind sieht, der Lehrer arbeitet selber, dann arbeitet es viel lieber.

Die Kinder, die der Anstalt zugeteilt werden, müssen nach Konfirmierten und Nichtkonfirmierten auseinander gehalten werden, und ferner soll man die Kinder gruppieren in Bestrafte und nicht Bestrafte; ein Kind, das nicht aus Fürsorgegründen in die Anstalt überwiesen worden ist, soll nicht mit Kindern zusammen kommen, die schon bestraft sind. Eine andere Einteilung halte ich auch noch für dringend notwendig. Viele Kinder sind erblich belastet. Da lügt z. B. einer. Warum lügt er? Um die Antwort zu finden, muß man eine scharfe Analyse des Geistes vornehmen, da zeigt sich, daß oft ein Defekt die Ursache der Unwahrheit ist. Meistens haben diese Kinder keine klaren Begriffe, das Kind kann die Handlung entweder gar nicht werten, oder erst nach vollzogener Handlung tritt die Wertung der Handlung ein. Mehr hier zu sagen, verbietet die Zeit. Ich halte es deshalb für nötig, nicht nur von dem Anstaltsarzt die Kinder untersuchen zu lassen, sondern einen besonderen Spezialarzt für abnorme Kinder hinzuzuziehen und für diese ebenfalls besonders vorgebildete Lehrer zu bestellen und dann werden wir auch auf diesem Gebiete bessere Resultate haben. (Bravo!)

Amtsgerichtsrat Dr. Koehne (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Es sind noch 8 Redner vorgemerkt. Ich schlage vor, diese Debatte um 3/4 1 Uhr zu schließen, damit das äußerst wichtige Thema der staatlichen Aufsicht über die Fürsorgeanstalten, das ja mit diesem vorliegenden Thema einigermaßen zusammenhängt, nicht zu kurz kommt. Ich möchte bitten, die Redezeit auf 5 Minuten zu beschränken, aber die Debatte 7 Minuten nach 1/2 1 Uhr zu schließen, selbst für den Fall, daß die Rednerliste noch nicht erschöpft ist.

Vorsitzender: Ich werde darüber abstimmen lassen. Wer dafür ist, daß wir die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, den bitte ich, die Hand zu erheben — Das ist die große Majorität.

— Das Resultat wird angezweifelt. —

Vorsitzender: Gegenprobe: wer für die bisherige Redezeit von 10 Minuten ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

Das ist die Minderheit. Die Redezeit beträgt also 5 Minuten.

Rektor Juethe (Lichtenberg): Hochverehrte Anwesende! Als ich nach den theoretischen Verhandlungen gestern nach Hause ging, kam ich mir vor wie ein Mensch, der eilig dahin geht, bis er vor einem andern stehen bleibt und diesen fragt: „Sagen Sie mal, wo will ich eigentlich hin?“ So gestern. — Heute ist es anders geworden. Die Vorträge sowohl wie die Diskussion haben erschöpfend und belehrend gewirkt. Die einzelnen Redner, die zu Worte gekommen sind, haben die Sache so reichlich geklärt, daß kaum noch viel zu sagen übrig bleibt und man als Redner leicht die 5 Minuten Redezeit innehalten kann.

Ich würde die Familien- und Anstaltserziehung gern streifen, aus Zeitmangel möchte ich nur eins sagen: die Redner selbst haben so ideal beseelt, so warmherzig und sachverständig gesprochen, daß

unsereiner, der nicht mitten in der Fürsorgeerziehung drin steht, fast um Entschuldigung bitten möchte, wenn er sich zum Worte meldet. Aber eins ist mir doch aufgefallen. Wenn der Herr Referent hier uns eine Erziehungsanstalt schilderte, wie es geschehen ist, so habe ich einen Eindruck bekommen, als wenn einer an einen Freund schreibt und ihn bittet: „Ich brauche ein Dienstmädchen, es muß aber die und die hundert guten Eigenschaften haben; besorge mir schleunigst ein solches" — und dann darauf der Freund antwortet: „Ich werde mir alle Mühe geben, ein Mädchen nach Deinem Geschmack zu finden und, wenn ich es gefunden habe, dann — — — werde ich es heiraten." (Heiterkeit.) Genau so ist es mir bei der Schilderung des Referenten von seiner Erziehungsanstalt ergangen, er hat sie so ideal geschildert, daß es mir heute noch leid tut, nicht in einer solchen Anstalt groß geworden zu sein. (Heiterkeit.) Und es tut mir ferner leid, daß meine Kinder soweit herangewachsen sind, daß ich sie nicht in einer solchen Anstalt erziehen lassen kann. Das praktische Leben redet aber eine ganz andere Sprache; daher glaube ich, das Rechte liegt auch hier in der Mitte. Wir werden das vorgezeichnete Ideal nicht erreichen können, eben weil es ein Ideal ist. Aber Ideale müssen uns vorgezeichnet werden, das hat der Referent getan und dafür spreche ich ihm meinen Dank aus. Aber in etlichen Fragen muß ich doch noch anderer Meinung sein, als der Herr Referent. Dieser ist wohl ein besserer Mensch als ich, er will z. B. gar keine Gefängnisstrafen mehr für Jugendliche. Ich stehe aber auf dem Standpunkt, daß jeder Mensch, ob klein oder groß, durch die Einwirkung aller Lebensfaktoren ein gewisses Verantwortlichkeitsgefühl hat und haben muß. Dazu wird er durch alle Lebensverhältnisse mehr und mehr erzogen und es wird stetig in ihm gesteigert. Wenn er dieses Verantwortlichkeitsgefühls sich entschlägt, diesem zuwider handelt, muß er für diese seine Tat verantwortlich gemacht werden, mit anderen Worten, es folgt auf die Handlung eine Strafe, denn das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl verlangt eine Sühne, die allerdings durchaus nicht immer in Gefängnishaft zu bestehen braucht, es entspricht das durchaus auch den Lehren des Religionsunterrichts. Es heißt ausdrücklich im ersten Gebot: Du sollst Deinen Gott fürchten. Bei manchem Burschen, der in seinen jungen Jahren ein, zwei und drei Wochen Gefängnis bekam, hat sie auch ihre gute Wirkung getan. (Widerspruch.) Ich komme aus Lichtenberg, das von einem gestrigen Redner zu den verrottetsten Vororten Berlins gerechnet wurde. Wenn ich dort oft die Burschen im Alter von 13—18 Jahren sehe, wie sie sich auf der Straße verhalten, so sage ich mir: Solch ein Junge, der da weiß, es gibt noch einen Strafrichter hier in Berlin, mit dem er rechnen muß, der nimmt sich wohl etwas mehr in acht. Wir wollen also die Strafe nicht ganz unter den Tisch fallen lassen. Also Strafe muß sein, mindestens in manchem Falle. (Widerspruch und Beifall.)

Pastor Backhausen (Hannover): Meine verehrten Damen und Herren! Ich sehe eine besondere Pflicht darin, heute zu betonen, daß die freiheitliche Erziehung unserer Fürsorgezöglinge nicht bloß

ein hohes Ideal ist, sondern daß sie sich auch in einem reichen Maße bereits verwirklicht und bewährt hat, (Bravo!) und zwar auch bei solchen Zöglingen, die über 18 Jahre alt waren. (Bravo!) Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt, daß wir bei der Überweisung in die Fürsorgeerziehung die Altersgrenze nicht auf das 16. Jahr herunterdrücken dürfen. Ich habe manch jungen, frischen Burschen von 18 Jahren aus Hannover-Linden, wo auch keine gute Luft weht, bekommen und hatte die Aufgabe, ihn einzugliedern in meine Erziehungsanstalt, und ich habe bei einer ganzen Reihe dieser älteren Burschen gute Erfahrungen gemacht. Die Akten dieser Jungen sahen zwar furchtbar aus, sodaß unser verehrter Herr Dezernent im Landesdirektorium wohl fragte: „Muß der Junge nicht einer geschlossenen Anstalt überwiesen werden?" Es war wirklich nicht immer nötig. — Ich möchte da eine Bitte aussprechen, daß man nicht von vornherein, wenn es sich um Überweisung dieser älteren Zöglinge handelt, einfach nach den Akten geht und sagt: „Ja, der hat so viel gefährliche Straftaten begangen, der muß in eine geschlossene Anstalt." — Ich bitte dringend darum, daß Sie uns diese Last aufbürden und uns doch ein solches Prachtexemplar in die freie Anstalt schicken. (Heiterkeit.) Es ist oftmals ganz merkwürdig, wie ein Junge sich ummodeln läßt, wenn er in gesunde Luft kommt, auch noch der 18jährige. (Bravo!) Ich habe eine 6jährige Erfahrung hinter mir. Das ist noch nicht lange, aber ich habe immerhin 450 konfirmierte Zöglinge in meinem Hause gehabt und stehe heute auf dem Standpunkt, mit gutem Mute zu betonen: Es gibt eine Möglichkeit der freiheitlichen Erziehung auch bei den allerschlimmsten Elementen. (Sehr gut!) Es kostet freilich Opfer, es kostet Nerven, die Hingabe der ganzen Persönlichkeit; aber das wollen diese Jungen eben. Sie wollen einen Mann sehen, der selbstlos sich für sie hingibt. Sie wollen eine männliche Persönlichkeit haben, an der sie sich hinaufranken können. Aber sobald wir ihnen chronisches Mißtrauen entgegenbringen in der Vergitterung unserer Anstalt und in der Degradierung, daß wir Soldaten zweiter Klasse aus ihnen machen, dann finden wir einen geschlossenen Widerstand. Ferner muß man darauf achten, welches Erzieherpersonal man in die Anstalt hineinbekommt. Ich kann nicht lauter Lehrer haben, denn man bekommt sie nicht. Ich hole mir meine Erzieher aus dem Brüderhause, das sich mir zur Verfügung stellt und für dessen Dienste ich von ganzem Herzen dankbar bin. Diese Erzieher sind von morgens 5 Uhr bis abends ½10 Uhr unter den Zöglingen, und das ist's gerade, was die großen Jungen so fördert. Wichern sagt: „Das Korrelat der Kindererziehung ist die Erziehung der Erzieher." Wir sollten alle unsere Kräfte anstrengen, daß wir diese Erzieher mit dem rechten Geist erfüllen. Es kommt weniger auf die Technik und die Methode an, als auf den Geist, der sich opfern will. (Sehr richtig!)

Was dann die Frage anbetrifft, ob die Zöglinge auch eventuell ins Gefängnis gesteckt werden sollen, so sage ich: Nein, kein Gefängnis! (Bravo!) Das ist weder Gefühlsduselei noch Beeinträchtigung des Rechtsbewußtseins, das Sühne für das Verbrechen fordert;

denn, unsere Jugend fürchtet sich vor der Fürsorgeerziehung oft mehr, als vor dem Gefängnis. Wir mögen mit allem Idealismus behaupten: Fürsorgeerziehung ist keine Strafe; für das Empfinden der Zöglinge ist sie zunächst eine harte Strafe. Wenn sie z. B. mit 15 Jahren in Fürsorgeerziehung kommen und müssen sich sagen: „Bis 21 Jahre stehe ich unter Aufsicht," so ist das eine eminente Freiheitsentziehung, die für viele noch dadurch verschärft wird, daß die Erziehungsanstalt höhere sittliche Anforderungen stellt als das Gefängnis.

Wir fordern zunächst für alle Fürsorgezöglinge die freie Erziehung. Nur diejenigen, welche sich ihr hartnäckig widersetzen durch immer wiederholte Entweichungen oder gar meuterische Auflehnung sind einer geschlossenen Anstalt zu überweisen, in der möglichst neben einem sorgfältig auszuwählenden Erzieher auch ein Psychiater sich dieser Allergefährdetsten anzunehmen hat.

Dann noch eins: Ich möchte in der Anstalt nicht ein buntes Vielerlei haben. Ich stehe mit dem Herrn Referenten heute zusammen auf dem Standpunkt des frischen, fröhlichen Wesens in der Anstalt; aber nicht das Anstaltsleben verzetteln und auflösen in lauter Kleinigkeiten! Ich halte dafür, daß das eine Unruhe hineinbringt, die der intensiven innerlichen Erziehung nachteilig sein könnte. (Bravo!) Wir wollen auch eins nicht vergessen: Es darf nicht zu kurzweilig in der Anstalt sein. Ist es zu kurzweilig, dann wollen die Zöglinge draußen nicht bleiben, sondern wieder in die Anstalt hinein, und wir müssen die Vorwürfe hören: „Ja, in der Anstalt, da haben es die Jungen bequem." Wir dürfen unsere Zöglinge weder verwöhnen noch verweichlichen.

Ich glaube, die Rede des Herrn Pastor Plaß trug manchmal zu bunte Farben, und in Wirklichkeit wird es in seiner Anstalt einfacher hergehen.

Dann möchte ich bitten, nicht allzu methodisch und systematisch in der Anstalt zu sein, sondern an die wirklichen Verhältnisse des Lebens anzuschließen. Ich denke besonders an die handwerksmäßige Ausbildung. Wenn wir eine Unsumme von Anschauungsmaterial in die Werkstätten hineinbringen, dann, glaube ich, verwirrt oder verwöhnt dies das Auge. Wir sollen in dieser Hinsicht ebenso kärglich sein, wie es in einer wirklichen Werkstätte draußen ist, damit die Jungen nicht in Verlegenheit geraten, wenn sie da primitivere Verhältnisse finden.

In einem, glaube ich, sind wir alle eins: Das ist, daß der Geist der Freiheit in einer Anstalt walten muß. Es gehört Mut zu einer solchen freiheitlichen Erziehung; aber ich möchte von Herzen wünschen, daß Gott uns allen diesen Mut gebe, (Bravo!) und daß diejenigen, die immer noch an den starren Formen des mechanischen Zwanges glauben, überall festhalten zu müssen, diese Methode zugunsten der wirklichen Erziehung aufgeben, denn fängt man an, die Freiheit zu beschränken, so gibt es kein Ende darin. (Bravo!)

Lehrer Frauendienst (Berlin): Hochverehrte Versammlung! Meine Lebensarbeit gehört jener Menschengruppe, die zwischen den

Normalen und den Idioten liegt, den geistig Minderwertigen und Schwachsinnigen. Hier ist das Fürsorgeerziehungsgesetz von unendlichem Segen. Ja, wir möchten wünschen, daß möglichst viele dieser Armen in die Fürsorgeerziehung genommen werden könnten, damit ihnen in sachgemäßer Weise geholfen wird. Aber während bei den geistig gesunden Kindern Familienerziehung in erster Linie angebracht ist, gehören diese Kinder in besondere Anstalten. Die entscheidende Persönlichkeit aber in dieser Anstalt muß der Nervenarzt, der Psychiater sein. In der Beobachtungsstation müssen alle jene Kinder gesammelt, ihren geistigen Fähigkeiten nach geprüft und gruppiert werden. Die aus der Hilfsschule entlassenen Fürsorgezöglinge müssen dann in geeigneten Lehrwerkstätten oder im gärtnerisch-landwirtschaftlichen Betriebe für einen besonderen Beruf vorbereitet werden. Alle Versuche, jene Zöglinge bei geeigneten Meistern unterzubringen, sind gescheitert. 4—6 Wochen müht sich ein Meister mit dem Jungen ab; dann schickt er ihn weg. Im Getriebe der Großstadt ist für jene Schwachsinnigen keine Stätte. Wie groß die Zahl jener Unglücklichen ist, die planlos in der Großstadt sich umhertreiben, von der Polizei zum Gefängnis, vom Arbeitshaus zur Irrenanstalt wandern, vermag ich nicht zu sagen. Daß sie größer ist, wie wir alle meinen, davon bin ich nach meinen Erfahrungen fest überzeugt. In den Berliner Hilfsschulen sind z. B. Ostern d. J. 92 schwachsinnige Knaben und Mädchen entlassen worden, und nur bei 23 ist es gelungen, sie in geeignete Stellen unterzubringen. Gegen 70 sind beschäftigungslos, dem Müßiggange und damit dem Laster preisgegeben. Die Erfolge der Schule sind bald dahin. Zum Teil stumpfsinnig, zum Teil raffiniert sinnlich lebt jene Menschengruppe dahin, bis sie in den Konflikt mit dem Gesetz kommt. Stadt- und Staatsbehörden haben darum ein großes Interesse, diese Jugendlichen zu einem geordneten Leben und zu sicheren Arbeitsverhältnissen zu erziehen. Wenn man diesen Menschenkindern eine Heimstätte schaffen könnte, wo sie nicht nur eine sichere Arbeitsgelegenheit, sondern auch dauernde Wohnung, angenehme Erholung finden, dann kann man sie vielleicht, ohne ihre persönliche Freiheit zu sehr einzuschränken, davor bewahren, neue Familien zu gründen, und dann durch ihre oft noch tiefer stehenden Kinder neues Elend über unser Volk zu bringen. Darum wage ich es, Sie in dieser Stunde herzlich zu bitten, Ihre Kraft und Ihr Geld auch in den Dienst der geistig Schwachen zu stellen, eingedenk des Wortes: „Was ihr getan habt, einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan". (Lebhafter Beifall.)

Pastor Buschmann (Teltow): Meine sehr verehrten Anwesenden! Zuerst möchte ich meinem geehrten Herrn Vorredner meine volle Beistimmung zu teil werden lassen. Wir in unserer Anstalt in Teltow, wo wir vor allen Dingen die schulentlassenen weiblichen Minderjährigen untergebracht haben, leiden ganz außerordentlich darunter, daß wir solch ein Haus nicht haben, das ein Mittelding ist zwischen unseren Erziehungsanstalten und dem Irrenhause. Es wird von uns mit Recht gefordert, daß wir bestimmte Resultate nennen, wir selbst möchten gern vor der Öffentlichkeit mehr Frucht unserer Arbeit auf-

weisen, aber wir können in vollem Maße solche Frucht nicht zeigen, weil uns viele Zöglinge gesandt werden, die eben nicht normal, nicht gesund sind; wir bessern umsonst an ihnen herum; manche dieser psychopathisch Minderwertigen erholen sich auch etwas, sobald sie aber in andere Verhältnisse kommen, können sie sich nicht eingewöhnen, und es geht wieder zurück mit ihnen.

Ich möchte es als das wichtigste Problem der Fürsorge heutzutage betrachten, daß und wie wir solche Anstalten bekommen.

Nun will ich mir erlauben auf den Vortrag des Herrn Pastor Plaß etwas einzugehen. Ich möchte dreierlei sagen. Zunächst ist leider für uns, die wir den Anstalten für weibliche Fürsorge vorstehen, dieser Vortrag nicht besonders ergiebig gewesen. Ich kann das nicht nur von mir selbst sagen, es wird mir auch von anderen bestätigt. Das liegt nicht so sehr an dem Herrn Vortragenden, sondern an dem Thema. Es ist nicht angebracht, die ganze Fürsorgearbeit, soweit sie Anstalt und Familie, männliche und weibliche schulpflichtige und schulentlassene anbetrifft, in einer Stunde, in einem Vortrage, unter einer Überschrift zur Verhandlung zu stellen. Schon allein die Arbeit bei den weiblichen Schulpflichtigen und Schulentlassenen ist eine ganz verschiedene. Es kommt z. B. vor, daß eine Erzieherin den schulpflichtigen Mädchen eine treffliche Führerin und Mutter ist, dagegen an den älteren nichts auszurichten weiß. Darum richte ich an die Centralstelle die Bitte, in Zukunft auch unserer Arbeit eine besondere Stunde zuteilen zu wollen. Die Not der den Schulentlassenen drohenden Prostitution ist doch in unserer Stadt besonders brennend. Dagegen sind die Ideen über Knabenerziehung des Herrn Referenten bereits bekannt und oft ventiliert.

Zweitens: Es ist von dem Herrn Vorsitzenden gesagt worden, wir sollten uns darüber aussprechen, wie wir uns das Ideal einer Anstalt dächten. Ich möchte aus meiner Erfahrung für unsere Anstalten es für das Wichtigste halten, daß sie möglichst kleine und abgeschlossene Familien für sich darstellen, nicht so, wie wir sie bisher hatten in Teltow, daß die Mädchen in verschiedenen Häusern wohnen und dann auf dem großen Hofe, im Garten und in den Arbeitsstätten zusammenkommen, zusammen arbeiten und zusammen spielen, nein, sie sollen nicht zum Spiel zusammenkommen, wenn möglich, nicht einmal zur Arbeit, sondern sollen familienweise von einander geschieden sein. Es ist merkwürdig, wie deutlich wir diese Erfahrung gemacht haben. Wir haben eine Aufnahmestation, und diese Station ist von dem großen Häuserkomplex der Anstalt getrennt. Die Mädchen dieser Aufnahmestation kommen oft direkt von der Straße, bisweilen ist eine ins Haus getreten und hat gesagt oder doch gedacht; „Ich bin eine Berliner Hure und bleibe eine Berliner Hure“. Nun sollte man denken, daß man mit diesen die größten Schwierigkeiten hätte. Durchaus nicht! Auf dem großen Anstaltshof, wo sie früher alle zusammenkamen, gab es unter den Mädchen, die länger im Hause waren, viel mehr Reibereien, Unruhen, schlechte Streiche. Hier dagegen, wo eine Mädchenfamilie mit 3 Schwestern so ganz für sich

abgeschlossen lebt und schafft, geht es ruhig und still her, sie halten etwas auf ihre Familie; sie sorgen mit dafür, daß sie einen guten Ruf habe. Und die Schwestern kennen wohl weniger die anderen Familien, desto besser aber die eigene.

Wo man also in Zukunft eine Anstalt neu baut oder Mittel hat, eine umzuändern, so richte man einzelne Häuser ein, jedes Haus für sich mit Veranda, Spielplatz und Garten. Ein weiteres wichtiges Moment ist dies, daß wir Persönlichkeiten haben, die den ganzen Tag mit ihnen zusammen sind, von früh bis spät abends. Solche lernen die Mädchen kennen, und richten etwas bei ihnen aus. Wenn die Mädchen aus einer Hand in die andere gehen, ist es schwer, Mißverständnissen und Fehlgriffen und den daraus folgenden Verdrießlichkeiten vorzubeugen. Die Mädchen spielen leicht eine Erzieherin gegen die andere aus. Sie wissen sich kleine Verschiedenheiten in den Anordnungen sehr zu nutze zu machen. Auch für Lehrer und Lehrerinnen ist es wichtig, nicht nur ihre Stunden zu geben, sondern im Anstaltsleben zu stehen und ihre Kenntnis der einzelnen zu vertiefen. Endlich darf, wenn einiges über das Ideal einer Anstalt gesagt wird, das Wichtigste nicht verschwiegen werden: Fröhliche Spiele, gute Lektüre und überhaupt echter Frohsinn dürfen gewiß nimmer fehlen; wir wollen daran immer mehr noch zu fördern suchen, aber das beste ist, was mir auch ein unserer Sache sonst durchaus befreundeter Arzt sagte: „Daß solch ein Mädchen merkt: „„Hier nimmt sich meiner ein Mensch an nur aus reiner barmherziger Treue, ohne alle Nebenabsicht"" — das läßt sie die alten, bisher für so unentbehrlich gehaltenen Lebensgenüsse gern vermissen".

Und nun zum Schluß der dritte Punkt: Es ist etwas bei Herrn Pastor Plaß sehr allgemein herausgekommen, er wird es nicht so beabsichtigt haben, aber es darf doch nicht unwidersprochen bleiben: er hat einen tüchtigen Hieb den Anstalten versetzt. Er hat z. B. davon gesprochen, daß bei den Magdalenenstiften infolge eines angeblichen Übermaßes der Wäschereiarbeit die Mädchen überlange Zeit am Elektromotor stehen müßten. Meine verehrten Herrschaften! Ich kenne keine Anstalt, wo dies der Fall ist, und ich kenne fünf Magdalenenstifte, wo unsere Schwestern arbeiten oder gearbeitet haben. Einige von ihnen haben Dampfmotore, aber sie haben auch dafür Maschinisten. Vielleicht ist es irgendwo einmal so gewesen, wie der Referent gesagt hat, aber er hat gesprochen, als wäre es die Regel. Es ist eine völlige Ausnahme.

Es ist auch die telephonische Verbindung mit der Polizei als eine Erfindung des Gefängnisgeistes hervorgehoben. Wir haben diese Verbindung; wir behalten sie auch. Sie ist aber nicht der Mädchen wegen, sondern wegen der Versuche von außen her, Mädchen zu befreien, eingerichtet worden. Früher ist die Anstalt kritisiert worden, daß sie etwas derartiges nicht hatte. Nicht wahr, so lautet die Sache ganz anders, als man nach dem Referenten sie auffassen mußte!

Daher meine Bitte, etwas vorsichtiger bei der Kritik zu verfahren. (Bravo!)

Anstaltslehrer Pietsch (Bräunsdorf i. Sa.) wendet sich gegen die tendenziöse Entstellung der jetzigen Anstaltserziehung durch Vorträge, da durch dieselben das unberechtigte Mißtrauen gegen die Erziehungsanstalten nur gestärkt wird, und führt als Hauptzweck der Erziehung sittlich gefährdeter Kinder die Weckung und Stärkung des verlorenen Ehrgefühls, der geschwundenen Selbstachtung an, die natürlich nur in möglichster Freiheit gedeihen kann.

A. Gilweit (Berlin) teilt mit, daß er in seiner Arbeit, der Jugendhilfe des Vereins Dienst an Arbeitslosen, sehr oft von entlaufenen Fürsorgezöglingen gehört habe, daß sie sich zur Rückkehr auch darum nicht entschließen könnten, weil sie mit zum Teil rigorosen Strafen begrüßt werden. Dies wurde an einem bestimmten Falle dargelegt.

Oberlehrer Schwarz (Charlottenburg): Meine Damen und Herren! Es ist schon soviel gesprochen worden, daß ich glaube, daß es bei der vorgerückten Zeit das Beste ist, wenn ich auf das Wort verzichte. (Bravo!)

Direktor Dr. med. Kluge (Potsdam): Sehr verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir als Irrenarzt und als Direktor und Leiter der Brandenburgischen Provinzialanstalten für Epileptische und für Idioten zu Potsdam ein paar Worte hier vorzutragen. An diese beiden Anstalten schließt sich auch noch eine kleine Anstalt für ca. 40 männliche Fürsorgezöglinge unter 14 Jahren an, die der Oberleitung der Idiotenanstalt ebenfalls untersteht. In den beiden erstgenaunten Anstalten befindet sich zur Zeit eine große Anzahl, vielleicht 40 Fürsorgezöglinge, und viele andere sind durch sie schon hindurchgegangen. Diese kamen zumeist aus Erziehungsanstalten und auch Magdalenenstiften, von wo sie abgeschoben worden waren in der Erkenntnis, es bei ihnen mit krankhaft veranlagten und defekten Kindern zu tun zu haben, die vor allen Dingen der Pflege und Behandlung durch den Arzt bedürfen.

Unter der Hand des Arztes nun und auch unter der Mitwirkung der Schule haben sich diese psychopathischen und oft sehr schwer erziehbaren Kinder immer noch gut leiten lassen und im allgemeinen gut geführt, ja, sie haben sehr oft die allererfreulichsten Erfolge erkennen lassen. (Bravo!) Die Kinder waren draußen in den anderen Anstalten zum allergrößten Teil immer streng bestraft worden — erzieherische Maßnahmen, die ja berechtigt sind, und die ich keinem zum Vorwurf machen will — und gerade diese sind in unserer Anstalt die allerbesten Elemente geworden. Es ist die psychische Behandlung des Arztes, welche diese Erfolge gezeitigt hat und vor allem auch die Beschäftigungsart, die Heranbildung der Kinder zur Arbeit, die in Potsdam der Arzt als verantwortlicher Leiter beständig überwacht. Vielleicht wird somit auch eine Schablone verhütet, in die der Schulmann bei der Aufstellung seines Arbeitsplanes leichter verfällt.

Von allen diesen Kindern ist ein Teil auch in Familienpflege gegeben worden, im allgemeinen aber mit schlechtem Erfolge. Die Kinder fielen sehr bald in ihre alten Triebe und Gewohnheiten

zurück und machten ihren Pflegeeltern so viel zu schaffen, daß diese sie bald wieder abgaben. — Wie ich schon vorhin hervorgehoben habe, ist die Frage nach der Errichtung von Zwischenanstalten für psychopathisch Minderwertige in der Provinz Brandenburg schon gelöst. Die dritte von mir namhaft gemachte Anstalt ist schon eine solche Zwischenanstalt. Es sind da meist leicht schwachsinnige Knaben untergebracht, die daneben mit allen möglichen sittlichen Defekten behaftet sind und auch körperliche Gebrechen aufweisen. Sie unterstehen der unmittelbaren Leitung eines Lehrers, doch wird die Oberleitung von der Idiotenanstalt ausgeübt, sodaß auch hier die ärztliche Kontrolle gewährleistet ist. (Sehr gut!) Wenn diese Einrichtung noch mehr Verbreitung finden sollte, dann würde man vor allen Dingen nach meinem Dafürhalten — ich spreche hier meine Überzeugung nach meinem besten Wissen aus — den ärztlichen Standpunkt stets voll wahren müssen, denn die Kinder, die psychopathisch-minderwertig sind, wollen in allererster Linie ihrem Geisteszustand entsprechend und mit aller Vorsicht behandelt werden.

Zum Schluß möchte ich mir noch einen Hinweis erlauben; es ist gesagt worden: das Fürsorgeerziehungsgesetz kann nur seinen Zweck erfüllen, wenn die Fürsorge und Vorsorge nach allen Richtungen hin getroffen wird, auch in sozialer Beziehung. Und diese wird man nicht genug im Auge behalten können, insofern, als gerade die „unverbesserlichen" Fürsorgezöglinge zu allermeist aus solchen Familien stammen, die psychisch schon schwer belastet sind, wo der Vater etwa dem krankhaften Alkoholismus unterliegt, wo vielleicht die Mutter epileptisch ist, wo ein Teil an schweren nervösen Störungen leidet und der andere schwachsinnig oder mit sonstigen geistigen Defekten behaftet ist. Aus den Nachkommen dieser Eltern rekrutieren sich zum großen Teil unsere Fürsorgezöglinge und, wenn Sie alle ihrerseits mit zur Aufklärung darüber beitragen wollten, daß epileptische, hysterische, trunksüchtige und psychisch-belastetete Leute nicht heiraten sollten, weil ihre Nachkommenschaft so leicht entartet und damit so schlimme Folgen für die Allgemeinheit entstehen, so würden Sie Fürsorge im weitesten Sinne üben können. (Bravo!)

Vorsitzender: Wir sind am Ende unserer Rednerliste; ich gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Direktor L. Plaß (Zehlendorf): Meine hochverehrten Damen und Herren! Wie ich gesehen habe, ist die Kritik vereinzelter Erziehungssysteme in meinem Vortrag von verschiedenen Seiten als zu scharf empfunden worden. Es mag sein, daß ich zu scharf kritisiert habe und ich bitte deshalb um Entschuldigung. Jedenfalls aber bin ich mir nicht bewußt, irgend jemand persönlich angegriffen zu haben, vielmehr habe ich nur unrichtige Erziehungsmethoden gegeißelt. Auch muß ich mich dagegen verwahren, als ob ich generalisiert habe; nein, immer wieder habe ich ausdrücklich betont: vereinzelt kommt das vor. Andererseits möchte ich im Sinne allgemeiner Gerechtigkeit betonen: Wir haben jetzt mit ganz eigentümlichen neuen Erziehungsverhältnissen zu rechnen. An Stelle der Zwangserziehung ist die Fürsorgeerziehung getreten, die nicht der Strafrichter, sondern der

Vormundschaftsrichter anordnet. Es handelt sich nicht um einen Strafvollzug oder um einen Ersatz dafür, sondern es handelt sich um eine einseitige erziehliche Maßnahme und eine erhöhte Fürsorge. Da ist es kein Wunder, daß uns noch die Eierschalen des alten Strafcharakters der Zwangserziehung ankleben. Es ist gewiß in den fünf Jahren seit Bestehen des Gesetzes außerordentlich Großes geleistet; 41 % der schulentlassenen Zöglinge haben sich bereits gebessert. Das ist ein schönes Resultat, und wären es nur 20 % gewesen, wollten wir schon dankbar sein, denn es lassen sich nicht alle Menschen retten, die nicht gerettet sein wollen. Es zeigt sich überall ein eifriges Regen und Streben, immer mehr und mehr die Anstaltserziehung auszubauen und sie zu vervollkommnen, und hierzu auch ein Schärflein beizutragen, das war der Zweck meines Vortrages.

Nun möchte ich mich wenden gegen die Bedenken, welche man gegen eine mehr freiheitliche Erziehung der älteren Zöglinge geäußert hat. In England wird ganz besonders die freiheitliche Erziehung gepflegt und diese hat zu ganz außerordentlichen Erfolgen geführt, wie die Kriminalstatistik der Jugendlichen nachweist. Die Engländer und Amerikaner fördern vorwiegend die kollektive Selbstbetätigung und damit die staatsbürgerliche Erziehung der schulentlassenen Jugend. Meines Erachtens ist es psychologisch und teleologisch begründet, die älteren Zöglinge mehr zur individuellen und kollektiven Selbstbetätigung anzuhalten, da sie dadurch selbständig und gemeinnützig werden. Man mache nur einmal selbst einen Versuch damit, dann werden schon die Bedenken dagegen wegfallen. Es freut mich, daß auch in der Statistik des Ministeriums des Innern immer wieder aufs neue auf die Notwendigkeit der freiheitlichen Erziehung gerade der älteren Zöglinge hingewiesen wird. So heißt es dort z. B.: „Allzu enger Zwang, fortgesetztes Mißtrauen werden namentlich für den über 14 Jahre alten Zögling unerträglich, dem er sich mit List oder Gewalt entzieht,“ oder: „Das Buch der Pädagogik für diese Zöglinge solle erst noch geschrieben werden“ und man könnte hinzufügen: „die Praxis in der Behandlung dieser Jugendlichen soll erst gelernt sein“. Wir beschäftigen uns mit diesen Elementen erst seit vier Jahren, ob unsere jetzige Methode der Behandlung richtig ist, die sich wesentlich anlehnt an die Behandlung der Kinder, und wo dieses versagt, zu Mitteln greift, die an das Gefängnis und Korrektionshaus erinnern; ob es richtig ist, auch bei den älteren Zöglingen die freie Bewegung auf das Engste zu beschränken, Zöglinge, die aus industriellen Kreisen stammen und nach erreichter Volljährigkeit dahin zurückkehren, in ländliche Verhältnisse und zu ländlicher Arbeit zu zwingen, mag dahin gestellt sein. Jedenfalls sind die Versuche, diesen Zöglingen eine gewisse Freiheit der Bewegung in der Erlangung und Auswahl ihrer Arbeit zu gewähren, sie nicht in Familien unterzubringen, sondern ihnen Unterkunft in Jugend-, Lehrlings- und Gesellenheimen zu sichern, die ganze Aufsicht über sie mehr vormundschaftlich als erzieherisch zu gestalten, der Beachtung wert.“ Herr Geheimrat Krohne äußert sich anläßlich seiner Rede im Abgeordnetenhause im

ähnlichen Sinne: „Erziehung verlangt immer ein gewisses Maß von Freiheit, und dieses gewisse Maß der Freiheit müssen wir auch dem allerschlimmsten Fürsorgezögling gewähren."

Es handelt sich um Pionierarbeit auf dem Gebiete einer zielbewußten, staatsbürgerlichen Erziehung unserer Jugend. Wir werden noch Jahrzehnte zu tun haben, bis wir mit diesem alten, von Jahrhunderten her vererbten System gebrochen und es gänzlich überwunden haben. So leicht lassen sich neue sozial-pädagogische Ideen nicht in die Praxis umsetzen.

Es ist mir die Frage vorgelegt worden, was ich tun würde, wenn ich schulentlassene ältere Zöglinge hätte? Ich habe in meiner Anstalt schulentlassene männliche und weibliche ältere Zöglinge bis zum 18. Lebensjahre und ich habe meine Erziehungsarbeit damit angefangen, daß ich 250 schulentlassene Jugendliche beiderlei Geschlechtes bis zu 21 Jahren unter meine Obhut genommen habe. An diesen habe ich erst meine Erfahrung gesammelt und zuerst manche Mißgriffe gemacht, dahingehend, daß ich dem jugendlichen Selbstbetätigungsdrange nicht genug Rechnung trug. Erst seitdem dies konsequent geschah, wurde der Erfolg ein ganz anderer.

Wir müssen aber gegen die falschen Erziehungsmaßnahmen, auch wenn dieselben nur vereinzelt vorkommen, öffentlich protestieren, wie auch in Breslau auf dem Fürsorgetage einstimmung gegen die Beseitigung des Gefängnischarakters einzelner Anstalten protestiert worden ist, damit nicht andete kommen und mit eisernen Besen vor unserer Tür fegen; wir müssen uns höhere Ideale stecken als bisher, und wenn sie von uns zu hoch gesteckt sind, so ist es nicht so gefährlich und schlimm, als wenn man sich mit den bestehenden Methoden zu frieden erklärt und damit die Erziehung in eine Stagnation hineinbringt. Nur wenn wir von hohen Idealen begeistert, das schwere sozialpädagogische Problem der Besserung der gefährdeten und verwahrlosten Jugend zu lösen uns bemühen, dann werden wir jene Mißgriffe in der Erziehung vermeiden, die die öffentliche Kritik herausgefordert haben. (Bravo.)

Vorsitzender: Ich schließe nun die dritte Sitzung unserer Konferenz, und bitte alle, nach der Frühstückspause sich wieder hier einzufinden.

(Schluß der dritten Sitzung 1 Uhr nachmittags.)

Vierte Sitzung.

Sonnabend, den 16. Juni 1906, nachmittags 1½ Uhr.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Geh. Regierungsrat, Landesrat Dr. Osius (Kassel) das Wort zu seinem Vortrage:

Wie ist eine wirksame Aufsicht über die Anstaltserziehung zu erzielen?

Geh. Regierungsrat, Landesrat Dr. Osius (Kassel): Aus dem Rahmen meiner Besprechung scheide ich von vornherein diejenigen Anstalten aus, die von der Staatsregierung oder den Provinzialverwaltungen gegründet sind und geleitet werden; bei diesen bedarf es einer weiteren Aufsicht nicht. Ich beschränke mich auf die Anstalten, welche von Privatpersonen, Stiftungen, Vereinen, Kirche oder kirchlichen Instituten usw. unterhalten werden. Diese benutzen die Provinzialverwaltungen sehr gern zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen. Hat schon das Buch von Krohne über die Erziehungsanstalten in Preußen eine große Menge derselben aufgezählt, so ist seit Herausgabe der Aufstellung diese Zahl durch Neugründungen erheblich gewachsen. Und das ist sehr erfreulich, denn gerade dadurch, daß viele Anstalten zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen zur Verfügung stehen, wird eine individuellere Erziehung derselben ermöglicht. Denn alle Anstalten, mögen sie auch von derselben Stelle gegründet sein und dieselben Dienstanweisungen haben, sind je nach der Persönlichkeit und den besonderen Interessen der Leiter in ihrer Wirksamkeit verschieden und in bestimmten Fällen diese, in anderen jene Anstalt geeigneter zur erfolgreichen Erziehung des Zöglings.

Alle diese Anstalten werden zunächst von den Vorständen der Vereine oder Korporationen, die sie gegründet haben, beaufsichtigt. Und da, wo sie von Privatpersonen gegründet sind, besteht fast durchgängig ein Vorstand oder Beirat, der die Aufsicht führt.

Neben dieser Aufsicht ist, wegen der großen Bedeutung, die solche Erziehungsanstalten für das Gemeinwesen haben, auch eine behördliche eingerichtet. Nach der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 steht der Regierung die Aufsicht über die Erziehungsanstalten und die fundationsmäßige innere sowohl, als ihre Vermögensverwaltung zu, auch die Schulaufsicht, sofern in den Anstalten

selbst Schulunterricht erteilt wird. Ob die Anstalten Erziehungsanstalten oder Rettungshäuser genannt werden, ist dabei gleichgültig. Der Aufsicht unterstehen alle Anstalten, deren Hauptzweck die religiös-sittliche Bewahrung ihrer Zöglinge ist, und die diese durch entsprechende Erziehung und kirchliche Versorgung anstreben. Hierunter fallen also alle unsere Anstalten. Die Aufsicht der Regierung beschränkt sich nicht auf die kirchliche Fürsorge für die Zöglinge, sondern umfaßt die ganze Haltung und Verpflegung, physische wie moralische Erziehung derselben, wie dies noch kürzlich von dem Oberverwaltungsgericht dargelegt worden ist. Für die Anstalten, welche Fürsorgezöglinge aufnehmen, besteht außerdem noch eine Aufsicht durch die Oberpräsidenten. Ganz abgesehen davon, daß diese nach der Provinzialordnung die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Bezirks- und Provinzialverbände ausüben und darüber zu wachen haben, daß die Verwaltung also auch die Fürsorgeerziehung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in ordentlichem Gange erhalten wird, ist ihnen durch § 20 des Fürsorgeerziehungsgesetzes noch ausdrücklich die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen überwiesen und sie ermächtigt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

Hierzu tritt nun noch die Beaufsichtigung der Anstalten durch die Landesverwaltungen, in deren Händen die Leitung der Fürsorgeerziehung liegt. Die Besichtigungen werden fast überall jährlich mindestens einmal durch die Landeshauptleute oder die mit der Verwaltung der Fürsorgeerziehung betrauten Dezernenten in den Anstalten, in welchen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, vorgenommen. In einigen Landesteilen geschieht dies durch besondere Inspektoren, in einem durch einen dazu besonders geeigneten Geistlichen der inneren Mission. In einer Provinz sind besondere Vertrauensmänner, die am Anstaltsorte wohnen, bestellt, um die Aufsicht zu führen. In einem Bezirke wird noch eine weitere besondere Aufsicht und Einwirkung dadurch ausgeübt, daß in den Vorstand der benützten Anstalten ein Beamter der Landesverwaltung deputiert ist.

Endlich lassen fast alle Landesverwaltungen auf ihre Kosten die Anstalten, denen sie Fürsorgezöglinge anvertrauen, jährlich ein- bis zweimal durch die zuständigen Kreisärzte auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse und die Zöglinge auf ihr Befinden untersuchen. Besondere Untersuchungen durch Psychiatriker, die vielfach als wünschenswert bezeichnet worden sind, sind bis jetzt nicht angeordnet worden, da die vorhandenen Maßnahmen ausreichend erschienen.

Die angeführte Beaufsichtigung durch die Landeshauptleute ist nicht durch das Gesetz angeordnet, ihre Notwendigkeit ergibt sich aber aus der Sache. Das Recht zu dieser Aufsicht ist fast überall durch die Verträge mit den Anstalten festgestellt, worin sich die Leiter der Fürsorgeerziehung vorbehalten haben, jeder Zeit ihre Zöglinge besuchen und die Anstalt ansehen zu können.

An Organen, die berechtigt sind, die Aufsicht über die Anstalten zu führen, fehlt es mithin nicht. Ich habe nun die Provinzialverwaltungen und verschiedene Anstaltsleiter gefragt, ob die Art,

wie bisher die Aufsicht über die Anstalten mit Fürsorgezöglingen ausgeübt worden ist, für genügend gehalten werde oder ob Änderungen anzustreben seien. Mit Ausnahme einer einzigen Provinz, die die Frage einer wirksamen Aufsicht über die Anstaltserziehung noch nicht für gelöst hält, waren alle Landesverwaltungen und auch die gefragten Anstaltsleiter mit dem jetzigen Zustand durchaus zufrieden. Ich habe deshalb und auch sachlich durchaus keinen Anlaß, eine Änderung in diesen Verhältnissen zu befürworten. Ob zu den vorhandenen Revisionsinstanzen noch eine weitere tritt oder nicht, ist von keinem großen Belang, viel wichtiger ist es, wie die Revisionen ausgeführt werden. Es kommt viel weniger darauf an, ob viel besichtigt wird, als wie besichtigt wird. Es ist nicht viel damit getan, wenn der Revidierende einen Durchgang durch die Anstaltsräume macht, sich die Zöglinge ansieht, das Essen probiert und nach diesem oder jenem, was ihm gerade auffällt, sich erkundigt. Die Besichtigung muß planmäßig vorgenommen werden, sich auf die gesamten Verhältnisse der Anstalten erstrecken und zur Folge haben die Beseitigung alles dessen, was als unzweckmäßig und ungeeignet erschien.

Gestatten Sie mir, daß ich über die Besichtigung, wie ich sie mir denke, etwas eingehender spreche.

Zunächst sind zu prüfen der bauliche Zustand der Anstalt, die Wohn-, Schlaf- und Waschräume, Küchenanlagen, Aborte und Entfernung der Abfallstoffe, Wasserversorgung und Entwässerung, die Badeeinrichtungen, Heizung und Lüftung. Dabei ist auch zu beachten, in welchem Zustande sich Fußboden, Wände, Wandanstrich befinden, wie groß der kubische Luftinhalt durchschnittlich auf den Kopf in den Wohn- und Schlafsälen ist und ob die Spielplätze genügen. „Die Anstalten müssen den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung durch ihre Lage, ihre baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, entsprechen."

Sind Zöglinge beider Geschlechter in einer Anstalt untergebracht, dann ist auch darauf zu achten, daß die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze völlig von einander getrennt sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Sauberkeit und der Ordnung in der Anstalt zu widmen und können hier weitgehende Anforderungen gemacht werden, denn die Erziehung der Zöglinge zur Reinlichkeit und Ordnung ist eine unserer wesentlichen Aufgaben und kann nur erfüllt werden, wenn die Anstalt selbst hierin musterhaft ist. Wie weit man hierin gehen will, namentlich auch, welche Anforderungen man in bezug auf das Baden der Zöglinge stellen soll, darüber lassen sich keine Normen geben. Aber bemerken möchte ich hier, daß neben der Reinlichkeit auch eine gewisse Behaglichkeit der Räume vorhanden sein soll. Es gefallen sich immer noch einzelne Anstalten darin, ihre Wände mit einer düsteren, wenig erfreulichen Farbe zu überstreichen. Das halte ich nicht für richtig. Die Räume, in denen die Zöglinge doch einen Teil ihrer Jugend verleben, sollen einen freundlichen, angenehmen Eindruck machen, nichts Ödes,

Finsteres oder Kasernenhaftes an sich tragen. Es brauchen auch durchaus nicht nur Sprüche an der Wand zu hängen, es darf auch wohl durch geeignete gute Bilder auf Auge und Gemüt der Zöglinge eingewirkt werden.

Dann besichtige man die Lagerung der Zöglinge, Kleider- und Wäschebestände.

Bei diesem Rundgange ist genug Gelegenheit gegeben, die Personen, die als Gehilfen in der Anstalt beschäftigt sind, zu beobachten, deren Haltung und Verhalten vielfach nicht ungerechtfertigte Schlüsse auf den Geist, der in der Anstalt herrscht, ziehen läßt.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge dürfen außer dem Geistlichen und dem Arzte, nur weibliche Beamte sein. Die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz, die die Hauptgrundlage für die Besichtigung bilden, ordnen an, daß diese Zöglinge in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wie Nähen, Flicken, Stricken usw. ausgebildet werden. Es empfiehlt sich aber, nicht nur zu prüfen, ob dieser Weisung nachgekommen wird, sondern auch darauf zu dringen, daß den älteren schulpflichtigen, sowie sämtlichen schulentlassenen weiblichen Zöglingen weiter ein geeigneter hauswirtschaftlicher Unterricht erteit wird, wie ein solcher sich jetzt in dem Plane der Mädchenvolksschulen vieler großen Städte findet. Gerade dieser Unterricht ist als beste Vorbildung für bessere Dienstbotenstellen wie für den künftigen Beruf des Mädchens als Hausfrau von der allergrößten Bedeutung und eine Erziehung der Mädchen ohne diese Ausbildung durchaus unzureichend. Es ist also die Besichtigung auch darauf zu richten, daß in dieser Beziehung soviel erreicht wird, wie irgend erreicht werden kann.

Wir kommen nun zur Besichtigung der Zöglinge selbst. Ob diese frische, runde Gesichter haben oder blaß und unfrisch aussehen, ob sie heiter und offen sind oder still und scheu, das sind Momente, die bei der Beurteilung einer Anstalt sehr in die Wagschale fallen. Man lasse nun die Kinder, um sie unbefangen zu machen, sich ruhig weiter, wie bisher beschäftigen, und lasse sich die Tageseinteilung vorlegen, um zu sehen, wie Lern- und Freistunden verteilt sind, und ob genügende Zeit zum Schlafen gegeben ist. Ebenso lasse man sich die Dienstanweisungen für das Personal vorlegen und bei den schulentlassenen Zöglingen auch die Instruktion über die Bestrafung derselben und die Straflisten. Gerade bei diesen ist die Frage der Bestrafung von ganz besonderer Bedeutung und Schwierigkeit.

Hieran schließt sich die Durchsicht des Speisezettels der Woche und eine Prüfung der zubereiteten Speisen, wobei namentlich festzustellen ist, ob genügende Mengen Fett den Speisen zugefügt sind und ob hinlänglich Brot verabreicht wird. Die Güte der Ernährung spricht sich in dem Aussehen und dem Körpergewicht der Zöglinge aus. Die Feststellung des letzteren ist durch den Minister durch einen Nachtrag zur Anleitung für das Ausfüllen der Personalbogen über die Fürsorgezöglinge wenigstens einmal im Jahre angeordnet. Es empfiehlt sich aber darauf zu achten, daß jede Anstalt öfters, möglichst

jedes Vierteljahr, Wägungen vornimmt und sich dadurch selbst von der Zweckmäßigkeit ihrer Verpflegung überzeugt.

Scharfes Augenmerk ist auf die leidend und kränklich aussehenden Kinder, auf die gebrechlichen mit Körperschäden behafteten zu richten und zu prüfen, ob nicht besondere Behandlung durch einen Spezialarzt, klinische Behandlung, Zusätze zu der Nahrung oder ein Aufenthalt in einem Soolbad, der bei blutarmen, elenden, skrophulösen Geschöpfen meist geradezu Wunder wirkt, anzuordnen ist. Ebenso ist darauf zu achten, daß ein Arzt in nicht zu langen Zwischenräumen die Zöglinge untersucht, auch wenn nicht eine besondere Krankheit dazu Anlaß gibt.

Daß die Kleidung der Zöglinge, auch die Unterkleidung auf ihre Zweckmäßigkeit, Hinlänglichkeit und Reinlichkeit zu prüfen ist, ist selbstverständlich.

Da wir aber nicht nur für das leibliche, sondern auch für das geistige Wohl der Zöglinge zu sorgen haben, muß die regelrechte geistige Entwicklung und Ausbildung derselben Gegenstand besonderer Sorge sein. Die geistig Minderwertigen, die in dem Unterrichte Zurückbleibenden bedürfen besonderer Einwirkung und es ist zu prüfen, ob sie diese auch erhalten. Unter Umständen ist eine Untersuchung durch einen Psychiatriker oder Untersuchung und Unterbringung in eine besondere Heilanstalt anzuordnen.

Von sämtlichen Kindern lasse man sich die Schreibhefte vorlegen und mache Stichproben, man frage die Zöglinge selbst, sehe, ob sie richtig fassen und antworten gelernt haben. Man achte darauf, wie die Freistunden ausgefüllt werden. Der Revidierende lasse sich die in der Anstalt üblichen Spiele auf dem Spielplatze vorführen, lasse sich etwas vorturnen, vorsingen und, wo ein Musikchor da ist, etwas vorspielen, die in den Mußestunden gefertigten Handarbeiten vorlegen. Er versäume auch nicht, die Bibliothek durchzusehen, ob geeignete Lektüre vorhanden ist und nicht nur religiöse, wie dies manchmal in nicht sehr zweckmäßigem Übereifer geschieht.

Sind im Laufe des Jahres Unglücksfälle oder besonders starke Krankheiten oder sonstige unliebsame Dinge in der Anstalt vorgekommen, so ist festzustellen, wodurch sie veranlaßt worden sind und wie sie für die Zukunft verhütet werden.

Dann kommt noch eine wichtige und nicht leichte Aufgabe für den Revidierenden, zu prüfen, ob Minderjährige in der Anstalt sind, für die die Familienpflege am Platze ist. Erfahrungsgemäß geben viele Anstalten ungern und schwer Zöglinge wieder heraus, bevor sie aus der Schule entlassen sind, oder, wenn es sich um schulentlassene Zöglinge handelt, bevor sie nicht mehrere Jahre in der Anstalt verbracht haben. Nun sagen die ministeriellen Ausführungsbestimmungen ausdrücklich: „Die Zöglinge sollen in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt notwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien .... unterzubringen.“ Daß dieser Moment gerade immer nur mit Vollendung des 14. Jahres eintreten sollte, kann ich nicht annehmen.

Daß Zöglinge, die erst mit dem 11., 12. oder 13. Jahr in die Anstalt kommen, bis zur Schulentlassung darin bleiben, ist nicht zu beanstanden, anders ist es aber mit denen, die schon früher, vielleicht schon mit dem 6. oder 7. Lebensjahre dort untergebracht wurden. Daß ältere Zöglinge längere Zeit in der Anstalt bleiben müssen, ist ebenfalls selbstverständlich, aber sie müssen auch längere Zeit vor ihrer Volljährigkeit in der Freiheit untergebracht werden, damit man sie bei diesem Übergang noch stützen kann. Keinenfalls darf die Familienpflege, die ja das Fürsorgeerziehungsgesetz in erster Linie fordert, verkürzt werden.

Schließlich würde auch darauf zu sehen sein, wie die Anstalt die aus ihr entlassenen und von ihr untergebrachten Zöglinge noch weiter in Verbindung mit sich hält.

Es gibt ja noch vieles andere, was hier zu berücksichtigen wäre; das Vorgetragene ist aber schon weitläufig genug geworden und genügt wenigstens, um ein Bild davon zu geben, was alles von dem Aufsichtführenden und Revidierenden beachtet werden muß, damit er ein klares Urteil über die Anstalt erhält und durch persönliche Einwirkung und Besserungsvorschläge die Anstalt und ihre Tätigkeit fördern kann. Daß eine derartige Revision nicht in einer Stunde beendet ist, ist selbstverständlich; aber wenn sie nützen soll, dann muß sie gründlich sein; und die Sache ist wichtig genug, um ihr ein Opfer an Zeit zu bringen. Außerdem braucht nicht alles gleich auf einmal erledigt zu werden und bei schon bekannten und öfters revidierten Anstalten genügt ja in vielem ein Blick.

Es fragt sich nun, welche Persönlichkeit ist am geeignetsten, die Besichtigungen vorzunehmen, und da halte ich für die Landesverwaltungen für unerläßlich, auch den Dezernenten, der darüber bestimmt, ob ein Zögling in einer Anstalt oder einer Familie untergebracht werden soll, der die Fürsorgeerziehung bearbeitet, die Verhältnisse der Zöglinge kennt und in der Lage ist, im Laufe des Jahres sich schon seine Notizen für die Besichtigungen zu machen, hiermit zu betrauen.

Ob man für die Besichtigungen ein besonderes Formular benutzen will oder nicht, ist eine untergeordnete Frage; allerdings bin ich persönlich kein Freund davon, Formulare bei solchen Arbeiten anzuwenden, die alles andere eher sein sollen, wie formel- und schablonenmäßig.

Ich komme zu dem Resultate:

> Es empfiehlt sich nicht, neue Aufsichtsorgane zu schaffen; die Aufsicht und die Revisionen sind in erster Linie den Beamten zu übertragen, die durch Bearbeitung der Fürsorgesachen die genaueste Kenntnis der einschlagenden Verhältnisse besitzen;
>
> die Revisionen müssen sich in eingehender Weise über die gesamte Tätigkeit der Anstalten erstrecken.

Nun noch ein kurzes Schlußwort über das Verhältnis des Revidierenden zu den Anstaltsleitern und Beamten. Ich habe schon gesagt, die Aufsicht soll nicht Formel sein, ich füge jetzt hinzu, sie soll auch nicht bureaukratisch sein. Sie soll ohne Pedanterie und

Schulmeisterei geübt werden; den Zöglingen gegenüber väterlich und freundlich, sodaß sie Vertrauen zu dem Besichtigenden fassen und sich nicht abhalten lassen, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Den Anstaltsleitern gegenüber nicht von oben herab, nicht nur tadelnd, nicht zuvielfordernd, damit die Freudigkeit in der Arbeit nicht beeinträchtigt werde. Man soll revidieren als warmherziger, lebhaft interessierter Mitarbeiter an demselben Werke. Dabei kann man doch die Grundsätze seiner Verwaltung energisch zur Geltung bringen. In gleichem Sinne sollen aber auch die Ausstellungen und Wünsche des Besichtigenden von den Anstalten entgegengenommen werden, nicht als lästige Zumutungen und ungerechtfertigte Eingriffe. Man bedenke, daß die Aufsicht und die Besichtigungen nicht bloß ein Interesse der die Anstalt Beschickenden, sondern auch ein wesentliches Interesse für die Anstalten sind. Alle Ausstellungen geben von neuem Anlaß zur Prüfung der Verhältnisse und dieser gehe man nicht aus dem Wege. Man denke nicht, daß Verhältnisse der Anstalt deshalb, weil sie vielleicht schon lange bestehen, unabänderlich und vortrefflich sind, daß man alles besser wisse. Nein, es heißt auch hier: nicht stehen bleiben und immer weiter an steter Besserung des Werkes arbeiten. Nur ein freundliches entgegenkommendes Zusammenwirken und gerechte Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse, treue gemeinsame Arbeit kann zu dem Ziele führen, daß die Anstalten sich immer mehr vervollkommnen, immer mehr geeignet werden, ihrer umfassenden und schwierigen Aufgabe gerecht zu werden. Nur so kann das, was wir alle anstreben, erreicht und Segensreiches geschaffen werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne (Berlin): Sehr verehrte Anwesende! Die dankenswerten und äußerst interessanten Ausführungen des Herrn Referenten haben uns ein Bild davon gegeben, wie er Anstalten revidiert. Ich glaube mich aber nicht zu irren, wenn ich annehme, daß es weniger die Absicht des Vorstandes bei Stellung des Themas gewesen ist, zu erfahren, wie der Einzelne die Aufsicht übt, als vielmehr eine Erörterung herbeizuführen, ob die Instanzen, die jetzt revidieren, die durcheinander oder miteinander revidieren, die richtigen sind, eventl. wie sonst die ganze Aufsicht zu gestalten ist. Für die Frage, ob Reformbedürftigkeit auf diesem Gebiete besteht, ist es für mich — verzeihen Sie, wenn ich das ausspreche — nicht maßgebend, wenn die Anstaltsleiter und Provinzialverwaltungen mit dem augenblicklichen Zustande zufrieden sind. Das beweist meiner Meinung nach gar nichts. Daß die Anstaltsleiter zufrieden sind, wundert mich eigentlich, denn ich halte es für eine harte Zumutung, von drei Instanzen revidiert zu werden: erstens vom Oberpräsidenten, zweitens von der Schulabteilung der Regierung und drittens von den Landeshauptleuten, die sich dieses Recht vertragsmäßig vorbehalten haben. Ich muß freilich annehmen, wenn die Anstaltsleiter dieses Verfahren wirklich für erträglich und günstig halten, daß von allen drei Instanzen wenig revidiert wird; ist dies aber der Fall, so können sich die Revidenten nicht ausreichend mit dem Betriebe aller Anstalten vertraut machen. Ich bedaure auch,

daß der Herr Referent ausdrücklich von seinem Vortrage die staatlichen und provinziellen Anstalten ausgeschlossen hat. Die möchte ich nicht ausschließen. Ich habe eine große Anzahl Anstalten gesehen und soweit ich mir als Laie ein Urteil erlauben darf, nicht immer gefunden, daß die staatlichen Anstalten über den Privatanstalten stehen; ich habe Privatanstalten gefunden, die mir besser gefallen haben als staatliche.

Ich möchte nun prinzipiell die ganze Frage auf eine etwas andere Basis stellen, und zwar aus der Geschichte der Pädagogik heraus. Nehmen wir an, daß der Beginn der wissenschaftlichen Pädagogik aus der Zeit stammt, wo Locke sein Buch schrieb, und Rousseaus „Emile" erschien, so müssen wir sagen, daß damals die Pädagogik das Kind als Ganzes zu erfassen trachtete. Es hatte sich dann aber im Laufe der Jahre die Entwicklung der Pädagogik mehr auf das Schulmäßige, auf die Ausbildung der Schultechnik und der Schultheorien konzentriert. Erst in jüngster Zeit ist die Pädagogik wieder zurückgekehrt zu dem Bestreben, das Kind als Ganzes — das normale und anormale — in allen seinen Erscheinungsformen zu fassen. Diesem Streben kommt das Fürsorgegesetz mächtig zu Hilfe und bei seiner Durchführung ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Ergebnisse der Pädagogik, Psychologie und Psychiatrie Verwendung finden, und andererseits diesen Wissenschaften neues Forschungsmaterial zugeführt wird.

Nun möchte ich gleich die Frage stellen: Ist an sich die Schulabteilung einer Regierung fähig, nicht nur eine äußerliche Revision darüber auszuführen, ob genügende Lufträume vorhanden sind, ob die Schulzwecke erfüllt werden, sondern diese tiefere Revision vorzunehmen, die sich auf die ganzen Erziehungsmaßnahmen bezieht, auf den Geist, der in der Anstalt herrscht, kann sie reformatorisch wirken? Kann das die Schulabteilung einer Regierung, selbst wenn sie die tüchtigsten und besten Beamten hat, die in treuer Pflichterfüllung neben anderen Aufgaben auch das noch versuchen? Ich glaube, sagen zu müssen: Nein! Wer die Prüfer sind, weiß ich nicht, aber das kann ich nach der ganzen Gestaltung unserer Dienstpragmatik sagen, daß der Staat solche Personen nicht zu seiner Verfügung haben kann; dasselbe gilt von den Dezernenten der Provinzialverwaltungen. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß ein Beamter, sei es, daß er in der Schulabteilung der Regierung, sei es, daß er im Landesverwaltungsdienst sitzt (ich kenne solche Personen), sich einarbeiten und infolge besonderer Tüchtigkeit einen Blick in das pädagogisch und praktisch Notwendige gewinnen kann. Alles das darf man nicht bei dem Durchschnitt der sonst pflichttreuen Beamten voraussetzen, die eine Vorbildung haben, die auf andere Dinge zugeschnitten ist. Ist es nicht überhaupt ein Schaden, daß drei Instanzen sich in dieselbe Sache einarbeiten müssen, und daß drei Instanzen eventl. auch drei verschiedene Monita ziehen können? Wir bedürfen einer großzügig organisierten einheitlichen Aufsichtsinstanz, welche ihre Erfahrungen veröffentlicht und großen Reformen die Bahn weist. Und um zu wissen, wie solche zu gestalten, brauchen wir nur einen Blick

in das Ausland zu werfen, wo diese Fragen längst gelöst sind. Wer etwas von der amerikanischen Literatur über diese ganze Frage kennt, wer alljährlich die hervorragenden und äußerst interessanten Berichte der amerikanischen National Conference of Charities and Correction gelesen hat, der sieht, wie auch bei uns die Dinge gestaltet werden müßten. Sie haben gesehen, wie die Meinungen über die Behandlungen der Kinder in der ersten Hälfte unserer Sitzung auseinander gegangen sind; es ist für den Laien recht auffallend, daß dasselbe Kindesmaterial in der einen Anstalt gefängnismäßig und in der andern Anstalt freiheitlich behandelt wird. Ich will hier weder über die eine noch über die andere Methode den Stab brechen; ich will nur folgendes sagen: es ist nur durch Versammlungen, wie wir sie heute haben, wie sie die Anstaltsleiter vor 2 Jahren in Berlin und jetzt in Breslau hatten, möglich, irgend welche gemeinschaftliche Bewegung, ein gemeinschaftliches Ziel zu schaffen; da sollte die Regierung helfen und die Aufsicht über die Anstalten den zahlreichen Provinzialverwaltungen abnehmen und in irgend einer Form konzentrieren; man kann sich dabei Amerika durchaus zum Vorbild nehmen. Es müßte eine Kommission geschaffen werden, bestehend aus Richtern und Verwaltungsbeamten, Pädagogen und psychiatrisch-gebildeten Ärzten, in welcher die höchstmögliche Sachverständigkeit, die größten Spezialkenntnisse konzentriert sind. Sie müßte an die Centralbehörde angeschlossen, könnte aber in gewisser Weise provinziell gegliedert sein, um den Provinzen berechtigten Einfluß zu lassen. Eine solche Kommission müßte prüfen: Was ist an dieser Anstalt Gutes und was an jener; sie müßte die Resultate veröffentlichen und auf Fortschritte drängen.

Meine Herren! Es ist durchaus notwendig, daß nicht nur wir, daß die Öffentlichkeit weiß, was hinter den Mauern der Erziehungsanstalten geschieht. Ich bin überzeugt, daß dann das öffentliche Urteil viel besser sein wird, als es leider heute ist. Es ist zweifellos, daß Mißbräuche vorkommen; werden sie heute bekannt, so wird sofort generalisiert; verfährt die Aufsichtsinstanz, wie ich es wünsche, so wird das nicht mehr möglich sein. Haben wir eine Aufsichtsinstanz, die für den ganzen Staat der Fürsorgeerziehung die Bahnen weist, dann kann sie auch weitergehen, dann kann sie die Aufsicht über die in Familien und Fürsorgekolonien untergebrachten Kinder übernehmen, wo mitunter die Aufsicht, wenn man von gröberen sinnlichen Wahrnehmungen absieht, und auf die feineren psychologischen Momente kommt, auch ungenügend ist. Ich hatte kürzlich die Akten eines großen Kommunalverbandes in der Hand. Es wurde berichtet über ein Mädchen, das in der Provinz untergebracht ist. Der Fürsorger schrieb: Das Mädchen hätte sich, obgleich es nur 40 Taler Lohn hätte, in den 3 Jahren ca. 200 Mark gespart, indessen neige sie zur Unwahrheit und trage sich auch mit — — Heiratsgedanken. (Heiterkeit.) Es ging wörtlich weiter: Ich habe sie in Gegenwart ihrer Herrschaft verwarnt, und sie hat mir versprochen, stets die Wahrheit zu sagen und vorläufig ans Heiraten nicht zu denken! (Wiederholte Heiterkeit.) Ich meine, wäre hier nicht eine wirkliche durchgreifende Aufsicht am

Platze? Dann würde meiner Meinung nach der Kommunalverband zu der Überzeugung gekommen sein, daß dieser Fürsorger als Leiter einer Fürsorgekolonie nicht an seinem Platze ist, denn er versteht nicht, in der Seele seiner Zöglinge zu lesen. (Sehr richtig!)

Ich glaube, daß es jetzt gegenüber den in Fürsorgekolonien und ebenso den in Anstalten untergebrachten Zöglingen an einer ausreichenden Aufsichtsinstanz fehlt, welche, mit den bisherigen Erfahrungen des In- und Auslandes vertraut, diese Erfahrungen durch sachverständige Sammlung und Sichtung des Materials vermehrt, großzügigen Reformen die Bahn weist und die Vermittlerin zwischen Wissenschaft und Praxis bildet. Und ich glaube ferner, daß als Muster solcher Aufsichtsinstanzen — natürlich unbeschadet des Ausschlusses an unsere nationalen Verwaltungseinrichtungen — wohl die amerikanischen „Boards of Charity“ gelten können. (Bravo!)

Dr. Klumker (Frankfurt a. M.): Meine Damen und Herren! Die Ausführungen von Amtsgerichtsrat Dr. Koehne haben vorweg genommen, was ich zu sagen beabsichtigte. Ein früherer Redner hat gewisse Zweifel darein gesetzt, daß viel heraus kommen könnte, wo der Staat zugleich Ankläger und Richter in einer Sache sei. Ich kann ähnliche Gedanken nicht ganz unterdrücken, wenn eine staatliche Behörde die Kontrolle über die andere ausübt, dies wäre der erste abänderungsbedürftige Punkt in diesem Aufsichtssystem. Dies kommt z. B. in Betracht bei dem schlechten Lehrermaterial, das gerade die Erziehungsanstalten öfters zugewiesen bekommen. Es wurde berichtet, daß ein Schulrat einer Anstalt einen durchgefallenen, im Schuldienst unbrauchbaren Lehrer angeboten habe. Der Abfall an Lehrermaterial, den die Normalschulen nicht mehr gebrauchen könnten, der sollte einer Erziehungsanstalt mit ihren schweren Aufgaben genügen. Das überschreitet die Grenzen des Erlaubten. Das wäre ein Punkt, den die Kontrolle einer Anstalt aufs Allerschärfste jedes Mal ins Licht stellen müßte, aber bei der jetzigen Art der Kontrolle werden solche Schäden nie an die Öffentlichkeit kommen. Das sind Mißstände, die nur eine scharfe Kritik der Öffentlichkeit zu beseitigen vermag, da die Regierung nichts zu ihrer Beseitigung tut.

Dann ein anderer Punkt: Die vorige Diskussion hat sich mit der Frage befaßt, was mit den schlimmsten Elementen geschehen soll. Es sind vorhin einige Beispiele von übermäßiger Strenge in Anstalten angeführt worden. Ich halte es für durchaus möglich, daß der angeführte Fall der Wirklichkeit entspricht, ich bin aber der Meinung, daß in solchen Fällen der Name nicht genannt werden soll, denn was hat das für einen Zweck, wenn man den Leiter dieser Anstalt, der vielleicht mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und bei seinen Mitteln und Umständen kaum anders vorgehen kann, der Öffentlichkeit, die absolut ununterrichtet ist, preisgibt. Ich halte es für angebracht, solche Sachen in die Öffentlichkeit zu bringen, aber mit der Namensnennung zurückzuhalten.

Dann noch etwas, was mit der Revision direkt zusammenhängt. Diese Fälle der schwer zu behandelnden Jugendlichen kann man nur beurteilen, wenn man sie selber in Händen gehabt hat. Bei

meiner Arbeit an ihnen hat mich der Streit zwischen moderner und alter Pädagogik nur wenig gefördert, aber eine wirkliche Stütze und Hilfe fand ich in der Mitwirkung der Psychiater, von der uns schon Direktor Dr. Kluge aus Potsdam erzählt hat.

Auf die Frage, was mit diesen nicht zu bändigenden Elementen geschehen soll, kann ich nur immer darauf hinweisen, wie so manche von ihnen in der Hand des Psychiaters ganz leidlich zu behandeln waren. Jede Irrenanstalt kann ihnen unter ihren Insassen frühere Zwangszöglinge zeigen, die in keiner Familie, in keiner Anstalt gut taten, die mit keinen Mitteln der Disziplin zu bezwingen waren, die das denkbar schlechteste Zeugnis erhielten und meist ungebessert entlassen wurden, bis endlich ihr Glück sie in die Irrenanstalt führte, unter deren Regime sie bald gut zu lenken und verhältnismäßig nützlich zu verwenden waren. Mit diesen Beobachtungen stimmt meine Zusammenarbeit mit Psychiatern seit 5 Jahren völlig überein.

Die Irrenanstalt in Frankfurt hat mit auf unsern Wunsch hin eine eigene Beobachtungsstation für solche Jugendliche eingerichtet. Ich bekenne gern, wie sehr viel ich dabei gelernt habe; ohne psychiatrisch geschulten Arzt würde ich die Arbeit an gefährdeten Kindern sofort niederlegen; ich fühle mich diesen Mitarbeitern zu großem Dank verpflichtet.

Nun ist für die Revision der Anstalten festgestellt, daß die Mitwirkung eines Psychiaters nicht notwendig ist, daß der Kreisarzt aushilft. Ich habe bei einem Kursus von Prof. Sommer in Gießen mit Freuden bemerkt, daß die preußische Staatsregierung sich viel Mühe gibt, für eine psychiatrische Schulung der Kreisärzte Sorge zu tragen. Viel wird das aber nicht ausmachen, denn die Kenntnis und Behandlung dieser jugendlichen Elemente ist wieder ein Sondergebiet der Psychiatrie; eine Revision ohne Zuziehung eines so geschulten Arztes muß ich für gänzlich ungenügend erklären. Daß diese Mitwirkung von Fachmännern nicht durch die schematischen Einzelvorschriften der Bestimmungen ersetzt werden kann, bedarf keines Wortes weiter. So freudig ich den Eifer der Dezernenten der Kommunalverbände anerkenne, von der der Referent uns ein so schönes Bild entwarf, persönliche Rücksichten dürfen uns nicht hindern, die gefährlichen Schäden des Systems selbst aufzudecken.

Meine Wünsche laufen auf dasselbe hinaus, was Amtsgerichtsrat Dr. Koehne gewünscht hat: eine Revisionsinstanz, ein Ausschuß, der von den Behörden, die er kontrolliert, unabhängig ist, in dem nicht bloß die einzelnen Behörden, sondern vor allem Fachleute in der Anstalts- wie Familienerziehung vertreten sind und denen unbedingt als ausübendes Kontrollorgan ein psychiatrisch geschulter Arzt und Erzieher — nicht bloß Pädagoge — beigegeben werden mußte. Dieser Ausschuß sollte bei den Revisionen nicht bloß darauf sehen, daß die Vorschriften erfüllt werden, das ist ein äußerlich Ding. Der Anstaltsleiter sollte vielmehr wissen: Die Schwierigkeiten besonderer Art, die ich habe, die kann ich am besten mit dem und dem Herrn der Revisionsinstanz besprechen, der wird jedenfalls Rat wissen. Das ist freilich nur zu erreichen, wenn ein Teil der Kommunalverbände sich

entschließen würde, für die Verteilung der Zöglinge auf Anstalten und Familien eigene Beobachtungsanstalten zu schaffen, u. a. unter Mitleitung jener Ärzte. Die Leiter dieser Anstalten würden in fortwährendem persönlichen Verkehr mit den einzelnen Anstalten stehen, in die ihre Zöglinge kommen und sowohl die nötigen Erfahrungen sammeln, als ein Vertrauensverhältnis zu ihnen gewinnen.

Daß alle Anstalten über den großen Kamm einer modernen Anstalt geschoren werden, nützt nichts; sondern, was bei dem heutigen Zustande immer noch das Erträglichste ist, ist, daß wir so viel verschiedene Anstalten haben. Wird nun durch eine Beobachtungsanstalt eine sorgsame Auswahl der passenden Unterbringung erreicht, so ist die Verschiedenheit der Anstalten und Familien ein Vorteil. Der Wechsel der Verpflegeform ist eins der feinsten und einfachsten Erziehungsmittel.

Landesrat Schmidt (Düsseldorf): Meine verehrten Damen und Herren! Als ich das Thema, welches uns jetzt beschäftigt, las und den Vortrag meines verehrten Herrn Kollegen Osius hörte, habe ich bedauert, daß das Thema nicht weiter gefaßt, daß dem Herrn Referenten nicht auch die Aufgabe gestellt war, uns zu schildern, wie er sich eine wirksame Aufsicht über die Familienerziehung denkt. (Sehr richtig!) Es wäre mir außerordentlich wünschenswert gewesen, auch über diesen wichtigen und vielleicht schwierigeren Punkt etwas zu hören und ich darf vielleicht Ihrer Zustimmung sicher sein, wenn ich an den Herrn Vorsitzenden die Bitte richte, diesen Punkt für eine spätere Konferenz vorzunotieren. Nachdem ich nun aber den Vortrag und die bisherige Debatte gehört habe, bin ich eigentlich wieder ganz froh, daß der Punkt heute ausgeschlossen gewesen ist, denn es hat sich auch bei diesem Punkte gezeigt, was wir heute morgen alle empfunden haben, daß die einzelnen Gebiete viel zu groß und zu schwierig sind, um in einem Thema mit einander behandelt zu werden. Sie haben die lichtvolleren Darstellungen des Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Koehne und des folgenden Herrn Redners gehört, und Sie haben gesehen, wie außerordentlich viel auf dem Gebiete der Anstaltserziehung noch zu tun ist.

Nun darf ich vielleicht gleich von vornherein sagen: ich persönlich stehe vollständig auf dem Standpunkt der beiden Herren Vorredner, und ich glaube, auch sagen zu dürfen, daß meine Herren Kollegen aus den preußischen Provinzen nichts dagegen einzuwenden haben, wenn eine derartige Besuchskommission von seiten des Ministeriums des Innern entweder über den ganzen Staat oder für die einzelnen Provinzen eingerichtet werden sollte. Ich weiche aber auch in der Beziehung von dem Herrn Referenten nicht ab, wenn er gesagt hat: wir sind mit der bisherigen Art der Revision zufrieden. Mir hat die bisherige Art der Revision durchaus gefallen; aber, wenn er sagt, sie reiche überhaupt aus, so möchte ich das nicht unbedingt zugeben.

Zunächst ist schon hervorgehoben worden, daß die Revisionen von den verschiedensten Instanzen etwas Bedenkliches an sich haben. Ich möchte sogar weiter gehen und sagen: wenn sie sehr eingehend sind, haben sie unter Umständen etwas Verwirrendes an sich. Meine Damen und Herren, wenn ein Wort richtig ist, dann ist es das: Die

Erziehungskunst ist sehr veränderlich, und über das, was im einzelnen Falle im erzieherischen Interesse nötig oder nützlich ist, herrschen abweichende Ansichten; der eine macht es so, und der andere anders; das Ziel ist für beide dasselbe, die Wege sind aber verschieden und nun denken Sie sich eine Anstalt, wo heute ein Dezernent der Königl. Regierung, morgen ein Landesrat und übermorgen der Kreisschulinspektor kommt. Jeder revidiert für sich und jeder hat verschiedene Gesichtspunkte. Und schließlich weiß der Anstaltsleiter nicht — wenn er nicht selbst ein geistig hochstehender Mann ist und das sind doch nicht alle Anstaltsleiter, ohne dabei den einzelnen Persönlichkeiten zu nahe treten zu wollen — was überhaupt in der Anstalt fehlt. Bei uns in der Rheinprovinz nimmt sich der Herr Oberpräsident der Sache sehr eingehend an, er ist aber selbstverständlich nur durch seine Dezernenten in der Lage, die Aufsicht auszuüben. Es werden in den fünf Regierungsbezirken die Anstalten durch den betreffenden jeweiligen Regierungspräsidenten, bezw. beauftragten Dezernenten besichtigt und ich kann bezeugen, daß es für mich von Interesse ist, wenn ich heute in einem Regierungsbezirk mit dem dortigen Dezernenten und morgen mit einem Dezernenten einer anderen Regierung revidiere, zu sehen, wie unter Umständen verschieden die Ansichten der beiden Herren sind. Dazu kommt, was ich sehr beklage und was durch die Einsetzung einer Untersuchungskommission ja vermieden werden würde, daß die Herren und mit ihnen die Anschauungen häufiger wechseln. Eine Beobachtung habe ich gemacht, und die möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Das ist das, daß die ärztlichen Revisionen, die in der Rheinprovinz, so viel ich weiß, zu allererst eingeführt worden sind und auch bis zum heutigen Tage in der ernstesten Weise durchgeführt werden, auch ihre Schattenseiten haben. Es werden dabei an die Beschaffenheit der Räume, an den Kubikinhalt derselben, an die Treppen, die Flure, die Beleuchtung und Lüftung usw. Anforderungen gestellt, denen die Anstalten nachzukommen kaum imstande sind. Die Ärzte gehen von dem an sich wohl richtigen Standpunkt aus: sie haben ihre bestimmten Vorschriften und können sich ein menschliches Wesen, welches ohne einen ganz bestimmten Kubikinhalt Luft schläft und arbeitet, überhaupt nicht vorstellen. (Heiterkeit.) Und wiederholt sind wir da in der Lage gewesen, darauf hinzuweisen, daß den Anforderungen ohne Erhöhung des Pflegesatzes für die betreffende Anstalt, woran der Fiskus auch mit $^2/_3$ beteiligt sein würde, (Zuruf: Schadet gar nichts!) nicht nachkommen könnten. Wir haben bis jetzt mit dieser letzten Bemerkung Glück gehabt, aber ich wollte das nur hervorheben, denn ich habe manche Anstalten gesehen, neue und alte, große und kleine, und da kann ich behaupten: es kommt auf das Äußere der Anstalt nicht so sehr an, sondern mehr darauf, wie es im Innern aussieht. (Sehr richtig!) Ein Satz, den ich in meinen Erfahrungen aufgestellt habe, ist der: eine Anstalt steht und fällt mit ihrem Leiter, das übrige ist mehr oder weniger Nebensache.

Eines, meine Damen und Herren, fehlt noch vollständig: das ist der erforderliche Zusammenschluß aller Anstaltsvorsteher und vielleicht auch aller Fürsorger. Es fehlt noch an Gelegenheit, die Meinungen

auszutauschen und sich gegenseitig zu belehren und anzuregen, und ich muß es wiederum hervorheben: mit ein Hinderungsgrund ist die leidige Kostenfrage. Es steht durchaus noch nicht fest, ob, wenn die Provinzen etwas derartiges einrichten würden, der Fiskus auch seinerseits bereit sein würde, die auf ihn fallenden ²/₃ dieser Kosten zu übernehmen. Aber das ist unbedingt nötig, wenn wir zu bestimmten klaren Anschauungen und Grundsätzen kommen wollen.

Wenn bei der außerordentlich interessanten Debatte heute morgen eine Meinung sich bei mir festgesetzt hat, dann ist es die: Das Fehlerhafteste, was man tun kann, ist, aus einzelnen Vorkommnissen, aus Zuständen in den einzelnen Anstalten heraus zu generalisieren, und, meine Damen und Herren, wer auf einer etwas höheren Warte steht und nicht bloß Leiter einer Anstalt für schulpflichtige Mädchen oder einer Anstalt für schulentlassene Knaben oder einer Anstalt für noch nicht schulpflichtige Kinder ist, sondern wer Gelegenheit hat, das ganze Fürsorgewesen, Knaben und Mädchen, junge und alte, schulpflichtige und schulentlassene bis zum 21. Lebensjahre zu beurteilen, der sieht ein, daß jedes Ding für sich betrachtet werden will und, daß es durchaus unrichtig ist, Erziehungsgrundsätze, die man geschöpft hat meinetwegen aus der Erziehung eines schulpflichtigen Mädchens heraus, zu übertragen auf die Erziehung eines schulentlassenen Knaben. (Sehr richtig!)

Das wären die Bemerkungen, die ich zu diesem Punkt der Tagesordnung machen wollte. Gestatten Sie mir aber noch einige Worte auszusprechen: Diese Verhandlungen finden, wie ich mit Freude und Stolz heute konstatiert habe, in der Öffentlichkeit und auch in der Presse die verdiente Beachtung, darum möchte ich noch einzelne Sachen, die hier zur Sprache gekommen sind, nicht völlig dahingehen lassen. Das eine ist z. B., daß heute morgen einer der Herren Redner gesagt hat: Fürsorgezöglinge gehören auch in das Gefängnis. Meine Damen und Herren, ich bin ein ganz entschiedener Gegner dieser Anschauung (Bravo!) und ich sage: Ein Fürsorgezögling gehört nun und nimmermehr ins Gefängnis! Meine Damen und Herren, es wird den Anträgen der Landeshauptleute auf Aussetzung für verhängte Strafen noch zu häufig keine Folge gegeben. Nach meiner Meinung müßte in allen Fällen, sie mögen liegen wie sie wollen, die Strafe zunächst ausgesetzt werden, und es müßte gesehen werden, ob die Fürsorge überhaupt einen Zweckerfolg hat. (Sehr richtig!) Meine Damen und Herren! Warum wird der Fürsorgezögling verurteilt? Weil er eine strafbare Handlung begangen hat. Und warum hat er sie begangen? Weil er nicht genügend erzogen worden ist! Und wenn wir jetzt ein Gesetz haben, welches den Fürsorgezögling uns zur Erziehung überweist, dann meine ich, ist es ein Widerspruch in sich, daß man ihn erst noch bestraft bezw. ins Gefängnis steckt; man soll erst das Resultat der Fürsorgeerziehung abwarten und dann eventl. bestrafen. Und wenn die Strafvollstreckungsbehörden sich auf den Standpunkt stellen, daß das öffentliche Interesse seine Sühne für den Rechtsbruch verlange, dann sage ich: Dem öffentlichen

Interesse ist weniger daran gelegen, daß ein junger Mensch ins Gefängnis wandert, als daran, daß er wieder zu einem ordentlichen und anständigen Menschen gemacht wird. (Bravo!)

Und nun noch ein Wort, aus dem Umstande, daß unsere Verhandlungen hier in die Öffentlichkeit dringen. Ich gehe einen Schritt weiter, wie der letzte Herr Vorredner. Ich halte es nicht nur für richtig, daß, wenn wir etwas derartiges vorbringen, wir keine Namen nennen, sondern ich gehe so weit, die Forderung aufzustellen, daß wir derartig unbewiesene Dinge überhaupt nicht zur Sprache bringen sollten (Bravo!) Der Herr Vorredner von heute morgen, der das getan hat, hat es getan lediglich auf Grund der Aussage eines Jungen, ohne jede Prüfung des objektiven Tatbestandes; er hat nicht bedacht, daß auch Fürsorgezöglinge lügen, und ehe wir auseinandergehen, möchte ich die herzliche Bitte an Sie Alle richten: Ehe wir Angriffe gegen einzelne Anstalten und gegen Fürsorger, und was es sein mag, richten und, ehe wir Nachrichten, die darüber in die Presse kommen, ohne weiteres Glauben schenken, ich sage, eher mögen wir uns vorher an den zuständigen Stellen genau über den Sachverhalt unterrichten. Ich bin überzeugt und ich spreche hier gewiß im Namen meiner sämtlichen Kollegen: jeder Landeshauptmann wird auf Anfrage gerne mit allem Material zur Verfügung stehen. (Bravo!)

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne: Meine Damen und Herren! Herr Amtsgerichtsrat Dr. Köhne hat vorher exemplifiziert auf Amerika; für unsere Verhältnisse dürfte es richtiger sein, auf England Bezug zu nehmen. Dort besteht unter dem Minister des Innern (House-Department) ein eignes Amt (Board) für das gesamte Fürsorgeerziehungswesen. Es ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden nebst einer Anzahl Inspektoren, die auf diesem Gebiet sich praktisch und theoretisch bewährt haben; unter ihnen befindet sich ein Arzt, ein Geistlicher und eine Frau. Dieses „Board" ist die einzige Aufsichtsbehörde über sämtliche Erziehungsanstalten für die gefährdete und verwahrloste Jugend. (Reformatory-, Industrial-, Truant-Schools.) Die Aufsicht wird sehr eingehend und sorgfältig geübt, keine Anstalt bekommt die Erlaubnis, Fürsorgezöglinge aufzunehmen, wenn sie nicht vorher von einem Mitgliede des Amtes eingehend darauf geprüft ist, ob die Baulichkeiten ausreichen, der Leiter und das Erziehungspersonal den Anforderungen entsprechen und die ganze Verwaltung für eine zweckmäßige erziehliche Behandlung der Zöglinge Gewähr leistet. Erst wenn die Anstalt all diesen Anforderungen genügt, darf sie Fürsorgezöglinge aufnehmen, bekommt darüber einen Ausweis — certification — und erhält den sehr erheblichen Staatszuschuß von ½ bis 1 Schilling täglich für jeden Zögling. Nur solche Anstalten, die eine certification haben, dürfen überhaupt zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzt werden.

Jede Anstalt wird jährlich zwei- bis viermal von einem Mitgliede des Amtes besichtigt, über das Ergebnis wird ein Bericht gefertigt, sämtliche Einzelberichte werden mit einem Generalbericht des Amtes in einem Blaubuch vereinigt und alljährlich dem Parlamente vor-

gelegt. Alle Berichte werden sowohl im Parlamente wie in der Presse eingehend erörtert.

Stellt sich bei den Besichtigungen heraus, daß eine Anstalt den Anforderungen des Amtes nicht entspricht, werden die Mängel nicht sofort abgestellt, so wird der Anstalt das Certify entzogen, die Fürsorgezöglinge müssen daraus entfernt werden, sie verliert den Staatszuschuß und damit ist in der Regel die Möglichkeit, weiter zu existieren, genommen.

In Anlehnung an dieses englische Vorbild war in den Entwurf des Fürsorgeerziehungsgesetzes die Bestimmung aufgenommen: Keine Erziehungsanstalt dürfe Fürsorgezöglinge aufnehmen, die nicht nach eingehender Prüfung ihrer Organisationen, ihrer Einrichtungen und ihres Personals durch den Minister des Innern, der mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist, dazu für geeignet erklärt sei. Daraus hätte sich eine strenge, nach einheitlichen Grundsätzen geführte Aufsicht aller zur Fürsorgeerziehung benutzten öffentlichen und privaten Anstalten entwickeln können. Man hat uns diese Bestimmung gestrichen; offenbar, weil man davon einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Kommunalverbände, denen die Ausführung der Fürsorgeerziehung übertragen war, befürchtete und nun haben sie statt der einen im Gesetze einheitlich geordneten Aufsicht die drei- und mehrfache auf Grund der bestehenden nicht aufgehobenen Gesetze. Die Schuld dafür trifft nicht die Regierung, sondern vielleicht die, welche sich jetzt über die mannigfache Aufsicht beklagen. Ob bei einer Änderung des Gesetzes diese einheitlich geordnete Aufsicht, an welcher man in England, welches doch über die Freiheit seiner Selbstverwaltung auf das Ängstlichste wacht, keinen Anstoß nimmt, sich wird einführen lassen, muß abgewartet werden.

Wenn aber die Schäden, welche sich nach den Mitteilungen der Vorredner aus dieser sozusagen ungeordneten Aufsicht ergeben, gehoben werden sollen, müßten wir dem Beispiele Englands folgen und würden dann finden, daß daraus sich nicht eine Beschränkung der Selbstverwaltung, sondern ein planmäßiges Zusammenwirken der leitenden Organe der Kommunalverbände mit der staatlichen Aufsichtsbehörde ergeben würde, welche der Durchführung der Fürsorgeerziehung in der Praxis nur zum Segen gereichen würde. Bis dahin wird die persönliche Fühlung zwischen den Dezernenten der Zentralinstanz mit denen der Kommunalverbände einen, wenn auch nur schwachen Ersatz bieten müssen.

Ich möchte nur feststellen, daß die Staatsregierung an diesem, mindestens gesagt, unliebsamen Zustande nicht die Schuld trägt.

Fräulein v. Welczeck (Berlin): Verehrte Anwesende! Wenn eine derartige Instanz zur Beaufsichtigung der Anstalten, in welchen die Fürsorgezöglinge sich befinden, geschaffen würde, sei es nun, daß sie zentralisiert ist oder dezentralisiert, sei es, daß sie ein Board genannt wird oder sonst wie, mir scheint die Ansicht dahin zu gehen, daß es notwendig sein wird, hier eine neue Form zu schaffen, dann möchte ich den Herren, welche damit zu tun haben, es dringend und

warm ans Herz legen, daß sie in diese Kommission auch Frauen aufnehmen. Es mag ihnen dieser Gedanke im ersten Augenblick etwas befremdlich erscheinen, (Zuruf: Nein!) daß Anstalten, welche von Männern geleitet werden, auch von Frauen revidiert werden sollen. Aber bei dem heutigen Stande der Frauenfrage kann diese Hinzuziehung der Frauen nicht mehr umgangen werden.

Es hat der Herr Referent einige ganz spezielle Fragen hervorgehoben, auf welche es notwendig wäre, die Aufmerksamkeit bei der Revision zu lenken, nämlich die Reinlichkeit und den Haushaltungsunterricht. Ich will absehen von den allgemeinen Fragen, aber gerade dieser Punkt müßte ganz besonders geeignet sein für Frauenaugen, da werden gewiß die Frauen ebenso wie in der Armen- und Waisenpflege vorzugsweise am Platze und durch ihr Beobachtungsvermögen befähigt sein, diejenigen Schäden aufzudecken, die vorhanden sind. Aber abgesehen davon, glaube ich, daß weibliche Zöglinge ein viel größeres Vertrauen zu Frauen besitzen, als sie dem Mann entgegenbringen können. Ich glaube, wenn sie etwas neues schaffen, und ich hoffe, daß es früher oder später dahin kommt, daß sie dann dabei jedenfalls es berücksichtigen mögen, daß auch Frauen zu dieser Kommission mit zugezogen werden, seien es Ärztinnen oder Lehrerinnen oder sonst sozial geschulte Frauen, deren wir ja zum Glück schon eine ganze Reihe haben. Natürlich müßten es Frauen sein, die in derartigen Fragen bewandert sind, ich bin überzeugt, daß es jedenfalls den Zöglingen, die in diesen Anstalten untergebracht sind, zum Segen gereichen würde. (Bravo!)

Regierungs-Assessor Bernus (Potsdam): Sehr verehrte Anwesende! Ich möchte als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten noch kurz einiges erwähnen.

Der Herr Oberpräsident ist zu seinem großen Bedauern verhindert, den Verhandlungen beizuwohnen. Herr Geheimrat Krohne hat bereits die großen Gesichtspunkte behandelt, die bei der Revision der Fürsorgeerziehung in Frage kommen. Ich will nur noch auf einen anderen Punkt kommen, den Herr Amtsgerichtsrat Koehne behandelt hat. Er sagte, wie jetzt tatsächlich die Aufsicht gesetzlich geregelt sei, stehe die Aufsicht einer ganzen Reihe von staatlichen Behörden zu, da würde der Herr Oberpräsident entweder selbst oder durch seinen Kommissar revidieren, dann der Schulrat der Königlichen Regierung, dann der Kreisarzt, der Landesrat, und jeder würde etwas anderes zu sagen haben, und es würde so zu einer Reihe von divergierenden Anweisungen kommen können. — Ganz so schlimm ist es in der Praxis doch nicht. Nicht aus dem Grunde, daß die verschiedenen Instanzen von ihrem Aufsichtsrecht, wie behauptet worden ist, keinen nachdrücklichen Gebrauch machen, sondern auch, wenn sie von diesem Aufsichtsrecht den ausgiebigsten Gebrauch machen, braucht es nicht zu widersprechenden Entscheidungen zu kommen, denn es muß unterschieden werden die eigentliche Verwaltung und Ausführung der Fürsorgeerziehung und dann die Revision der Fürsorgeerziehung. Der Träger der Verwaltung der Fürsorge ist der Kommunalverband,

in Berlin die Stadt Berlin und in der Provinz der Provinzialverband Brandenburg. Wenn also der Landesrat in die Provinzialanstalt hinkommt, so bewegt er sich innerhalb seiner eigenen Verwaltung. Die Ausübung der Revision bezw. der Aufsicht ist durch das Gesetz dem Herrn Oberpräsidenten übertragen. — Dieser wird die Anstalten entweder selbst besichtigen oder er wird einen seiner Räte als seinen Kommissar hinschicken, oder aber ein Mitglied der Schulabteilung der Königlichen Regierung für die schultechnische Revision, letzterer Beamter ist dann aber seinerseits wiederum der Kommissar des Oberpräsidenten; er kann also nicht eine Entscheidung treffen, die nicht in den Rahmen der von dem Herrn Oberpräsidenten auszuübenden Aufsicht fällt. Der Kreisarzt ist in den Provinzialanstalten nicht zuständig; wird revidiert vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus, so würde der Medizinalrat der Regierung derjenige sein, der die Revision ausübt, und der würde dies wiederum nur als Kommissar des Oberpräsidenten tun. So bleibt also immer die Gleichförmigkeit gewahrt.

Dann bitte ich noch auf etwas zurückkommen zu dürfen, was einiges Interesse hat. Es ist gestern die Rede davon gewesen, daß die Schulbehörden, die Bezirksausschüsse (Kreisausschüsse) in der Monarchie sehr verschiedene Stellung genommen hätten zu der Frage: Wie weit geht die Verpflichtung der Armenverbände, sich solcher Kinder anzunehmen, die auf Grund des § 1666 aus ihrer Familie herausgenommen sind und infolge dieser erziehlichen Maßregel hilfsbedürftig geworden sind? Da haben die einen Bezirksausschüsse gesagt: Jawohl, die Armenverwaltungen sind verpflichtet, sich dieser Kinder anzunehmen, obwohl hier erziehliche Aufgaben mitsprechen; die anderen Bezirksausschüsse haben sich auf den Standpunkt gestellt: Das geht über die Aufgaben der Armenverbände hinaus, und ebenso abweichend haben die Kreisausschüsse entschieden. Nun ist es in der Provinz kürzlich zu einer Entscheidung gekommen, wo diese Frage zu Lasten des Armenverbandes bejaht worden ist; auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten ist dieser Beschluß beanstandet worden, sodaß es jetzt zu einer — wie wir hoffen — materiellen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über diese Frage kommen wird. Diese wird ihren Einfluß ausüben auf die Entscheidungen der Bezirks- und Kreisausschüsse. (Bravo!)

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Krohne (Berlin): Meine Herrschaften! Nur eine kurze Bemerkung. Es wurde vorhin von der geehrten Vorrednerin der Wunsch ausgesprochen, es möchten in dieser Zentralinstanz auch die Frauen vertreten sein; ich wollte nur hinzufügen: In England ist eine Frau Mitglied dieser obersten Behörde und wird dazu benutzt, diejenigen Anstalten zu revidieren, in welchen weibliche Zöglinge untergebracht sind; ich würde das als selbstverständlich voraussetzen. (Bravo!)

Magistratsassessor Gordan (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, Sie nur auf einen Punkt hinzuweisen, der in dem Thema keine Erwähnung gefunden hat, insofern, als

Herr Landesrat Dr. Osius sein Thema nur auf die Frage der Besichtigung der Anstalten beschränkt hat, während es doch wünschenswert gewesen wäre, auch etwas von der Aufsicht über die Familienerziehung zu hören; denn ob der Wunsch in Erfüllung gehen wird, daß eine ähnliche Versammlung, wie die heutige, sich mit der Frage der Kontrolle der Familienfürsorge befassen wird, ist doch nicht sicher. Es handelt sich um die Entschädigung der Fürsorger. Wir haben z. B. in Berlin schon von früher her zur Aufsicht über unsere in Familien untergebrachten Waisenkinder sogenannte Waisenväter. Diese Waisenväter sind die geborenen Fürsorger, und diese Leute können ihre Arbeit doch nicht allein um der Ehre willen tun, sondern müssen auch eine entsprechende Entschädigung dafür bekommen. (Sehr richtig!) Diese Frage ist von größerer Wichtigkeit, als sie auf den ersten Moment erscheint. Es ist damit nicht gesagt, daß die Fürsorge nur von jemandem übernommen wird, weil er bezahlt wird, jedoch daß die Entschädigung für die Zeitversäumnis einen gewissen Anreiz, sich eifriger um den Zögling zu kümmern, bietet, das wird nicht geleugnet werden können. — Leider aber haben wir bei der Königl. Staatsregierung Widerspruch gefunden, daß wir den Waisenvätern 50 Pfennig pro Monat für jeden Zögling gewähren und ein Drittel davon vom Staat erstattet haben wollten. Die Stadt Berlin hat aus eigenen Mitteln diese Entschädigung zugebilligt. Ich wollte dies hier erwähnen, nicht im Vermögensinteresse der Stadt Berlin, sondern weil ich meine, daß es nicht mehr wie recht ist, um die Fürsorger nicht unentschädigt zu lassen, daß der Staat die zwei Drittel, die er jetzt vorenthält, nun hergeben würde; wir werden dann vielleicht später dazu kommen, allgemein besoldete Fürsorger anzustellen, was meines Erachtens — ich spreche hier natürlich nur meine private Ansicht aus — außerordentlich wertvoll wäre und einen großen Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung bedeuten würde.

Geheimer Regierungsrat, Landesrat Dr. Osius (Kassel): (Schlußwort.) Meine verehrten Damen und Herren! Nun, ich bin davon ausgegangen, daß die Kontrollorganisation einmal vollständig genügt und kein besonderer Grund zu einer Änderung vorliegt und endlich, daß auch keine Möglichkeit vorliegt, hier eine Änderung zu erzielen.

Wenn in der Besprechung gesagt ist: die Aufsicht ist lästig, das ist ganz richtig; jede Kontrolle ist lästig, es läßt sich niemand gern kontrollieren. Wenn aber gesagt ist: heute kommt der Oberpräsident, morgen der Regierungspräsident, übermorgen der Schulrat von dem Regierungsbezirk 5, und am nächsten Tage kommt der Kreisarzt, so ist das übertrieben. Man muß doch annehmen, daß die Leute, die mit solchen Revisionen betraut sind, vernünftige Leute sind. Ich setze das wenigstens noch voraus. Sobald in dem Bezirk, wo ich mit arbeite, etwas von größerer Bedeutung vorkommt, eine Anstalt genau revidiert werden muß, dann schreibt der Oberpräsident: Kommen Sie an dem und dem Tage dahin, ich habe den Herrn von der Regierung benachrichtigt und den Kreisarzt. Wir sind dann eine Kommission. Und wenn wir auch einzeln kommen, und haben

irgend etwas zu bemerken, das von größerer Bedeutung ist, dann setzen wir uns miteinander in Verbindung.

Dann ist gesagt: es kommt nichts dabei heraus. Dies ist auch nicht richtig. Sie können sich doch denken, daß namentlich die Landesverwaltung das größte Interesse daran hat, die Fürsorge möglichst zweckmäßig und praktisch zu gestalten, da wir unter dem Unpraktischen am meisten zu leiden haben, und Sie können glauben, daß wir keine Maßnahmen vertreten, bei denen so gar nichts herauskommt. Unnötige Arbeit brauchen wir uns nicht zu machen, die Arbeit, die so wie so erforderlich wird, ist schon groß genug. Ich kann dem Herrn, der das gesagt hat, antworten, daß recht viel dabei herauskommt, z. B. die Einführung des Handarbeits-Unterrichtes ist lediglich der Erfolg von diesen Besichtigungen, und es ist auch dabei herausgekommen, daß wir einer Anstalt keine Zöglinge mehr schickten, weil die Verhältnisse schlecht waren, und weiter als sich dieselben nach einiger Zeit noch nicht gebessert hatten, daß Befehl kam, die Anstalt zu schließen. Die Folge war, daß der Leiter der Anstalt sein Amt niederlegte und die Leitung in andere Hände überging und jetzt die Anstalt in gutem Zustande sich befindet. (Bravo!) Dann ist weiter meine Bemerkung angegriffen worden, daß bei der Besichtigung von Anstalten, wo beide Geschlechter untergebracht sind, geprüft werden soll, ob Spiel- oder Wohnplätze getrennt sind. Daß dies geschehen muß, ergibt sich aus den ministeriellen Ausführungsbestimmungen.

Nun ist da gesagt worden: das ist ganz unmodern. Ich bin entgegengesetzter Ansicht, und ich glaube, daß in der Versammlung meine Ansicht geteilt wird. Wir fangen eben erst an, Versuche zu machen mit der gleichmäßigen Erziehung von weiblichen und männlichen Schülern. Daß diese mit der Zeit zum Ziele führen können, bestreite ich nicht, aber die ganze Frage liegt erst im Anfangsstadium. Ich möchte noch betonen, worauf ich eigentlich vorhin meinen Vortrag richtete. Es liegt viel weniger an der Menge und Art der Revisionsinstanzen, als daran, wie sie arbeiten. Wollen Sie solche Kommissionen, wie da vorhin beantragt worden sind, einsetzen, so müssen Sie auch bedenken, daß mit der Kommission an sich ohne weiteres nichts geschaffen ist. Eine Kommission ist ein vielköpfiges Ding, in welcher auch verschiedene Ansichten vorhanden sind, da gibt es dieselbe Menge von Faktoren, die Sie jetzt verurteilen. Wir wissen noch nicht, wie sich das bewähren wird. Ich meine aber, daß die jetzigen Verhältnisse nicht so schlecht, nicht so veraltet und auch nicht so änderungsbedürftig sind, das ergibt sich ja aus unseren Anstalten selbst. Sind denn unsere Anstalten so, daß man das Gefühl haben kann, da fehlt noch viel, da ist noch viel zu bessern? Ich für meine Person habe eigentlich kein Bedürfnis, da noch viel zu ändern, und ich meine, wenn man die Revisionen mit warmem Interesse für die Sache vornimmt und bei allen beteiligten Faktoren ein recht kameradschaftliches Verhältnis herrscht, dann geht's auch so. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Wir sind am Schluß unserer Tagung. Gestatten Sie mir noch ein Wort, ehe wir auseinandergehen. Es ist ein Wort des Dankes, in das Sie gewiß alle

mit mir einstimmen werden. Zuerst ein Wort des Dankes gegen die Vertreter der Behörden, die mit uns Liebhabern, für die Jugendfürsorge warm Interessierten und in ihrem Dienste arbeitenden Menschenfreunden zu gemeinsamer Beratung und offenem Austausch der Ansichten und Erfahrungen zusammen getagt haben. Und ich darf aus Ihrer lebhaften Beteiligung an der Debatte und Ihrem Ausharren den Schluß ziehen, daß diese Beratung in — daß ich so sage — gemischter Kommission Ihnen wie uns wertvoll gewesen ist.

Sodann gebührt unser Dank den Herren Referenten, die uns auf die volle Höhe geführt und uns ebenso die ungemeinen Schwierigkeiten wie die große Vielseitigkeit der Fürsorgeerziehungsidee gezeigt haben; Dank nicht minder den Debatterednern, welche aus der unmittelbaren Praxis heraus die Fragen, die uns beschäftigt haben, beleuchtet und oft blendend ins Licht gestellt haben. Wir gehen gewiß alle von hier weg mit gehobenen Empfindungen. Uns erfüllt das Hochgefühl, daß ein Gebiet, welches bislang, abgesehen von einzelnen Menschen mit warmem Herzen und weitem Blick, von der Öffentlichkeit als solcher doch recht wenig beachtet wurde, nunmehr in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt ist; daß nicht mehr nur freiwillige Liebestätigkeit hier mit um ihre Existenz ringenden Notwerken eintritt, sondern von der Gesamtheit im großen Stil hier gegen drohendes Verderben Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden, und endlich, daß an diesem Interesse alle Schichten unserer Bevölkerung, alle Stände, alle Konfessionen, alle Richtungen in völlig gleichem Maße teilnehmen.

Meine Damen und Herren! Wir haben keine Resolutionen gefaßt. Und ich halte dies für einen Vorzug. Wir wollten nicht irgend wie rasch fertig werden mit diesem Problem, sondern wir wollten es nach allen Seiten hin zu beleuchten versuchen, Anregungen geben, die sich auswirken sollen. Dennoch glaube ich, das Ergebnis der verschiedenen Debatten in folgendem kurz zusammenfassen zu dürfen:

In unserer ersten Besprechung sind wir mehr oder minder zu dem Ruhepunkt gelangt, daß zunächst nicht eine Änderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes nötig ist, sondern daß die Anwendung des Gesetzes auf immer neue Weise und in immer reicherem Maße noch weiter zu versuchen ist, und daß es wirklich „unbegrenzte Möglichkeiten" eröffnet hat für die Bekämpfung der Erziehungsmißstände unter unserer Jugend.

Wir haben fürs zweite zu unserer Beruhigung gesehen, daß die Behörden, welche die der Fürsorge Bedürftigen der Fürsorgeerziehung zuweisen, mit vollem Ernst arbeiten, daß aber wohl noch Mittel und Wege sich bieten, damit diese Aufgabe glätter, rascher und vielleicht da und dort sachgemäßer erledigt werden könnte.

Wir haben heute vormittag bei der Beratung über die richtigen Wege bei der Erziehung selbst trotz aller Verschiedenheit in Einzelfragen alle die Klarheit gewonnen, daß der Aberglaube an den erzieherischen Erfolg der bloßen Gewalt überwunden ist, daß erfolgreiche Erziehung ruhen muß auf der Achtung vor der Persönlichkeit

des zu Erziehenden, daß sie darum so viel wie irgend möglich individualisierend verfahren muß, daß das große Problem ist, wenn ich so sagen darf, eine Erziehung in der Freiheit statt in der Zwangsjacke.

Ich hoffe, es sind auch manche Bedenken gegen unsere Anstaltserziehung zerstreut worden, und wir gehen mit dem Vertrauen nach Hause, daß die Erziehungsarbeit, Ausnahmen vorbehalten, in guten Händen und auf dem rechten Wege ist.

Bei der letzten Verhandlung endlich haben wir in der großen Mehrheit dem Gedanken zugestimmt, daß, nachdem das Volk als ganzes sich der Pflicht der Fürsorge für seine geistig, sittlich und leiblich Geschwächten in neuer Weise bewußt geworden ist, wir auch einer Instanz bedürfen, welche, sozusagen, im Hauptamt die Kontrolle über die richtige Durchführung dieser Aufgabe ausübt, und so zusammengesetzt ist, daß sie den mannigfaltigen Interessen, die hier im Spiel sind, allseitig gerecht zu werden vermag.

Wir haben also nicht umsonst die vielen Stunden getagt. Wir dürfen gewiß sein, daß alle die Instanzen, in deren Tätigkeitsgebiet die hier besprochenen Aufgaben der Fürsorgeerziehung fallen, die Regierungs- wie die Kommunalbehörden, die Berufsarbeiter in der Fürsorgeerziehung, wie wir andern alle, die wir in irgend welchem Maße freiwillig auf diesem Gebiete mitarbeiten, eine Fülle neuer Anregungen mit nach Hause nehmen. Und wir können nur wünschen, daß die Saat, die reichlich ausgestreut ist, auch reiche Früchte bringen möchte. Dies zu erleichtern, möchte ich noch einmal daran erinnern, daß die Vorträge und die Debatten in einem gedruckten Protokoll zusammengefaßt und der Öffentlichkeit dargeboten werden sollen. Helfen sie uns auch dazu, daß dieses Protokoll in möglichst viele Hände, in alle Bibliotheken und auf alle Schreibtische, wo Fürsorgeangelegenheiten bearbeitet werden, gelange.

Es ist endlich gesagt worden: Es bleiben noch so viel wichtige Einzelfragen zu beraten übrig in diesem unübersehbaren Gebiete. Ich nehme den Vorwurf gerne auf mich, daß die Themata sehr weit gestellt waren. Möge man später auf Einzelheiten die konzentrierte Aufmerksamkeit wenden. Zunächst war es doch wohl gut, daß wir miteinander auf den hohen Berg gestiegen sind, um aus der Vogelperspektive das Gesamtgebiet in seinem Zusammenhange zu überschauen.

Die Anregung, daß die Centralstelle wieder den Versuch zu einer Konferenz machen solle, wird sie ganz gewiß sehr gern ernstlich erwägen. Sollte es gelingen, so wäre es von allen der schönste Erfolg dieser Tagung.

Ich schließe, wie ich begonnen, mit dem herzlichsten Dank an alle, die dazu beigetragen haben, diese Konferenz zu einer so fruchtbaren zu machen. (Bravo!)

Geheimer Oberregierungsrat Krohne (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Wir sind am Danken beim Auseinandergehen, und da wollen wir des Dankes nicht vergessen gegen unsern verehrten Herrn Vorsitzenden, der es ermöglicht hat, daß wir hier

haben zusammenkommen können und diese reichen Anregungen hier haben erhalten dürfen. Wir sagen ihm Dank dafür, daß er mit sicherer Hand, die wir nicht einmal gemerkt haben, unsere Verhandlungen geleitet hat und für das Schlußwort, in welchem er uns allen zum Herzen und aus dem Herzen gesprochen hat. Haben Sie verbindlichsten Dank! (Lebhafter Beifall!)

(Schluß der vierten Sitzung nachmittags 3 Uhr.)

Bemerkung: Am Nachmittage besichtigte ein großer Teil der Versammlung, einer Einladung des Herrn Landesdirektor der Provinz Brandenburg folgend, die Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt Strausberg unter Führung des Direktors derselben, Herrn P. Seiffert.

Verzeichnis der Redner.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Berichts.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8.

